

*Neues Buch. Bitte mit
Vorsicht öffnen!*

Archiv
für
Diplomatik
Schriftgeschichte
Siegel- und Wappenkunde

begründet durch

EDMUND E. STENGEL

herausgegeben von

W. HEINEMEYER und K. JORDAN

SONDERDRUCK

Im Buchhandel nicht erhältlich

24. Band · 1978

Am 1. 1978

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN



Chronologische Studien an den alemannischen Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen

VON

MICHAEL BORGOLTE

Übersicht: I. Zur Forschungslage S. 54. — II. Die Datierungselemente S. 61: 1. Zur Dreigliedrigkeit alemannischer Urkundendatierung S. 61; 2. Die Jahresdatierung S. 64; 3. Die Monatsdatierung S. 72; 4. Die Tagesdatierung S. 76; 5. Die Zeitmerkmale der St. Galler Geschichtsschreibung im Vergleich S. 88. — III. Handlung und Beurkundung S. 92: 1. Zur Rolle St. Galler Cartae in der bisherigen Diskussion S. 92; 2. Urkunden mit expliziter Unterscheidung von Actum und Scriptum bzw. verschiedener Akte S. 96; 3. Vorgefertigte Urkunden S. 103; 4. Das Verhältnis der Vorakt- zu den Reinschriftdatierungen S. 105; 5. Die Zeitstellung des Vorakts zur Ausfertigung, der Handlung zur Beurkundung S. 113. — IV. Epochenprobleme S. 134: 1. Methodische Vorbemerkungen S. 134; 2. Merowingische Zeit S. 137; 3. Die Zeit Pippins des Königs S. 146; 4. Karlmanns S. 156; 5. Karls des Großen S. 156; 6. Ludwigs des Frommen S. 167; 7. Urkunden mit Jahresdaten Karls des Kahlen und Lothars I. S. 176; 8. Die Zeit Ludwigs des Deutschen S. 178; 9. Karls III. S. 190; 10. Arnulfs S. 193; 11. Ludwigs des Kindes S. 195; 12. Konrads I. S. 197. — V. Zusammenfassung und Ausblick S. 198. — Anhang: Verzeichnis der umdatierten Urkunden S. 201.

I.

Zur Forschungslage

Welchen Nutzen die historische Forschung aus chronologischen Untersuchungen ziehen kann, haben zwei unlängst erschienene Aufsätze in neuer Weise gezeigt. Ich meine Hans Martin SCHALLERS Beitrag „Der heilige Tag als Termin mittelalterlicher Staatsakte“¹ und Heinrich FICHTENAUUS „Politische‘ Datierungen des frühen Mittelalters“². In dem einen wird belegt, wie „politische, rechtliche und religiöse Handlungen, die in mittelalterlichen Gemeinwesen von Herrschern oder deren Beauftragten in mehr oder weniger feierlicher Form vorgenommen wurden“³, für be-

¹ In: DA 30, 1974, S. 1—34.

² In: Intitulatio 2. Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im 9. und 10. Jh., hg. H. WOLFRAM (1973; MIOG Erg.-Bd. 24), S. 453—543.

³ DA 30 S. 3; zum folgenden ebd. S. 4 und 20ff.

stimmte, eben durch das Kirchenjahr geheiligte Tage geplant wurden. SCHALLER ermittelt das quantitativ kaum erwartete Ergebnis, daß diejenigen Staatsakte, deren Tagesdatum genau bekannt sind, mindestens zu 90 Prozent an heiligen Tagen stattgefunden haben. Im einzelnen kann die Wahl des Termins religiös-politische Sinngebungen erkennen lassen. So hat Friedrich I. die Heiligsprechung Karls des Großen auf den 29. Dezember 1165, den Davidstag, verlegt, *David rex* also wohl als Typus seiner eigenen Herrschaft bezeichnet. FICHTENAU'S Arbeit schließt an frühere diachronische Analysen der einzelnen Urkundenbestandteile — Poenformel, Arenga, Invocatio und Intitulatio — an⁴. Er vermag zu zeigen, wie der Gebrauch der Jahresdatierungen, insbesondere des Inkarnationsjahres, bei den germanischen Völkern zum Politikum wurde, „Symbol der Einheit oder der Dismembration des (spätromischen) Reiches und ein Stück ‚Herrschaftspropaganda‘“⁵. Andererseits erhellt der Blick auf die Herrschertitulatur Karls des Großen und seiner Nachfolger in den „Privaturkunden“ des Frankenreiches, daß die verfassungsrechtliche Wirklichkeit in den klösterlichen oder bischöflichen Schreibstuben aufgenommen, umgebogen oder gar negiert wurde. In St. Gallen ließ sich beispielsweise belegen, daß bis in die Zeit der Aufstände gegen Ludwig den Frommen eine Gruppe von Schreibern ein *regnum Alamannorum* postulierte, während eine andere die universale Konzeption des karolingischen Reiches früher zum Ausdruck brachte.

Daten und Datierungen, verstanden als historische Erscheinungen, können Zeugnisse geschichtlichen Selbstverständnisses und politischer Auffassungen sein. Nimmt man diese Einsicht ernst, so ergeben sich neue Frageansätze im Bereich der Historischen Chronologie. Diese wäre nicht länger eine Hilfswissenschaft zur Reduktion der in den Quellen gefundenen Daten, sondern könnte durch die Interpretation der Terminwahl und der Art der Datierungen geistesgeschichtliche Zusammenhänge deutlich machen. Nicht jeder Quellenfundus eignet sich für solche Untersuchungen. Schon ein Blick auf die Studien SCHALLERS und FICHTENAU'S kann belehren, daß in der Regel ein weiter Atem, die Durchsicht von Zeugnissen großer Zeiträume erforderlich sein wird⁶. Die Zeitmerkmale lassen sich

⁴ Die Titel sind bei ihm S. 453 Anm. 2 genannt; ferner: H. FICHTENAU, Adressen von Urk. (in: Römische Hist. Mitt. 18, 1976, S. 15—29). Im selben Forschungszusammenhang ist die Stud. von B. SCHWINEKÖPER, „Cum aquis aquarumve decursibus“. Zu den Pertinenzformeln der Herrscherurk. bis zur Zeit Ottos I. (in: Festschr. H. Beumann, hg. K.-U. JÄSCHKE und R. WENSKUS, 1977, S. 22—56) entstanden.

⁵ FICHTENAU, in: Intitulatio 2 S. 455; zum folgenden S. 501ff., 531f.

⁶ Vgl. dazu die zusammenfassende Bemerkung SCHALLERS, DA 30 S. 21f.: „Es wäre schön gewesen, wenn ich in diesem Vortrag nicht einen gleichbleibenden Zustand, sondern eine dynamische Entwicklung hätte schildern können. Das Quellenmaterial hat mir

als Phänomen und in ihrer Entwicklung offenbar kaum anders als in einem weitgesteckten Untersuchungsfeld erfassen. Dasselbe gilt für die räumliche Disposition. Die Beschränkung auf eine regionale Quellenbasis mag nur selten genügend Gesichtspunkte für die Deutung der Einzelercheinungen bieten⁷.

Von dieser Regel muß man eine Ausnahme gelten lassen. Wenn eine Zeugnisgruppe derselben Provenienz und aus einer begrenzten Zeit in sich reich differenziert erscheint und nach der Art der Überlieferung einzigartige Erkenntnismöglichkeiten eröffnet, dürfte eine chronologische Untersuchung der bezeichneten Art Ergebnisse von allgemeinem Interesse versprechen. Beide Voraussetzungen sind im frühmittelalterlichen St. Gallen gegeben. Der im nordalpinen Raum unvergleichliche Schatz originaler oder frühabschriftlicher „Privaturkunden“ ist hier eingebettet in eine dichte Tradition historiographischer Quellen und gelehrter Literatur.

Chronologische Studien an den St. Galler Urkunden zu betreiben, wie es im folgenden versucht werden soll, heißt zunächst aber auch, ein vergessenes Thema diplomatisch-kritischer Arbeit nachzuholen. Einige Bemerkungen zur Forschungsgeschichte können das deutlich machen. Als Hermann WARTMANN seit 1863 den Gesamtbestand der St. Galler Urkunden zum ersten Mal der wissenschaftlichen Benutzung durch eine Edition nach den Handschriften zugänglich machte⁸, gehörte die richtige Reduktion der Daten, besonders aber die überzeugende Emendation nicht-

diesen Gefallen leider nicht getan. Zwar hat man zu verschiedenen Zeiten auch verschiedene Festtage bevorzugt; (...). Aber das ändert nichts an der grundsätzlichen Feststellung, daß man sich bis zum Ende des MA bemüht hat, Staatsakte auf heilige Tage zu legen, und ich muß es den Neuhistorikern überlassen, den Zeitpunkt zu ermitteln, an dem dieser Brauch aufhörte.“ S. auch ebd. S. 22 Anm. 77.

⁷ Bei der Erforsch. der Kalendarien ließen sich beispielsweise sicher allgemeinhist. wichtige Aufschlüsse gewinnen, wenn man die regionale oder lokale Sichtweise überwinden könnte. Dazu K. SCHMID — J. WOLLASCH, *Societas et Fraternitas. Begründung eines kommentierten Quellenwerkes zur Erforsch. der Personen und Personengruppen des MA* (in: *Frühma. Stud.* 9, 1975) S. 42 mit Anm. 105.

⁸ In den 40er Jahren des 17. Jh. hatte bereits der St. Galler Abt Pius die Dokumente des Stiftsarchivs für einen Codex Traditionum drucken lassen, doch war die in geringer Auflagenhöhe (24 Exemplare?) hergestellte Sammlung nur für den kloster-eigenen Gebrauch bestimmt; zum Codex Traditionum s. WARTMANN (wie Anm. 13) 1 S. VII—IX, bes. Anm. 5f.; M. GROLIG, *Die Buchdruckerei des Klosters St. Gallen* (in: *Mitt. zur vaterländischen Geschichte*, hg. Hist. Verein des Kantons St. Gallen 39, 1934) bes. S. 313f.; E. STUDER, *Ildefons von Arx. Leben und Forsch. VIII: Urkundenforsch. Der Codex Traditionum S. Galli* (in: *Ildefons von Arx. 1755—1833. Gedenkschrift aus Anlass seines 200. Geburtstages*, Olten 1957) bes. S. 235f. — Die Ausgabe von T. NEUGART, *Codex Diplomaticus Alemanniae et Burgundiae Trans-Iuranae* (Basel 1791 bis 1795), die die St. Galler Urk. in Auswahl und z. T. gekürzt enthält, geht auf den Codex Traditionum, nicht auf die Or. selbst zurück (vgl. die Quellennachweise bei NEUGART und WARTMANN 1 S. Xf.).

stimmiger Angaben zu seinen schwierigsten Aufgaben. Noch die Editoren des Wirtembergischen Urkundenbuches, die anderthalb Jahrzehnte zuvor — soweit St. Galler Stücke betroffen waren — ebenfalls auf die Originale zurückgegriffen hatten, verzichteten auf eine Datierungskritik. Über ihre eigene „Berechnungsweise“ machten sie freimütig klar: „Wie weit dieselbe richtig, und ob überhaupt je die da und dort in den Zeitbestimmungen der S. Galler Urkunden sich bietenden Schwierigkeiten völlig zu lösen sein werden, darüber mag vielleicht ein künftiger Herausgeber oder Bearbeiter des ganzen dortigen Vorraths etwas Bestimmtes anzugeben im Stande sein“⁹. WARTMANN hat die Probleme der Datumsbestimmung dann mit wirklich bewundernswerter Zähigkeit zu bewältigen versucht. Er löste sie auf der Höhe seiner Zeit, insofern er Rechen- und Schreibfehler erschloß, wo immer es plausibel schien; fast nie hat er den bequemen, aber bereits anachronistischen Ausweg gewählt, bei Widersprüchen in den Zeitangaben Fälschungen anzunehmen¹⁰. Bei jeder einzelnen Urkunde gab er Rechenschaft über seine Datierung, auch dann, wenn die Zeitelemente zusammenstimmten. Obschon man sich wünschte, daß WARTMANN die Relativität der emendierten Daten im Kopfregele consequenter durch Klammerung oder Fragezeichen im Unterschied zu den stimmig reduzierten gekennzeichnet hätte, liegt in dieser je sorgfältigen Diskussion eine beträchtliche Hilfe noch für den heutigen Benutzer. Wenn man die Edition der St. Galler Urkunden unter diesem Aspekt mit der kurze Zeit darauf einsetzenden Serie der Diplomata-Bände vergleicht, muß man die unterschiedlichen Voraussetzungen in der Entstehung der beiden Urkundengruppen im Blick behalten; wo eine Kanzleitradition ermittelt werden kann und mehrere Jahreskennzeichen eine gegenseitige Kontrolle der Einzelangaben möglich machen, mag es ausreichen, an einem Ort anzugeben, welchem Element im Zweifelsfall der Vorzug gebührt. Aber es darf doch festgestellt werden, daß nicht Theodor SICKEL¹¹, sondern erst BRESSLAU und KEHR in ihren Editionen¹² ähnlich akribisch das Verhältnis der Datierungselemente kommentierten.

⁹ Wirtembergisches UB, hg. StA Stuttgart, 1 (1849) S. IX (KAUSLER).

¹⁰ Vgl. lediglich WARTMANN (wie Anm. 13) 2 S. 191 Nr. 578.

¹¹ Vgl. dessen grundlegende Editionen der Ottonendiplome, in denen zwar in den Vorreden grundsätzlich zu den Datierungsproblemen Stellung genommen ist, die abweichenden Elemente, vor allem die Divergenz von Regierungsjahr/Inkarnationsjahr — Indiktion in den Bemerkungen zu den Einzelurk. aber nicht behandelt sind (z. B. DDO I 1, 3, 8 etc.).

¹² Vor allem die Edition von DDH III, in der die S. LXXIIff. behandelten Fehler in den Vorbemerkungen zu den Urk. selbst wiederholt werden; dann KEHRs Bde. der Urk. der dt. Karolinger 1—3.

Andererseits kann man die Mängel der Datumsbestimmungen im St. Galler Urkundenbuch nicht übersehen. WARTMANN hatte am Beginn wohl ein Konzept¹³, aber es fehlte ihm der Überblick über das Ganze. Dazu kam der Zwang, die Vorlagen bogenweise abliefern zu müssen, um den Druck überhaupt in Gang zu setzen und in Gang zu halten¹⁴. Das Bearbeitungsverfahren wird deutlich, wenn man jeweils die ersten Urkunden mit einem neuen Herrschernamen betrachtet; hier nennt der Editor die von ihm ermittelten Epochen und Berechnungsweisen, schildert die besonderen chronologischen Probleme und korrigiert seine eigenen Grundsätze bei früheren Herrschern. Das Wechselspiel von methodischem Entwurf und Selbstkorrektur hat Georg WAITZ in seiner wohlwollenden Rezension der Göttingischen Gelehrten Anzeigen diskret mit den Worten umschrieben: „Der Herausgeber hat während der Arbeit gelernt und wird weiter lernen“¹⁵. WARTMANN gab diesen Lernprozeß in redlicher Offenheit zu. In den „Berichtigungen und Zusätze(n)“ am Ende des zweiten Bandes schreibt er in Erwiderung auf einen Einwand von WAITZ: „Den Vorwurf, dass ich dem, besonders in der betreffenden Anmerkung von Urk. 15 ausgesprochenen Grundsatz: den Kalenderjahren im Ganzen vor den Regierungsjahren den Vorzug zu geben, hie und da untreu wurde, muss ich freilich hinnehmen. Doch bietet sich hier erwünschte Gelegenheit zu der Bemerkung, dass ich nach den Erfahrungen bei den chronologischen Ansätzen schon der Jahre 833—840, dann der weiteren Documente aus den Zeiten der späteren Karolinger zu der vollständigsten Ueberzeugung gekommen bin, dass jener Grundsatz eine sehr geringe Geltung beanspruchen darf und dass im Allgemeinen die Kalenderdaten ganz ebenso unsicher sind, wie die Zahlen der Regierungsjahre. Die späteren Bogen des ersten Theils und der zweite Theil liefern hiefür unzweifelhafte Beispiele genug, und wenn ich meine aus den St. Galler Urkunden geschöpfte schliessliche Ansicht über das Verhältnis von Kalenderdatum und Regierungsdatum in Privaturkunden sagen soll, so geht sie dahin: dass beide an sich gleich unzuverlässig sind und dass bei Wider-

¹³ UB der Abtei Sanct Gallen, bearb. H. WARTMANN, Theil 1: Jahr 700—840 (Zürich 1863; künftig: WARTMANN 1), Theil 2: Jahr 840—920 (Zürich 1866, künftig: WARTMANN 2); hier 1 S. 18f. Nr. 15. Die wenig aussagekräftige Ankündigung der Einleitung S. XVI: „Dass ich mich mit grundsätzlicher Behandlung der chronologischen Angaben redlich abgemüht habe, werden die betr. Anm. beweisen“ illustriert dagegen schon die selbstgewonnene Einsicht in die Insuffizienz der ursprünglichen Grundentscheidungen.

¹⁴ Dazu WARTMANN 1 S. XIIff. und 2 S. 409.

¹⁵ G. WAITZ, Rezension Wartmann 1 und Schweizerisches Urkundenregister 1.1 (GGA 1863, Stück 47, 1852—1864) S. 1864.

streit derselben hauptsächlich darauf abzustellen ist, ob nicht in den Documenten selbst Anhaltspunkte gefunden werden, die eine grössere Wahrscheinlichkeit für die eine oder andere Angabe ergeben. Ist Dies nicht der Fall, so mag man sich fragen, wo sich am ehesten ein Fehler einschleichen konnte, und darnach ändern und hiebei allfällig das Kalenderdatum einigermaßen bevorzugen, wenn die Möglichkeit der Verderbnis für beide Daten gleichsteht“¹⁶. Der Wandel in den methodischen Grundentscheidungen, der sich auch an anderen Details der Datierungsdiskussion oder der editorischen Textbehandlung zeigen ließe, läßt das Werk als nicht ausreichend fundiert erscheinen. Darüber helfen selbst dem kritischen Benutzer die ausführlichen Herausgeberzutaten nicht ganz hinweg.

WARTMANN hat nicht die Zeit gefunden, wie die Monumentisten oder Regestenbearbeiter¹⁷ den chronologischen Problemen der St. Galler Urkunden eine eigene Arbeit zu widmen. Eine angekündigte Studie über die Chronologie der St. Galler Äbte¹⁸, die als zusammenfassender Rechenschaftsbericht und gegebenenfalls zur Revision im einzelnen hätte dienen können, ist ausgeblieben. Spätere Herausgeber St. Galler Urkunden, die stets nur unter regionalen Gesichtspunkten ausgewählte Sammlungen druckten, haben sich WARTMANN'S Datumsauflösungen im allgemeinen angeschlossen, sahen sich jedenfalls nicht veranlaßt, deren Grundlagen im ganzen zu überprüfen¹⁹. Dem „zum ersten Male unternommene(n) Ver-

¹⁶ WARTMANN 2 S. 410, vgl. 1 S. 320 Nr. 344 und 358.

¹⁷ Vgl. z. B. die Stud. Th. SICKELS zur Datierung der Diplome Ottos I.: Beitr. zur Diplomatik 6 (in: SB Wien 85, 1877, S. 351—457); Erklärung anomaler Datierungsformeln in den Diplomen Otto I. (in: MIOG 2, 1881, S. 265—280); Beitr. zur Diplomatik 8: Die Datierung der Diplome Otto I. (in: SB Wien 101, 1882, S. 131—184); oder die Unters. E. MÜHLBACHERS, Die Datierung der Urk. Lothar I. (in: SB Wien 85, 1877, S. 463—544); Zur Geschichte König Bernhards von Italien (in: MIOG 2, 1881, S. 296—302), die im Zusammenhang der Neubearbeitung der Karolingerreg. von J. F. BÖHMER entstanden.

¹⁸ WARTMANN 1 S. 201 Nr. 210.

¹⁹ Für alle im folgenden genannten Werke gilt, daß sie z. T. nur Reg. bieten: Thurgauisches UB 1: 724—1000, redigiert F. SCHALTEGGER (Frauenfeld 1924; zit.: ThUB 1); UB der Stadt und Landschaft Zürich, bearb. J. ESCHER und P. SCHWEIZER, 1 (Zürich 1888; zit.: UB Zürich 1); UB der Stadt Basel 1, bearb. R. WACKERNAGEL und R. THOMMEN (Basel 1890; zit.: UB Basel 1); Liechtensteinisches UB, bearb. F. PERRET, 1: Von den Anfängen bis zum Tod Bischof Hartmanns von Werdenberg-Sargans-Vaduz, 2: Aus den Archiven zu St. Gallen (in: Jb. des Hist. Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 48, 1948, Anhang S. 1—96; zit.: LUB 1); Bündner UB, bearb. E. MEYER-MARTHALER und F. PERRET, 1: 390—1199 (Chur 1955; zit.: BUB 1); UB der südlichen Teile des Kantons St. Gallen (Gaster, Sargans, Werdenberg), hg. Staats- und Stiftsarchiv St. Gallen, bearb. F. PERRET, 1: 2./3. Jh. — 1285 (Rorschach 1961; zit.: UB St. Gallen Süd 1);

such (WARTMANN), die Chronologie der schwierigen Merovingischen und Karolingischen Privaturkunden zu entwirren“, der nach Karl PERTZ „noch nicht zu sicheren Resultaten gelangt“ war²⁰, ist bis heute kein zweiter gefolgt.

Forschungsgeschichtlich gesehen war am Beginn des 20. Jahrhunderts die Möglichkeit gegeben, die Datierung der St. Galler Urkunden noch aus einem anderen Blickwinkel zu behandeln²¹. Ernst BERNHEIM hat in jener Zeit in mehreren Arbeiten die Datierung in der Geschichtsschreibung des Mittelalters untersuchen lassen²². Unabhängig davon suchte Franz SACHSE in einer Erlanger Dissertation „Das Aufkommen der Datierungen nach dem Festkalender in Urkunden der Reichskanzlei und der deutschen Erzbistümer“ zu fassen²³. SACHSES methodisch verfehlte Auswertung der Quellen und seine These, der Gebrauch des Festkalenders sei von Freising ausgegangen, haben dann die wichtigste Arbeit, Hermann AICHERS „Beiträge zur Geschichte der Tagesbezeichnung im Mittelalter“, veranlaßt²⁴. AICHER stützte sich ebenfalls im wesentlichen auf urkundliches Material. Wie sich aus dem forschungsgeschichtlichen Zusammenhang versteht, bildeten die Freisinger Traditionen, die nach der kürzlich erschienenen Neuausgabe Theodor BITTERAUFS zitiert werden konnten, den Ausgangspunkt. Nur selten zog AICHER daneben die alemannischen „Privaturkunden“ heran. Dieses Vorgehen war berechtigt, da im Mittelpunkt der Erörterungen wiederum das Verhältnis der Festdatierungen zur Tagesbestimmung nach dem römischen Kalender stand, eine Frage, zu der aus dem Freisinger Material ausreichende und typische Ergebnisse gewonnen werden konnten. AICHERS Feststellungen wurden wohl als abschließend bewertet²⁵, und es hätte eines ganz neuen Einsatzes der Diskussion bedurft, um

Chartae latinae antiquiores. Faksimileausgabe der originalen lat. Urk. vor 800, hg. A. BRUCKNER—R. MARICHAL, 1—2 (Schweiz) (Olten—Lausanne 1954/56; zit.: ChLA 1, 2); Appenzeller UB 1: Bis zum Eintritt Appenzells in den Bund der Eidgenossen 1513, bearb. T. SCHIESS unter Mitwirkung von A. MARTI (Trogen 1913; zit.: UB Appenzell 1).

²⁰ Rezension Wartmann 1 durch K. PERTZ, in: HZ 11, 1864, S. 424.

²¹ Vgl. dazu den Literaturbericht von H. AICHER, Neuere Forsch. auf dem Gebiete der Chronologie des MA (in: Dt. Geschichtsbll. 13, 1912, S. 83—102).

²² In der letzten dieser Monographien — P. MOLKENTELLER, Die Datierung in der Geschichtsschreibung der Karolingerzeit (Diss. Greifswald 1916) — sind die vorangegangenen auf S. IX zitiert.

²³ Mit dem Untertitel: Ein Beitr. zur Chronologie des MA (1904).

²⁴ Erschienen in der Reihe „Quellenstud. aus dem Hist. Seminar der Universität Innsbruck 4. Heft“ (Innsbruck 1912).

²⁵ Dazu das Urteil M. TANGLS, Die Epoche Pippins (in: NA 39, 1914) S. 272f. — Unter den regionalen Kalendarunters. der Zeit seien genannt: G. ZILLIKEN, Der Kölner Festkalender. Seine Entwicklung und seine Verwendung zu Urkundendatierungen. Ein

die St. Galler Datierungen nach ihrer Eigenart zu verstehen. Daß es zu einer solchen Analyse nicht mehr gekommen ist, mag auch der Zäsur des Weltkrieges zuzuschreiben sein.

Die folgende Untersuchung beschränkt sich auf die in den ersten beiden Teilen des St. Galler Urkundenbuches und in den ihnen zugeordneten Nachträgen späterer Bände gedruckten alemannischen Urkunden. Es wird also um jene „Privaturkunden“ gehen, die nach Sprache und Form von den rätischen Urkunden des Stiftsarchivs zu unterscheiden sind²⁶. Zuerst sollen Aufkommen und Verbreitung der Datierungselemente selbst behandelt werden. Dann wird das zeitliche Verhältnis zwischen Handlung und Beurkundung im Lichte der St. Galler Originalüberlieferung behandelt. Die anschließende Überprüfung der Datumsreduktionen soll das Problem der Epochenansätze in „Privaturkunden“ erhellen und im einzelnen zu Korrekturen führen.

II.

Die Datierungselemente

1. Zur Dreigliedrigkeit alemannischer Urkundendatierung

Die alemannischen Urkunden aus St. Gallen sind gewöhnlich durch drei Zeitmerkmale datiert: das Regierungsjahr des jeweiligen Herrschers, den Monatstag und den Wochentag. Selten fehlt das eine oder andere Element; andererseits lassen sich die Fälle, in denen eine weitere Zeitangabe eingefügt wurde, gerade zweidutzendmal ermitteln. Der Urkundenbestand des Gallusklosters unterscheidet sich dieserart signifikant von denen anderer großer Abteien des östlichen Frankenreiches: In Ful-

Beitr. zur Heortologie und Chronologie des MA (Bonner Jbb. 119, 1910, S. 13—157); P. MIESGES, Der Trierer Festkalender. Seine Entwicklung und seine Verwendung zu Urkundendatierungen. Ein Beitr. zur Heortologie und Chronologie des MA (Diss. Bonn 1914, Trier 1915).

²⁶ Grundlegend: H. BRUNNER, Zur RG der römischen und germanischen Urk. 1 (1880) S. 244—247; dann: A. HELBOK, Die rätoromanische Urk. des 8., 9. und 10. Jh. mit einem Seitenblick auf die Ausläufer derselben im 11., 12. und 13. Jh. (Reg. von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum J. 1260, bearb. A. HELBOK = Quellen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 1, Innsbruck 1920—25, S. 1—61); R. VON PLANTA, Die Sprache der rätoromanischen Urk. des 8.—10. Jh. (ebd. S. 62—108). Jetzt auch: H. FICHTENAU, Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jh. (1971; MIOG Erg.-Bd. 23, S. 38—55).

da²⁷ und Lorsch²⁸ sind die „Privaturkunden“ nur durch Jahresangabe und Kalendertag chronologisch fixiert²⁹; dasselbe gilt für die Überlieferung der Klöster im Mittel- und Oberrheingebiet, allen voran Weißenburgs³⁰, aber auch Honaus³¹, Murbachs³² und Münsters im Gregoriental³³, in der nur vereinzelte Stücke mit ergänzendem Wochentag erhalten sind. Dieser Befund ist wichtig, da sich gleichwohl eine nahe Verwandtschaft in Aufbau und Formelbestand mit den alemannischen Cartae erweisen läßt³⁴. Auch aus der anderen Richtung des alemannischen Bezugsfeldes, aus Rätien, wurde die Datierungsweise nicht geprägt, da hier ebenfalls zwei Elemente zur Zeitbestimmung üblich waren³⁵. Reichere Datierungen bieten die Cartularien bayerischer Klöster und Hochstifter. In den Traditionen von Freising³⁶ wurden die Tage numerisch, nach liturgischen Festen und dem Mondalter bezeichnet, während die Jahre nach Bischofs- oder Fürstenherrschaft, der Inkarnation oder der Indiktion angegeben sind; eine ähnliche Vielfalt kennzeichnet die Stücke des

²⁷ UB des Klosters Fulda 1: Die Zeit der Äbte Sturmi und Baugulf, bearb. E. E. STENGEL (1958; Veröff. Hist. Kommission für Hessen und Waldeck 10,1); Codex Diplomaticus Fuldensis, hg. E. F. J. DRONKE (1850); Traditiones et Antiquitates Fuldenses, hg. E. F. J. DRONKE (1844). — STENGEL S. 255 Nr. 167 räumt bei der Diskussion des früher als unecht abgetanen Vermächtnisses Erzbischof Luls an Fulda ein, daß „der im übrigen unbedenkliche und auch nicht speziell eberhardische, aber den Fuldaer Urk. sonst fremde Wochentag in der Datierung“ nicht ganz gesichert sei.

²⁸ Codex Laureshamensis, bearb. und neu hg. K. GLÖCKNER, Bde. 1—3 (1929—1936); vgl. besonders das Kapitel über die Chronologie, 1 S. 48—57 und ebd. S. 41f.

²⁹ Die Corveyer Traditionen sind ohne Daten überliefert, vgl. Traditiones Corbeiensis 1 und 2, hg. K. A. ECKHARDT (in: ders., *Studia Corbeiensia* 1, 1970) S. 177ff.

³⁰ Traditiones Possessionesque Wizenburgenses. Codices duo cum supplementis, hg. C. ZEUSS (1842). Herrn Archivdirektor Dr. A. DOLL, Speyer, sei auch an dieser Stelle gedankt, daß ich für diese Arbeit die Fahnen der Neuedition des Codex Traditionum benutzen konnte, nach denen ich im folgenden zitiere (die Nr. bei ZEUSS und DOLL stimmen überein). — Urk. mit Wochentag (*sub die mercoris, die lunis*): Nr. 204/254 und 49.

³¹ Reg. Alsaciae aevi Merovingici et Karolini 496—918, 1. Quellenbd., bearb. und hg. A. BRUCKNER (Straßburg—Zürich 1949), S. 44—48 Nr. 101—103, S. 95f. Nr. 165, S. 101f. Nr. 167 etc.; mit Wochentag (*die martis*) S. 93—95 Nr. 163.

³² Ebd. S. 64—66 Nr. 125, S. 114f. Nr. 190, S. 123f. Nr. 202, S. 126f. Nr. 207, S. 191f. Nr. 307 etc.; mit Wochentag (*die mercurii, die sabati*) S. 210—213 Nr. 335, S. 225—227 Nr. 355.

³³ Ebd., S. 91f. Nr. 160, S. 111f. Nr. 187 etc.

³⁴ Unters. über diese noch nicht eigens behandelten Formbeziehungen sind in Vorbereitung.

³⁵ Vgl. die bei HELBOK (wie Anm. 26) S. 37f. genannten Urk. und die Bemerkung ebd. S. 8.

³⁶ Die Traditionen des Hochstifts Freising, hg. Th. BITTERAUFG, 1 (1905, ND 1967; Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und Dt. Geschichte NF 4) bes. das Kapitel über die Chronologie S. LII—LX; u. a. S. 382 Nr. 446 und S. 502 Nr. 586 mit Wochentag (*die dominico; V. feria ante pascha* S. 92 Nr. 65); vgl. AICHER (wie Anm. 24) S. 8—30, S. 85—125.

Codex Traditionum von Mondsee³⁷ und die Urkunden von Regensburg³⁸ und Passau³⁹, obgleich in diesen Beständen öfter auch der Wochentag vermerkt wurde.

Oberdeutsche Gemeinsamkeiten im Diktat, insbesondere der Einfluß alemannischer Urkunden auf die frühen Stücke aus Mondsee, sind unlängst von FICHTENAU herausgearbeitet worden⁴⁰. Zu diesem Ergebnis paßt nun die charakteristische Mehrteiligkeit der alemannischen und bayerischen Datierungen, obschon hier keine direkte Abhängigkeit erschlossen werden kann. Indessen darf man wohl an die Bestimmungen der Lex Alamannorum und der Lex Baiuvariorum über die Datierung der Urkunden erinnern, die auf die westgotische Gesetzgebung und somit spätantike Tradition zurückgehen⁴¹ und in den übrigen Stammesrechten keinen Platz gefunden haben. Im Gesetz der Alemannen wird bei den ‚Herzogssachen‘ und im Zusammenhang der herzoglichen Gerichtsgewalt verfügt: *Scriptura non valeat, nisi in quam annus et dies evidenter ostenditur*⁴²; die Lex Baiuvariorum bietet die entsprechende Bestimmung im Abschnitt „Über die Verkäufe“: *Pacta vel placita, quae per scripturam quacumque facta sunt vel per testes denominatos tres vel amplius, dummodo in his dies et annus sit evidenter expressus, immutare nulla ratione permittimus*⁴³. Die Hochschätzung des vollständigen Datums, die in diesen Leges durch die Forderung nach Jahr und Tag zum Ausdruck kam, führte in der Urkundenherstellung offenbar dazu, beides mehrfach zu fixieren. Wenn man es nicht im eng monokausalen Sinne mißversteht,

³⁷ UB des Landes ob der Enns 1 (Wien 1852) S. 1—101; z. T. neu hg. im Salzburger UB 1, bearb. W. HAUTHALER (Salzburg 1910), S. 893ff. — Wochentage (*die dominico, feria secunda, VI* etc.) im UB d. L. o. d. Enns 1 S. 3 Nr. 4, S. 12f. Nr. 20, S. 37f. Nr. 63, S. 74 Nr. 125, S. 77f. Nr. 132.

³⁸ Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St. Emmeram, hg. J. WIDEMANN (1943; Quellen und Erörterungen zur Bayerischen Geschichte NF 8), mit Wochentag S. 13f. Nr. 14 (*die dominico, die lune*), S. 15—17 Nr. 16 (*die Mercurii*), S. 23—25 Nr. 19 (*tertia feria*), S. 141—143 Nr. 190 (*feria III*); vgl. S. 14f. Nr. 15 (*feria III. in quadragesima*) und S. 22f. Nr. 18 (*die lune feria II post pascha*).

³⁹ Die Traditionen des Hochstifts Passau, hg. M. HEUWIESER (1930; Quellen und Erörterungen zur Bayerischen Geschichte NF 6), mit Wochentag S. 52f. Nr. 62 (*in dominico die*), S. 53f. Nr. 64 (*feria V*), S. 57f. Nr. 69 (*feria II*).

⁴⁰ FICHTENAU (wie Anm. 26) bes. S. 11—37; vgl. BRUNNER (wie Anm. 26).

⁴¹ K. ZEUMER, Geschichte der westgotischen Gesetzgebung 2 (in: NA 24, 1899) S. 109; H. BRUNNER, Über ein verschollenes merowingisches Königsgesetz des 7. Jh. (in: SB Berl. 1901) S. 950—952; E. VON SCHWIND, Kritische Stud. zur Lex Baiuvariorum (in: NA 31, 1906) S. 416ff.

⁴² Leges Alamannorum, hg. K. A. ECKHARDT (1966; MGH Leges Nationum Germanicarum 5,1) S. 103 (Abschnitt XLII, 2); die Hs. A 7, Gotha Staatsbibl. 84, Anfang 11. Jh., hat den Zusatz *et mensis*.

⁴³ Lex Baiuvariorum, hg. E. VON SCHWIND (1926; MGH Leges Nationum Germanicarum 5,2) S. 442 (Abschnitt XVI, 16).

läßt sich feststellen, daß die Rechtspraxis erfüllt hat, was die Gesetzgebung gebot⁴⁴.

2. Die Jahresdatierung

Wenden wir uns nun den Datierungselementen im einzelnen zu. Die geringsten Variationen zeigen die Jahresmerkmale. Im Unterschied zu den bayerischen Cartae wurde das Jahr von Anfang an fast ausschließlich nach der herrscherlichen Regierung bestimmt. Dieser Brauch reichte in die Zeit des Herzogtums zurück. Die älteste, durch Jahr und Tag vollständig datierte Urkunde enthält die Angaben: *in anno quinto X^{mo} regnante domno nostro Teoderico rege*⁴⁵. Allerdings war der Merowinger Theuderich IV. nicht der erste Fürst, dessen aktuelles Regierungsjahr in der Datumszeile vermerkt wurde. Schon von der nur in Abschriften bruchstückhaft überlieferten Urkunde des alemannischen Herzogs Gottfried bezeugen die beiden humanistischen Gelehrten M. GOLDAST und J. VADIAN übereinstimmend, sie sei nach dessen zwanzigstem Jahr datiert⁴⁶. Es besteht kein Anlaß, an diesen Nachrichten zu zweifeln, da einige Jahrzehnte später auch das sogenannte herzogliche Formular Tassilos III. in Bayern⁴⁷ und die spoletinischen Herzogsurkunden⁴⁸ gleiche Jahresberechnungen enthielten. Mit der Zählung der Regierungsjahre stand das alemannische Urkundenwesen in der Tradition der Spätantike⁴⁹. Sie war zuerst bei den Vandalen unter den Nachfolgern König

⁴⁴ Diesem Befund entspricht die Beobachtung, die bereits BRUNNER (wie Anm. 26) S. 244f. an den alemannischen Formularsammlungen gemacht hat; diese zeichnen sich — im Unterschied zu den fränkischen — durch sorgfältige Muster für das Eschatokoll, also auch für die Datierungselemente, aus.

⁴⁵ WARTMANN 1 S. 5 Nr. 5.

⁴⁶ Siehe unten S. 137.

⁴⁷ H. FICHTENAU, Die Urk. Herzog Tassilos III. und der „Stiftsbrief“ von Kremsmünster (in: *MIÖG* 71, 1963) S. 17f. (jetzt in: ders., *Beitr. zur Mediävistik* 2, 1977, S. 81f.).

⁴⁸ A. CHROUST, *Unters. über die langobardischen Königs- und Herzogsurk.* (Graz 1888) S. 135ff., neuerdings C. BRÜHL, *Chronologie und Urk. der Herzöge von Spoleto im 8. Jh.* (in: *QFIAB* 51, 1972) bes. S. 52.

⁴⁹ Zum folgenden jetzt FICHTENAU (wie Anm. 2) S. 456ff. und P. CLASSEN, *Kaiserreskript und Königsurk. Diplomatische Stud. zum römisch-germanischen Kontinuitätsproblem* (in: *AD* 2, 1956) S. 3—23 und 84f.; früher: TH. MOMMSEN, *Das römisch-germanische Herrscherjahr* (in: *NA* 16, 1891, dann in: ders., *Gesammelte Schriften* 6: *Hist. Schriften*, 3. Bd., Berlin - Dublin - Zürich 1965) S. 62—64 bzw. S. 355—357. — Nach Beginn der Drucklegung erschien eine neue Fassung der Diss. von P. CLASSEN in *Thessaloniki* 1977. Zum Kontinuitätsproblem im Urkundenwesen vgl. jetzt auch: ders., *Fortleben und Wandel spätrömischen Urkundenwesens im frühen MA* (in: *Recht und Schrift im MA*, hg. P. CLASSEN, *Vorträge und Forsch.* 23, 1977) S. 13—54.

Geiserichs († 477) aufgekommen und kann im Ursprung als Ausdruck antirömischer Tendenzen gelten, da durch sie die übliche Konsuldatierung ersetzt wurde. Später haben auch andere germanische Völker — die Westgoten, Langobarden und Franken — die Datierung nach Regierungsepochen eingeführt, obgleich „keine direkten Belege dafür bestehen, daß man“ dabei „dem vandalischen Beispiel (...) bewußt folgte“⁵⁰. Auch Kaiser Justinian hat die neue Datierungsform übernommen; in der Novelle 47 vom 31. August 537 schrieb er den Gestabehörden und Tabellionen vor, in der Anfangsdatierung zuerst das Jahr des Kaisers, dann das des Konsuln zu nennen, schließlich Indiktion, Monat und Tag folgen zu lassen⁵¹. In den ravennatischen Papyri sind die Anweisungen seit 557 endgültig durchgedrungen⁵². Lediglich die Ostgoten, die seit Theoderich einen großen Teil des alemannischen Siedlungsgebietes beherrschten, und wohl auch das benachbarte Volk der Burgunder haben die ausschließliche Konsulnennung beibehalten.

Es ist fast müßig zu fragen, auf welchem Wege die Zählung nach Regierungsjahren in das alemannische Urkundenwesen eingedrungen sein mag. Die Überlieferung reicht in eine Zeit zurück, in der nördlich der Alpen keine andere Berechnung angewandt wurde. Da für eine Kontinuität des Urkundenwesens seit römischer Zeit in Alemannien nicht allzu viel zu sprechen scheint⁵³, muß am ehesten mit Einwirkungen aus dem Frankenreich oder aus Rätien gerechnet werden.

⁵⁰ FICHTENAU (wie Anm. 2) S. 459.

⁵¹ Corpus Iuris Civilis 3: Novellae, rec. R. SCHOELL - G. KROLL (Dublin - Zürich 1968) S. 284; dazu F. DÖLGER - J. KARAYANNOPOULOS, Byzantinische Urkundenlehre. 1. Abschnitt: Die Kaiserurk. (1968; Byzantinisches Hdb. im Rahmen des Hdb. der Altertumswissenschaften 3.1.1) S. 51; L. WENGER, Die Quellen des römischen Rechts (Wien 1953) S. 747; E. STEIN, Post-Consulat et AYTOKPATOPIA (in: Annuaire de l'Institut de Philologie et d'Histoire orientales de l'Université Libre de Bruxelles 2, 1934 = Mélanges Bidez) S. 869. — Daß Justinian im Sinne einer *imitatio barbarorum* das vandalische Vorbild nachgeahmt hat (so MOMMSEN, wie Anm. 49, S. 62—64 bzw. S. 355—357), wurde von FICHTENAU (wie Anm. 2) S. 470 in Zweifel gezogen.

⁵² J.-O. TJÄDER, Die nichtliterarischen lat. Papyri Italiens aus der Zeit 445—700 1: Papyri 1—28 (Lund 1955) S. 258, vgl. S. 251. Obwohl TJÄDER S. 250ff. nur eine diplomatische Unters. der bisher erschienenen Schenkungsurk. bieten will, sind bei der Behandlung der Datierung die für einen 2. Teil vorgesehenen Kaufverträge eingeschlossen; dies geht aus den Belegnachweisen hervor. Die Kaufverträge muß man einstweilen nach der Konkordanz bei TJÄDER S. 35—37 in: I Papiri diplomatici raccolti ed illustrati dall' abbate G. MARINI (Rom 1805) nachlesen.

⁵³ Die archäologischen, anthropologischen und namenkundlichen Forsch. lassen bisher lediglich mit einer galloromanischen Unterschicht rechnen, die wohl bald in der alemannischen Bevölkerung aufging; ihr ist wohl die Bewahrung anspruchsvoller Rechtsformen kaum zuzutrauen (vgl. aber unten S. 199). Anders verhält es sich bei den Rückzugsgebieten der galloromanischen Siedler, besonders bei Rätien. Vgl. G. FINGERLIN, Zur alamannischen Siedlungsgeschichte des 3.—7. Jh. (in: Die Alemannen in der Frühzeit,

In nicht mehr als elf alemannischen Urkunden tritt seit der Mitte des 9. Jahrhunderts Indiktion oder Inkarnationsjahr neben das Herrscherjahr. Die Indiktion⁵⁴, ursprünglich die Ansage außerordentlicher Naturalsteuern im nachchristlichen Rom, seit Diokletian (a. 289) aber eine jährlich abverlangte Steuerleistung, die für eine fünfzehnjährige Censuperiode festgelegt war, bezeichnet das jeweils laufende Jahr in diesem dreimal fünfjährigen Zyklus. Obwohl die Art der Datierung entwicklungsgeschichtlich wesentlich älter als die durch das Herrscherjahr ist, dringt sie erst in der Kaiserzeit Karls des Großen in die Königsdiplome und von da in die „Privaturkunden“ des Frankenreiches ein⁵⁵. Abgesehen von den bayerischen Cartae, in denen man die häufige Verwendung auf langobardischen Einfluß zurückführen kann⁵⁶, ist die Indiktion auch jetzt aber nur in Italien dichter bezeugt. Deshalb stimmt der Befund der St. Galler Urkunden mit der allgemeinen Lage überein.

Vier der sieben Cartae mit Indiktion⁵⁷ tragen die Unterschrift des Diakons Watto⁵⁸. Dieser war ein Vierteljahrhundert lang, von ca. 825/6 bis ca. 849, als Urkundenschreiber für St. Gallen tätig⁵⁹; seine

hg. W. HÜBNER = Veröff. des Alemannischen Instituts Freiburg/Br. Nr. 34, 1974) S. 45 bis 88; B. BOESCH, Name und Bildung der Sprachräume (ebd. S. 89—120); R. MOOSBRUGGER-LEU, Die Schweiz zur Merowingerzeit. Die archäologische Hinterlassenschaft der Romanen, Burgunder und Alamannen (= Hdb. der Schweiz zur Römer- und Merowingerzeit) Bd. A und B (Bern 1971); J. C. TESDORPF, Die Entstehung der Kulturlandschaft am westlichen Bodensee (1972; Veröff. der Komm. für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B Bd. 72) bes. S. 74ff.; R. STRAUB, Zur Kontinuität der voralamannischen Bevölkerung (in: Badische Fundberichte 20, 1956) S. 127—137; jetzt auch: Zur Geschichte der Alemannen, hg. W. MÜLLER (= Wege der Forsch. 100, 1975) S. 49—66. — In Bayern wird die Möglichkeit einer spätrömisch-frühma. Kontinuität im Urkundenwesen diskutiert; H. KOLLER, Der Donaauraum zwischen Linz und Wien im FrühMA. Kulturkontinuität und Kulturverlust des Romanentums nördlich der Alpen (in: HJb. der Stadt Linz 1960) bes. S. 23ff. und FICHTENAU (wie Anm. 2) S. 478. Zum Problem vgl. auch: P. CLASSEN, Die Rezeption römischen Urkundenwesens in den Völkerwanderungsstaaten (in: Protokoll des Konstanzer Arbeitskreises 199 vom Okt. 1975) S. 18—21.

⁵⁴ J. KARAYANNOPULOS, Das Finanzwesen des frühbyzantinischen Staates (1958; Südosteuropäische Arbeiten 52) S. 84f., 219 u. ö.; O. SEECK, Geschichte des Untergangs der antiken Welt 2 (21921, ND 1966) S. 253ff.; ders., RE IX. 1 Sp. 1327—1332. — FICHTENAU (wie Anm. 2) S. 463—465.

⁵⁵ H. BRESSLAU - H.-W. KLEWITZ, Hdb. der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 2 (41968) S. 409f.

⁵⁶ BRESSLAU - KLEWITZ (wie Anm. 55); FICHTENAU (wie Anm. 47) S. 15, 19 bzw. 78, 82f.; ders., (wie Anm. 2) S. 476f.

⁵⁷ Zu diesen auch MOLKENTELLER (wie Anm. 22) S. 86f.

⁵⁸ WARTMANN Nr. 381, 387, 390, 406.

⁵⁹ Siehe WARTMANN 1 S. 286 Nr. 308; zu Watto ferner: A. BRUCKNER, Paläographische Stud. zu den älteren St. Galler Urk. (in: Estratto dagli Studi Medievali 4, Turin 1931; Turin - St. Gallen 1937) S. 42; R. SPRANDEL, Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des Karolingischen Reiches (in: Forsch. zur oberrheinischen LG 7, 1958) S. 90;

Aufgabe führte ihn auch in die Nordbodenseegau oder in noch weiter entfernte Landstriche mit klösterlichem Grundbesitz⁶⁰. Obwohl zweifellos Konventsmitglied der Abtei an der Steinach⁶¹, kann Watto in keiner anderen Funktion nachgewiesen werden⁶². Er gehörte also wohl zu jenen Schreibern, die sich in der Urkundenausfertigung bewährten, aber nicht für höhere Ämter empfohlen⁶³. Wattos Urkunden mit Indiktionsberechnung stehen beziehungslos inmitten der Gesamtüberlieferung St. Gallens; weder vorher noch für die Dauer von dreißig Jahren nachher lassen sich wieder Beispiele für eine derartige Jahreszählung ermitteln. Offenbar

P. STAERKLE, Die Rückvermerke der ältern St. Galler Urk. (in: Mitt. zur vaterländischen Geschichte, hg. Hist. Verein des Kantons St. Gallen 45, 1966) S. 42 Anm. 138 und S. 44; zum Datum der Nr. 308 und 417 unten S. 176 mit Anm. 550 und S. 187f. — Von WARTMANN liegt die bisher einzige paläographische Unters. der Urk. dieses Schreibers vor; bei BRUCKNER wird lediglich auf die (Teil-)Faksimiles zweier Stücke verwiesen: Schrifttafeln zur Erlernung der lat. Paläographie, hg. W. ARNDT und M. TANGL (1904—1907; ND 1976) Tafel 76a; s. ebd. S. 39 (= WARTMANN Nr. 387); P. M. KRIEG, Das Professbuch der Abtei St. Gallen. St. Gallen/Stifts-Archiv Cod. Class. 1. Cist. C.3.B.56. Phototypische Wiedergabe mit Einführung und einem Anhang (1931; Codices Liturgici 2) Tafel XXIV (= WARTMANN Nr. 332).

⁶⁰ Die Actumorte seiner Urk. waren: Wasserburg am Bodensee (WARTMANN Nr. 308), Lottstetten (heute Ldkr. Waldshut, Nr. 310), Büßlingen (Ldkr. Konstanz, Nr. 331), Zuzwil und Henau (beide Kt. St. Gallen, Nr. 332, 337), Ober- oder Niedersteinmaur (Kt. Zürich, Nr. 343), Ostrach (Ldkr. Sigmaringen, Nr. 417; dazu zuletzt: H. JÄNICHEN, Baar und Huntari [in: Grundfragen der alemannischen Geschichte. Vortr. und Forsch. 1, 1955, ND 1970] S. 121). Der Ausstellungsort von Nr. 381 ist nicht überzeugend nachgewiesen (s. jetzt: H. LÖFFLER, Die Weilerorte in Oberschwaben. Eine namenkundliche Unters.; 1968; Veröff. der Komm. für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forsch. 42, S. 148 Nr. 309); der von Nr. 406 kann aus Hinweisen im Kontext als nibelgauisch erschlossen werden. Die übrigen Urk. nennen St. Gallen als Ausstellungsort: Nr. 342, 380, 387, 390.

⁶¹ Im Codex Promissionum der Abtei sind zwei Professoren dieses Namens eingetragen; der erste gehört noch in die Zeit Abt Otmars (KRIEG, wie Anm. 59, Tafel I), der zweite hat vielleicht die Gelöbnisformel selbst geschrieben, wird jedenfalls im Abbatat Gozberts (816—837) eingetreten sein (Tafel IX, dazu KRIEG S. 18). Ein Watto erscheint auch in der von Gozbert angeführten St. Galler Konventsliste im Verbrüderungsbuch der Reichenau S. 10. (Zu diesen und weiteren Zeugnissen R. HENGGELER, Professbuch der fürstl. Benediktinerabtei der heiligen Gallus und Otmar zu St. Gallen; Zug 1929, Monasticon-Benedictinum Helvetiae, S. 209.) Schon der nicht häufige Name spricht für eine Identität mit dem Urkundenschreiber. Zu den methodischen Grundsätzen für eine Zuweisung von Schreibern zum Klosterkonvent s. im übrigen unten S. 83. — Watto nennt sich fast regelmäßig *diaconus* (nur Nr. 342 ohne Titel), in einer späten Urk. auch einmal *indignus levita* (Nr. 390).

⁶² In den Urk. der Zeit fehlt sein Name in den Zeugenreihen (der von HENGGELER, wie Anm. 61, zitierte Beleg ist ganz unsicher); vgl. auch G. MEYER VON KNONAU, Die bei WARTMANN 1 und 2 genannten St. Gallenschen Officialen und deren Beziehungen zur Verwaltung der klösterlichen Ökonomie (St. Gallische Geschichtsquellen, neu hg. G. MEYER VON KNONAU II: Ratperti casus s. Galli, in: Mitt. zur vaterländischen Geschichte, hg. Hist. Verein in St. Gallen NF 3, St. Gallen 1872, Exkurs I S. 65—86).

⁶³ Ein anderes Beispiel nennt SPRANDEL (wie Anm. 59) S. 89.

tragen diese Cartae die persönliche Signatur ihres Schreibers. Da mit den vier Urkunden die Reihe der Stücke schließt, die von Watto erhalten sind, darf man für sie geradezu auf eine „private“ Datierungsreform schließen.

Eine weitere Urkunde mit Indiktionsangabe scheint nicht von einem Mönch zu stammen. Es handelt sich um einen Tausch zwischen Bischof Salomon II. von Konstanz und Abt Hartmut von St. Gallen⁶⁴. Der Name des Schreibers, der mit *Eccho indignus archipresbiter* unterzeichnet, steht noch einmal an zweiter Stelle der *Signa fratrum canonicorum*. Auch wenn man keine Personenidentität für erwiesen hält, dürfte der Titel des Schreibers auf einen ‚Weltkleriker‘ verweisen. Eccho stammte wohl aus der bischöflichen Kanzlei⁶⁵.

In den restlichen beiden Urkunden mit Indiktion ging es wohl um besonders feierliche Rechtsakte. Die eine betrifft die Rechte St. Gallens im Rheingau und die vieldiskutierte Grenze zwischen Thurgau und Rheingau⁶⁶. Zu dem am Einfluß des Rheins in den Bodensee vorgenommenen Rechtsgeschäft hatten sich unter dem Vorsitz Bischof Salomons III. von Konstanz, des Abtes von St. Gallen, *omnes principes de tribus comitatibus, id est de Durgewe, de Linzgewe et de Rhaetia Curiensi*⁶⁷ versammelt, unter ihnen Bischof Thiotolf von Chur und Graf Uodalrich; dementsprechend ist auch die Zeugenreihe gegliedert, in der 31 Namen aus dem Thurgau, sieben aus Rätien und 17 aus dem Linzgau genannt werden. Der Schreiber der Urkunde ist nicht bekannt; da das Original verloren ist, kann er auch durch den paläographischen Vergleich nicht mehr erschlossen werden.

Von dem anderen Stück sind zwei Ausfertigungen erhalten geblieben; sie stimmen im Wortlaut im wesentlichen überein, doch enthalten sie in der Schreiberzeile den Vermerk *Pald indignus monachus* bzw. *Nordpret presbyter*⁶⁸. Während sich Pald durch seinen Titel als Angehöriger

⁶⁴ WARTMANN 2 S. 230 Nr. 621.

⁶⁵ Ähnlich bereits SCHALTEGGER im ThUB 1 S. 146 Anm. 6 in Auseinandersetzung mit WARTMANN 2 S. 156 Nr. 542. — Der Zeuge Eccho steht — außer in der Urk. — zusammen mit den Kanonikern Tugeman und Heimo noch einmal am Beginn der Konstanzer Liste im Gedenkbuch von Pfäfers: *Libri Confraternitatum* (wie Anm. 175) S. 362 col. 17 Z. 5—7; vgl. *Liber Viventium Fabariensis 1: Faksimile-Edition*, hg. A. BRUCKNER und H. R. SENNHAUSER in Verbindung mit F. PERRET (Basel 1973), S. 31.

⁶⁶ WARTMANN 2 S. 281—283 Nr. 680. Die Urk. ist aber nach dem UB Appenzell 1 S. 4—6 Nr. 9 zu zitieren, da dieser Abdruck auf die älteste Überlieferung zurückgeht. Demnach wäre auch a. 891, nicht 890, anzusetzen (s. auch unten S. 195). Zum Rechtsinhalt vgl. ebd. S. 703; ferner: UB St. Gallen Süd 1 S. 60f. Nr. 53, BUB 1 S. 70f. Nr. 83; FICHTENAU (wie Anm. 26) S. 113f. mit Anm. 67.

⁶⁷ UB Appenzell 1 S. 5.

⁶⁸ WARTMANN 2 S. 298—300 Nr. 697; danach ThUB 1 S. 176—178 Nr. 149.

St. Gallens zu erkennen gibt⁶⁹, kann man Nordpret als Schreiber in Aadorf und Awangen (Kt. Thurgau), zeitweilig im Dienst des Thurgauer Grafen Uodalrich, über mehrere Jahrzehnte hin verfolgen⁷⁰. Durch die Carta bestätigt Abt Salomon dem Grafen alle Rechte in Aadorf, ‚die in dessen Verleihungsurkunden und in unseren Prekarien vermerkt sind‘. Welches Gewicht der Empfänger dieser Konfirmation beilegte, erhellt aus der Anwesenheit des ganzen Konvents; jeder der *patres* und *fratres* hat, so wird betont, durch *manumissio* dem Rechtsakt zugestimmt, und eines jeden Namen wird in der Zeugenreihe sorgfältig aufgezeichnet.

Seltener noch als auf die Indiktion trifft man auf Inkarnationsjahre. Trotzdem lohnt es sich, an dieser Stelle zusammenzufassen, was die Forschung über diese Berechnungsweise ermittelt hat⁷¹. Im Unterschied zu den früher besprochenen Jahresdatierungen war die Inkarnationsära eine Frucht gelehrter Studien; gleichwohl ließ sich der skythische Mönch Dionysius Exiguus von religiös-politischen Motiven leiten, als er 525 zum ersten Male einer Ostertafel die Jahre seit der Menschwerdung Christi und nicht die nach der Ära des Christenverfolgers Diokletian einfügte. Bekanntlich hat dann Beda Venerabilis die Inkarnationsjahre zum tragenden chronologischen Gerüst seiner *Historia ecclesiastica* (731) gemacht und dadurch die mittelalterliche Historiographie beeinflußt. In der Zeit Bedas, vielleicht schon am Beginn des 8. Jahrhunderts, sind die Jahre der christlichen Zeitrechnung in Urkunden und Synodalprotokollen Englands verwendet worden. FICHTENAU hat diese Erscheinung im Anschluß an Wilhelm LEVISON als Ausdruck für die Einheit der englischen Kirche in einem von Kleinkönigreichen zerklüfteten Land gedeutet⁷². Die auffällig frühe Verwendung des Inkarnationsjahres im *Concilium Germanicum* und im Kapitulare Pippins über die Synode von Soissons (744) geht sicher auf angelsächsischen Einfluß, der durch Bonifatius vermittelt ist, zurück; politische Gesichtspunkte hat dazu FICHTENAU entwickelt. Sie stellen sich unterschiedlich dar, je nachdem, ob man für die erste

⁶⁹ Ein Pald erscheint auch in der Zeugenreihe unter den Mönchen; außer der Bemerkung von WARTMANN 1 S. 300 vgl. die Nachweise bei HENGGELER (wie Anm. 61) S. 203. Palds Ausf. liegt in einem Teilfaksimile vor: KRIEG (wie Anm. 59) Tafel XXXV (vgl. BRUCKNER, Paläographische Stud. S. 43).

⁷⁰ Nach WARTMANN 2 S. 260 Nr. 655 (hier wäre Nr. 775 = Urk. Bremen 47 zu ergänzen); vgl. STAERKLE (wie Anm. 59) S. 47, 73.

⁷¹ Zum folgenden: FICHTENAU (wie Anm. 2) S. 480—484, 516, 536—539 (dort auch die ältere Literatur).

⁷² Ebd. S. 483f.; W. LEVISON, Bede as Historian (in: Bede, hg. A. HAMILTON THOMPSON, Oxford 1935) S. 148; ders., England and the Continent in the Eighth Century (Oxford 1956) S. 84; vgl. Th. SCHIEFFER, Winfried-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas (1954, ND 1972) S. 213.

austrische Synode mit LÖWE vom Jahr 742⁷³ oder mit SCHIEFFER und EWIG von 743 ausgeht⁷⁴. „Weil es im Jahre 742 keinen gekrönten Merowinger gab“, hätte man sich im ersten Fall ersparen wollen, „diese peinliche Tatsache durch Zählung nach Jahren ‚post mortem‘ Theuderichs IV. zu betonen“. Beim Ansatz von 743 fiel die Zusammenkunft in die Königsherrschaft Childerichs III.: „Die Nichterwähnung des Merowingers würde damit zu einer bemerkenswerten Demonstration“⁷⁵. Politisch motiviert könnte auch die Einfügung des Inkarnationsjahres in die Königsdiplome unter Karl III. und Ludwig dem Jüngeren im Jahr 876 gewesen sein. FICHTENAU hält für möglich, daß die beiden Herrscher „Tendenzen ihres älteren Bruders (Karlmann) fürchteten, von (...) Bayern aus alte kaiserliche Rechte, darunter jenes der Datierung, zu erneuern“. Dem habe man vielleicht mit der „Zählung der Jahre des himmlischen Kaisers“ zuvorkommen wollen⁷⁶. Im Hinblick auf die Verhältnisse in St. Gallen ist wichtig, was FICHTENAU über die Herkunft der neuen Datierungsgewohnheit erschloß. Paul KEHR hatte bereits vermutet, daß die Reform in den beiden „Kanzleien“ dem Kanzler Liutward (Karl III.) und dem Erzkapellan Liutbert zugeschrieben werden müsse, und auf die Erziehung beider Männer im Kloster Reichenau hingewiesen⁷⁷. Während KEHR in der fast gleichzeitigen Aufnahme der neuen Datierungsform unter beiden Königen keinen Zusammenhang sah, führte FICHTENAU nun die Koinzidenz der Erscheinungen auf einen gemeinsamen Beschluß, das neue Jahreskennzeichen selbst auf die gemeinsame Ausbildung der Kanzleileiter in dem Bodenseekloster zurück⁷⁸.

⁷³ H. LÖWE, Bonifatius und die bayerisch-fränkische Spannung. Ein Beitr. zur Geschichte der Beziehungen zwischen dem Papsttum und den Karolingern (in: Jb. für fränkische Landesforsch. 15, 1955; wieder abgedruckt in: Zur Geschichte der Bayern, hg. K. BOSL, Wege der Forsch. 60, 1965) S. 116—120 bzw. S. 310—317; ders., Deutschland im fränkischen Reich (in: GEBHARDT, Hdb. der dt. Geschichte 1, 1970) S. 160; S. 163 Anm. 6 Hinweise auf weitere Literatur.

⁷⁴ Th. SCHIEFFER, Angelsachsen und Franken. Zwei Stud. zur KG des 8. Jh. (1951: Akademie der Wiss. und der Lit., Abh. der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse, Jahrg. 1950 Nr. 20) S. 1463—1470; ders. (wie Anm. 72) S. 208 und 213; E. EWIG, Die Kirche unter der Herrschaft der Laien. Die Abwendung des Papsttums vom Imperium und seine Hinwendung zu den Franken (in: Hdb. der KG 3,1, 1966) S. 16f. Neuerdings ebenso: K.-U. JÄSCHKE, Die Gründungszeit der mitteldt. Bistümer und das Jahr des Concilium Germanicum (in: Festschr. für Walter Schlesinger, hg. H. BEUMANN, 2, 1974; Mitteldt. Forsch. 74/1—2) S. 71—136.

⁷⁵ FICHTENAU (wie Anm. 2) S. 481f. — Zum Datierungsproblem, das durch den Tod Theuderichs IV. aufgeworfen wurde, s. ferner unten S. 142f. (auch mit weiterer Literatur).

⁷⁶ FICHTENAU (wie Anm. 2) S. 537f.

⁷⁷ Einleitung zu DDLdJ S. XLVIII und Einleitung zu DDKarl III S. XXXVII, XVIII.

⁷⁸ FICHTENAU (wie Anm. 2) S. 538. Zu Liutward und Liutbert zuletzt: K. SCHMID, Liutbert von Mainz und Liutward von Vercelli im Winter 879/80 in Italien. Zur Er-

Damit wird natürlich nicht zwingend vorausgesetzt, daß auch die verlorenen „Privaturkunden“ der Reichenau nach der christlichen Ära datiert waren. Aber allgemein läßt sich doch sagen, daß die Praxis der ostfränkischen Königskanzleien dem Beispiel der nichtthoheitlichen Rechtsgeschäfte folgte. Nachdem seit der Mitte des 8. Jahrhunderts in Freising, Mondsee und Fulda das Inkarnationsjahr sporadisch gebraucht worden war⁷⁹, wurde es in den bayerischen Klöstern und Hochstiftern etwa seit 810/20 zur Regel⁸⁰. Die ersten Belege in St. Gallen liegen dagegen erst aus dem letzten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts vor; es handelt sich um die zuletzt zitierten Urkunden aus der Zeit Abt Salomons⁸¹. Die ungewöhnlichen Inkarnationsjahre gaben hier neben den kaum häufiger verwendeten Indiktionen den Urkunden den Charakter des Bedeutsamen, falls beide nicht als Sondergut eines konstanzerisch-bischöflichen Urkundenwesens zu gelten haben. Andererseits könnten sie, zumal bei der schwäbischen Dominanz in der Hofkapelle Karls III. und Arnulfs, auch auf Rückwirkungen der Königsdiplome beruhen⁸². Die übrigen beiden Urkunden mit Inkarnationsjahren stammen von einem nicht näher bekannten Priester Ripertus (a. 909?)⁸³ und von der Hand des Mönches Ratpert (902?)⁸⁴. Es wäre natürlich interessant zu wissen, ob dieser Ratpert mit dem st. gallischen Geschichtsschreiber personengleich ist, der in den *Casus s. Galli* das Inkarnationsjahr häufig zur chronolo-

schließung bisher unbeachteter Gedenkbucheinträge aus S. Giulia in Brescia (in: *Geschichte, Wirtschaft, Gesellschaft. Festschr. für Clemens Bauer*, hg. E. HASSINGER - J. H. MÜLLER - H. OTT, 1974) S. 41—60, mit weiterer Literatur; H. KELLER, *Zum Sturz Karls III. Über die Rolle Liutwards von Vercelli und Liutberts von Mainz, Arnulfs von Kärnten und der ostfränkischen Großen bei der Absetzung des Kaisers* (in: *DA* 22, 1960) S. 333—384; wiederabgedruckt in: *Königswahl und Thronfolge in fränkisch-karolingischer Zeit*, hg. E. HLAWITSCHKA (1975; *Wege der Forsch.* 247) S. 432—494.

⁷⁹ Vgl. die Belege bei FICHTENAU (wie Anm. 2) S. 517.

⁸⁰ Ergänzend zu FICHTENAU (wie Anm. 79) sei bemerkt, daß sich in Freising in den 820er Jahren die Rechnung nach Christi Geburt häuft, aber erst um die Mitte des Jh. durchgedrungen ist.

⁸¹ Siehe oben S. 68.

⁸² Vgl. unten S. 191f. und S. 195.

⁸³ WARTMANN 2 S. 361f. Nr. 760 (zum Datum unten Anm. 683), dort auch die Bemerkung, dies sei das einzige vorhandene Dokument des Rihpert. R. muß jedenfalls von dem gleichnamigen Schreiber aus der ersten Hälfte des 9. Jh., einem Zeitgenossen des Diakons Watto, unterschieden werden. Zu diesem: H. ZATSCHEK, *Die Benutzung der Formulae Marculfi und anderer Formularsammlungen in den Privaturk. des 8. bis 10. Jh.* (in: *MÖIG* 42, 1927) S. 219; BRUCKNER (wie Anm. 59) S. 29 Anm. 1; ders., *Zum Konzeptwesen karolingischer Privaturk.* (in: *ZSchwG* 11, 1931) S. 312; ders., in: *ChLA* 2 S. 65; STAERKE (wie Anm. 59) S. 38f., 41, 44; SPRANDEL (wie Anm. 59) S. 89f. u. ö. — Zu den St. Galler Mönchen namens Rihpert HENGGELER (wie Anm. 61) S. 205.

⁸⁴ WARTMANN 2 S. 323f. Nr. 721; zum Datum unten Anm. 683.

gischen Fixierung historischer Ereignisse eingesetzt hatte⁸⁵. Unmöglich erscheint das nicht mehr, seitdem Wolfram von den Steinen die Schilderung Ratperts als Mitschüler Notkers und Tuotilos durch Ekkehard IV.⁸⁶ gegen E. DÜMMLER und G. MEYER von KNONAU wieder in ihr Recht einzusetzen verstand⁸⁷. Allerdings würde die Zuweisung zuerst eine paläographische Analyse der sieben erhaltenen Urkunden des *Ratpertus monachus* bzw. *levita* erforderlich machen — eine Arbeit, die seit WARTMANN niemand mehr unternommen hat⁸⁸; aber auch, wenn sie geleistet wäre, bliebe fraglich, ob man aufgrund der sonstigen Zeugnisse am Ende des 9. Jahrhunderts nicht mit zwei Mönchen dieses Namens rechnen muß, bei denen die Identität mit dem Geschichtsschreiber ungewiß erschiene⁸⁹.

3. Die Monatsdatierung

Monatsangaben⁹⁰ begegnen im St. Galler Material nur selten ohne numerischen Tagesvermerk; sie stehen dann meistens neben einem Wochentag⁹¹. Weit überwiegend sind sie mit der römischen Zählung nach Kalenden, Nonen und Iden verbunden⁹². In wenigen Fällen wird der

⁸⁵ Ratperti casus s. Galli (wie Anm. 62) z. B. cap. 12 S. 22 (a. 813), cap. 13 S. 23 (a. 816), cap. 16 S. 29 (a. 830), cap. 17 S. 30 (a. 840), cap. 35 S. 64 (a. 883); zu diesen Zeugnissen MOLKENTELLER (wie Anm. 22) S. 62. Zu Inkarnationsj. in anderen st. gallischen Geschichtswerken s. unten S. 89.

⁸⁶ Ekkeharti (IV.) Casus sancti Galli (St. Gallische Geschichtsquellen, neu hg. G. MEYER von KNONAU = Mitt. zur vaterländischen Geschichte, hg. Hist. Verein in St. Gallen NF 5/6, St. Gallen 1877) bes. cap. 30—46, S. 116ff.

⁸⁷ W. von den Steinen, Notker der Dichter und seine geistige Welt. Darstellungsband (Bern 1948) S. 522—524. — Ekkeharti (IV.) Casus sancti Galli cap. 1 S. 4f. Anm. 16.

⁸⁸ Zu den bei WARTMANN 2 S. 208 Nr. 596 genannten und schriftkundlich besprochenen Stücken Nr. 596, 656, 665, 676, 712 (*Ratpret indignus levitico ordini copulatus*) und 721 kommt noch das Fragment WARTMANN 2 S. 400f. Nr. Anh. 27.

⁸⁹ Vgl. MEYER von KNONAU in Ratperti casus s. Galli (wie Anm. 62) S. VI Anm. 5, von den Steinen (wie Anm. 87) S. 523 und die Belegsammlung bei HENGgeler (wie Anm. 61) S. 205. — A. BRUCKNER, Scriptoria Medii Aevi Helvetica. Denkmäler schweizerischer Schreibkunst des MA Bde. 2 und 3 (Genf 1936/38) verzeichnet keine Autographe des Geschichtsschreibers Ratpert.

⁹⁰ Dazu BRESSLAU - KLEWITZ (wie Anm. 55) 2 S. 397—403.

⁹¹ Ohne jede Tagesangabe: WARTMANN 1 S. 86 Nr. 90; mit Wochentag: S. 212 Nr. 221; 2 S. 197 Nr. 584; S. 220 Nr. 609; S. 231 Nr. 622 (alle drei Urk. von dem Mönch und Subdiakon Purgolf, der sonst vollständiger Datierungen bietet; s. die Belege bei WARTMANN 2 S. 196 Nr. 583); S. 230 Nr. 621 (zur Urk. s. bereits oben S. 68 mit Anm. 64); S. 281 Nr. 679.

⁹² Einen Sonderfall stellt die Datierung der 15. Urk. dar (WARTMANN 1 S. 18): *Notavi veneris ante medium minse aprili, anno primo regi Pippino* (vgl. ChLA 1 S. 45 Nr. 45); sie ist mit WARTMANN als Freitag, der 14. Apr., aufzulösen und dem Jahr nach stimmig auf a. 752 zu beziehen (s. auch unten S. 146 mit Anm. 382). Zu ähnlichen Datierungsformen BRESSLAU - KLEWITZ (wie Anm. 55) 2 S. 400—402.

laufende Monat zur Absicherung des Kalenderdatums zusätzlich genannt, z. B.: *Notavi mense jun., hoc est XVI kal. jul. (...)*⁹³. Die aus dem Osten während des 6. Jahrhunderts im Abendland eingeführte fortlaufende Tageszählung⁹⁴, die auch heute gebraucht wird, ist in St. Gallen auf die frühe Zeit bis ca. 786 beschränkt⁹⁵. Dabei verwandte man die fränkische Formel *Notavi sub die (Data sub die, Actum), quod fecit mensis N. dies NN.*⁹⁶. Der Abbruch der Belege am Ende des 8. Jahrhunderts entspricht der Gesamtüberlieferung des Frankenreiches, da sich in Königsdiplomen und „Privaturkunden“ die altrömische Zählung damals wieder vollständig durchsetzte⁹⁷.

Betrachtet man die alemannischen Beispiele näher, so stellt sich heraus, daß die fortlaufende Tageszählung den st. gallischen Mönchen fremd geblieben ist. Das Datierungselement wurde fast nur von Schreibern verwendet, die dem Steinachkloster nicht angehört haben. Die ältesten Belege stammen aus den beiden im Kloster Benken ausgestellten Urkunden des Mönches Hirinchus: *Actum (...) quod fecit mensis november dies XXVIII*⁹⁸; *Notavi sub die quod fecit november dies VIII*⁹⁹. Die erste Urkunde betraf ein Rechtsgeschäft zwischen der Schenkerin Beata und der Kirche der heiligen Maria auf der Lützelau, hatte also mit St. Gallen nichts zu tun; sie gelangte wohl bei späteren Schenkungen und Verkäufen Beatas und ihres Sohnes in das Stiftsarchiv. Damit darf auch ausgeschlossen werden, daß Hirinchus dem Galluskloster angehört hat. Da nun in beiden Cartae ein Abt Arnefrid, der zweifellos mit dem Klostervorsteher der Reichenau (736—746) identisch war, als Zeuge in hervorgehobener Stellung genannt ist, hat man Benken als reichenauisches Eigenkloster ansehen wollen¹⁰⁰. Es sei dahingestellt, ob ein so weitgehender

⁹³ WARTMANN 1 S. 157 Nr. 166; ferner S. 4 Nr. 4; S. 5 Nr. 5; S. 83 Nr. 87; S. 143 Nr. 150; S. 166 Nr. 175; S. 202 Nr. 212; S. 203 Nr. 213; S. 259 Nr. 275; S. 300 Nr. 325; 2 S. 174 Nr. 560.

⁹⁴ Der Vorgang ist vor rund 100 Jahren zuletzt Gegenstand der Forsch. gewesen: TH. MOMMSEN, Über die Entstehungszeit der dem Petrus angehängten Prozeßformeln (in: ZRG 6, 1867) S. 88ff.; P. EWALD, Stud. zur Ausgabe des Registers Gregors I. (in: NA 3, 1878) S. 594; vgl. die Bemerkung FICHTENAU (wie Anm. 2) S. 455.

⁹⁵ WARTMANN 1 Nr. 327 ist ein versprengtes Einzelstück von ca. 829 (*die VII mense nov.*); der hier singulär belegte Schreiber Lentherius verwendet dabei die einfache „italienische“ Formel (vgl. Nachweise in Anm. 96).

⁹⁶ BRESSLAU - KLEWITZ (wie Anm. 55) 2 S. 398; jetzt auch FICHTENAU (wie Anm. 26) S. 51.

⁹⁷ BRESSLAU - KLEWITZ (wie Anm. 96).

⁹⁸ WARTMANN 1 S. 7f. Nr. 7; zum Tag s. unten S. 140 mit Anm. 349.

⁹⁹ Ebd. S. 12 Nr. 10. — Zu den Urk. vgl. unten S. 140ff.

¹⁰⁰ H. BÜTTNER, Die Entstehung der Konstanzer Diözesangrenzen (in: Zs. für Schweizerische KG 48, 1954) S. 256, wiederabgedruckt in: ders., Frühma. Christentum

Schluß erlaubt ist, doch ergibt sich, daß Hirinchus wohl entweder Konventsmitglied in Benken oder in Reichenau gewesen sein muß. Die Nähe seiner Urkunden zur Reichenau kann man aber nicht nur aus den Umständen der Rechtsgeschäfte erschließen; vielmehr stimmt gerade die von ihm verwandte Monatsdatierung mit den Formularen der Reichenau überein. Im Unterschied zu den Mustern St. Gallens sahen diese nämlich stets die fortlaufende Tageszählung vor¹⁰¹.

Auffällig häufig sind Urkunden mit der orientalischen Datierung von Klerikern geschrieben worden; ihre Standesbezeichnung weist nachdrücklich auf eine nichtmonastische Existenz hin. Dazu paßt auch, daß nur je eine Carta mit ihrer Unterschrift erhalten ist¹⁰². Von den Schrei-

und fränkischer Staat zwischen Hochrhein und Alpen (1961) S. 88; SPRANDEL (wie Anm. 59) S. 16; vgl. K. BEYERLE, Von der Gründung bis zum Ende des freiherrlichen Klosters (724—1427) (in: Die Kultur der Abtei Reichenau. Erinnerungsschrift zur 1200. Wiederkehr des Gründungsjahres des Inselklosters 724—1924, hg. K. BEYERLE, 1. Halbbd., 1925, ND 1970) S. 60; L. KILGER, Das Kloster Babinchova (in: Geschichte der Pfarrei Benken [Kanton St. Gallen], Uznach 1941) S. 10. Mit Recht skeptisch A. TANNER, Beitr. zur Frühgeschichte der Klöster Benken und Lützelau im oberen Zürichseegebiet (in: Zs. für Schweizerische KG 63, 1969) S. 10f.

¹⁰¹ So bereits BRESSLAU - KLEWITZ (wie Anm. 55) 2 S. 399; vgl. Collectio Aug. A Nr. 14 (MGH Formulae Merovingici et Karolini Aevi, hg. K. ZEUMER, 1886) S. 345; Collectio Aug. B Nr. 1 (S. 348), 21 (S. 356) mit Form. Sangall. Misc. 10 (S. 384), 14 (S. 386), 15 (S. 386), 17 (S. 387), 18 (S. 388), Collect. Salomonis 6 (S. 400), 21 (S. 408), 42 (S. 425), Add. 2 (S. 434), 4 (S. 435), 5 (S. 436).

¹⁰² WARTMANN 1 S. 50 Nr. 49 von *Hamedeos clericus et lector*, ausgestellt in Leutkirch (Ldkr. Ravensburg) (zur Ortbestimmung: [F.] L. BAUMANN, Die Grafschaft im Nibelgau [in: Verhandlungen des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben, NR 7. Heft, 1875] S. 20f.; ders., Die Gaugrafschaften im Wirtembergischen Schwaben. Ein Beitr. zur hist. Geographie Deutschlands [1879] S. 37 und ders., Geschichte des Allgäus [1883] 1 S. 174). Zu Hamadeos: H. BRESSLAU, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren dt. Recht (in: Forsch. zur dt. Geschichte 26, 1886) S. 47. — WARTMANN 1 S. 52f. Nr. 52, von *Moathelmus clericus* in Laimnau (Bodenseekr.) geschrieben; M. trat vielleicht noch einmal in Nr. 58 (S. 58f.) als Zeuge in Langenargen in Erscheinung, über ihn BRESSLAU S. 43. — *Hartker clericus* fertigte WARTMANN 1 Nr. 59 S. 59 in Ailingen (Bodenseekr.) aus. Ein *Hartkerius lector* ist noch als Schreiber von Nr. 32 belegt, doch läßt sich Personenidentität weder paläographisch (BRUCKNER in ChLA 1 S. 78, vgl. 1 S. 57 Nr. 54) noch aus dem Diktatvergleich beider Urk. begründen. Allerdings handelt es sich bei beiden Urk. auch um verschiedene Rechtsakte. Zu dem Schreiber der Urk. Nr. 59: BRESSLAU S. 44, zum Lektor Hartker, den er als Mönch betrachtet, BRUCKNER (wie Anm. 59) S. 12, 29 Anm. 1; ders., (wie Anm. 89) 2 S. 18. — Der Actumort in der Urk. des Klerikers Matheus (WARTMANN 1 S. 60f. Nr. 60) ist nicht zweifelsfrei nachgewiesen, doch lag er sicher im Thurgau. Nach dem ThUB 1 S. 10 Anm. 1 zu Nr. 3 handelt es sich um Gunterswilen, Kirchgemeinde Ermatingen, oder um Kümmertshausen, Kirchgemeinde Sommeri, so auch ChLA 1 S. 81 Nr. 73. Die dorsual vermerkte Kapitelzahl III (O.-P. CLAVADETSCHER - P. STAERKLE, Die Dorsualnotizen der älteren St. Galler Urk. Faksimile-Ausgabe, in: UB der Abtei St. Gallen, hg. Hist. Verein des Kantons St. Gallen, 2. Erg.-Heft, St. Gallen 1970, S. 20f.) verweist die Urk. in den östlichen Thurgau: STAERKLE (wie Anm. 59) S. 66.

bern der übrigen acht Urkunden kommen nur zwei als St. Galler Mönche in Betracht¹⁰³; der Lektor Audoin, der in zwei seiner drei Urkunden die fortlaufende Zählung gebraucht¹⁰⁴, und der tatsächliche Schreiber der

¹⁰³ Von einem Priester Adalrichus stammen zwei Urk. (WARTMANN 1 S. 66 Nr. 67, S. 67f. Nr. 69), wie die paläographische (ChLA 1 S. 94 Nr. 80 mit Verweis auf ChLA 1 S. 93 Nr. 79) und die formale Analyse zeigt (die Pertinenzformeln sind sprachlich und inhaltlich verwandt). In der erstgenannten Urk. verwendet A. die fortlaufende, in der zweiten die römische Monatsdatierung. BRUCKNER (s. ChLA-Zitate und ders., Die Anfänge des St. Galler Stiftsarchivs, in: Festschr. Gustav Binz, Basel 1935, S. 123) betrachtet A. zwar als Mönch, doch scheinen mir die, freilich nicht sicher festgestellten Güterorte der Urk. doch für einen landschaftlich gebundenen Schreiber zu sprechen. Zu den Güterorten der Urk. Nr. 67: Die *villa Sicgingas*, von WARTMANN 1 S. 66 Anm. 1 und G. MEYER VON KNONAU, Der Besitz des Klosters St. Gallen in seinem Wachstum bis 920 nach WARTMANN 1 und 2 (Ratperti casus s. Galli, wie Anm. 62, Exkurs II) S. 170 auf Singen im Hegau gedeutet, wird seit F. L. BAUMANNs Vergleich der Zeugenreihen einiger zeitgenössischer Urk. mit Ober- oder Untersiggingen gleichgesetzt (Fürstenbergisches UB, hg. Fürstl. Hauptarchiv in Donaueschingen, 5, 1885, S. 6 Anm. 1 zu Nr. 12; danach ebenso ChLA 1 S. 93 Anm. 2 zu Nr. 79). Für diese Deutung spricht die Kapitelzahl XXX (CLAVADETSCHER - STAERKLE, wie Anm. 102, S. 22f.), die für den Linz- und Argengau, nicht aber für den Hegau belegt ist (vgl. STAERKLE, wie Anm. 59, S. 63 und Karte I ebd. im Anhang). Zu den Güterorten der Urk. S. 69: MEYER VON KNONAU S. 170 mit Anm. 362 schlug Bohlingen im Hegau (Ldkr. Konstanz) vor (so noch: Der Landkreis Konstanz. Amtliche Kreisbeschreibung 1, 1968, S. 279, nachdem A. KRIEGER, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden 1, 1904, S. 239 ebenso mit ?); seine Argumentation mit der Nähe von Singen entfällt allerdings, sobald man die *villa S.* von Nr. 67 mit Siggingen gleichsetzt (s. o.). BRUCKNER, ChLA 1 S. 94 Nr. 80 Anm. 2, macht gegenüber WARTMANN 1 S. 68 Anm. 1 keine neuen Vorschläge. Der Hinweis von STAERKLE S. 66 auf die Kapitelzahl XX, mithin auf eine Lage in der Bertoldsbaar, überzeugt nicht ganz, da sich die Differenzierung dieser Dorsualvermerke in den Gebieten des Klettgaus, Hegaus und der Baar (noch) nicht klar abzeichnet, vgl. ebd. S. 63 und Karte I im Anhang. — WARTMANN 1 S. 30 Nr. 26 ist wohl die einzige erhaltene Urk. des Priesters Ileri, wenn dieser nicht mit dem *Hiltirich presbiter* von Nr. 48 personengleich war. Da von dieser Urk. kein Or. vorhanden ist (WARTMANN 1 S. 49), läßt sich ein paläographischer Vergleich nicht durchführen. Die Rechtsakte sind verschieden, so daß der Vergleich der Form nur in begrenztem Umfange möglich ist; Arenga und Poenformel zeigen keinerlei Ähnlichkeiten. — Sicher der Landschaft angehört hat der Priester Hupertus, der um 772/773 im Gau Burichingen (Ldkr. Reutlingen) zwei Urk. über Rechtsgeschäfte ohne st. gallische Beteiligung ausgefertigt hat (WARTMANN 1 S. 65 Nr. 66; S. 68 Nr. 70 = ChLA 1 S. 97 Nr. 81); in der ersten von beiden verwendet Hupert die fortlaufende Tageszählung. Zum Schreiber: BRUCKNER (wie Anm. 59) S. 19. — Der Schreiber der thurgauischen Urk. Nr. 85 (WARTMANN 1 S. 80f. = ChLA 1 S. 113 Nr. 91), der Lektor Wolvinus, ist nur hier nachgewiesen. Über ihn: BRUCKNER (wie Anm. 59) S. 23; ders., Stiftsarchiv (s. o.) S. 125 Anm. 29. Für die Annahme STAERKLES S. 38f., Wolvin sei einer der wohl nicht dem St. Galler Konvent angehörenden Lektoren gewesen, die im Auftrag des Kanzlers Waringis Urk. geschrieben haben, gibt es keine ausreichende Grundlage in der Überlieferung. — Auch von dem Diakon Iacobus wird im Stiftsarchiv nur eine Urk. aufbewahrt (WARTMANN 1 S. 100f. Nr. 107 = ChLA 2 S. 9 Nr. 112). Zu der Annahme STAERKLES S. 38f. über die Beauftragung des Iacobus durch Waringis gilt das bei Wolvin Gesagte.

¹⁰⁴ WARTMANN 1 S. 31 Nr. 27 = ChLA 1 S. 53 Nr. 52, WARTMANN 1 S. 36 Nr. 33. Mit römischer Zählung dagegen WARTMANN 1 S. 38f. Nr. 36. Zu Audoin unten S. 148ff. mit Anm. 395, 399—404.

Nr. 64 des St. Galler Urkundenbuches. Diese mit dem Namen des thurgauischen Kanzlers Waringis unterzeichnete Carta ist nach paläographischen Untersuchungen Albert BRUCKNERS von der Hand des Mönches Waldo geschrieben worden¹⁰⁵. Weder in den zahlreichen übrigen Urkunden Waldos noch in den unter dem Namen oder unter der Aufsicht des Waringis ausgefertigten Stücken begegnet das Monatsdatum je wieder in dieser Weise.

4. Die Tagesdatierung

Das hervorstechende Merkmal der Datierung in den alemannischen Urkunden des Stiftsarchivs ist die fast regelmäßige Angabe des Tages neben der Monatsdatierung. Wir wollen zuerst einen Blick auf die weniger gebrauchten Tagesbezeichnungen werfen. Im ganzen zehnmal wird das Mondalter vermerkt, das heißt die Anzahl der seit dem letzten Neumond verflossenen Tage¹⁰⁶. Da sich diese Angabe nicht auf die tatsächlich gegebenen, natürlichen Verhältnisse stützt, sondern eine gewisse computistische Übung voraussetzt, wird man vielleicht eher Mönche als Schreiber der betreffenden Urkunden erwarten; indessen verhält es sich so gerade nicht. Bei keinem einzigen Schreiber deuten die Titel oder die Merkmale der Tätigkeit auf einen Angehörigen des Gallusklosters, während einige mit guten Argumenten als Auswärtige angesehen werden können; dieser Befund entspricht ungefähr den Beobachtungen, die wir am Gebrauch der fortlaufenden Tageszählung der Monatstage machen konnten.

Untersuchen wir die Fälle im einzelnen. In zwei Traditionen an die Kirche des hl. Martin zu Jonschwil (Kt. St. Gallen), die innerhalb weniger Jahre vorgenommen wurden¹⁰⁷, nennt sich (der Priester) Hitto als Schreiber. Da St. Gallen an dem Rechtsgeschäft nicht beteiligt war, kann man annehmen, daß Hitto wenigstens zu den gegebenen Zeitpunkten

¹⁰⁵ ChLA 1 S. 89 Nr. 77 = WARTMANN 1 S. 63f.; anders zuvor BRESSLAU (wie Anm. 102) S. 58. — Zu Waringis und Waldo ausführlich unten S. 81ff.

¹⁰⁶ Dazu grundlegend: TH. SICKEL, Die Lunarbuchstaben in den Kalendarien des MA (in: SB Wien 38, 1861) S. 153—201. Vgl. H. GROTEFEND, Zeitrechnung des dt. MA und der Neuzeit 1 (1891, ND 1970) S. 127f. und 114f.; F. RÜHL, Chronologie des MA und der Neuzeit (1897) S. 137f.; F. K. GINZEL, Hdb. der mathematischen und technischen Chronologie. Das Zeitrechnungswesen der Völker 3 (1914) S. 138—140. — Zu dem Gebrauch dieses Datierungselementes in Freising und Mondsee: AICHER (wie Anm. 24) S. 15.

¹⁰⁷ WARTMANN 1 S. 218f. Nr. 227; 2 S. 383f. Anh. Nr. 3; zum Datum der beiden Urk. s. unten S. 173f.

dem Kloster nicht angehört hat¹⁰⁸. Beide Cartae — weitere sind unter dem Namen Hittos nicht überliefert — enthalten das Mondalter neben Kalendertag und Herrscherjahr; in der jüngeren wurde überdies der Wochentag aufgeführt. Auch die erhaltenen Urkunden des Priesters Witerat, zwei am selben Tag in Rickenbach (Kt. Thurgau) ausgestellte Übertragungen an die dortige Kirche der heiligen Maria, betrafen St. Gallen erst in zweiter Linie. Die Tradenten übergaben die Güter *ad ecclesiam sanctę Marie genitricis Dei, quae edificata est sub potestate ipsius monasterii*¹⁰⁹. Witerat, der sonst nicht belegt ist, dessen Name insbesondere im Professbuch und in den Necrologien fehlt, dürfte wohl ebenfalls ein Kleriker, vielleicht mit Wohnsitz und Arbeitsbereich in Rickenbach, gewesen sein¹¹⁰. Er fügte das Mondalter in beiden Urkunden dem Kalender- und Wochentag und dem Regierungsjahr hinzu.

Während Hittos und Witerats Cartae regelmäßig die Luna-Zahl bieten, haben sie die Priester Lel und Nordpert nur gelegentlich für die Datierung ermittelt. Lel fertigte Mitte des 9. Jahrhunderts in Goldach (Kt. St. Gallen) zwei Traditionen für St. Gallen aus, eine davon mit der mißverständlichen Notiz *luna in kal. jul. XIII*¹¹¹. Da Lel außerhalb Goldachs als Schreiber nicht nachgewiesen ist, spricht auch bei ihm mehr für einen „Weltpriester“¹¹². Von Nordpert/Nordpret war schon im Zusammenhang der Urkunde Salomons III. für Graf Uodalrich die Rede¹¹³; in einer von den Töchtern Uodalrichs ausgestellten Prästarie — es ist das erste unter fünf Dokumenten mit Nordperts Beteiligung — datiert er: *Notavi diem sabbati, III kal. aug., luna XXIII, anno V Karoli imperatoris (. . .)*¹¹⁴. Schließlich wurde das Mondalter in den singulären Stücken des Diakons Lantharius¹¹⁵, des Priesters Engilpret¹¹⁶, des ohne Titel ge-

¹⁰⁸ So auch STAERKLE (wie Anm. 59) S. 47; zu den gleichnamigen Mönchen: HENGGELER (wie Anm. 61) S. 199.

¹⁰⁹ WARTMANN 1 S. 344f. Nr. 370; 3 S. 685 Nr. Anh. 3 (Jahr 920—1360, St. Gallen 1882).

¹¹⁰ So auch STAERKLE (wie Anm. 59) S. 47.

¹¹¹ WARTMANN 2 S. 62 Nr. 444 = ThUB 1 S. 78f. Nr. 69; 2 S. 69 Nr. 451.

¹¹² STAERKLE (wie Anm. 59) S. 47, vgl. die Belege bei HENGGELER (wie Anm. 61) S. 201.

¹¹³ Siehe oben S. 68f.

¹¹⁴ WARTMANN 2 S. 260 Nr. 655.

¹¹⁵ Ebd. 2 S. 57f. Nr. 439. — Dieser Lantharius ist zu unterscheiden von dem gleichnamigen Breisgauer Schreiber des 8. Jh. (WARTMANN 1 Nr. 14, 68, 78, s. oben Anm. 95). Bei HENGGELER (wie Anm. 61) S. 200f. wird ein Mönch dieses Namens nicht genannt.

¹¹⁶ WARTMANN 2 S. 246f. Nr. 641. Belege für Mönche dieses Namens bei HENGGELER (wie Anm. 61) S. 195.

nannten Uoto¹¹⁷ und in dem bereits erwähnten Unikat des Ripertus¹¹⁸ genannt; in allen diesen Fällen ist ein sicherer Aufschluß über Stand und Stellung nicht zu gewinnen.

Nur in vier alemannischen Urkunden des untersuchten Zeitraumes wurden Feste in der Datierung angegeben. Der Schreiber Mano fertigte eines seiner Dokumente im Jahr 799 *in natale Simonis et Jude* aus¹¹⁹; Diakon Watto, der schon durch den Sonderbrauch der Indiktionsangabe aufgefallen ist¹²⁰, bezeichnete den Tag in einer seiner letzten Urkunden mit *X kal. jun., diem jovis, in ascensione domini*¹²¹; der Priester Nordpert schrieb eine Carta nach einer Handlung, die am Fest des heiligen Michael in Awangen (Kt. Thurgau) vorgenommen worden war¹²²; schließlich markiert die Datumszeile der Nr. 649, einem Stück des Mönches Emicho, den Ausstellungstag nach seinem Abstand zur Fastenzeit: *Notavi diem, id est IIII fer. ante XLmam*¹²³. Ähnlich sporadische, von den betreffenden Schreibern selbst nicht konsequent gehandhabte Festdatierungen hat AICHER an den Freisinger Traditionen ermittelt¹²⁴. AICHER wies darüber hinaus auf die häufigeren Festdatierungen im Text der Urkunden, insbesondere bei der Kennzeichnung von Zinsterminen, hin; im Gegensatz zu früheren Autoren glaubte er, die Festdatierungen nicht als neu aufgekommenen Brauch charakterisieren zu sollen, sondern verstand sie als die volkstümliche, an germanische Vorbilder anknüpfende Tagesbezeichnung. Diese habe sich immer da vorgedrängt, wo die urkundliche Formtradition weniger stark aufs römische Kalenderdatum verwies¹²⁵. Die von AICHER kaum beachteten St. Galler Urkunden stimmen auch hier mit den Freisinger Stücken weitgehend überein. Als Zinstermin werden fast ausschließlich der Martinstag¹²⁶ und das Fest des

¹¹⁷ WARTMANN 2 S. 286 Nr. 684; s. HENGGELER (wie Anm. 61) S. 208.

¹¹⁸ Siehe oben S. 71 mit Anm. 83.

¹¹⁹ WARTMANN 1 S. 148f. Nr. 157. Das Urteil WARTMANNs, „die zu dieser Zeit noch ganz ungewöhnliche Bezeichnung des Heiligtages“ sei „sehr auffallend und fast verdächtig“, stützt sich nur auf Beobachtungen zur Datierung selbst, bezieht also Angaben im Kontext nicht mit ein (dazu weiter unten); verdächtig ist Manos Urk. unter dem Aspekt der Festdatierung jedenfalls sicher nicht. — Bei WARTMANN sind auch die übrigen Urk. dieses Schreibers verzeichnet; Mano wird als Mönch betrachtet: BRUCKNER (wie Anm. 59) S. 29 Anm. 1; K. LÖFFLER, Die Sankt Galler Schreibschule in der ersten Hälfte des 9. Jh. (in: Neues Heidelberger Jb. NF 1937) S. 54; ChLA 1 S. 130 Nr. 103.

¹²⁰ Siehe oben S. 66.

¹²¹ WARTMANN 2 S. 28 Nr. 406.

¹²² Ebd. 2 S. 303f. Nr. 701, dazu Berichtigungen 2 S. 416 (= ThUB 1 S. 179f. Nr. 150, UB Zürich 1 S. 74 Nr. 163).

¹²³ WARTMANN 2 S. 254 Nr. 649.

¹²⁴ AICHER (wie Anm. 24) S. 14—17.

¹²⁵ Ebd., bes. S. 73—84.

¹²⁶ WARTMANN 1 Nr. 33, 148 (mit der Gleichung *in natalicio sancti Martini episcopi, quod est tercio idus novembris* = ChLA 2 S. 70 Nr. 141), 170, 193 (*ad festivitatem*

Klostergründers¹²⁷ genannt, Herrenfeste¹²⁸ und örtlich bedeutsame Tage¹²⁹ waren dagegen selten vorgesehen.

Mondalter und Festdatierungen ergänzten und vertraten nur selten die Angabe des Wochentages; diese wurde so häufig in die Datierung der alemannischen Urkunden aufgenommen, daß sie fast als regelmäßiges Element neben Herrscherjahr und Kalenderdatum angesehen werden kann. Im Unterschied zum Regierungsjahr läßt sich am St. Galler Bestand das Aufkommen der Wochentagsdatierung noch teilweise fassen, und ein späterer Wandel in der Bezeichnungsart kann aus dem Vergleich mit der nichturkundlichen Überlieferung verständlich werden. Zuerst zu den Anfängen.

Sieht man die noch am ehesten mit den alemannischen Cartae vergleichbaren Urkunden aus Freising an, so stellt man am Beginn einen starken Wechsel der Jahres- und Tageskennzeichen fest. Der Schreiber Arceo, später Bischof, datierte beispielsweise mit dem Königs- und Herzogsjahr, mit Ereignissen der politischen Geschichte (*quando dominus apostolicus in partibus Gallie venerat*), dem Jahr der Zinsperiode, dem Inkarnationsjahr; er benutzte die römische Kalenderzählung neben der fortlaufenden Monatsdatierung oder gab das Mondalter an¹³⁰. Alle diese

sancti Gallonis aut sancti Martini), 194f. (hier bereits in den Vorakten: A. BRUCKNER, Die Vorakte der älteren St. Galler Urk., St. Gallen 1931, S. 12 Nr. 40f.), 214, 221 (s. Anm. 127), 240 (zum Begriff *missa*: AICHER [wie Anm. 24] S. 28 Anm. 2), 257, 338, 371; 2 Nr. 413, 504, 537, 711, 729, 749, 750—752, 758f., 763, 776. Dazu AICHER S. 27—29.

¹²⁷ WARTMANN 1 Nr. 85, 99, 111, 193 (s. Anm. 126), 221 (*inter festivitatem sancti Galli et sancti Martini*), 275, 291; 2 Nr. 390, 511f., 553, 579, 693, 760f. — In Nr. 397 wird die *dedicatio* der Kirche der heiligen Maria und Michael zu Wittnau als Zinstermin festgesetzt.

¹²⁸ *Nativitas Domini* als Zinstermin: WARTMANN 1 Nr. 104, 2 Anh. Nr. 11. — In der — allerdings chronologisch nicht sicher bestimmbar — Urk. WARTMANN 2 Anh. Nr. 13 (s. auch UB Zürich 1 S. 76 Nr. 173) wird eine Osterpräbende für Mönche, Schüler und Arme von St. Gallen ausbedungen; ferner wird bestimmt: *lumenque unum ante altare sancti Galli octo diebus ejusdem dominice resurrectionis octoque diebus sancti pentecostes, octo etiam diebus dominice nativitatis administretur* (S. 391).

¹²⁹ Irmintrud und Perehdud, Töchter Graf Uodalrichs und Äbtissinnen in Aadorf, bestimmen als Zinstermin den Tag des Kirchenpatrons Alexander: WARTMANN 2 S. 259f. Nr. 655; Liuto verpflichtet sich zur Zinszahlung am Weihetag der Kirche von Wattwil (Kt. St. Gallen): ebd. S. 316f. Nr. 714f.; Weitram soll seine Abgaben *ad missam sancti Andree in Wattewilare* leisten (ebd. S. 372 Nr. 771). — Ohne Festtermine wird der Zins in Nr. 727 festgelegt: *ea videlicet ratione, ut (...) inde singulis annis fratribus nostrae congregationis convenientibus ad ecclesiam sancti Martini in Johanneswilare statutam temporis autumnii, id est mense octobri, tribus diebus victum de pane et de cervisa et alia necessaria ad usum nostrum pertinentia impendat* (S. 330).

¹³⁰ BITTERAUF (wie Anm. 36) 1 S. 34—39 Nr. 7—11 u. ö.; vgl. AICHER (wie Anm. 24) S. 13, 15f. Ähnliches gilt für Mondsee, vgl. insbesondere: Salzburger UB 1 (wie Anm. 37) S. 898—903 Nr. 3, 4, 7—9; s. auch WIDEMANN (wie Anm. 38) S. 15f. Nr. 16, S. 23f. Nr. 18f.

Elemente werden bei ihm und bei anderen Freisinger Schreibern über mehrere Jahrzehnte hin verschiedenartig kombiniert, bis sich eine Normalform mit Herzogs- bzw. Königsjahr, Indiktion und römischem Kalendarstag herausbildete, die bisweilen noch um das Mondalter erweitert wurde. Eine derartige Periode der Erprobung ist am alemannischen Material nicht zu erkennen; von Anfang an kam hier — jedenfalls soweit die Überlieferung reicht — nur der Wochentag als dritter Bestandteil der Datierung in Betracht. Allerdings hat es bis in die Zeit der Alleinherrschaft Karls des Großen gedauert, ehe sich die Wochentagsangabe endgültig durchgesetzt hatte. Unter den ersten 64 Urkunden enthalten lediglich 15 das dritte Element, danach fehlt es nur noch gelegentlich. Wir können nicht mehr rekonstruieren, ob dieser Befund eine allgemein-alemannische Änderung der Datierungsgewohnheiten spiegelt, da wir notgedrungen aus der St. Galler Perspektive blicken, aber es darf doch behauptet werden, daß er den Prozeß der Aufnahme des Wochentags in das klösterlich-st. gallische Urkundenwesen wiedergibt. Ein erstes Argument für diese These liegt in der Beobachtung, daß nur vier von den genannten 15 Urkunden mit ausreichenden Gründen St. Galler Mönchen zugeschrieben werden können¹³¹, während umgekehrt nachweisbare Angehörige des Steinachklosters den Wochentag wiederholt nicht verwen-

¹³¹ Nämlich WARTMANN 1 S. 6 Nr. 6 (= ChLA 2 S. 105 Nr. 161; *Silvester diaconus*), S. 42 Nr. 40 (= ChLA 2 S. 94 Nr. 146; ohne Schreiberangabe, aber von dem Silvester der vorher genannten Urk.) S. 22 Nr. 18 (= ChLA 2 S. 106 Nr. 163; *Liutfretus presbiter*); S. 24 Nr. 20 (= ChLA 1 S. 46, S. 49 Nr. 47f.; nicht von Lazarus, sondern von dem vorher genannten Liutfrit). — Zu Silvester: Bereits BRUCKNER hat gezeigt, daß Nr. 40 und Nr. 6 in der Form weitgehend übereinstimmen (wie Anm. 89, 2 S. 14f. Anm. 10; ders., wie Anm. 59, S. 12 Anm. 1, S. 18 mit Anm. 1, zustimmend E. MEYER-MARTHALER, Die ältesten rätischen Urk. des Klosters St. Gallen [in: Zs. für Schweizerische KG 49, 1955] S. 125 mit Anm. 3; der paläographische Vergleich wirft kompliziertere Probleme auf und kann hier unberücksichtigt bleiben, vorerst s. die Bemerkungen von BRUCKNER in den ChLA). Darüber hinaus läßt sich belegen, daß in den Nr. 6 und 40 offenkundig zugleich auf Elemente der Nr. 5 (Schreiber: *peccator Silvester*), besonders auf deren Sanctio, zurückgegriffen wurde. Die auffällige Doppelformel in Nr. 40 (*ut mihi in futuro mercis boni oberis adgrescat, et adgrevit mihi Dei voluntas*) geht auf Nr. 6 bzw. auf Nr. 4 (*Petrus*) zurück. Die Nr. 5, 6 und 40 zeigen insgesamt so viele übereinstimmende Formelemente untereinander und mit anderen St. Galler Urk., daß sie nur von einem Schreiber stammen können, der dem Kloster angehört hat. Zu dem Schreiber der Nr. 11, 12 und 24 s. unten S. 141. Zu Liutfrit s. unten S. 150. — Die Herkunft der übrigen Schreiber mit Wochentag ist entweder unbekannt (WARTMANN 1 S. 17f. Nr. 15 = ChLA 1 S. 45 Nr. 45: *Bero*. WARTMANN 1 S. 24f. Nr. 21 = ChLA 1 S. 49 Nr. 49: *Arnulfus*, zu ihm auch BRUCKNER, wie Anm. 59, S. 12, 22f., 25 Anm. 1, 26. WARTMANN 1 S. 43f. Nr. 42 = ChLA 1 S. 69 Nr. 63: *Werdo*. WARTMANN 1 S. 51f. Nr. 51 = ChLA 1 S. 70 Nr. 66: Schreiber nicht genannt) oder wahrscheinlich nicht-st. gallisch (WARTMANN 1 S. 47 Nr. 46 = ChLA 1 S. 60 Nr. 66, *Theotpertus presbiter cancellarius*).

den¹³². Am deutlichsten zeichnet sich die Zäsur der siebziger Jahre an den Urkunden des Mönches Waldo ab¹³³. In der auf Seite 82 folgenden Tabelle werden die von Waldo geschriebenen Cartae in der Reihenfolge des Abdrucks bei WARTMANN mit ihren Datierungselementen aufgeführt.

Offensichtlich hat Waldo in seinen ersten Urkunden den Wochentag noch nicht zur Datierung herangezogen, ab Nr. 71 jedoch fast ausnahmslos gebraucht. Dieser Befund würde kaum verschoben, wenn man die Nr. 57 und 61—63 nicht nach der Königserhebung vom 9. Oktober 768 berechnete, wie es WARTMANN tat¹³⁴, sondern den Tod Karlmanns am 4. Dezember 771 als Epoche ansetzte¹³⁵. Der für seine Zeit typische Einschnitt im Datierungsbrauch Waldos läßt sich vielleicht als Ergebnis außerklösterlicher Einflüsse deuten; um dies zu zeigen, müssen wir zuerst Person und Wirken eines anderen Schreibers, des Kanzlers Waringis, zu charakterisieren versuchen¹³⁶.

¹³² So *Teothbaldus monachus* in WARTMANN 1 S. 27 Nr. 23 = ChLA 1 S. 53 Nr. 51 (hier auch die richtige Schreibung des Namens), *Uualdo dicanus adque munachus* in 1 S. 28f. Nr. 25 = ChLA 2 S. 115 Nr. 167 und der berühmte Winithar in WARTMANN 1 S. 33f. Nr. 30 = ChLA 1 S. 61 Nr. 57; S. 41f. Nr. 39 = ChLA 1 S. 65 Nr. 60. Zu Winithar: ZATSCHEK (wie Anm. 83) S. 222; K. LÖFFLER, Die Sankt Galler Schreibschule in der 2. Hälfte des 8. Jh. (*Palaeographia Latina* 6, 1929) S. 52—65; F. STEFFENS, Die Abkürzungen in den lat. Hss. des 8. und 9. Jh. in St. Gallen (in: *Zentralbl. für Bibliothekswesen* 30, 1913) passim; BRUCKNER (wie Anm. 59) S. 7f., 20 u. ö.; ders. (wie Anm. 103) S. 126 Anm. 35; ders. (wie Anm. 89) 2 S. 14—23, 25 Anm. 55, 3 S. 16—20; STAERKLE (wie Anm. 59) S. 25 mit Anm. 55, 30 Anm. 75.

¹³³ Zu Waldo: BRESSLAU (wie Anm. 102) S. 44 Anm. 10, S. 57 mit Anm. 5; ZATSCHEK (wie Anm. 83) S. 216; BRUCKNER (wie Anm. 59) S. 22f., 12 mit Anm. 5, 29 Anm. 1—3, 36ff.; ders. (wie Anm. 83) S. 311; ders. (wie Anm. 103) S. 123 Anm. 23, 124f., 128 Anm. 43f.; ders. (wie Anm. 89) 2 S. 19, 23—26, 3 S. 18f., 23; LÖFFLER (wie Anm. 132) S. 12f., 50; STAERKLE (wie Anm. 59) S. 36—38, 40 Anm. 132; ders., Die Rückvermerke der rätischen Urk. (*Festschr. Hans Foerster = Freiburger Geschichtsbl.* 52, Freiburg im Uechtland 1963/64) S. 10; F. PERRET, Diakon Waldo und die Anfänge des Stiftsarchives St. Gallen vor 1200 Jahren (in: *Festgabe für P. Staerkle zu seinem 80. Geburtstag = St. Galler Kultur und Geschichte* 2, hg. Staats- und Stiftsarchiv St. Gallen, St. Gallen 1972) S. 17—26; ders., Zwei Urk. des Blitgaer, der dem Kloster St. Gallen Güter zu Seen, Veltheim und im weiteren Umkreis von Winterthur überträgt (*Winterthurer Jb.* 1974) bes. S. 16—19; E. MUNDING, Abt-Bischof Waldo, Begründer des goldenen Zeitalters der Reichenau (in: *Texte und Arbeiten* 10/11, 1924). — Zu WARTMANN Nr. 25 s. unten S. 155.

¹³⁴ WARTMANN 1 S. 57f. Nr. 57, vgl. unten S. 161.

¹³⁵ In diesem Falle würde Nr. 63 zwischen Nr. 77 und 79 herabrücken.

¹³⁶ Siehe WARTMANN Nr. 28f., 34f., 37, 64, 118, 120, 130, 132f., 138, 154, 178. Zu Waringis: BRESSLAU (wie Anm. 102) S. 45f., 57f.; ZATSCHEK (wie Anm. 83) S. 217; BRUCKNER (wie Anm. 59) S. 23, 26; ders. (wie Anm. 83) S. 310f.; STAERKLE (wie Anm. 59) S. 38ff.; SPRANDEL (wie Anm. 59) S. 64 u. ö.; ChLA 1 S. 89 Nr. 77 und 2 S. 29 Nr. 120.

WARTMANN Nr.	Wochentag	Kalenderdatum	Jahr
25=2 Anh. 1	—	—	—
57	—	<i>sub die V id. agust.</i>	<i>in anno II regni Carlo (...)</i>
61	—	<i>sub die prid. kal. jul.</i>	<i>anno tertio regnante Karolo (...)</i>
62	—	<i>pridie idus agustas</i>	<i>anno III regnante Carlo (...)</i>
63	—	<i>V non. mad.</i>	<i>anno quarto Carlo (...)</i>
71	<i>die dominico</i>	<i>V kal. septemb.</i>	<i>anno VI regnante domno nostro Carlo (...)</i>
74	<i>die veneris</i>	<i>VI kal. febr.</i>	<i>anno IIII regnante Carolo (...)</i>
75	<i>diem veneris</i>	<i>VI kal. febr.</i>	<i>IIII regnante Carlo (...)</i>
76	<i>die veneris</i>	<i>sub die VI kal. februarii</i>	<i>anno IIII regnante Carlo (...)</i>
77	<i>die lunis</i>	<i>III kal. febr.*</i>	<i>anno IIII regnante Carlo (...)</i>
79	<i>diem sabbati</i>	<i>III idus novembris</i>	<i>anno quarto regni Karlo (...)</i>
80	—	<i>pridie kal. mad.</i>	<i>anno VIII regnante Carlo (...)</i>
83	<i>die dominico</i>	<i>V nonas mad.</i>	<i>anno X regnante Carlo (...)</i>
84	<i>die dominico</i>	<i>id. sept.</i>	<i>anno VIII regnante Carlo (...)</i>
88	<i>die lunis</i>	<i>VI id. mad.</i>	<i>anno XI regnante Carlo (...)</i>
89	<i>die lunis</i>	<i>XIIII kal. agust.</i>	<i>anno XI regnante Carlo (...)</i>
95	<i>die veneris</i>	<i>III id. jan.</i>	<i>anno XIII. regnante Carolo (...)</i>
96	<i>die veneris</i>	<i>III. id. jan.</i>	<i>anno XIII regnante Carolo (...)</i>

* Zur Monatsangabe s. unten S. 126, 130.

Waringis ist zwischen 761 und dem fünften Jahr der Kaiserherrschaft Karls im Thurgau nachgewiesen; wegen des einigemal belegten Titels *cancellarius* wurde er von BRESSLAU als öffentlicher Schreiber angesehen. Nun hat ZATSCHEK nachgewiesen, daß auch klösterliche Schreiber als Kanzler bezeichnet worden sind und andere explizite Quellenangaben, wie die Rogationsformel, ebenfalls keine sicheren Aufschlüsse über die Stellung zulassen¹³⁷. Für die Zuordnung der Schreiber bleibt deshalb in

der Regel nur der Weg, aus den Tätigkeitsmerkmalen Folgerungen zu ziehen: Ist ein Schreiber nur in einer Region nachweisbar, so darf man meistens schließen, daß er mit Institutionen oder Personengruppen des betreffenden Raumes, nicht als Mönch mit dem Empfänger kloster verbunden gewesen ist. An Waringis bewähren sich diese methodischen Grundsätze durchaus. Sein Aktionskreis beschränkte sich auf einen Teil des Thurgaus; Elgg im Westen, Weiern im Osten, Tägerschen im Norden und Oberwangen im Süden waren die äußersten Punkte seines Wirkens. Geht man von den Orten, an denen Besitz vergabt wird, selbst aus, so stellt man fest, daß sie etwa dem Raum der Actumorte angehören. Die Bindung des Waringis an einen fest umrissenen Bezirk zwischen Töß und Thur liegt also offen zutage.

Nach dem Urteil BRESSLAUS, dem sich neuerdings BRUCKNER und STAERKLE angeschlossen haben, stammen nur wenige erhaltene Urkunden von der Hand des Waringis selbst¹³⁶; die meisten sollen entweder Arbeiten in seinem Namen schreibender Ingrossisten oder Kopien sein. In einer Reihe von Urkunden sind die Stellvertreter des Thurgauer Schreibers mit Namen genannt, anderswo haben die Gehilfen nur den des verantwortlichen Kanzlers vermerkt. Zu der letzten Zeugnisgruppe gehört nun auch WARTMANN 1 Nr. 64, die nach BRUCKNER tatsächlich von dem Mönch Waldo ingrossiert wurde¹³⁹. Waldo setzte hier — seiner frühen Gewohnheit folgend — den Wochentag nicht in die Datierung ein, obwohl alle vorangehenden, in der Zeit Pippins angefertigten Schriftstücke des Waringis diesen geboten hatten¹⁴⁰. Wenn man berücksichtigt, daß bei einer einzigen Ausnahme¹⁴¹ auch in den späteren Urkunden mit der Beteiligung des *cancellarius* der Wochentag als drittes Datumselement eingefügt war, ist man zu der Annahme berechtigt, daß Waldo eben durch Waringis zur Ergänzung seiner Urkundendatierungen angeregt

¹³⁷ BRESSLAU (wie Anm. 136); ZATSCHEK (wie Anm. 83) S. 196, 222f. Zum Schreiberproblem ferner: I. HEIDRICH, Titulatur und Urk. der arnulfingischen Hausmeier (in: AD 11/12, 1965/66) S. 207—212; D. P. BLOK, De oudste particuliere oorkonden van het klooster Werden. Een diplomatische studie mit enige uitweidingen over het ontstaan van dit soort oorkonden in het algemeen (Assen 1960) S. 122—159; ders., Le notariat franc a-t-il existé? (in: Revue du Nord 42, 1960) S. 320f.; F. STAAB, Unters. zur Gesellschaft am Mittelrhein in der Karolingerzeit (Geschichtliche Landeskunde 11, 1975) S. 137—152. Vgl. die Diskussion zwischen E. EWIG und P. CLASSEN im 199. Protokoll des Konstanzer Arbeitskreises vom 23. Jan. 1976 S. 23 und 25f.

¹³⁸ BRESSLAU (wie Anm. 102) S. 58; BRUCKNER, Konzeptwesen (wie Anm. 83) S. 311; ders. in ChLA 2 S. 113 Nr. 166, 2 S. 29 Nr. 122, 1 S. 89 Nr. 77; STAERKLE (wie Anm. 59) S. 38.

¹³⁹ ChLA 1 S. 89 Nr. 77.

¹⁴⁰ WARTMANN 1 Nr. 28f., 34f., 37.

¹⁴¹ Ebd. 1 Nr. 154.

worden ist. Der Beweisgang wäre geschlossen, wenn wir wüßten, daß Waldo neben den Urkunden 57 und 61—63 auch Nr. 64 nach der Epoche von 768 datiert hätte, diese also tatsächlich der zeitlichen Reihenfolge nach vor Nr. 71 ff. gehört; leider gibt es dafür aber keine ausreichenden Argumente, so daß man es bei der Vermutung belassen muß¹⁴².

Die Wochentage konnten im frühen Mittelalter auf zwei Arten bezeichnet werden: in römischer Weise nach den heidnischen Planetengottheiten oder mit der christlichen Zählung nach Ferien¹⁴³. Im St. Galler Bestand herrscht für anderthalb Jahrhunderte die römische Kennzeichnung¹⁴⁴; lediglich für Sonntag und Samstag wurden regelmäßig die christlichen Namen gebraucht¹⁴⁵. Um 850/60 tritt jedoch ein bemerkenswerter Wandel ein: Der Anteil der Ferien nimmt stark zu und erlangt seit der Zeit Karls III. sogar das Übergewicht¹⁴⁶. Den Ursprung dieser Entwicklung wird man von vornherein in St. Gallen selbst suchen, weil damals schon längst die Empfängerausfertigungen dominierten¹⁴⁷. Es war die Zeit der Äbte Grimald (841—872) und Hartmut (872—883), in der sich die klösterliche Kultur zu ihrer Hochblüte entfaltete¹⁴⁸; Herstellung und Sammlung der Bücher, die schon unter Gozbert (816—837) mit besonderem Eifer gefördert worden waren¹⁴⁹, machten jetzt wiederholte Bestandsaufnahmen nötig. In dem ersten, um 850/60—880 ange-

¹⁴² Siehe den Verweis in Anm. 134. — Unter den Hilfsschreibern des Waringis wird auch der Diakon Mauvo genannt, ohne Zweifel ein Mönch von St. Gallen (WARTMANN Nr. 131—133; vgl. ferner unten S. 166). Mauvo gebraucht die Wochentagsangabe in jeder seiner Urk. Zu M. unten S. 166.

¹⁴³ GINZEL 3 S. 97—105, RÜHL S. 49—63, GROTEFEND 1 S. 209f. (alle wie Anm. 106). Von der Ferienzählung sind Sonntag (*dies dominicus*) und Samstag (*dies sabbati*) ausgenommen.

¹⁴⁴ Tageszählung nach Ferien findet sich in folgenden frühen Urk.: WARTMANN 1 Nr. 284, 286, 327, 333, 376 (hier bereits im Vorakt: BRUCKNER, wie Anm. 126, S. 16 Nr. 69), 2 Nr. 408, 414. WARTMANN 1 Nr. 189 = 2 Anh. Nr. 2 ist nicht sicher datiert, s. Anm. 451.

¹⁴⁵ *Dies solis* aber in WARTMANN 2 Nr. 411, 459, *dies Saturni* in WARTMANN 2 Nr. 448.

¹⁴⁶ Unter den 39 „Privaturkunden“, die nach Jahren Karls III. datiert und mit einer Wochentagsangabe ausgestattet sind, zeigen 14 die Ferienzählung, 12 die Angabe des Planetengottes, 13 sind auf einen Sonntag oder Samstag datiert; in der Zeit Arnulfs lautet das Verhältnis 11:9:11, in der Ludwigs des Kindes 31:3:1.

¹⁴⁷ Davon kann man bereits bei der Durchsicht des zweiten Teiles des St. Galler UB eine Anschauung gewinnen, in dem die Schreiber zunehmend ausdrücklich als Mönche bezeichnet sind. Im übrigen SPRANDEL (wie Anm. 59) S. 57—97. Zu den Verhältnissen in Fulda STENGEL (wie Anm. 27) S. LIff., zu Weissenburg vorerst ZATSCHEK (wie Anm. 83) S. 200ff.; vgl. auch STAAB (wie Anm. 137).

¹⁴⁸ BRUCKNER (wie Anm. 89) 3 S. 34—42; J. M. CLARK, *The Abbey of St Gall as a Centre of Literature and Art* (Cambridge 1926) bes. S. 91—124; J. DUFT-P. MEYER, *Die irischen Miniaturen der Stiftsbibliothek St. Gallen* (Bern-Lausanne 1953) S. 29—45.

¹⁴⁹ BRUCKNER (wie Anm. 89) 3 S. 21—23.

legten Katalog wird in der Abteilung *De Libris Bedae Presbiteri* von der anlegenden Hand auch *De computo et temporibus volumen I* verzeichnet¹⁵⁰; von Isidor besaß St. Gallen mehrere Exemplare der Etymologien, von Hrabanus Maurus einen Computus, der mit einem weiteren Zeitrechnungswerk zusammengebunden war¹⁵¹. Das Verzeichnis der Privatbibliothek Hartmuts aus dem Jahr 883 führt *Bedae libelli duo de natura rerum et temporibus. Item unus grandis et alia argumenta computandi in volumine I*, daneben abermals Isidors Encyclopädie in zwei Bänden auf¹⁵². Legt man den Maßstab der Bibliothekskataloge an und berücksichtigt man die zahlreichen erhaltenen Texte computistischen Inhalts in St. Galler Handschriften, so ist der Schluß erlaubt, daß zu jener Zeit in der Klosterschule Übungen zur Zeitrechnung gepflegt wurden¹⁵³. Aus Isidor und Beda konnten sich Lehrer und Schüler unterrichten, daß die römischen Tagesnamen den heidnischen Göttern huldigten und dem *ritus loquendi ecclesiasticus* widersprachen¹⁵⁴.

Solche Einsichten zu erwerben, war aber eine Sache, eine andere, sie auch im praktischen Leben wirksam werden zu lassen. Wir sahen bereits, daß in St. Gallen, im Unterschied zu anderen Klöstern oder bischöflichen Schreibstuben, das moderne Inkarnationsjahr gegen die Datierungstradition nicht aufkam, die das Herrscherjahr verlangte. Da demgegenüber bei den Wochentagen ein Wechsel in der Bezeichnungsart stattgefunden hat, fragt es sich, ob sich eine Verbindungslinie zwischen Schule und Rechtsgeschäft ziehen läßt. Dies ist meines Erachtens tatsächlich der Fall. In WARTMANN 2 Nr. 429 vom Jahr 848¹⁵⁵ beginnt die Datierungszeile:

¹⁵⁰ Ma. Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz 1: Die Bistümer Konstanz und Chur, bearb. P. LEHMANN (1918, ND 1969), S. 75.

¹⁵¹ Ebd. S. 75 und 80.

¹⁵² Ebd. S. 87; Isidors Hauptwerk auch in dem Verzeichnis der unter Abt Grimald namentlich durch Hartmut erworbenen Bücher von 872—883/4, ebd. S. 84.

¹⁵³ Vgl. die eingehende Stud. von A. CORDOLIANI, Les manuscrits de comput ecclésiastique de l'Abbaye de Saint Gall du VIII^e au XII^e siècle (in: Zs. für Schweizerische KG 49, 1955, S. 161—200), in der die Traktate, Anleitungen, Tabellen und Merkverse von ca. 25 Hss. ausgewertet werden; dazu ist ergänzend zu benutzen: J. DUFT, Berichtigungen zu A. Cordoliani, Les manuscrits (wie Anm. 153) (in: Zs. für Schweizerische KG 50, 1956, S. 388—394). Vgl. auch: A. CORDOLIANI, L'évolution du comput ecclésiastique à Saint-Gall du VIII^e au XI^e siècle (Zs. für Schweizerische KG 49, 1955, 288—323). — Teilüberlieferungen des sog. astronomischen-computistischen Werkes von 809 in St. Gallen wies L. BOSCHEN, Die Ann. Prumienses. Ihre nähere und ihre weitere Verwandtschaft (1972) S. 134—137, 245f. nach.

¹⁵⁴ Isidori Hispalensis Episcopi Etymologiarum sive Originum Libri XX, hg. W. M. LINDSAY (Scriptorum Classicorum Bibliotheca Oxoniensis 1; Oxford 1911, ND 1971), Lib. V, cap. XXX, bes. S. 8—12; Beda, De temporum ratione VIII, bes. 54ff. (in: Bedae Opera de Temporibus, hg. Ch. W. JONES; Cambridge/Mass. 1943) S. 197.

¹⁵⁵ Zum Datum unten S. 182.

Notavi diem lunę, quam christianitas melius secundam feriam vocat (...). Hier floß christliche Gelehrsamkeit in die Datierung ein, ohne daß der inkriminierte heidnische Name bereits verdrängt wäre. Man versteht den belehrenden Ton, sobald der Name des Schreibers genannt wird: Es ist *Marcellus indignus monachus*, der berühmte irische Leiter der inneren Schule¹⁵⁶. Marcellus oder Moengal, wie er ursprünglich hieß, hat im übrigen wohl nicht allzu viele Urkunden geschrieben, denn unter seinem Namen sind nur noch drei Schriftstücke überliefert¹⁵⁷. Da Nr. 424 und 441 auf einen Sonntag bzw. Samstag datiert wurden, kann man lediglich an Nr. 470 überprüfen, wie Marcell sich weiterhin gegenüber den heidnischen Wochentagen verhielt: Hier bezeichnet er aber einen Freitag in herkömmlicher Weise als *diem veneris*. Der irische Mönch hat also nicht konsequent auf eine Datierungsreform hingesteuert, sondern in einer von ihm geschriebenen Urkunde und sicher auch in der mündlichen Unterweisung seiner Schüler den nichtchristlichen Ursprung der gebräuchlichen Wochentagsnamen ins Bewußtsein gehoben¹⁵⁸.

Der Anstoß Marcells hat aber, wie es scheint, weitergewirkt. Unter seinen Schülern befaßte sich bekanntlich Notker Balbulus am eingehendsten mit dem Urkundenwesen¹⁵⁹. Am praktischen Rechtsleben hat er als

¹⁵⁶ Zu Marcellus: DUFT - MEYER (wie Anm. 148) S. 35—40; J. DUFT, Iromanic — Irophobie. Fragen um die frühma. Irenmission, exemplifiziert an St. Gallen und Alemannien (in: SchwZG 50, 1956) S. 251f.; ders., Irische Einflüsse auf St. Gallen und Alemannien (in: Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau, hg. A. BORST = Vortr. und Forsch. 20, 1974), S. 22f.; CLARK (wie Anm. 148) S. 37—40 u. ö.; BRUCKNER (wie Anm. 89), bes. 3 S. 28, 38; VON DEN STEINEN (wie Anm. 87) S. 521f.; HENGGELER (wie Anm. 61) S. 201.

¹⁵⁷ WARTMANN 2 S. 44; MEYER VON KNONAU (wie Anm. 86) S. 9 Anm. 35; HENGGELER (wie Anm. 61) S. 201; STAERKLE (wie Anm. 59) S. 44. — Man braucht sicher nicht daran zu zweifeln (vgl. DUFT - MEYER, wie Anm. 148, S. 36f.), daß der Urkundenschreiber Marcellus mit dem Iren personengleich war. Der Name, die Diminutivform des lat. Personennamens Marcus, ist selten und in den Listen St. Galler Mönche nur zweimal, wohl für dieselbe Person, nachgewiesen (s. HENGGELER); die urkundlichen Belege passen zur zeitlichen Einordnung des Marcellus bei Ekkehard IV. (cap. 2, 33, 34, wie Anm. 86) und zur schriftgeschichtlichen Bestimmung verschiedener Codices, in denen sein Name als der eines Schreibers genannt ist. Das Problem ist nur, daß Marcell sich als Ire der karolingischen Schrift bedient zu haben scheint; wären ihm nur die Urk. zuzuschreiben, so könnte man an die Stellvertretung durch einen Einheimischen denken, doch scheint er eben auch an Hss. in festländischer Minuskel mitgearbeitet zu haben.

¹⁵⁸ Neben Marcellus lehrte der Alemanne Iso in der äußeren Schule für Weltkleriker und Laien (Ekkeharti IV. Casus s. Galli, wie Anm. 86, cap. 2, S. 10f.; HENGGELER, wie Anm. 61, S. 200; BRUCKNER, wie Anm. 89, 3 S. 25 u. ö.). Da zu seiner Zeit mindestens zwei Mönche seines Namens in St. Gallen gelebt zu haben scheinen, läßt sich nicht ermitteln, ob und gegebenenfalls welche der mit *Iso*, *Yso* unterzeichneten Urk. er geschrieben hat und wie er den Wochentag benannte. In den bei WARTMANN 2 S. 39 Nr. 418 genannten Dokumenten wechselt der Gebrauch.

¹⁵⁹ Zu Notker als Schüler des Marcellus bes. DUFT - MEYER (wie Anm. 148) S. 39f., VON DEN STEINEN (wie Anm. 87) S. 521f. — Daß Notker computistische Stud. getrieben

Schreiber und Zeuge teilgenommen¹⁶⁰, während seine Formulare für Cartae und Königsdiplome¹⁶¹ wohl auch als Stil- und Denkmuster konzipiert waren¹⁶². Wir brauchen für unseren Zweck die schwierige Frage nicht zu lösen, ob alle unter Notkers Namen zwischen 858 (852) und 909 (?) überlieferten St. Galler Urkunden tatsächlich von dem Sequenzdichter ausgefertigt wurden¹⁶³, denn keine dieser Cartae nennt mehr die heidnischen Tagesnamen¹⁶⁴. Dieser Befund stimmt vollständig mit jenen Formularen der Sammlung Notkers überein, die den Wochentag überhaupt vorsahen¹⁶⁵. Notker der Dichter hat sich demnach hartnäckig gegen die unchristliche Wochentagsbezeichnung gewandt. Wenn die st. gallische Tradition der römischen Tagesnamen zu seiner Zeit abbrach, darf man behaupten, daß er an dieser Entwicklung seinen Anteil gehabt hat¹⁶⁶.

hat, geht aus seinem Brief an Lantbert hervor (hg. E. DÜMMLER, St. Gallische Denkmale aus der karolingischen Zeit, in: Mitt. der antiquarischen Gesellschaft in Zürich 12, 1859, S. 223f.; R. VAN DOREN, Étude sur l'influence musicale de l'abbaye de Saint-Gall, Académie royale de Belgique. Classe des Beaux-Arts, Mémoires 2, Brüssel 1925, Fasc. 2, S. 105—113); dazu zuletzt VON DEN STEINEN S. 495. — Die Schrift *Erkenhardo discipulo de quattuor quaestionibus computi* gehört nicht Notker Balbulus, sondern Notker dem Deutschen an (M. MANITIUS, Geschichte der lat. Literatur des MA 2, 1923, ND 1965, S. 804).

¹⁶⁰ WARTMANN 2 S. 83 Nr. 465 bietet eine unvollständige Liste der von Notker geschriebenen Urk. Die Belege sind erschöpfend zusammengestellt bei HENGGELER (wie Anm. 61) S. 202f. und VON DEN STEINEN (wie Anm. 87) S. 500—503. Zu Nr. 465 s. S. 187, zu Nr. 761 S. 197.

¹⁶¹ Die Editionen von DÜMMLER und ZEUMER sind bei W. VON DEN STEINEN, Notkers des Dichters Formelbuch (in: ZSchG 24, 1945) S. 451 genannt und charakterisiert.

¹⁶² So VON DEN STEINEN (wie Anm. 161) S. 459, vgl. S. 462. Die Zuschreibung des sog. Formelbuches Salomons III. an Notker wird ebd. wohl abschließend begründet, vgl. aber bereits K. ZEUMER, Ueber die alamannischen Formelsammlungen (in: NA 8, 1883) S. 506—538, bes. S. 537; ders., Der Mönch von Sankt Gallen (in: Hist. Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, 1886) S. 105—110; E. DÜMMLER in seiner Edition: Das Formelbuch des Bischofs Salomo III. von Konstanz aus dem 9. Jh. (1857, ND 1964) S. XVIff.

¹⁶³ Vgl. VON DEN STEINEN (wie Anm. 87) S. 500—503; nach seinen Lebensdaten (ebd. S. 31ff.; J. DUFT, Die sieben freien Künste in den frühma. Abteien St. Gallen und Reichenau, in: Protokoll des Konstanzer Arbeitskreises 207 vom 25. Okt. 1976) könnte Notker durchaus alle Schriftstücke hergestellt haben.

¹⁶⁴ Ferialdaten in WARTMANN 2 Nr. 465, 476, 546, 548f., 738, 758, 761; Sonntag (*Notavi diem dominicum*) in Nr. 572; ohne Wochentag Nr. 617f.

¹⁶⁵ MGH Formulae (wie Anm. 101) S. 400 Nr. 6, S. 404 Nr. 10 (*Notavi diem 5. feriam*); S. 408 Nr. 21 (*Notavi diem dominicum*). Die Formulare gehen auf Urk. der Jahre 870, 871, 879 zurück. Dazu die Anm. von ZEUMER und ders., Ueber die alamannischen Formelsammlungen (wie Anm. 162) S. 533f. sowie VON DEN STEINEN (wie Anm. 161) S. 460—463.

¹⁶⁶ In den etwa zeitgleich mit Notkers Sammlung entstandenen Formulae Sangalenses miscellaneae (Formulae, wie Anm. 101, S. 378—390; dazu ZEUMER, Ueber die alamannischen Formelsammlungen, wie Anm. 162, S. 543—547; VON DEN STEINEN, wie

In der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts stehen im alemannischen Raum die — freilich spärlichen — Reste der Rheinauer und Züricher Urkunden zum Vergleich bereit. Sie reichen immerhin aus, um festzustellen, daß an beiden Orten der Wochentag kaum weniger häufig als in den St. Galler Cartae gebraucht wurde. Im Unterschied zu St. Gallen hat es in Rheinau aber keine Änderung der Datierungsgewohnheiten gegeben, da hier ausschließlich die heidnisch-römischen Tagesnamen belegt sind¹⁶⁷. In den Züricher Urkunden des betreffenden Zeitraumes läßt sich ebenfalls keine Entwicklung erkennen: drei Urkunden mit Ferienzählung¹⁶⁸ stehen einer mit der Angabe des *dies Lunis* (sic) gegenüber¹⁶⁹.

5. Die Zeitmerkmale der St. Galler Geschichtsschreibung im Vergleich

Die diachronische Untersuchung der Datierungselemente in den alemannischen Urkunden aus St. Gallen hat deutlich gemacht, daß neue Entwicklungen aus der Geschichte des Urkundenwesens selbst nicht hinreichend verständlich werden; die urkundliche Überlieferung ist vielmehr in ihrem sozialen und geistesgeschichtlichen Spannungsfeld zu betrachten, in dem sie trotz aller Beharrsamkeit der Formen nicht unbeeinflusst bleiben kann¹⁷⁰. Um diesen Aspekt zu vertiefen, ist es nützlich, noch einen Blick auf die Zeitmerkmale in der st. gallischen Historiographie des 8./9. Jahrhunderts zu werfen¹⁷¹. Dabei kommen im wesentlichen nur solche

Anm. 161, S. 462) ist meistens nicht erkennbar, ob die heidnisch-römische oder die christliche Tagesbezeichnung gemeint war (S. 389 Nr. 20f., S. 390 Nr. 23), doch wurde einmal der *dies Martis* (S. 386 Nr. 15, vgl. Nr. 16), ein anderes Mal die Ferienzählung (S. 381 Nr. 2) vorgesehen. Es gab also in St. Gallen sicher keine organisierte Datierungsreform. Vgl. auch die *Additamenta e codicibus collationis Sangallensis* S. 435f. Nr. 4f. mit der Ferienzählung.

¹⁶⁷ UB Zürich 1 S. 17f. Nr. 61; 20 Nr. 65; 28f. Nr. 80 (= ThUB 1 S. 109f. Nr. 94); 44f. Nr. 113; 45f. Nr. 115; 48 Nr. 121; 49f. Nr. 124; 50 Nr. 126 (= ThUB 1 S. 138 Nr. 115); 51 Nr. 127 (= ThUB 1 S. 139 Nr. 117); 67f. Nr. 156; 68f. Nr. 157; 78 Nr. 184. — Zu Änderungen an den Jahreskennzeichen bei der Anlage des Rheinauer Cartulars vgl. die Bemerkungen von G. MEYER VON KNONAU in: *Quellen zur Schweizer Geschichte* 3 (Basel 1883) S. 82f.

¹⁶⁸ UB Zürich 1 S. 52f. Nr. 130; 66 Nr. 153; 78 Nr. 185.

¹⁶⁹ Ebd. S. 62f. Nr. 145.

¹⁷⁰ Diese Einsicht hat vor allem FICHTENAU zu verbreiten versucht, vgl. *Arenga. Spätantike und MA im Spiegel von Urkundenformeln* (MIÖG Erg.-Bd. 18, 1957), bes. Einleitung S. 7ff.; ders. (wie Anm. 2) S. 453f.

¹⁷¹ *St. Gallische Geschichtsquellen*, neu hg. G. MEYER VON KNONAU 1: *Vita et miracula s. Galli. Vita et miracula s. Otuari* (in: *Mitt. zur vaterländischen Geschichte*, hg. Hist. Verein in St. Gallen NF 2, St. Gallen 1870); 2: *Ratperti casus s. Galli* (wie Anm. 62). *Die annalistischen Aufzeichnungen des Klosters St. Gallen*, hg. C. HENKING (ebd. NF 9, St. Gallen 1884) S. 195—368. *Vita Galli confessoris triplex*, hg. B. KRUSCH (in: *MGH SS rer. Merov.* 4, 1902) S. 229—337, S. 778; 7 (ebd. 1920) S. 834f. Sankt Otmar.

Werke in Betracht, bei denen der Verfasser persönlich bekannt ist. Anonyme geschichtliche Aufzeichnungen, also Annalen, sind, wie man weiß, meistens nur nach der überliefernden Handschrift St. Gallen zubenannt, und ob das hier und da feststellbare Sondergut gegenüber verwandten Annalenwerken auf St. Galler Redaktion zurückgeht, wird sich kaum einmal entscheiden lassen¹⁷².

Die Jahreszahlen in der frühen Geschichtsschreibung des Gallusklosters sind wie in den Urkunden nach Herrscherepochen, der Menschwerdung Christi, dem Indiktionszyklus, aber auch nach Ereignissen im Leben der Heiligen oder nach Wundern berechnet¹⁷³. Die *Vita S. Galli Vetustissima* aus dem letzten Viertel des 8. Jahrhunderts datiert ein wunderbares Geschehen mit den Regierungsjahren König Karlmanns und gibt zweimal pauschal die Herrschaft des Hausmeiers Karlmann und Pippins d. J. zur Zeitbestimmung an¹⁷⁴. Iso und Ratpert notieren dagegen stets die Inkarnationsjahre und fügen häufig Regierungsjahre und Indiktionen hinzu¹⁷⁵. Die Monatstage werden fast ausschließlich nach dem römischen

Die Quellen zu seinem Leben. Lat. und dt. (Bibliotheca Sangallensis 4, Zürich-Lindau-Konstanz 1959). Notkeri Balbuli Gesta Karoli Magni Imperatoris, hg. H. F. HAEFFELE (in: Scr. rer. Germ. NS 12), 1959, ND 1962. — St. gallische Annalenwerke auch in SS 1, hg. G. H. PERTZ (1826, ND 1963). Scr. rer. Sangallensium, hg. I. VON ARX (in: SS 2, 1829, ND 1968) S. 1—183. Ann. regum Sangallenses, hg. G. WAITZ (in: MGH SS 13, 1881, ND 1963) S. 717f. Vgl. auch Anm. 174.

¹⁷² Dafür zwei Beispiele: Die Ann. Sangallenses Baluzii, die in einem Codex wahrscheinlich aus der Gegend von Saint-Amand (so B. BISCHOFF, Panorama der Hss.-Überlieferung aus der Zeit Karls des Großen, in: Karl der Große 2: Das geistige Leben, hg. B. BISCHOFF, 1967, S. 238 Anm. 34) vielleicht in St. Gallen selbst notiert wurden (HENKING, wie Anm. 171, S. 340; BOSCHEN, wie Anm. 153, S. 155 Anm. 298), sind zweifellos von einem anderen Annalenwerk abgeschrieben (BOSCHEN S. 155—157). Sie bieten zum Jahr 719 aber eine genauere Tagesangabe als die übrigen bekannten Überlieferungen; es ist nicht festzustellen, ob diese in St. Gallen oder schon früher anderswo berechnet wurde (dazu BOSCHEN S. 156f. Anm. 300). Dasselbe gilt für die nur hier bewahrten Nachrichten, Herzog Waifar von Aquitanien sei *in nocte die V feria* getötet worden, König Pippin *in nocte die sabbato* gestorben (HENKING S. 201; dazu L. OELSNER, Jbb. des fränkischen Reiches unter König Pippin, 1871, ND 1975, S. 413 Anm. 1, BM 115a).

¹⁷³ Dazu MOLKENTELLER (wie Anm. 22) S. 75 (*Vita S. Galli des Wettli*), 76 (*Vita S. Otuari*).

¹⁷⁴ *Vita S. Galli Vetustissima* (in: MGH SS rer. Merov. 4, wie Anm. 171) S. 251—256; jetzt ediert von I. MÜLLER, Die älteste Gallus-Vita (Zs. für Schweiz. KG 66, 1972) S. 255f. bzw. 219ff.; dazu MOLKENTELLER S. 75.

¹⁷⁵ Zu Ratpert s. oben S. 71f. mit Anm. 85. *Isonis de Miraculis S. Otuari* (hg. MEYER VON KNONAU, wie Anm. 171, cap. 23, S. 122, 124). Dazu MOLKENTELLER (wie Anm. 22) S. 86f. — Es ist bedauerlich, daß die Verbrüderungsverträge St. Gallens mit anderen Klöstern oder Privatpersonen aus dem 9. und 10. Jh. (St. Galler Tottenbuch und Verbrüderungen, hg. E. DÜMMLER und H. WARTMANN: in: Mitt. zur vaterländischen Geschichte, hg. Hist. Verein in St. Gallen NF 1, St. Gallen 1869, S. 13—24; MGH Libri Confraternitatum, hg. P. PIPER, 1884, S. 136—142) nicht mehr im Or., sondern in der Sammelhs. des Cod. Sangall. 915 nur noch in Abschr. des 10./11. Jh. erhalten sind (dazu

Kalender vermerkt¹⁷⁶; ein Beispiel für fortlaufende Zählung bietet nur die älteste Gallusvita¹⁷⁷. Blickt man hier einmal in die nähere literarische Umgebung, so findet man in der Praefatio zu Heitos Visio Wettini eine entsprechende Zeitangabe *XXXmo die Octobris*¹⁷⁸. Obwohl dieses Vorwort und die angeschlossenen Capitula nicht von Heito selbst verfaßt wurden¹⁷⁹, besteht kein Zweifel an dem reichenauischen Ursprung¹⁸⁰. So kärglich die Belege sind, sie passen doch zu den Beobachtungen am urkundlichen Material, nach denen die fortlaufende Zählung in St. Gallen am Ende des 8. Jahrhunderts abbricht, in Reichenau aber weitergegeben wurde. Festdatierungen werden bei Ratpert, Iso und Notker und in den Viten der heiligen Gallus und Otmar häufig gebraucht¹⁸¹. Der interessanteste Befund zeichnet sich wiederum bei den Wochentagen ab: Keines der größeren Geschichtswerke aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts enthält jemals die heidnisch-römischen Tagesnamen¹⁸²; davon unter-

jetzt: J. AUTENRIETH, Der Codex Sangallensis 915. Ein Beitr. zur Erforsch. der Kapitels-offiziumsbücher, in: Festschr. Otto Herding, 1977, S. 42—55). So wie sie überliefert wurden, können sie nicht den Text der ursprünglichen Verträge wiedergeben, wie er anderswo auch kopiai erhalten ist (vgl. M. BORGOLTE, Eine Weißenburger Übereinkunft von 776/77 zum Gedenken der verstorbenen Brüder, in: ZGORh 123, 1975, S. 1—16); vielmehr sind sie narrativ überformt. Die Datierungen der Einzelstücke, wie sie im Cod. 915 entgegnetreten, enthalten in der Regel Inkarnationsjahre und Indiktionen, doch können sie eben in dieser Form auf eine redaktionelle Überarbeitung zurückgehen. — Über die Notiz im Cod. 272 unten S. 91.

¹⁷⁶ MOLKENTELLER (wie Anm. 22) S. 61 (Ratpert), 65 (Notker), 85 (Iso).

¹⁷⁷ Vita S. Galli Vetustissima (wie Anm. 174) S. 253 bzw. 216; in WETTIS Bearbeitung ist diese Datierung übernommen (SS rer. Merov. 4 S. 273), bei Walahfrid wird sie durch das Datum nach römischem Kalender ergänzt (ebd. S. 307). Vgl. MOLKENTELLER S. 75f.

¹⁷⁸ Heitonis Visio Wettini, hg. E. DÜMLER (in: MGH Poetae Latini Aevi Carolini 2, 1884, ND 1964), S. 267; vgl. MOLKENTELLER S. 92.

¹⁷⁹ E. KLEINSCHMIDT, Zur Reichenauer Überlieferung der „Visio Wettini“ im 9. Jh. (in: DA 30, 1974) bes. S. 204f.

¹⁸⁰ Nach einer neuen These von J. AUTENRIETH, Heitos Prosaniederschrift der Visio Wettini — von Walahfrid Strabo redigiert? (in: Geschichtsschreibung und geistiges Leben im MA, Festschr. Heinz Löwe, 1978) S. 172ff. sind beide Teile Walahfrid Strabo zuzuschreiben; es würde sich dann um eine Analogie zu Walahfrids Bearbeitung der Vita Karoli Magni Einhardts handeln; dazu: H. LÖWE, „Religio Christiana“, Rom und das Kaisertum in Einhardts Vita Karoli Magni (in: Storiografia e Storia. Studi in onore di Eugenio Duprè Theseider 1 = Università degli Studi di Roma, Rom 1974) S. 1—20.

¹⁸¹ MOLKENTELLER (wie Anm. 22) S. 62 (Ratpert), 65 (Notker), 72 (Vita S. Galli Walahfrids), 76 (Vita S. Otmaris), 87 (Iso).

¹⁸² Ratperti casus s. Galli (wie Anm. 62) cap. 27 S. 49, cap. 28 S. 51, cap. 35 S. 64, dazu MOLKENTELLER S. 62. — Iso (St. Gall. Geschichtsqu. 1, wie Anm. 171) cap. 23 S. 124, cap. 25 S. 125, cap. 33 S. 136, MOLKENTELLER S. 87. — Notker (wie Anm. 171) I 15 S. 18, MOLKENTELLER S. 66. Vgl. Heitonis Visio Wettini (wie Anm. 178) S. 267f. (Praefatio, cap. 1 und 2), MOLKENTELLER S. 92f. — In der Fortsetzung der Gallus-Wunder, die durch Walahfrid bearbeitet wurde, wird dreimal *dies dominicus* genannt, MOLKENTELLER S. 76.

scheidet sich nur eine vereinzelte historische Bemerkung im Codex 272 der Stiftsbibliothek, die auf beige bundenen Blättern unzweifelhaft st. gallischer Provenienz überliefert ist. Sie lautet: *Anno DCCCVI ab incarnatione Domini, indictione XIV, anno XXXVIII regnante Karolo imperatore, VIII id. Febr., die Veneris, divisum est regnum illius inter filiiis suis, quantum unusquis post illum habet, et ego alia die hoc opus [perfecei]*¹⁶³. Der Anlaß für diese Notiz war offensichtlich persönlicher Natur. Der Verfasser war am Ende einer umfangreichen Arbeit in der Schreibstube angelangt; wir wissen, wie sehr mittelalterliche Bücherschreiber dieses Ziel angestrenzter Mühen herbeigewünscht haben¹⁶⁴. Manchmal drücken sie Verdruß und endliche Zufriedenheit in mehr oder minder gelungenen Versen aus, häufig bitten sie um den Lohn der Fürsprache im Gebet. Dem Schreiber des Cod. 272 erschien der Abschluß so gewichtig, daß er ihn an der Bedeutung der Teilung für das Frankenreich messen zu können glaubte. Zweifellos hat er seine Bemerkung einige Zeit nach der tatsächlichen Fertigstellung niedergeschrieben, da die Nachricht von der Teilung in Diedenhofen bei Metz erst übermittelt werden mußte¹⁶⁵. Andererseits kann der Abstand über wenige Tage nicht hinausgegangen sein, weil über die chronologischen Verhältnisse völlige Klarheit herrscht und das Datum mit seinen zahlreichen Elementen exakt zusammenstimmt. Es kommt nun für unsere Fragestellung alles darauf an, ob der Verfasser die Datierung selbst gestaltet hat. Das Reichsteilungsgesetz von 806 ist ohne Datum überliefert¹⁶⁶. Wenn der St. Galler Autor überhaupt eine schriftliche Vorlage gehabt hat, mußte diese aus chronologischen Gründen einem offiziellen Dokument sehr nahe stehen; in Kapitularien selbst wäre allerdings die Angabe des Wochentages ganz ungewöhnlich¹⁶⁷. Zumindest in diesem Element wird man eine Zutat des Schreibers sehen dürfen, zumal in der um nur einen Tag getrennten Nachbarschaft des politischen und des „privaten“ Ereignisses gerade der Anstoß für die Notiz gelegen hatte. Ist dieser Rückschluß richtig, so stand der Verfasser offenbar in doppelter Hinsicht unter dem Eindruck des St. Galler Urkundenwesens: Der Wochentag gehörte für ihn wohl zu einer vollstän-

¹⁶³ HENKING (wie Anm. 171) S. 213, vgl. Anm. 43 und 343f.; SS 1 S. 70.

¹⁶⁴ Dazu J. DUFT, *Ma. Schreiber. Bilder, Anekdoten und Sprüche aus der Stiftsbibliothek St. Gallen* (St. Gallen 1964) bes. S. 32—35.

¹⁶⁵ Zur Reichsteilung s. unten S. 163 mit Anm. 467.

¹⁶⁶ MGH Capit. 1, hg. A. BORETIUS (1883, ND 1960), S. 126—130 Nr. 45.

¹⁶⁷ Das Kapitulare über die Synode von Soissons von 744 ist neben dem Kalendardatum durch die Angabe *luna XIII* (MGH Capit. 1 S. 29) datiert. — AICHER (wie Anm. 24) S. 128ff. stellte die Tagesbezeichnungen im Text der Urk. und Erlasse fränkischer, dt. und französischer Könige zusammen.

digen Datierung hinzu, und die zeitgenössische Art, diesen zu kennzeichnen, war die nach römischen Göttern und nicht die Zählung nach Ferien¹⁸⁸.

III.

Handlung und Beurkundung

1. Zur Rolle St. Galler Cartae in der bisherigen Diskussion

Der fast regelmäßige Vermerk des Wochentages hat sich als eigenartige alemannische Datierungsgewohnheit erwiesen. Es handelte sich dabei keineswegs um eine mechanische Weitergabe gewohnter Formen, sondern — wie die späte Erneuerung in der Bezeichnungsart zeigt — um einen lebendigen, mit Bedacht tradierten Brauch. Dies führt zu der Frage, wieso dem Wochentag überhaupt so große Aufmerksamkeit geschenkt wurde und welche Funktion er im alemannischen Urkundenwesen gehabt hat. Eine Antwort wird sich nur finden lassen, wenn man die in den Urkunden dokumentierten Rechtsgeschäfte unter chronologischem Aspekt und bei Einbeziehungen der ganzen Breite st. gallischer Überlieferung neu durchdenkt.

Wir wenden uns damit einem Thema zu, das WARTMANN kaum vertraut gewesen ist. Er nutzte die dreifachen Zeitangaben der Urkunden lediglich, um die gebräuchlichen Epochen zu berechnen, und schloß auf Fehler bei einem Widerspruch der Elemente. Diese positivistische Genügsamkeit wird verständlich, sobald man sich daran erinnert, daß die ersten beiden Teile des St. Galler Urkundenbuches noch am Vorabend des tiefsten Einschnittes in der neueren Geschichte der Diplomatik erschienen sind (1863/66). Es reicht aus, die Namen SICKELS, FICKERS und BRUNNERS und einige Werke zu nennen, mit denen diese Forscher ein neues Verständnis der einzelnen Urkunden begründet haben: Die „Acta Karolinorum“ wurden 1867 publiziert¹⁸⁹; zehn Jahre darauf begründete

¹⁸⁸ Es wäre eine reizvolle, aber eigengewichtige Aufgabe, den Verf. der Notiz zu ermitteln. — Über die Ann. S. Galli maiores des 10. Jh. stellte P. HILDEBRAND, Die Datierung in der Geschichtsschreibung des 10. Jh. (Diss. Greifswald 1908) S. 27 fest: „Auffallend ist die sehr häufig auftretende Vereinigung des römischen Kalenders mit der feria, die unterschiedslos bei allen möglichen Angaben steht.“

¹⁸⁹ TH. SICKEL, Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata. Die Urk. der Karolinger, 2 Teile (Wien 1867).

SICKEL die Methode der Schriftvergleichung im Zusammenhang¹⁹⁰. FICKER trat mit den Beiträgen zur Urkundenlehre, in denen er die chronologische Relevanz des Dualismus von Handlung und Beurkundung erstmals konsequent durchdacht hatte, 1877/78 an die wissenschaftliche Öffentlichkeit¹⁹¹. Und in ebendiesen Jahren klärte BRUNNER die rechtlichen Funktionen und charakteristischen Formen von Carta und Notitia, unterschied den rechtssetzenden, konstitutiven, von dem nur beweisenden Gehalt „privaturkundlicher“ Dokumente und suchte eine spätrömisch-frühmittelalterliche Kontinuität in der Begebung der Urkunden zu erweisen¹⁹². So unterschiedlich die Ansätze der drei, von verschiedenen Disziplinen her denkenden Wissenschaftler waren, sie veränderten gemeinsam den Zugang zur Urkunde, zu deren äußerer und textlicher Gestalt und zu deren Stellung im Rechtsgeschäft.

In der wissenschaftlichen Debatte, die BRUNNERS Lehren über die „neurömische“ und frühgermanische „Privaturkunde“ auslösten, spielten Beispiele aus dem Bestand des Gallusklosters dann eine nicht unbedeutende Rolle. ZEUMER wies in einer Miscelle darauf hin, daß die Sitte des Aufnehmens der Urkunde, die BRUNNER als rechtssymbolische Handlung unter „den nicht langobardischen Germanen Italiens“¹⁹³ nachgewiesen hatte, nördlich der Alpen im St. Galler Bestand am dichtesten zu belegen sei. Die Untersuchung der Texte und paläographischen Zäsuren führte ihn zu dem Ergebnis, daß die „levatio cartae“ an zwei verschiedenen Einschnitten der Beurkundung erschlossen werden könne: „Entweder wurde das noch unbeschriebene Pergament aufgehoben und mit der Urkundungsbitte überreicht (...), oder es wurde die bereits geschriebene aber noch nicht signierte und vollzogene Urkunde aufgenommen, um dem Schreiber zur Eintragung der Signa, Daten und Unterschrift übergeben zu werden (...).“¹⁹⁴ Als REDLICH wenige Jahre darauf die These BRUNNERS relativierte, daß die Carta ähnlich den Königsdiplomen Recht schaffe, griff er weitgehend auf dieselben Zeugnisse zurück. Die schon von ZEUMER erkannte Verwendung des Pergaments als „Carta incom-

¹⁹⁰ Ders., Beitr. zur Diplomatik 6 (wie Anm. 17) S. 360ff.; vgl. bereits ders., Programm und Instructionen der Diplomata-Abteilung (in: NA 1, 1876) S. 471ff.

¹⁹¹ Erschienen in Innsbruck.

¹⁹² Carta und notitia. Ein Beitr. zur RG der germanischen Urk. (in: Commentationes philologiae in honorem Theodori Mommseni, 1877) S. 570—589; nachgedruckt in: H. BRUNNER, Abh. zur RG. Gesammelte Aufsätze, hg. K. RAUCH, 1, 1931, S. 458—486); BRUNNER (wie Anm. 26).

¹⁹³ BRUNNER (wie Anm. 26) S. 107.

¹⁹⁴ K. ZEUMER, „Cartam levare“ in Sanct Galler Urk. (in: ZRG Germ. Abt. 4, 1883) S. 117.

pleta“ bei der Handlung führte ihn zu der Überzeugung, daß die nachträgliche Vollendung durch den Schreiber doch vorwiegend beweisende Qualität hätte. „Die dispositive Kraft“, folgerte er, „liegt nicht in der Carta, sondern in der vorausgegangenen Handlung. Die Carta ist nichts anderes als ein dispositiv gefasstes Zeugnis über diese Handlung“¹⁹⁵.

Obwohl die neuen Einsichten FICKERS über den Verlauf der Rechtsgeschäfte auch Konsequenzen für die Beurteilung der „Privaturkunden“ haben mußten, lag es nicht unbedingt nahe, sie wie die Theorien BRUNNERS am St. Galler Material zu erproben. FICKER war bekanntlich bei der Neubearbeitung der BÖHMERSCHEN Regesten auf Widersprüche zwischen dem tatsächlichen und dem urkundlichen Herrscheritinerar gestoßen. Anders als seine Vorgänger hielt er den Schluß auf Überlieferungsfehler oder Fälschungen nicht für ausreichend, sondern suchte die Ursache der Diskrepanzen auch in der zeitlichen und räumlichen Verschiedenheit der rechtssymbolischen Handlung und der Ausfertigung des schriftlichen Dokumentes in der Beurkundung. Für das chronologische Gerüst der Reichsgeschichte ergaben sich daraus ebenso wichtige Konsequenzen wie für die Kritik der Königsurkunden. Obschon nicht ohne Vorbehalte, machten sich SICKEL¹⁹⁶ und die auf ihn folgenden Editoren der Diplomata¹⁹⁷ die neue Methode zu eigen. Im Bereich der „Privaturkunden“ konnte die Lehre FICKERS nur dort voll durchschlagen, wo ähnliche Voraussetzungen wie in der Königskanzlei gegeben waren. Ein bischöfliches Itinerar, wie es in Freising ermittelt werden kann, gab BITTERAUF die Möglichkeit, gleichzeitige und nachträgliche Datierungen zu unterscheiden¹⁹⁸. Ansonsten blieb man im wesentlichen darauf angewiesen, daß explizite Angaben in den Datierungen oder Widersprüche zwischen Datum und Kontextaussagen den Rückschluß auf eine Differenz von Handlung und Beurkundung zuließen.

¹⁹⁵ O. REDLICH, *Geschäftsurk. und Beweisurk.* (in: *MIÖG Erg.-Bd. 6*, 1901) S. 6.

¹⁹⁶ SICKEL reagierte zuerst in: *Ueber Kaiserurk. in der Schweiz. Ein Reisebericht* (Zürich 1877) S. 8f., 12 und in *Beitr. zur Diplomatik 6* (wie Anm. 17) S. 358, 438, 453—457; ferner: *Erklärung anomaler Datierungsformeln* (wie Anm. 17) *passim*; *Erste Vorrede zu DDK I, DDH I, DDO I S. II; DDO II S. 4—9, DDO III S. 390** (in Auseinandersetzung mit P. KEHR, *Die Urk. Otto III.* (Innsbruck 1890) bes. S. 29ff.; *Beitr. zur Diplomatik 8* (wie Anm. 17) S. 132, 183f.

¹⁹⁷ Vgl. u. a. MÜHLBACHER, *Datierung* (wie Anm. 17) S. 485ff.; H. BRESSLAU, *Erläuterungen zu den Diplomen Heinrichs II. 1. Abschnitt* (in: *NA 20*, 1895) S. 137ff.; ders. in *DDH II S. XII, XXVIII*; P. KEHR in *DDKarl III S. XXXVIII, DDArn S. XXIXff.* — Auf die von SICKEL eingeführte und von BRESSLAU verfeinerte Art der Kennzeichnung nichteinheitlicher Datierung im Kopfbeg. durch einen Gedankenstrich zwischen Ort und aufgelöster Zeitangabe hat erstmals F. HAUSMANN in *DDKo III S. XIV* verzichtet; dazu H. APPELT in *DF I S. XIII*.

¹⁹⁸ BITTERAUF (wie Anm. 36) 1 S. LII.

Vor zwei Jahrzehnten hat SPRANDEL den Versuch unternommen, die „Ausstellung St. Gallener Urkunden“ im Verlauf des 9. Jahrhunderts zu untersuchen¹⁹⁹. Da SPRANDEL dabei von Studien zur Organisation der grundherrschaftlichen Verwaltung ausgegangen war²⁰⁰, fand er Zugang nur zu einigen Zeugnisgruppen, während andere Aspekte kaum oder gar nicht angesprochen wurden. So vermutete er: „Sicherlich haben die Schwierigkeiten Wartmanns, viele Urkunden befriedigend einzuordnen, überhaupt ihre Ursache darin, daß sich das Geschäft jeweils über mehrere Tage erstreckte und die St. Gallener Schreiber sich nicht konsequent an den Tag der eigentlichen Rechtshandlung gehalten haben“²⁰¹; damit wird die Möglichkeit nichteinheitlicher Datierung angesprochen, bei der nach FICKER die Zeitangaben „zum Theil nach der Handlung und zum Theil nach der Beurkundung“ ausgerichtet sind²⁰²; der Gedanke wird dann aber nicht weiter verfolgt. SPRANDELS wichtigster Beitrag zu dem Problem von Handlung und Beurkundung in St. Gallen lag in der Interpretation einiger Stücke aus dem frühen 9. Jahrhundert, zumal aus der Zeit Abt Gozberts (816—837)²⁰³. In den betreffenden Zeugenreihen sind die Namen der klösterlichen Offizialen von denen der laikalen Zeugen durch die Angabe des Actumortes und auch z. T. durch einen Hand- oder Federwechsel getrennt. Da als Ausstellungsort niemals St. Gallen genannt war, schloß SPRANDEL, nur der Schreiber habe als Beauftragter des Klosters dem Rechtsakt beigewohnt. Dieser hätte entweder eine in St. Gallen vorgefertigte Carta mit sich geführt, die in rechtssymbolischer Form übergeben und hernach vollzogen worden wäre; oder die ganze Beurkundung sei erst nach der Rückkehr des Abgesandten im Steinachkloster vor sich gegangen. Die „Aufteilung von Urkundenausfertigung und Rechtsgeschäft auf das Kloster St. Gallen und einen Ort in der Landschaft“ hielt SPRANDEL nach diesen Zeugnissen für eine weitverbreitete Gewohnheit²⁰⁴.

Eine erschöpfende Untersuchung der alemannischen Rechtsgeschäfte des Frühmittelalters würde eine gründliche paläographische Analyse aller im Stiftsarchiv überlieferten Einzelstücke voraussetzen. Eine solche Ar-

¹⁹⁹ SPRANDEL (wie Anm. 59) S. 82—97.

²⁰⁰ Ebd. S. 57—81. Dazu kritisch K.-S. BADER, Rez. Sprandel, in: ZRG Germ. Abt. 78 (1961) S. 498f.

²⁰¹ SPRANDEL (wie Anm. 59) S. 86 Anm. 16.

²⁰² FICKER (wie Anm. 191) I S. 190.

²⁰³ Vgl. bereits MEYER VON KNONAU (wie Anm. 62) S. 84 mit Anm. 43; SPRANDEL (wie Anm. 59) S. 92—94.

²⁰⁴ Ebd. S. 92, 94. — Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dieser These entspricht nicht dem Thema der vorliegenden Arbeit; an einigen im folgenden behandelten Beispielen kann allerdings deutlich werden, daß eine solche Diskussion von Nutzen sein könnte.

beit, so dringend erwünscht sie ist, wird sich wohl nur verwirklichen lassen, wenn einmal eine Neuausgabe des WARTMANN geplant werden sollte. Indessen sind in den letzten Jahrzehnten die Vorbedingungen erheblich verbessert worden, unser Erkenntnisinteresse zu befriedigen. Die Editionen der Vorakte und Archivvermerke und die Faksimiliewiedergabe der bis zum Jahr 800 entstandenen Urkunden lassen weitgehende Einsichten in den Ablauf von Handlung und Beurkundung zu²⁰⁵. Außerdem können die Textaussagen selbst noch mehr als bisher ausgewertet werden.

2. Urkunden mit expliziter Unterscheidung von Actum und Scriptum bzw. verschiedener Akte

Der erste Befund, den man bei der Durchsicht der St. Galler Urkunden unter der bezeichneten Fragestellung erheben kann, ist der gänzliche Mangel an Doppeldatierungen²⁰⁶. In anderen Beständen sind derartige Zeitangaben dagegen gar nicht selten. So datierte ein Regensburger Schreiber am Beginn des 9. Jahrhunderts eine Schenkung für St. Emmeram:

Hi sunt testes, in quorum presentia ista facta sunt anno incarnationis dominice octingentesimo uicesimo, quarto quoque uenerabilis uiri episcopi Baturici, anno quoque domni nostri serenissimi inperatoris augusti Hludouuici septimo, indictione undecima, die dominico quartaque nonas decembris; et sunt idem ipsi per omnia testes adtracti iuxta legem Bauuariorum (. . .). Actum publice in ecclesia beati Hemerammi ante ipsum altare, ubi eius corpus speciosa quiete, beato Baturico presente, requiescit, feliciter in eternum. Itaque in dei nomine Ellenhardus diaconus iussione domni Baturici episcopi scripsi traditionem istam anno domini DCCCXXI apud urbem Regenesburc VI. id. febr.²⁰⁷.

Aus Ellenhards Angaben geht hervor, daß Actum und Scriptum, die je durch mehrere Elemente datiert sind, über drei Monate auseinander gelegen haben. In Freising lassen sich einige Beispiele für die Datierung verschiedener Handlungen finden. So ordnet Cozroh die Tradition Frumolts und Wanincs mit *Hoc factum in V. id. apr.* chronologisch ein, um dann die kurz darauf erfolgte Besitzeinweisung zu schildern:

²⁰⁵ BRUCKNER, Vorakte (wie Anm. 126); CLAVADETSCHER - STAERKLE (wie Anm. 102); ChLA 1, 2 (wie Anm. 19).

²⁰⁶ WARTMANN 1 S. 62 Nr. 62 (= ChLA 1 S. 82 Nr. 74) weist allerdings zweimal dasselbe Datum auf, ohne daß dabei eine bestimmte Aussageabsicht erkennbar wäre: *Actum in monasterio sancti Galli publici, presentibus quorum hic signacula contenuntur vel per quorum manibus missas confirmavimus* (folgt Zeugenreihe). *Ego enim in Dei nomine Waldo diaconus rogatus a Blitgaero pridie idus agustas, anno III regnante Carlo rege Franchorum scripsi et subscripsi, sub Isanbardo comite. Data sub die ipsa die pridie idus agustas.* Zu der Urk. zuletzt FICHTENAU (wie Anm. 26) S. 68 mit Anm. 45; PERRET, Zwei Urk. des Blitgaer (wie Anm. 133) passim.

²⁰⁷ WIDEMANN (wie Anm. 38) S. 21f. Nr. 17; dazu FICKER (wie Anm. 191) 1 S. 70.

*Postea vero misit Hitto episcopus missos suos Oadalpaldum prepositum seu advocatum suum Samubelem, ut vestituram ipsius rei accepissent; et ipsi in ipsum locum cum nobilibus multis pervenerunt et vestituram acceperunt seu renovationem traditionis. Isti sunt testes (...). Hoc factum fuit in II. id. apr. anno incarnationis domini DCCCXXIII. indictione III. Hludouuici imperatoris anno XIII.*²⁰⁸

Doppeldatierungen fehlen im St. Galler Material, obwohl Handlung und Beurkundung bzw. verschiedene Rechtsakte durchaus deutlich benannt sein können. Besonders am Anfang der Überlieferung sind Urkunden erhalten, in denen das Eschatokoll mit der Formel *Actum N. ubi (ibique, in qua bzw. in quo) cartula ista scripta est in anno N. (...)*²⁰⁹ beginnt. In diesen Fällen fiel die Ausfertigung der Urkunde zumindest räumlich offenbar mit der Handlung zusammen. Nicht ganz eindeutig ist dagegen die Zeitangabe; genau genommen bezieht sie sich nur auf die Beurkundung, obschon man gerne glauben möchte, daß auch eine Koinzidenz mit der Handlung gemeint war. Diesen Schluß legt am meisten eine Carta nahe, in der ausdrücklich Beurkundungszeugen erwähnt werden: *Actum Nibalgauia villa publica, ubi cartula ista scripta est coram multis testibus, in anno XV regni domni nostri Pippini regis Francorum. Dadum fecit mensis juius, dies VII* (folgen Schreiberunterfertigung und Zeugenreihe)²¹⁰. Alle diese Stücke sind nur durch Herrscherjahr und Kalendertag datiert, so daß der Bezug auf einen einzigen Zeitpunkt gesichert ist. In zwei anderen Cartae trat zwischen Ausfertigungsvermerk und Datum die Zeugenreihe. Dabei bleibt es prinzipiell offen, ob sich die Zeitangaben auf Actum, Scriptum oder beides beziehen sollen. Allerdings sind in einer der beiden Urkunden die Handlungszeugen zugleich als Beurkundungszeugen deutlich gekennzeichnet²¹¹; da ferner das dreiteilige Datum stimmig reduziert werden kann, darf man wohl die Gleichzeitigkeit

²⁰⁸ BITTERAU (wie Anm. 36) 1 S. 429 Nr. 501; weitere Beispiele sind ebd. S. LIII genannt. Aus dem Codex Traditionum von Mondsee stammt folgendes Zitat (UB des Landes o. d. Enns 1, wie Anm. 37, S. 29f. Nr. 49): *Hoc fuit factum in pridie nonas decembris luna XXVII et in alio die, id est VIII* (hier zu ergänzen: *idus*, obwohl es richtig *nonas* ohne Zahl heißen müßte) *decembris feci uestigio atque redonacio ad sancto michabelo archangelo (...).*

²⁰⁹ BRESSLAU (wie Anm. 102) S. 54 mit Anm. 1 hat die Formel besonders „in ribuarischen Urk.“ festgestellt und führt sie auf die Forderung der Publizität der Urkundenherstellung in der Lex Ribuarica zurück. — Zu den St. Galler Stücken vgl. die Bemerkungen von SPRANDEL (wie Anm. 59) S. 84 mit Anm. 10, 91.

²¹⁰ WARTMANN 1 S. 50 Nr. 49; die anderen Beispiele dieser Gruppe sind: 1 S. 40 Nr. 38 (= ChLA 1 S. 62 Nr. 59), S. 45f. Nr. 44, S. 52f. Nr. 52. Vgl. auch Anm. 212.

²¹¹ Zu Handlungs- und Beurkundungszeugen: FICKER (wie Anm. 191) 1 S. 97—106. Dort werden, S. 98, aus St. Gallen die rätische Urk. WARTMANN 1 S. 10 Nr. 9 und die oben behandelte alemannische Carta zitiert.

keit von Handlung und Beurkundung für erwiesen halten²¹². Eine dritte Gruppe verwandter Urkunden unterscheidet sich von den vorhergenannten dadurch, daß die Ausfertigung ausdrücklich datiert, aber syntaktisch nicht mit dem Actumvermerk verbunden ist²¹³. Hier mögen Einflüsse der rätischen Urkunden wirksam gewesen sein, in denen das Actum regelmäßig fehlt, das Datum, aber auch Ortsangaben, sich dagegen immer auf die Urkundenherstellung beziehen²¹⁴. Von Interesse sind vor allem solche Fälle, in denen sich ein dreiteiliges Datum nicht widerspruchsfrei auflösen läßt, weil dann die Möglichkeit nichteinheitlicher Datierung besteht. In WARTMANN 1 Nr. 156 lautet das Schlußprotokoll: *Actum in loco, qui dicit(ur) Uuazzarburuc. Cartula ista scribta est in anno XXX regnante do(m)no n(ost)ro Karolo rege Francorum, sub Roadb(er)to com(ite)* (folgt Zeugenreihe). *Ego itaq(ue) Deodoltus cleri(cus) rogitus ac petitus scribsi et subscribsi. Notavi sub die no(nas) k(a)l(endas) iul(ias), sub di(e) dom(inico)*²¹⁵. Sonntag, der 23. Juni, kann mit dem 30. Jahr Karls des Großen nicht in Einklang gebracht werden, wenn man von der Epoche des 9. Oktober 768 ausgeht²¹⁶; im Jahr 798 fiel nämlich der 24. Juni auf einen Sonntag. WARTMANN, der in einer Note lakonisch den Widerspruch von Regierungsjahr und Kalenderdatum feststellte, emendierte stillschweigend die Jahresangabe und setzte 799 ins Kopfregeest. Damit nahm er entweder einen Rechenfehler oder einen Schreibfehler (XXX für richtiges XXXI) an²¹⁷. Da das Kalenderdatum nicht durch Zahlzeichen gegeben war, käme hier nur ein Rechenfehler in Betracht; wenn es *oct. kal. iulias* hätte heißen sollen, wäre der 24. Juni

²¹² WARTMANN 1 S. 97 Nr. 103 (= ChLA 1 S. 137 Nr. 108): *Actum in villa qui dicitur Diripihaim puplice, ubi cartula ista scripta est, presentibus quorum hic signaculum contenuntur* (folgt Zeugenreihe). *Ego enim Reginbald lector rogitus et peditus ab Ekinoni anno XVIII* (weiteres Datum s. Tabelle unten S. 107); WARTMANN 1 S. 104 Nr. 110.

²¹³ WARTMANN 1 S. 45 Nr. 43 (= ChLA 1 S. 66 Nr. 61); 55f. Nr. 56; 148 Nr. 156; 40 Nr. 38 (= ChLA 1 S. 62 Nr. 59). Ähnlich 1 S. 203 Nr. 213; 160—162 Nr. 170 (= ChLA 2 S. 90 Nr. 153 und 122 Nr. 170); 2 S. 382f. Nr. Anh. 2; 9 Nr. 388.

²¹⁴ In alemannischen *cartae* findet sich die typisch rätische Ausstellungsformel *Facta hęc carta in N.* in WARTMANN 1 S. 3 Nr. 3; 49 Nr. 48; 98 Nr. 104; 170 Nr. 180; 187f. Nr. 197; vgl. HELBOK (wie Anm. 26) S. 16, 26, 57.

²¹⁵ Zitat nach ChLA 2 S. 74 Nr. 145.

²¹⁶ Rechnet man, wie es in St. Gallen möglich wäre (dazu unten S. 158), vom 4. Dez. 771 aus, so ergeben sich noch größere Diskrepanzen zwischen den Elementen.

²¹⁷ Beide Fehlertypen unterschied FICKER (wie Anm. 191) 1 S. 35—44 mit aller begrifflichen Schärfe; SICKEL deckte wiederholt die unzureichende Rechenfertigkeit der ma. Urkundenschreiber und die Unvertrautheit mit den Zahlen überhaupt auf; für den Bereich der „Privaturk.“ konnte er mehrfach auf die fehlerhaften Berechnungen in den St. Galler Urk. hinweisen: Beitr. zur Diplomatik 6 (wie Anm. 17) S. 387, 427—457; 8 (wie Anm. 17) S. 141f., 183f.

798 zu erschließen. An einen Irrtum beim Wochentag dachte WARTMANN stets zuletzt — sicherlich mit Recht, da es sich doch um ein natürlicher Weise präsent, nicht erst in Kalendarien oder auf Ostertafeln zu erwerbendes Wissen handelte²¹⁸. Nun wäre es vorstellbar, daß die Handlung in Wasserburg am Samstag, dem 23. Juni, die Beurkundung aber erst am folgenden Sonntag stattgefunden hätte, so daß sich das Kalenderdatum auf den einen, der Wochentag auf den anderen Teil des Rechtsgeschäfts bezog. Obschon man diese Möglichkeit nicht ausschließen kann, ist sie doch um nichts wahrscheinlicher als die einfacheren Annahmen von Fehlern im Jahr oder Kalendertag²¹⁹.

Sehr viel später, am Anfang des 10. Jahrhunderts, hat Notker in Herisau zwei Urkunden ausgefertigt, und dabei Handlungs- und Beurkundungszeugen genau unterschieden: *Actum in Herinesouva coram altari sancti salvatoris publice, presentibus quorum hic signacula subnotantur. Signum ipsius Nandolji, qui hanc traditionem manu sua [fecit]. Signa et aliorum testium: (folgen Zeugen). Ego Notker indignus monachus ad vicem prepositi Cozolti, qui hanc traditionem manu sua suscepit, presente advocato suo Amalungo scripsi et subscripsi. Notavi diem III fer., XV kal. aug., anno XVII Hludowici regis, sub Adalberto comite*²²⁰. Da in beiden Urkunden der Name des Ausstellers und der *fecit*-Vermerk nachträglich eingefügt sind²²¹, hat es den Anschein, als sei die entscheidende rechtssymbolische Handlung, vielleicht durch Handauflegung des Tradenten, erst nach der Ausfertigung vorgenommen worden²²².

REDLICH zitierte bereits eine ähnliche Urkunde, um das Beispiel einer deutlichen Trennung von Niederschrift und Handfestung durch Aussteller und Zeugen zu geben²²³. Er meinte, bei der rechtsförmlichen Begebung sei das Pergament voll beschriftet gewesen. Die entscheidenden Passagen des Eschatokolls lauten: *Actum ad Puabiliniswilare coram frequentia populi (folgen Zeugen). Ego itaque Rammingus indignus vocatus presbiter hanc traditionem feci et statim cartulam scripsi, danda in IIII non. apr. anno V regnante domno nostro Ludowico rege in Alamannia*

²¹⁸ Vgl. unten S. 136f.

²¹⁹ Dasselbe gilt für WARTMANN 2 S. 382f. Nr. Anh. 2, gleichgültig, ob man bei dem Kaiser Karl an Karl den Großen oder an Karl III. denkt.

²²⁰ WARTMANN 2 S. 359f. Nr. 758; 360f. Nr. 759. Zum Problem der Datierungen in der Zeit Ludwigs des Kindes s. unten S. 195f.

²²¹ WARTMANN 2 S. 360 Noten c, d und 361 Note b, wo aber nicht angegeben wird, ob es sich um eine eigenhändige Unterschrift gehandelt hat.

²²² Zur Deutung des *cartam facere* FICHTENAU (wie Anm. 26) S. 60—64.

²²³ REDLICH (wie Anm. 195) S. 4 Anm. 3.

(. . .)²²⁴. Ramming, der von sich sagt, er habe die Urkunde gemacht und geschrieben, war zugleich Schreiber und Aussteller. Das Datum ist zweiteilig, fixiert also nur einen einzigen Zeitpunkt; die Diskrepanz von Actum und Scriptum fand demnach in der Datierung keinen Niederschlag. REDLICH vermutete nun, Ramming habe dem Wortlaut nach das Datum der in Aussicht genommenen Urkundentradition, nicht das einer zurückliegenden Handlung angegeben. Wenn dies zutrifft, war die Ausfertigung zwischen dem Akt in *Puabiliniswilare* und der bevorstehenden Begebung der Urkunde eingeschlossen, so daß zwei Handlungen zu unterscheiden wären; andernfalls müßte der Actumvermerk als fiktiv angesehen werden.

Größere Aufmerksamkeit als den Urkunden mit einer deutlichen Unterscheidung von Handlung und Beurkundung brachte man bisher den Stücken entgegen, in denen zwei räumlich getrennte Akte bezeugt sind. Trotzdem ist es nützlich, diese Beispiele noch einmal im einzelnen zu besprechen. In WARTMANN 1 Nr. 87 wird am Schluß vermerkt: *Actum in monasterio sancti Galli publice, presentibus quorum hic signacula continentur* (folgen Signa von Abt und Offizialen des Klosters). *Et isti seculares homines in villa Permotingas adscripti sunt isti testes* (Zeugennamen, Schreiberunterschrift und eine zweiteilige Datierung)²²⁵. Von der Urkunde sind zwei Ausfertigungen vorhanden, von denen die eine flüchtiger geschrieben und deshalb wohl als die ältere zu erkennen ist²²⁶. Beiden fehlt eine eindeutige paläographische Zäsur nach den Namen der klösterlichen Zeugen²²⁷; sie scheinen daher erst nach der Zeugenversammlung in Bermatingen vollständig geschrieben worden zu sein. Obschon ohne Zweifel die Handlungen in St. Gallen und im Linzgau nicht am selben Tag stattgefunden haben, wurde nur der 29. März im Datum angegeben. SPRANDEL hat vermutet, die Urkundenausfertigung sei nach dem Akt von Bermatingen in St. Gallen erfolgt²²⁸. Dabei vernachlässigte er, daß es sich um eine Verleihungsurkunde Abt Johanns an Ato und Herosta über den von diesen in Bermatingen an den heiligen Gallus übertragenen Besitz handelte, weshalb eigentlich wenigstens eine Aus-

²²⁴ WARTMANN 1 S. 346 Nr. 371. — Die Identifikation des Ausstellungsortes mit Bollschweil (Ldkr. Breisgau-Hochschwarzwald) durch WARTMANN wurde von MEYER VON KNONAU (wie Anm. 103) S. 157 Anm. 312 nicht akzeptiert.

²²⁵ WARTMANN 1 S. 83 Nr. 87 (= ChLA 1 S. 114 Nr. 92 und S. 117 Nr. 93). — Die Zeugensigna sind nicht eigenhändig eingetragen worden, so daß in Bermatingen (Bodensee) eine rechtsförmliche Bekräftigung der Tradition stattgefunden haben muß.

²²⁶ So BRUCKNER in den ChLA 1 S. 117.

²²⁷ So bereits SPRANDEL (wie Anm. 59) S. 92 Anm. 45 nach SCHMID und jetzt BRUCKNER in den ChLA.

²²⁸ SPRANDEL (wie Anm. 59) S. 92.

fertigung dort hätte bleiben müssen. In dieselbe Richtung weist die Beobachtung STAERKLES, daß beide Exemplare keine frühmittelalterlichen Archivvermerke tragen; sie werden deshalb zunächst außerhalb St. Gallens aufbewahrt worden sein ²²⁹.

Ein ganz ähnlicher Fall liegt in WARTMANN 1 Nr. 91 vor ²³⁰. Dem Kontext ist hier eine erste Zeugenreihe mit Klosterangehörigen angeschlossen. Nach dem noch zu den Abmachungen gehörenden Zusatz: *Data precaria hanc denuria et non quinquagenas renovationis* steht alles Weitere, wie BRUCKNER bemerkt hat, auf Rasur ²³¹. Zuerst werden 13, offenbar laikale Zeugen genannt, darauf folgen Actum, Datum und Schreiberunterschrift: *Actum in monasterio sancti Galli et in Witartingas villa confirmatum. Ego itaque Amulbertus clericus anno VII regnante rege Carlo Franchorum scripsi et subscripsi. Notavi die dominico XVIII. kal. dec.* Die Bedeutung der Confirmatio, die angesichts der Schriftunkundigkeit der Zeugen „nichts anderes bedeutet haben (kann), als die Handauflegung auf das Pergament“, hat zuletzt FICHTENAU noch einmal klargestellt ²³². In der Carta gibt Abt Johannes dem Tradenten die Güter gegen Zins zurück. Der paläographische Befund deutet darauf hin, daß die Urkunde mit Orts- und Zeitangaben bereits ausgefertigt war, bevor die Zeugen in Weiterdingen (Ldkr. Konstanz) die Prästarie bekräftigten. Die Rasur mochte nötig geworden sein, weil Amulbert entweder gar keinen oder zu wenig Platz für die zweite Zeugenreihe gelassen hatte. Wie die vorher besprochenen Stücke weist auch diese Urkunde keine st. gallischen Kapitelzahlen von frühmittelalterlicher Hand auf ²³³, so daß der bei Nr. 87 gegen SPRANDEL vorgebrachte Einwand hier ebenfalls erhoben werden muß ²³⁴. In Weiterdingen wurde zweifellos die in St. Gallen vorgefertigte Urkunde vollendet und dann bei dem Zinspflichtigen oder einer wie auch immer gearteten Verwaltungsstelle aufbewahrt. Das nicht stimmige Datum hat mit der Doppelhandlung wohl nichts zu tun. Ein Sonntag, der 14. November, fiel in die Jahre 773 und 779 ²³⁵. Nach der Epoche vom 9. Oktober 768 wäre die Regierungszeit Karls

²²⁹ STAERKLE (wie Anm. 59) S. 59; vgl. CLAVADETSCHER - STAERKLE (wie Anm. 102) S. 26f.

²³⁰ WARTMANN 1 S. 86f. Nr. 91.

²³¹ ChLA 1 S. 98 Nr. 82.

²³² FICHTENAU (wie Anm. 26) S. 60ff.

²³³ CLAVADETSCHER - STAERKLE (wie Anm. 102) S. 27f.; dazu STAERKLE (wie Anm. 59) S. 59.

²³⁴ Vgl. SPRANDEL (wie Anm. 59) S. 92.

²³⁵ Ohne erkennbaren Grund zieht WARTMANN nur a. 779 in Erwägung. Die Angabe bei BRUCKNER, ChLA 1 S. 98: 779 Sept. 14 beruht lediglich auf einem Druckfehler (IX für XI).

des Großen in der Urkunde um eine Einheit zu hoch, nach der vom 4. Dezember 771 um eine zu niedrig angesetzt. Sucht man den Fehler im Kalenderdatum, so müßte man die *XVIII. kal. dec. in id. nov.* emendieren, also einen Rechenfehler voraussetzen, und erhielte Sonntag, den 13. November 774.

Einschnitte in der Beschriftung des Pergaments fallen auch in den nächsten beiden Urkunden mit einem ausdrücklich erwähnten Ortswechsel zusammen. TANGL hat Nr. 387 bereits am Anfang des Jahrhunderts im Faksimile veröffentlicht und eingehend besprochen²³⁶: Das Eschatokoll ist folgendermaßen gegliedert: *Actum in ipso monasterio sancti Galli in presentia Grimaldi abbatis et Tattonis. Signum Reginolfi et filii ejus Egilolfi, qui hanc cartulam traditionis scribere rogaverunt. Sig. Salomonis diaconi* (Tinten-, aber kein Handwechsel). *Iterum confirmatum ac roboratum coram testibus in Alheim, quorum hic signacula continentur* (Zeugennamen: Das Folgende von der ersten Tinte). *Ego itaque Watto diaconus rogatus scripsi et subscripsi. Notavi diem mercuris in VII kal. jan., regnante domino Hludowico rege orientalium Franchorum, anno IIII, indictione V, sub Atone comite. Feliciter*²³⁷. Die Urkunde war also einschließlich Actum, Ausstellersigna, Schreiberunterschrift, Datum und Apprecatio ausgefertigt, bevor in Alheim im Landkreis Biberach, in der Nachbarschaft des Güterortes Andelfingen, eine Konfirmation durch Besitznachbarn stattfand²³⁸. Für ihre Namen hatte der schon erwähnte St. Galler Schreiber ausreichend Platz gelassen. Da die Datierung offenbar vor der Reise des Watto in die Baar niedergeschrieben war, geht der Widerspruch zwischen den Elementen nicht auf die zweifache Handlung zurück. Die Zeitangaben sollten sicher den Akt in St. Gallen fixieren.

WARTMANN 2 Nr. 639 fand bisher wiederholt das Interesse der Diplomatiker²³⁹. Nach dem Vermerk *Actum in ipso monasterio publice, presentibus quorum hic nomina continentur* wurde die Feder gewechselt, vielleicht setzte auch eine andere Hand ein. Die folgende Zeugenreihe beginnt mit der Feststellung: *Postea vero in publico placito sub frequentia populi levata atque iterum firmata est hæc eadem carta, astipulanti-*

²³⁶ WARTMANN 2 S. 8f. Nr. 387, dort Note b bereits richtige paläographische Bemerkungen; ARNDT - TANGL (wie Anm. 59) 3 Tafel 76a, vgl. ebd. S. 39, jetzt auch die Hinweise bei SPRANDEL (wie Anm. 59) S. 85 mit Anm. 14 und 92 Anm. 43. Zur Urk. bereits oben S. 66 mit Anm. 58.

²³⁷ Zur *roboratio* vgl. wieder FICHTENAU (wie Anm. 26) S. 60ff.

²³⁸ Zu den Orten vgl. JÄNICHEN (wie Anm. 60) S. 112 mit Karte auf der dort gegenüberliegenden Seite.

²³⁹ WARTMANN 2 S. 245 Nr. 639; Faksimile bei ARNDT - TANGL (wie Anm. 59) 3 Tafel 77a, vgl. S. 39. — Zur Urk. BRESSLAU (wie Anm. 102) S. 53 mit Anm. 6; SPRANDEL (wie Anm. 59) S. 85 mit Anm. 14, 92 und die in den folgenden Anm. zitierte Literatur.

bus his, quorum hic signacula subnotantur. Mit ZEUMER und REDLICH ist wegen des *iterum* wohl davon auszugehen, daß im Kloster und später bei einer Gerichtsversammlung, deren Ort nicht genannt ist, rechtssymbolische Handlungen vollzogen wurden²⁴⁰. Allerdings scheinen dann nur die Zeugen des Placitum notiert worden zu sein. Die Angaben des Jahres, des Monats- und des Wochentages passen zusammen; obschon man gewiß annehmen muß, daß beide Handlungen nicht am selben Tag stattgefunden haben, hat man also nur einen Zeitpunkt aus dem Prozeß von Handlung und Beurkundung festgehalten.

Außerhalb St. Gallens wurden schließlich die Rechtsakte der Nr. 684 vollzogen: *Acta et levata in pago Munteriheshuntere in villa Diethereskiriha, firmata et perpetrata in pago Eritgeuve, in loco, qui dicitur Pusso, in atrio sancti Laudegarii publice*²⁴¹. Dieterskirch und Bussen, mit denen die beiden genannten Ortschaften identisch sein sollen, liegen im Landkreis Biberach kaum fünf Kilometer voneinander entfernt²⁴². Es wäre also möglich, daß beide Handlungen am selben Tag stattgefunden haben, zumal auch das vierteilige Datum in sich stimmt.

3. Vorgefertigte Urkunden

In zahlreichen St. Galler Urkunden kann man zwei Phasen in der Ausfertigung der Reinschrift beobachten, ohne daß auf eine Folge von Handlungen geschlossen werden müßte. Wir haben vielmehr Vorfertigungen und Kompletionen zu unterscheiden, bei denen die abschließende Beschriftung der Handlung wohl unmittelbar benachbart war²⁴³. In einigen Stücken wurde das gesamte Schlußprotokoll mit Actum, Datum, Zeugenreihe und Schreiberunterschrift nachgetragen²⁴⁴; meistens passen

²⁴⁰ ZEUMER (wie Anm. 194) S. 115f.; REDLICH (wie Anm. 195) S. 7. — Zuvor hatte FICKER (wie Anm. 191) 1 S. 85f. angenommen: „die Urk. (scheint) vorbereitet gewesen zu sein, um bei der ersten Handlung durch Ziehung von Zeugen vollendet zu werden; das geschah dann aber erst bei der Firmation, sei es dass die erste in der Urk. vorgesehene öffentliche Handlung gar nicht stattfand und man doch die vorbereitete Urk. nicht umschreiben wollte, sei es dass bei ihr keine genügende Zahl geeigneter Zeugen zur Hand war.“

²⁴¹ WARTMANN 2 S. 286 Nr. 684. Zur Urk.: FICKER (wie Anm. 191) 1 S. 71; ZEUMER (wie Anm. 194) S. 116f. (auch zum Begriff *perpetrare*); REDLICH (wie Anm. 195) S. 7.

²⁴² JÄNICHEN (wie Anm. 60) S. 113, 120.

²⁴³ Hierfür methodisch grundlegend FICKER (wie Anm. 191) 1 S. 62—64, SICKEL, Kaiserurk. (wie Anm. 196) S. 9.

²⁴⁴ WARTMANN 1 S. 133f. Nr. 142 (= ChLA 2 S. 57 Nr. 136); 1 S. 167f. Nr. 177 (dazu BRESSLAU, wie Anm. 102, S. 53 Anm. 6); 2 S. 261 Nr. 657 mit Noten b—d (dazu SPRANDEL, wie Anm. 59, S. 85 mit Anm. 14, 93 Anm. 49a). S. auch die folgende Anmerkung. — Ein Tintenwechsel vor der Poenformel ist festzustellen bei WARTMANN 1

dabei die Zeitmerkmale zusammen, und wo dies nicht der Fall ist²⁴⁵, hat man kein Recht, auf nichteinheitliche Datierung zu schließen. Sieben Urkunden aus dem behandelten Zeitraum sind nach der Vorfertigung ohne Eschatokoll, also ohne Vollzug geblieben²⁴⁶. Dabei stellt sich die Frage, ob die beabsichtigten Rechtsgeschäfte überhaupt durchgeführt worden sind. Wenn im ersten Zug zwar der Actumvermerk, nicht aber Zeugenreihe und Datum in die Carta aufgenommen wurde, war offenbar der Ort der Rechtshandlung, nicht aber deren Zeitpunkt und der Personenkreis der zum Zeugnis Hinzuzuziehenden bekannt²⁴⁷. Die Datierung, die sich in dem einen nachgewiesenen Falle mit Regierungsjahr und Kalendertag nur auf einen Zeitpunkt beziehen kann, bezeichnete sicher die Handlung und wohl auch die *Completio*²⁴⁸. Bei einigen alemannischen Urkunden schloß die erste Beschriftungsphase Actum und Datum, aber nicht die Zeugenreihe ein. Da die vorgefertigte Urkunde an sich keine rechtliche Bedeutung hatte, setzte man hierbei zweifellos Ort und Zeit der in Aussicht genommenen Handlung auf das Pergament, ohne schon den Kreis der Zeugen zu kennen²⁴⁹. Bei Urkunden, in denen allein das

S. 163f. Nr. 172 (dazu BRESSLAU S. 53 Anm. 6); in 1 S. 346f. Nr. 372 wurde Raum für den Zinsbetrag und wohl auch für die Poenformel freigelassen, dann aber nicht ausgefüllt.

²⁴⁵ WARTMANN 2 S. 131f. Nr. 517 mit Note b.

²⁴⁶ WARTMANN 1 S. 198f. Nr. 208 mit Note c (= ChLA 1 S. 129 Nr. 101); 1 S. 206f. Nr. 216; 2 S. 176f. Nr. 563 (dazu FICKER, wie Anm. 191, 1 S. 85); 2 S. 390—392 Nr. Anh. 12f. (dazu FICKER ebd.); 2 S. 240f. Nr. 633 (Abbruch schon vor Ende der Poenformel); 2 S. 280 Nr. 678 (dazu FICKER 1 S. 85).

²⁴⁷ Ebd. 1 S. 36 Nr. 33 (= ChLA 2 S. 109 Nr. 164).

²⁴⁸ Actumort und allenfalls das Signum des Ausstellers bzw. Vogtes, aber keine spätere Ergänzung durch Datum und Zeugenreihe haben: WARTMANN 2 S. 177 Nr. 564; 389f. Nr. Anh. 11 (zu beiden FICKER, wie Anm. 191, 1 S. 85); 104f. Nr. 488.

²⁴⁹ WARTMANN 1 S. 30 Nr. 26 (mit Note b, der aber die Korrespondenz im Text der Urk. fehlt, = ChLA 1 S. 58 Nr. 56); 100f. Nr. 107 (= ChLA 2 S. 9 Nr. 112); 6f. Nr. 6 (= ChLA 2 S. 105 Nr. 161); 2 S. 25 Nr. 404 (hier sind die Unterschriften der klösterlichen Offizialen vorhanden, während der Raum für die *Signa aliorum testium* ungenutzt blieb); 34f. Nr. 414 mit Note d; 169 Nr. 555 mit Note b (Empfänger- und Ausstellerunterschrift und drei Zeuggenamen sind festgehalten, während anderthalb Zeilen für weitere Zeugen unausgefüllt sind, s. auch unten S. 132). Die Zeugenreihe fehlt ganz in 1 S. 43f. Nr. 42 (= ChLA 1 S. 69 Nr. 63 = ARNDT-TANGL, wie Anm. 59, 3 Tafel 71b mit S. 35f., vgl. aber den Vorakt: an den genannten Orten und bei BRUCKNER, wie Anm. 126, 5 Nr. 2); 1 S. 38f. Nr. 36 (= ChLA 1 S. 57 Nr. 55); 1 S. 45 Nr. 43 (= ChLA 1 S. 66 Nr. 61). — Actumort und Zeugenreihe fehlen in 2 S. 41f. Nr. 422 (zur Urk. REDLICH, wie Anm. 195, S. 5 Anm. 2 und SPRANDEL, wie Anm. 59, S. 85 Anm. 14). — Wenn das Datum aus drei Elementen besteht, passen diese entweder fast immer zusammen (auch Nr. 555, wenn man von der Epoche von 833 ausgeht, s. unten S. 186). Bei Nr. 42 ist wohl mit WARTMANN ein Rechenfehler im Kalenderdatum anzunehmen; BRUCKNER läßt in den ChLA den Wochentag unberücksichtigt, wenn er den 2. Sept. 764 angibt. In Nr. 6 stehen Wochentag und Kalenderdatum ohne Jahr zusammen.

Datum nachgetragen ist, kann man sicher nicht mehr von Vor- und Endausfertigung reden. Hier ist vielmehr anzunehmen, daß das Dokument bei oder kurz nach der Handlung unter Berücksichtigung des Actumortes und der Zeugen niedergeschrieben, das Datum aber erst später berechnet und dann nachgetragen wurde²⁵⁰.

4. Das Verhältnis der Vorakt- zu den Reinschriftdatierungen

Die erste Stufe der Beurkundung bestand häufig in einer vorläufigen Niederschrift wichtiger Details des Rechtsgeschäfts. An den Rändern und auf der Rückseite von rund 100 St. Galler Urkunden sind derartige Vorakte erhalten geblieben. WARTMANN hat in seiner Edition zwar gelegentlich auf sie hingewiesen und manchmal sogar in vollem Wortlaut zitiert, doch scheint er nie ein richtiges Verständnis für ihre zeitliche Stellung gewonnen zu haben²⁵¹. Erst BRESSLAU hat erkannt und ausgesprochen, daß es sich dabei um konzeptartige Notizen für die Mundierung der Reinschrift handelte²⁵². BRESSLAU ist es auch gewesen, der die bis heute tradierte Anschauung über den Anlaß für die Voraktaufzeichnungen entwickelt hat. Er ging von der Vorstellung aus, die Urkunden seien anfangs in der Regel von öffentlichen Schreibern bei der Gerichtsversammlung angefertigt worden. Im Zusammenhang mit der Publizitätsforderung der Lex Ribuarica schreibt er einschränkend: „Allgemein aber kann die sofortige Herstellung der Reinschrift der gerichtlichen Urkunde nicht gewesen sein; in ein und derselben Gerichtsversammlung sind sehr häufig mehrere Rechtsgeschäfte vorgenommen worden; dann mußte dem Kanzler Zeit zur Herstellung der Urkunden gelassen werden (. . .). Es versteht sich aber von selbst, daß der Kanzler in solchen Fällen an Ort und Stelle sofort eine kurze Aufzeichnung machen mußte, in welcher er etwa Ort

²⁵⁰ WARTMANN 1 S. 27 Nr. 23 (= ChLA 1 S. 53 Nr. 51); 1 S. 51f. Nr. 51 (= ChLA 1 S. 70 Nr. 66); 1 S. 77f. Nr. 81 (= ChLA 1 S. 105 Nr. 87); S. 94f. Nr. 100 (= ChLA 1 S. 153 Nr. 105; Fehler im Datum läßt sich hier nicht sicher auf eine Diskrepanz von Handlung und Beurkundung zurückführen). — Das Datum fehlt ganz in WARTMANN 1 S. 103 Nr. 109 (= ChLA 1 S. 126 Nr. 100); 197f. Nr. 207, vgl. Nr. 206 (dazu SPRANDEL, wie Anm. 59, S. 85 Anm. 14, 93 und vor allem BRUCKNER, wie Anm. 83, S. 310). — Eine paläographische Zäsur zwischen Wochentag und Kalenderdatum ist festzustellen bei 1 S. 42 Nr. 40 (= ChLA 2 S. 94 Nr. 156).

²⁵¹ Das zeigt sich daran, daß er die Vorakte manchmal als „vorläufige Notiz“ o. ä. charakterisiert (1 S. 44 Nr. 42; 97 Nr. 103 Note f.; 176 Nr. 186; 343 Nr. 369; 3 S. 684 Note f zu Nr. Anh. 2, dazu BRESSLAU, wie Anm. 102, S. 54 Anm. 3), häufiger aber rein deskriptiv als „Verzeichnis der Zeugen“, „Inhaltsangabe“ etc. bestimmt (1 S. 110 Note d zu Nr. 116; 136 Note d zu Nr. 144; 137 Note c zu Nr. 145; 139 Note a zu Nr. 147; 200 Nr. 209; 212 Nr. 221; 231 Nr. 238; 349 Nr. 374; 2 S. 32 Note a zu Nr. 411; 82 Nr. 465; 119 Nr. 504; 169 Note c zu Nr. 555).

²⁵² BRESSLAU (wie Anm. 102) S. 56.

und Zeit der Tradition, Namen des Ausstellers und der Zeugen, Object der Verfügung, und was sonst für die Ausfertigung der Reinschrift erforderlich war, fixierte“²⁵³. Damit war eine spezielle, von BRESSLAU allerdings für typisch gehaltene Situation als Ausgangspunkt der Vorakte postuliert. Zwanzig Jahre darauf versuchte KERN in seiner Dissertation über die italienischen Notariatsurkunden eine andere Deutung der Dorsualkonzepte²⁵⁴. Er sah in diesen nicht Aufzeichnungen, die bei oder kurz nach der Handlung niedergeschrieben wurden, sondern vor dem rechtsförmlichen Akt in der Schreibstube des Notars aufgenommene Notizen. v. VOLTELINI ist der These sofort entgegengetreten²⁵⁵, und wir müssen die Kritik für berechtigt halten, insofern KERN, nicht weniger als BRESSLAU, einer von mehreren Möglichkeiten zu einseitig den Vorzug gab.

Was die St. Galler Urkunden betrifft, so läßt sich die Stellung der Vorakte zur Reinschrift einerseits und zur Handlung andererseits erst differenziert beurteilen, seitdem BRUCKNER eine vollständige Edition vorgelegt hat²⁵⁶. Die Methode, die dabei angewendet werden muß, besteht in einem Textvergleich der Vorakte mit den zugehörigen Reinschriften. Diese Operation soll in zwei Schritten erfolgen. Zunächst werden die in den Vorakten belegten Datierungen mit denjenigen der Urkunden selbst

²⁵³ Ebd. S. 54; im selben Sinne TANGL in ARNDT - TANGL (wie Anm. 59) 3 S. 35 und BRUCKNER (wie Anm. 83) S. 299f.

²⁵⁴ F. KERN, Dorsualkonzept und Imbreviatur. Zur Geschichte der Notariatsurk. in Italien (Diss. Berlin 1906) bes. S. 35.

²⁵⁵ H. VON VOLTELINI, Rez. Kern und Luigi Schiaparelli, Charta Augustana. Note diplomatiche (Archivio storico Italiano Ser. V. Bd. 39, 1907) (in: MIOG 28, 1907) bes. S. 680f.; ebenso O. REDLICH, Die Privaturk. des MA (1911, ND 1967) S. 60f.

²⁵⁶ BRUCKNER (wie Anm. 126); z. T. verbesserte Texte der bis zum Jahr 800 ausgestellten Urk. in den ChLA 1 und 2 (wie Anm. 19). Vgl. ders. (wie Anm. 83) passim. — Die Vorakte sind bisher mit Gewinn von dem Sprachwissenschaftler St. SONDEREGGER ausgewertet worden (vgl.: Das Althochdt. der Vorakte der älteren St. Galler Urk. Ein Beitr. zum Problem der Urkundensprache in althochdt. Zeit, in: Zs. für Mundartforsch. 28, 1961, S. 251—286; Der althochdt. Personennamenschatz von St. Gallen. Ein Beitr. zum Problem einer althochdt. Namengrammatik, in: Internat. Kongreß für Namenforsch. 3 = Studia Onomastica Monacensia 5, 1961, S. 723—729; Althochdt. in St. Gallen. Ergebnisse und Probleme der althochdt. Sprachüberlieferung in St. Gallen vom 8. bis ins 12. Jh., St. Gallen — Sigmaringen 1970, S. 34—46), blieben aber von Seiten der Urkundenlehre fast unbeachtet. Dabei muß man sich klarmachen, daß es zumindest außerhalb Italiens keinen anderen so umfangreichen und weit zurückgehenden Bestand gibt (BRESSLAU - KLEWITZ, wie Anm. 55, 2 S. 115ff.; REDLICH, wie Anm. 255, S. 56—61) und daß der fast gänzliche Mangel an derartigen Zeugnissen in der Diplomatie der Königsurk. dazu führte, daß die Konzeptfrage als der „wunde Punkt“ schlechthin bezeichnet werden konnte (so M. TANGL, Der Entwurf einer Königsurk. aus Karolingerzeit, in: NA 25, 1900, S. 355; vgl. auch H. ZATSCHKE, Stud. zur ma. Urkundenlehre. Konzept, Register und Briefsammlung, Wien 1929, Schriften der Philosoph. Fak. der Dt. Universität in Prag 4, S. 3ff. und P. KEHR, Einleitung zu DDKarl III S. LVIIIff.).

konfrontiert; dabei wird zu fragen sein, ob in Vorakt und Reinschrift verschiedene oder dieselben Zeitpunkte im Prozeß von Handlung und Beurkundung fixiert wurden. Sodann soll versucht werden, durch einen Gesamtvergleich der in den Vorakten gegebenen mit den in den Volltexten verarbeiteten Informationen neue Aufschlüsse über das relative chronologische Verhältnis zwischen Konzept und Mundierung, aber auch von Handlung und Beurkundung zu gewinnen.

Im St. Galler Bestand sind 25 Vorakte überliefert, die Datierungen einschließen; es steht also eine Anzahl von Fällen zur Verfügung, die ganz zufällige Ergebnisse ausgeschlossen erscheinen läßt. Um die Untersuchung durchsichtiger zu machen, lasse ich eine Tabelle aller Vorakt-datierungen folgen, in der die Zeitangaben der jeweiligen Urkunde gegenübergestellt sind: Die erste Zahl gibt die Nr. der Urkunde bei WARTMANN, die zweite die des Voraktes in der Edition von BRUCKNER an; sofern beide Texte in den *Chartae Latinae Antiquiores* faksimiliert bzw. transskribiert sind, wird danach zitiert:

Vorakt	Urkundenreinschrift
84/8 (ChLA 1 S. 102 Nr. 86): <i>idus septembris dominica</i>	<i>anno VIII regnante Carlo rege Franchorum (...). Notavi die dominico, idus septembris</i>
88/10 (ChLA 1 S. 118 Nr. 94): <i>VI. idus madias</i>	<i>anno XI regnante Carlo rege Franchorum (...). Notavi die lunis, VI idus madias</i>
102/13 (ChLA 2 S. 10 Nr. 113): <i>Notavi die ioves kalendas septembris, XVIII anno regnante domno rege nostro Carulo (...)</i>	<i>Notavi die iovis, kalendas septembris, XVIII. anno regnante domno nostro Caralo rege Franchorum adque Loncobartorum</i>
103/14 (ChLA 1 S. 137 Nr. 108): <i>Notavi die dominico.</i>	<i>anno XVIII regnante Carlo rege Franchorum, notavi sub die XVIII. kalendas februarii die dominico</i>
114/17 (ChLA 2 S. 17 Nr. 116): <i>+ IIII. kal. iulius die iovis anno XX regnante Carlo gloriosissimo rege Francorum (...)</i>	<i>anno XVIII regnante domno nostro Karulo rege Francorum, in mense iunio, IIII. kalendas iulias²⁵⁷</i>
120/19 (ChLA 2 S. 29 Nr. 122): <i>die martis VI. kal. mart.</i>	<i>anno XXII Caroli regis scripsi et SS. Notavi die martis, VI. kalendas marcias (...)</i>
147/26 (ChLA 2 S. 69 Nr. 142): <i>III. kal. agus.</i>	<i>Notavi die III kalendas augustus, anno XXnono regnante domno Karlo rege Francorum et Langobartorum ac patricio Romanorum</i>

²⁵⁷ Wie das Faksimile der Urk. in den ChLA 2 S. 16 zeigt, ist das Tagesdatum wie oben und nicht *III. kal. julias* (so WARTMANN) zu lesen.

Vorakt

154/29 (ChLA 2 S. 78 Nr. 147):
XVII. kal. ian.

196/42:

... septembri ...
(das Übrige verblaßt)

206/45:

XIII. kal. octubris.

269/55:

VIII. kal. mad. de mercoris

334/64:

V. iul. die dominico

361/66:

IIII. id. iul.

369/67:

die iouis.

376/69:

feria II. III. id. nouembris.
(halb erloschene Notiz *imperatore Luduuico*, ob zum Vorakt gehörig?)

416/74:

Die mercurii.

428/75:

notau diem iouis

436/77:

notau diem mercoris. VII. kal. augustas

441/79:

[di]em sabbati, X. kal. mai.

448/80:

XV. kal. aprilis die sabbati

Urkundenreinschrift

Notavi die XVII kalendas ianuaras, anno XXXI regnante domno Carolo gloriosissimo rege Francorum et Langobartorum ac patricius Romanorum

Notavi die joves, nona kal. sept., anno XXXVIII regnante domno nostro Caroli rege Francorum et Langobartorum et patricio Romanorum

Notavi die XIII kal. octubris, anno XLVIII regnante domno nostro Carolo rege Frangorum et Langobardorum et anno XI imperator et gubernator Romanorum

Notavi die mercoris, VIII kal. mad., regnante domno nostro Hludowico imperatore anno VIII

Notavi diem dominicum, annum XVI Hludowici imperatoris, V id. iun.

Notavi die jovis, III id. jul., regnante domno nostro Hludowico imperatore. anno XXVI

Notavi diem jovis, id. februar., anno XXVIII Hludowici imperatoris et Hludowici junioris regis Alamannorum V

Notavi diem feria II, III id. nouembris (...) anno XXV regnante domno nostro Ludu[wico]

Notavi diem mercurii, VIII kal. jul., XI anno Hludowici regis

Notavi diem veneris, III kal. aprilis, anno XVI Hluduwici regis in orientali Francia

Notavi diem mercoris, VIII kal. augustas, anno XVI Hluduwici regis in orientali Francia

Notavi diem sabbati, XII kal. mai., anno XVII Hludowici regni (sic)

Notavi diem saturni, XV kal. apr., anno XVI Hludowici regis

Vorakt	Urkundenreinschrift
465/81: <i>IIII. kal. sept.</i>	<i>Notavi diem II feria, IIII kal. sept., anno XVIII regni Hludowici regis</i>
504/85: <i>II. id. septembris die mar[tis]</i> (am rechten Rand Pergament abgeschnitten)	<i>Notavi diem martis, II id. septembris, anno Hludowici regis XXIIII</i>
534/86: <i>die martis II. non. april.</i>	<i>Notavi diem martis, II non april., anno XXVII regni Hludowici in orientali Francia</i>
544/88: <i>[VIII] kal. februaris.</i> (am linken Rand Pergament abgeschnitten)	<i>Notavi diem quartam feriam, VII kal. feb., anno tricesimo regni Hludowici</i>
555/89: ... <i>VII id. septembris</i> (Vorakt z. T. verblaßt)	<i>Notavi diem veneris, VII id. sept., anno XXXIII Hludowici regis</i>

Wir können beobachten, daß in den Vorakten die Datierungen mit vier Ausnahmen (Nr. 196, 504, 544, 555) vollständig erhalten sind. Vergleicht man nun im ersten Überblick die jeweiligen Datumsvermerke miteinander, so stehen die vollständigeren Angaben fast immer auf der Seite der Reinschriften; nur in den Nr. 102 und 114 ist im Vorakt neben Kalender- und Wochentag auch das Regierungsjahr genannt. Da sicher davon auszugehen ist, daß die Schreiber von „Privaturkunden“ noch weniger als die Kanzlisten am königlichen Hof das laufende Herrscherjahr stets im Kopf hatten, blieb offenbar die Berechnung des Jahres der Herstellung der Reinschrift vorbehalten. Die konzeptartigen Aufzeichnungen bieten, von den zwei genannten Ausnahmen einmal abgesehen, je einen der Tagesvermerke, oder sie geben beide nebeneinander. Bei näherer Betrachtung der Voraktdatierungen erhebt man den überraschenden Befund, daß in mindestens 20 der 25 Fälle der römische Kalendertag notiert wurde²⁵⁸. Dies bedeutet nichts anderes, als daß schon bei der Aufzeichnung der Vorakte ein Kalender zur Hand gewesen sein muß. Wenn für die Handlung selbst die Feststellung des Kalendertages kaum erforderlich war, handelt es sich hierbei offenbar um ein Stück vorausgenommener Mundierung.

²⁵⁸ Dieser fehlt in Nr. 103, 369, 416, 428; in Nr. 196 kann man nicht mehr ausmachen, ob römische oder fortlaufende Monatsdatierung vorlag.

Die Zeitangaben der Vorakte wurden in den Urkunden selbst meistens abgeschrieben und durch ein oder zwei Elemente ergänzt²⁵⁹. Falls der Kalender- und Wochentag gegeben war, kam in der Reinschrift stets das Jahr hinzu (Nr. 84, 120, 269, 334, 376, 436, 441, 448, 504, 534)²⁶⁰. Dabei kann man die theoretische Möglichkeit nicht ausschließen, daß bei unstimmgigen Datierungen das Jahr der Urkundenausfertigung von dem des Vorakts verschieden war²⁶¹. Allerdings läßt sich an den überlieferten Fällen zeigen, wie unwahrscheinlich eine solche Annahme wäre. In Nr. 448 führt Samstag, der 18. März, auf die Jahre 842, 853, 859 etc., das 16. Jahr König Ludwigs fiel nach der Epoche von 833 auf 848/49, nach der von 840 auf 855/56. Da bei unserer Überlegung vorausgesetzt ist, daß das 16. Herrscherjahr nach der christlichen Ära nach dem Jahr der Tagesangaben lag, käme wohl nur die Lösung in Betracht, daß das Datum des Voraktes auf 853, das Jahr der Reinschrift auf 855/56 verwies. Dann wäre aber auf eine kaum glaubhafte zeitliche Diskrepanz von Konzept und Urkunde zu schließen. Für Nr. 504 ließe sich eine analoge Argumentation entwickeln²⁶².

Scheidet somit bei den besprochenen Urkunden nichteinheitliche Datierung aus, so müssen die Widersprüche in der Gesamtdatierung auf Fehler in je einer der Berechnungsphasen zurückgehen. Bei einer Reihe von Urkunden wurde dem Datum des Voraktes in der Reinschrift außer dem Jahr ein weiterer Tagesvermerk angefügt. Hier treten Inkongruenzen in drei Stücken auf²⁶³. In Nr. 361 paßt Donnerstag, der 12. Juli, zu den Jahren 837 oder 843²⁶⁴. Wenn man, was möglich wäre, 813 = I setzt,

²⁵⁹ In Nr. 102 wurde dem dreiteiligen Datum des Voraktes nur der Titel Karls des Großen zugefügt (dazu FICHTENAU, wie Anm. 2, S. 504 mit Anm. 13); da die Elemente nicht zusammenpassen, hat der Schreiber hier ein falsch berechnetes Datum bedenkenlos kopiert. Zur Korrektur in Nr. 114 s. unten S. 112.

²⁶⁰ Bei Nr. 504 besteht die Möglichkeit, daß schon der Vorakt das Jahr enthalten hat. — Zu den Datumsänderungen in Nr. 334, 436 und 441 s. S. 111—112. Auf den Ersatz des *dies sabbati* des Voraktes durch einen *dies saturni* in der Reinschrift von Nr. 448 wurde bereits oben Anm. 145 hingewiesen.

²⁶¹ Anders als WARTMANN angegeben hat, sind die Nr. 84, 120 und 269 korrekt datiert, wenn man die Jahre 771 und 768 bzw. 813 = I setzt (dazu unten S. 158 mit Anm. 447 und Anm. 444 und S. 175 mit Anm. 542). — Bei Nr. 534 ist entgegen WARTMANN doch zu erwägen, ob die Datierung nicht schlüssig auf a. 859 reduziert werden muß. Zu der Urk. s. auch unten S. 186.

²⁶² Die Differenz um eine Einheit, die das Regierungsjahr hinter dem der Tagesangaben zurückbleibt, dürfte auf einem einfachen Schreib- oder Rechenfehler beruhen.

²⁶³ In den Nr. 88, 103, 465, vielleicht auch in Nr. 544, passen die Elemente zusammen; dies ist ebenfalls in Nr. 206 der Fall, wo in der Reinschrift zwei Jahresangaben zu dem Kalendertag des Vorakts hinzukommen. Bei den Nr. 147 und 154 fügte man lediglich ein Regierungsjahr, keine weitere Tagesangabe, an.

²⁶⁴ Zur Datierung der Urk. zuletzt FICHTENAU (wie Anm. 2) S. 532 mit Anm. 48.

wäre das Herrscherjahr Ludwigs des Frommen um eine Einheit zu klein, geht man von 814 aus, betrüge die Differenz sogar zwei Jahre. WARTMANN hat sich für die zweite Lösung entschieden und eine Verwechslung der Zahlzeichen (*XXVI* für *XXIV*) angenommen. Soll der Fehler dagegen im Kalenderdatum liegen — er wäre dann schon beim Vorakt aufgetreten —, so müßte man im Jahr 838 in *V. id. jul.*, im Jahr 839 in *VI. id. jul.* emendieren; beidemale wäre ein Rechenfehler vorauszusetzen. Die aufgezeigten Möglichkeiten sind sicherlich wahrscheinlicher als die Annahme nichteinheitlicher Datierung, nach der die Ausfertigung der Urkunde an einem Donnerstag nach dem 12. Juli im 26. Jahr Kaiser Ludwigs vorgenommen sein müßte; im Jahr 838 wäre das der 18. Juli, 839 der 17. Juli gewesen. Nr. 369 ist nach den Kaiserjahren Ludwigs des Frommen und den Jahren seines gleichnamigen Sohnes, „des Königs der Alemannen“, datiert²⁶⁵; beide Angaben passen nicht zusammen, so daß jedenfalls in einer von ihnen ein Rechen- oder Schreibfehler zu erschließen ist. Dadurch bleibt für die Korrektur ein breiter Raum. WARTMANN nahm einen Rechenfehler im Kalenderdatum an und ging von der Epoche Ludwigs des Deutschen im Jahr 833 aus. In Nr. 416 war, wie schon in Nr. 369, im Vorakt der Wochentag vermerkt. Der Irrtum lag hier sicher im Regierungsjahr. Der 24. Juni fiel im Jahr 851 nach dem Tod Ludwigs des Frommen am 20. Juni 840 bereits in das 12. Jahr, und nicht, wie der Subdiakon Albrih meinte, noch ins 11. Jahr König Ludwigs des Deutschen.

In einigen Urkundenreinschriften wurden die Zeitangaben gegenüber den Vorakten verändert. Ein Übertragungsfehler liegt offensichtlich in Nr. 334 vor. WARTMANN stellte bereits fest, daß Sonntag, der 9. Juni, auf 832 führt und mit dem 16. Jahr Kaiser Ludwigs zu keiner bekannten Epoche des Sohnes Karls des Großen paßt²⁶⁶. Nun zeigt der Vorakt das Kalenderdatum *V. iul.* gegenüber den *V id. iun.* der Urkunde. Weder bei der Annahme fortlaufender Monatszählung noch bei der Einfügung von *non.* zwischen Zahlzeichen und Monatsname des Voraktes ergäben sich stimmige Daten. Dies ist jedoch bei der Konjektur von *kal.* (27. Juni) oder *id.* der Fall, die mit den übrigen vorhandenen Elementen je auf a. 829 verweisen. Da in der Reinschrift von Iden die Rede ist und die Verschreibung *iun.* für *iul.* häufig belegt werden kann, dürfte das korrekte Datum *V id. iul.* gelautet haben. Die Urkunde ist demnach am 11. Juli 829 einzuordnen.

²⁶⁵ Vgl. ebd. S. 531f.

²⁶⁶ Er setzte die Urk. auf den 9. Juni 830.

Bei allen anderen Fällen wurde das Datum für die Reinschrift offenbar neu berechnet und gegenüber den Vorakten korrigiert. Am deutlichsten tritt dies in Nr. 114 zu Tage. Aus seinen eigenen Notizen²⁶⁷ übernahm der Priester Theoderamus lediglich das Kalenderdatum (*IIII. kalendas iulias*), dem er zur Vermeidung von Mißverständnissen den laufenden Monat (*in mense iunio*) anfügte; aus dem 20. Jahr „des glorreichen Frankenkönigs Karl“ machte er das 19., ließ aber den Wochentagsvermerk fort. Diese Notiz des Vorakts ermöglicht uns aber den Nachweis, daß Theoderamus seine chronologischen Angaben für die Anfertigung der Urkunde wirklich berichtigt hat. Der Wochentag des Vorakts, das Kalenderdatum und das Jahr der Reinschrift stimmen nach der Epoche Karls des Großen vom 9. Oktober 768 zusammen; die Jahresangabe der vorläufigen Aufzeichnung wäre dagegen um eins zu hoch gewesen.

In WARTMANN 2 Nr. 436 wurde den Angaben des Voraktes das 16. Jahr Ludwigs des Deutschen hinzugefügt; Diakon Edilleoz, der nach BRUCKNER auch die Dorsualnotizen geschrieben hatte²⁶⁸, setzte für die *VII kal. augustas* nun aber auch *VIII kal. augustas* ein. Ein reiner Schreibfehler ist dabei weniger wahrscheinlich, als wenn es sich umgekehrt verhielte, also *VIII* in *VII* verändert worden wäre²⁶⁹. Daß Edilleoz dagegen sein ursprüngliches Datum überprüft hatte, kann deswegen vermutet werden, weil die Elemente in der Urkunde — von 833 gezählt — zusammenpassen²⁷⁰. Ein ähnlicher Fall scheint in Nr. 441 vorzuliegen. Hier hat Thiothart den Vorakt, Marcellus die Reinschrift angefertigt²⁷¹. Marcell übernahm den Wochentag der dorsualen Notiz, änderte *X kal. mai.* in *XII kal. mai.* und ergänzte das 17. Jahr Ludwigs, das nach 833 widerspruchsfrei auf das Jahr 849 führt²⁷².

Eine ausführlichere Erörterung verlangt Nr. 428 mit dem Vorakt 75. Wochentag, Kalenderdatum und Regierungsjahr Ludwigs des Deutschen passen hier — entgegen WARTMANN — zusammen, wenn man wiederum von 833 an rechnet²⁷³. In den Notizen des Schreibers²⁷⁴ war lediglich ein

²⁶⁷ Von Schriftgleichheit spricht BRUCKNER (wie Anm. 126) S. 7 Nr. 17 und ders. in den ChLA 2 S. 17.

²⁶⁸ BRUCKNER (wie Anm. 126) S. 17 Nr. 77. — Auf diesen Fall hat bereits SPRANDEL (wie Anm. 59) S. 86 Anm. 16 hingewiesen. Im Hinblick auf SPRANDELS Auswertung gilt dasselbe, was S. 113 zu Nr. 428 gesagt wird.

²⁶⁹ Vgl. FICKER (wie Anm. 191) 1 S. 37—44.

²⁷⁰ Dazu unten S. 185.

²⁷¹ BRUCKNER (wie Anm. 126) S. 17 Nr. 79.

²⁷² Dazu unten S. 185.

²⁷³ Siehe unten S. 185.

²⁷⁴ Der Diakon Edilleoz hat nach BRUCKNER (wie Anm. 126) S. 17 Nr. 75 Vorakt und Reinschrift verfertigt.

Donnerstag vermerkt, der dann in der Urkunde durch den Freitag ersetzt wurde. BRUCKNER und SPRANDEL haben den Befund so gedeutet, daß am Donnerstag die Handlung, am darauffolgenden Tag die Beurkundung stattgefunden hätte²⁷⁵. Es ist nicht auszuschließen, daß diese Annahme zutrifft, doch darf man nicht verkennen, damit nur eine, mehr oder weniger plausible Möglichkeit im Auge zu haben. Der Vorakt könnte zum Beispiel auch im Hinblick auf eine bevorstehende, für Donnerstag geplante Handlung aufgenommen worden sein, die dann auf Freitag verschoben wurde. Sicher ist es auch nicht abwegig daran zu denken, daß der Schreiber irrtümlich zuerst einen falschen Wochentag notiert hatte; derartige Flüchtigkeitsfehler entsprächen genau dem Gesamtcharakter der meist wenig sorgfältigen vorläufigen Aufzeichnungen.

Der Vergleich zwischen den Datierungen der Vorakte und Urkundenausfertigungen ergibt alles in allem ein recht eindeutiges Bild: Die Schreiber haben die ihnen vorliegenden Zeitvermerke bei der Reinschrift übernommen, ergänzt und korrigiert; es läßt sich nicht erkennen, daß sie jemals einen anderen als den vorgesehenen Zeitpunkt angeben wollten.

5. Die Zeitstellung des Vorakts zur Ausfertigung, der Handlung zur Beurkundung

Für die Untersuchung des gesamten Informationsgehaltes der Vorakte ist es nun nützlich, sich den Charakter dieser Aufzeichnungen etwas eingehender als bisher zu vergegenwärtigen²⁷⁶. Die St. Galler Vorakte sind weit davon entfernt, Vollkonzepten zu ähneln, welche in der Reinschrift ohne wesentliche inhaltliche oder formelle Ergänzungen hätten kopiert werden können. Die individuellen Teile wurden fast nie formelgebunden notiert; wenn doch einmal eine urkundengerechte Wendung in den Vorakt einfloß, hat man darin weniger ein rudimentäres Konzept für die Mundierung als Rückwirkungen von Formelkenntnissen zu sehen. Das wird besonders deutlich, wenn in der Urkunde die betreffende Wendung verändert oder durch eine andere ersetzt wurde²⁷⁷. Die Vorakte dienten dazu, konkrete Angaben über die betreffenden Rechtshandlungen

²⁷⁵ BRUCKNER (wie Anm. 83) S. 304 Anm. 37 mit Hinweis auf REDLICH (wie Anm. 255) S. 61; SPRANDEL (wie Anm. 59) S. 86 Anm. 16.

²⁷⁶ Dazu vgl. bes. BRUCKNER (wie Anm. 83) passim.

²⁷⁷ Z. B. Vorakt Nr. 13: *in uico qui uocatur Scercingas*, WARTMANN 1 Nr. 102: *Hactum in Scercingas uilla publice* (= ChLA 2 S. 10 Nr. 113); Vorakt Nr. 17: + *signum Immane qui hanc tradicionem fieri et firmare rogauit*; WARTMANN 1 Nr. 114: *Signum + Himmanae, qui hanc donationem fieri rogauit* (= ChLA 2 S. 17 Nr. 116); zur Herrscherformel in den jeweiligen Datierungen s. oben S. 107.

zu bewahren. Fast nie kann man aber beobachten, daß der juristische Kerngehalt — ob es sich um Schenkung, Verkauf, Leihe, *Donatio post obitum* etc. handelt — aufgezeichnet wurde²⁷⁸. Vielmehr kam es den Konzipienten offenbar darauf an, sachliche Details festzuhalten, die sie dem Gedächtnis nicht anvertrauen mochten. Breitesten Raum nehmen die Namen der Zeugen ein²⁷⁹; daß deren korrekte Wiedergabe in der Urkunde wichtig war, versteht sich aus der überragenden Rolle, die die Zeugen im mittelalterlichen Rechtsgeschäft spielten. Notiert wurden entsprechend die Reihen der Mancipien²⁸⁰ oder der Tradent, gegebenenfalls mit seinen Verwandten²⁸¹. Seltener sind die Ortsnamen, sei es, daß sie sich auf die Lage der Güter oder die Stätte der Handlung bezogen. Von den Abmachungen der Kontrahenten wird mehrfach die Zinshöhe für den Usufruktuar vermerkt. Pertinenz und Poenen spielten dagegen in den Vorakten keine Rolle; sie waren wohl eher formeller als individueller Bestandteil²⁸².

Überblickt man die in den Vorakten gegebenen Informationen im Ganzen, so kann es keinen Zweifel geben, daß sie in der Regel zur Anfertigung der Reinschrift allein nicht ausreichen. Dieses Urteil gilt auch dann, wenn man die zum Teil fragmentarische Überlieferung berücksichtigt; gingen nämlich durch Beschneiden der Pergamente und Abblenden der Schrift besonders bei dorsualen Konzepten durchaus Einzelheiten verloren, so kann man sich doch meistens aufgrund des Vorhandenen eine Vorstellung über den Umfang des Verlustes bilden. Es wäre nun möglich, daß es außer den erhaltenen Notizen für die betreffende Urkunde noch weitere Aufzeichnungen gegeben hat; dieser Schluß kommt jedoch nur dann ernsthaft in Betracht, wenn die in den Vorakten fehlenden Informationen so umfangreich waren, daß der Rückgriff auf ein weiteres

²⁷⁸ Lediglich im Zusammenhang der Nennung des Ausstellers, besonders in der Zeugenreihe, wird bisweilen von *donatio*, *traditio* etc. gesprochen; diese Begriffe sind allerdings weitgehend austauschbar, so daß es mehr auf die konstitutiven Bestimmungen ankommt, die eben nur in den Reinschriften ausgeführt sind. Vgl. bereits BRUCKNER (wie Anm. 83) S. 306.

²⁷⁹ Beschränkung der Vorakte auf die Zeugenreihe in: 94/11 (= ChLA 1 S. 110 Nr. 90); 108/16 (= ChLA 1 S. 134 Nr. 107); 116/18 (= ChLA 2 S. 21 Nr. 118); 124/21 (= ChLA 2 S. 2 Nr. 109); 144/24 (= ChLA 2 S. 62 Nr. 139); 153/28 (= ChLA 2 S. 54 Nr. 135); 166/33; 184/37; 193/39; 209/46; 221/49; 274/56; WARTMANN 2 Anh. 2/92.

²⁸⁰ In Nr. 82/6 (= ChLA 1 S. 106 Nr. 88) vermerkt der Kanzler Salomon z. B. die acht in der Urk. erwähnten Mancipien im Anschluß an die Zeugen; Mancipiennamen auch im Vorakt 43 zu Urk. 201.

²⁸¹ So in 122/20 (= ChLA 2 S. 25 Nr. 120).

²⁸² Zur Poenformel vgl. die Ausführungen von J. STUDTMANN, Hat die ma. Pön tatsächliche Bedeutung gehabt? (in: ders., Die Pönformel der ma. Urk. AUF 12, 1932) S. 330—354; zur Pertinenzformel jetzt SCHWINEKÖPER (wie Anm. 4).

Pergament oder Wachstäfelchen überhaupt lohnte. So könnte man sich vorstellen, daß die Namen von 43 Mancipien in WARTMANN 1 Nr. 70, die im Vorakt nicht notiert waren, auf einem eigenen Blatt gestanden haben ²⁵³. In den meisten Fällen hätten aber die fehlenden Informationen den gewöhnlichen Umfang der konzeptartigen Notizen keineswegs gesprengt. Man muß hier annehmen, daß sich der Schreiber selbst einige Einzelheiten merkte oder bei der Reinschrift auf mündliche Ergänzungen des Tradenten rechnen konnte. Methodisch ist aus dieser Überlegung zu folgern, daß man jeweils die Stellung des Schreibers zum Aussteller mit bedenken muß.

Nach diesen Vorbemerkungen sollen nun eine Reihe exemplarischer Fälle behandelt werden. Dabei wird links der Volltext der Vorakte in der Anordnung der Überlieferung geboten; in der rechten Spalte werden die individuellen Bestandteile der Reinschrift gegenübergestellt. Die Ziffern bezeichnen die Urkundennummer bei WARTMANN bzw. den Vorakt bei BRUCKNER in der Weise der vorangegangenen Tabelle.

Vorakt

Urkundenreinschrift

63/3 (ChLA 1 S. 86 Nr. 76):

Aussteller: *Sighiharius*

Empfänger: *monasterium sancti Gallonis*

Rechtsobjekt: *hobam unam* (mit Pertinenzen) *in pago Perabtoltipara in uilla qui dicitur Uuuldartingas*

Zins: (für den Tradenten selbst) *hoc est carrata una de anona*

Weitere Bedingungen: Rückkaufsrecht für den Sohn *cum XX solidos*; falls er nicht zahlen will, soll das Rechtsobjekt dem Kloster zu eigen anheimfallen

Poen: *inferat parti custodienti ad ipsum monasterium duplam repetitionem et ad fisco auri untias III. et argenti ponduos V*

Actum: *in campo, ubi dicitur Paumcartun*

Zeugen:

Zeugen: *Signum Sighihari, qui hanc cartam fieri rogavit*

1. + *T(eotbertus)*

2. + *Ratbaldi testis*

2. + *Ratb(a)l(d)* ²⁵⁴

3. + *Aghine presbiter*

3. + *Ag(i)n(o)*

4. *signum Theotgaeri testis*

²⁵³ Vgl. BRUCKNER (wie Anm. 126) S. 5 Nr. 4. Der dorsuale Vorakt ist z. T. ausgelöscht, doch haben die Mancipiennamen dort zweifellos nicht gestanden; vgl. ChLA 1 S. 97 Nr. 81.

²⁵⁴ So, nicht *Ratbaldus*, wie BRUCKNER angibt.

Vorakt

4. + *Deotg(ae)r*
 5. + *Sicco*
 6. + *Uualdb(ert)*^{284a}
 7. *Zubbo*

Urkundenreinschrift

5. + *Sicco testis*
 1. + *Teotb(er)ti testis*
 6. + *Uualdberti testis*
 7. + *Zubbo*

Schreiberunterfertigung: *Ualto diaconus*²⁸⁵

Datum: *anno quarto Carlo regnante rege Francorum (. . .) V nonas madias*

Grafenvermerk: *sub Adalberto comite*

Vorakt und Reinschrift stammen von der Hand des St. Galler Mönches Waldo²⁸⁶. Es ist demnach nicht anzunehmen, daß der Schreiber mit dem Aussteller und dem Gegenstand der Tradition von vorn herein vertraut gewesen ist. Der Vorakt ist links beschnitten, so daß vielleicht einige Notizen verloren gegangen sind; vollständig erhalten sind die Namen der Zeugen²⁸⁷. Die ungewöhnlich starken Kürzungen deuten dabei auf eine Niederschrift bei oder kurz nach der Handlung hin. Da Waldo auch den ersten Archivvermerk *Carta qui ficit Sigihari de Uuldartingas* geschrieben hat²⁸⁸, war die Urkunde offenbar für das Klosterarchiv bestimmt. Falls die Ausfertigung deshalb erst nach der Heimkehr Waldos in St. Gallen erfolgte, kann der zeitliche Abstand nicht sehr groß gewesen sein. Dafür spricht, ganz abgesehen von der Möglichkeit, daß die sonstigen Details auch auf dem abgeschnittenen Pergamentstück niemals gestanden haben, die Auflösung der nicht immer eindeutigen Namenskürzungen, die doch sicher nicht zufällige Umstellung des *Teotbertus*²⁸⁹ und die Anfügung des Priestertitels bei Aghine. Diese Änderungen setzen im Gedächtnis bewahrte Informationen Waldos voraus.

^{284a} Nicht *Uualdbertus* wie bei BRUCKNER.

²⁸⁵ Nicht *Ualto* (so BRUCKNER in den ChLA).

²⁸⁶ Soweit nichts anderes vermerkt ist, beruhen im folgenden die Bemerkungen zum paläographischen Befund auf BRUCKNER (wie Anm. 126) und den ChLA. — Zu Waldo s. oben S. 81.

²⁸⁷ Vgl. das Faksimile bei A. CHROUST, *Monumenta Palaeographica. Denkmäler der Schreibkunst des MA 1* (1899) Lief. 14, Tafel 4b.

²⁸⁸ CLAVADETSCHER - STAERKLE (wie Anm. 102) S. 20f.

²⁸⁹ Ein Verfahren für die Unters. der Zeugenreihen versuchte SPRANDEL (wie Anm. 59) S. 98ff. zu entwickeln; seine Ansätze sind bisher nicht weitergeführt worden, wohl vor allem deshalb, weil man dazu den Einsatz moderner technischer Mittel (EDV) nicht entbehren kann (vgl. auch unten bei Anm. 694). Zur Kritik von Listen geistlicher Gemeinschaften vgl. vor allem die Beitr. von K. SCHMID und O. G. OEXLE über die Mönchslisten des Klosters Fulda in: *Die Klostergemeinschaft von Fulda im Früheren MA* hg. K. SCHMID (Münstersche MA-Schriften 8) Bd. 2.2 (1978); O. G. OEXLE, *Forsch. zu monastischen und geistlichen Gemeinschaften im westfränkischen Bereich* (Münstersche MA-Schriften 31, 1978); M. BORGOLTE, *Der Konvent der Abtei Klängenmünster in karolingischer Zeit* (in: *Archiv für mittelrhein. KG* 29, 1977, S. 25—38).

Vorakt

Urkundenreinschrift

17/1 (ChLA 1 S. 50 Nr. 50):

(Aussteller:) *Liutgaer*(Rechtsobjekt:) *de Pachinhoua,
d[e] Uuabisinga*Empfänger: *patre Autumaro abbate et fratris
eius de monasterio sancte Gallonis*Aussteller: *Liutgerus*Rechtsobjekt: *in loco, quod dicitur Pachinhoua
et Uualahisinga, quem vobis ego ipse ad ecclē-
siam vestram per donationis titulum pro animę
mei remedium quod donavi, ut usum fructua-
rium ordinem pro ita redere debeo, quod et ita
pro mercedem vestram fecistis*(Zins?:) *Nantger filius meus*Zins: *hoc sunt XXX siglas de cervisa et XL pa-
nis et frischiga, qui valeat tremissa. Et si filii
fili mei ipsas res proservire voluerint, in ipsum
censum maneat; et si noluerint post ovitum
meum, aut de ipsum censum negligentes aparue-
rint, vos vel successoris vestri ipsam rem supe-
rius nominatam abque ullo contradictionem re-
deant et revocant (...)*Zeugen: 1. + *signum Autmari ab-
bates*Zeugen: 1. *Signum + Autmari abbatis, qui hee
precaria fiere rogavit*2. *signum Rotperti*4. *signum + Stephanis*3. + *signum Ualgeari (oder Ual-
gearis)*2. *signum + Rotperti*4. *signum Stefani*3. *signum + Uualgaero*5. *signum Marc**signum + Harinperti**signum + Uualperti**signum + Uuallodu*Schreiberunterfertigung: 5. ? *Marcus presbiter*

WARTMANN 1 Nr. 17 stellt eine eigenartige, aber nicht singuläre Mischform von Prekarie und Prästarie dar²⁹⁰. Als Aussteller erscheint zunächst Liutger, der sich an Abt Otmar und die Mönche von St. Gallen wendet. Liutger bittet um die Leihe jener Güter, die er in Bächingen und Welschingen²⁹¹ zuvor an die Kirche des Klosters geschenkt hatte. Als

²⁹⁰ Vgl. zu einem verwandten Beispiel aus Mondsee: FICHTENAU (wie Anm. 26) S. 64f. — In den Reg. bei WARTMANN 1 S. 20, vgl. Corrigenda ebd. S. 358, im Fürstenb. UB 5 S. 2 Nr. 3 und in den ChLA kommt dieser Sachverhalt nicht zum Ausdruck. R. HÜBNER, Die Donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs im älteren dt. Recht (in: Unters. zur dt. Staats- und RG 26, 1888, S. 122, 125) nennt die Urk. mit einschränkendem Fragezeichen unter den Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauchs.

²⁹¹ Die Deutung des Ortes *Pachinhoua* auf Bächingen bei Volkertshausen im Hegau zuerst bei MEYER VON KNONAU, Exkurs 1 zu Ekkeharti (IV.) Casus sancti Galli (wie Anm. 86) S. 466 (nach F. L. BAUMANNs Mitt.). Hinweis darauf bereits in den „Berichtigungen und Zusätzen“ bei WARTMANN 3 S. VII. Wie hier auch Fürstenbergisches UB S. 2 Anm. 1 zu Nr. 3; KRIEGER (wie Anm. 103) 1 S. 99f. und neuerdings BRUCKNER in den ChLA. MEYER VON KNONAU (wie Anm. 103) S. 170 mit Anm. 363 meldet hin-

Gegenleistung will er jährlich 30 mal 34 Liter Bier, 40 Brote und ein Zinstier, wohl ein junges Schwein, vom Wert einer kleinen Goldmünze abführen. Sollten die Söhne seines Sohnes die Güter einst bestellen wollen, soll ihnen das gleiche Recht wie ihm selbst eingeräumt werden; andernfalls sollen die Güter in die volle Verfügung des Klosters zurückfallen. Unter den Zeugen vermißt man Liutger nun aber. An seiner Stelle erscheint Abt Otmar als Aussteller; wir dürfen aus dessen Unterschrift entnehmen, daß Liutgers Prekarie durch eine Rückverleihung seitens des Klosters beantwortet wurde²⁹².

Der Vorakt stammt wie die Reinschrift von Priester Marcus, der vermutlich dem Steinachkloster angehört hat²⁹³. In der Urkunde kamen gegenüber den Dorsualnotizen an individuellen Bestandteilen vor allem die detaillierten Bedingungen der Rückleihe hinzu; ob dies auch für drei der sieben Zeugennamen gilt, läßt sich nicht entscheiden, da der Vorakt nach einer Namenreihe abgeschnitten wurde²⁹⁴. Andererseits fehlt der im Vorakt erwähnte Name des Sohnes Nantger. Er ist hier an einer Stelle eingefügt, an der in der Urkunde die Zinsen und die Bedingungen für den Eintritt der Enkel Liutgers in die Verpflichtungen gegenüber dem Kloster stehen. Der Befund ist wohl so zu deuten, daß ursprünglich Nantgers Nachfolge als Zinspflichtiger St. Gallens in Bächingen und Welschingen vorgesehen war, dieser Plan aber aus einem unbekanntem Grund

sichtlich der Interpretation von *Uualabischinga* auf Welschingen durch WARTMANN (so noch ChLA) Bedenken an; vgl. aber KRIEGER 1 S. 1417 und Der Landkreis Konstanz 1 (wie Anm. 103) S. 279.

²⁹² WARTMANN 1 S. 21 glaubte, bis auf Walpertus seien alle Zeugen und der Schreiber Marcus im Professebuch der Abtei wiederzufinden. Dabei erscheinen nur ein Priester Marcus (KRIEG, wie Anm. 59, Tafel II, 1. Name, vgl. HENGGELER, wie Anm. 61, S. 202) und ein Professe Uualdgaer (KRIEG I 14, vgl. HENGGELER S. 208) unter dem Namen Abt Otmars; ein Stephanus (KRIEG III 2, HENGGELER S. 207) und ein Hruadbertus (KRIEG III 8, HENGGELER S. 199 und 206) stehen in den abschriftlich überlieferten Teilen des Professebuches unter Abt Johannes, zu den übrigen Zeugennamen treten Parallelen erst unter den ad hoc-Einträgen auf (zu Waldbert: HENGGELER S. 208, zu Waldo ebd. S. 209). Welche Professen mag WARTMANN wohl mit dem Zeugen Harinpertus identifiziert haben?

²⁹³ Zu Marcus: BRESSLAU (wie Anm. 102) S. 44 mit Anm. 10; die dort zugrundeliegende Voraussetzung, ein Klosterschreiber übe seine Tätigkeit auf Befehl (*iussus*) aus, wurde von ZATSCHEK (wie Anm. 83) S. 222f. am St. Galler Material widerlegt und kommt deshalb für die Zuordnung des Marcus nicht mehr in Betracht; vgl. aber die Argumente BRUCKNERS (wie Anm. 59) S. 20, 12; ders. (wie Anm. 89) 2 S. 15 mit Anm. 11; ders. (wie Anm. 83) S. 301 Anm. 17; ders. (wie Anm. 103) S. 123 Anm. 23 und ders. in den ChLA.

²⁹⁴ Zu der Beschreibung BRUCKNERS (wie Anm. 126, S. 1 Nr. 1), der dorsuale Text des Voraktes stehe in zwei „guterhaltene(n) Langzeilen“, vgl. das Faksimile in den ChLA; auch auf der Fleischseite des Dokuments sind am rechten unteren Rand noch Schriftspuren zu erkennen.

kurzfristig zugunsten der Söhne Nantgers geändert wurde²⁹⁵. Der Vorakt repräsentiert demnach eine ältere Konzeption des Rechtsgeschäftes. Es fragt sich, wann das Konzept aufgenommen wurde; dies könnte vor der Handlung²⁹⁶ oder aber in einem frühen Stadium der Handlung geschehen sein. In beiden Fällen wäre vielleicht Schreiber Marcus als einer der Zeugen des Rechtsgeschäftes vorgesehen gewesen; aus unbekanntem Gründen wurde dann aber sein Name nur im Schreibervermerk der Urkunde aufgeführt.

<p>Vorakt 103/14 (ChLA 1 S. 137 Nr. 108): Aussteller: <i>Notitia de traditione Ekinonis</i></p> <p>Rechtsobjekt: <i>idest Kericho cum hoba sua et bucsore sua Liuphilta cum infantis suis II</i></p> <p><i>et uno seruo Hiltiperto et Libila cum hoba sua et III infantis et in Reothaim et in alio loco Amulpertiuuilari</i></p> <p>Zeugen: <i>Hic sunt testes:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Heriperti</i> 2. <i>Huunperti</i> 3. <i>Kisuni</i> 4. <i>Liutolfi</i> 5. <i>Rihicperto</i> 6. <i>Ekilperto</i> 7. <i>Cundolob</i> 8. <i>Uuolperto</i> 9. <i>Ato</i> <p>Datum: (s. oben S. 107)</p>	<p>Urkundenreinschrift</p> <p>Aussteller: <i>Ekino</i></p> <p>Empfänger: <i>ad ecclesiam sancti Galli</i></p> <p>Rechtsobjekt: <i>Et hoc est, quod dono in pago Piritiloni in villas, qui dicitur Reothaim et Amulpertiuuilari, hoba I et mancipias meas his nominibus: Kericho cum uxore sua Liuphilta cum infantis eorum</i></p> <p><i>et seruo eorum Hiltiperto, et alia ancilla nomine Liula cum infantis suis, et mater ancillarum earum nomine Liupuuara et omnia peculiare eorum (Pertinenz)</i></p> <p>Poen: (Fiskalmult)</p> <p>Actum: <i>in villam qui dicitur Diripihaim publice, ubi cartula ista scripta est, presentibus quorum hic signalum contenenuntur</i></p> <p>Zeugen: <i>Signum Ekinoni, qui hanc cartulam traditionis fieri rogavit</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Heriperti</i> 2. <i>Huunperti</i> 3. <i>Kisoni</i> 4. <i>Liutolfi</i> 5. <i>Rihperti</i> 6. <i>Ekilperti</i> 7. <i>Cundolob</i> 8. <i>Uuolperto</i> 9. <i>Ato</i> <p>Schreiberunterfertigung: <i>Reginbald lector</i></p> <p>Datum: (s. oben S. 107)</p> <p>Grafenvermerk: <i>sub Piritilone comite</i></p>
---	--

²⁹⁵ Änderungen in den Zinsbestimmungen zwischen Vorakt und Reinschrift noch in 136/22 (= ChLA 2 S. 45 Nr. 130); WARTMANN 3 Nr. Anh. 2/36; 186/38; 304/58 (?); 465/81; 120/19 (= ChLA 2 S. 29 Nr. 122; hier scheint im Text der Urk. ein Mißverständnis der betr. Voraktnotizen vorzuliegen); evt. hierher gehörig: 168/94.

²⁹⁶ Ein vor der Handlung hergestellter Vorakt liegt vielleicht auch bei Nr. 42/2 vor, s. die Interpretation von BRUCKNER in den ChLA 1 S. 69 Nr. 63.

Ein Schreiber Reginbald begegnet im St. Galler Bestand nur in der zitierten Urkunde; ob er ein Mönch des hl. Gallus gewesen ist oder der Landschaft angehört hat, läßt sich nicht mehr erschließen²⁹⁷. BRUCKNER, der ursprünglich Schriftgleichheit von Vorakt und Reinschrift vermutet hatte, stellte über die konzeptartigen Aufzeichnungen zuletzt fest, „The V(or)A(kt) on the back is well preserved and shows scribal similarity with the charter“²⁹⁸. Der Schreiber der Urkunde muß jedenfalls dem Rechtsakt beigewohnt haben, da er das Objekt der Tradition anders als im Vorakt beschrieben hat. Dabei ist es weniger wichtig, daß die Anzahl der Hörigenkinder in der Reinschrift übergangen wurde²⁹⁹, als daß hier außer Kericho, Liuphilta und Liula noch *mater ancillarum* Liupuuara unter den vergebenen Gütern erscheint; Ekino scheint also seine Tradition noch nach der Niederschrift des Konzepts erweitert zu haben. Es wurde bereits erwähnt, daß in der Urkundenausfertigung der Sonntag des Voraktes mit dem Kalenderdatum und dem Regierungsjahr zu einem stimmigen Datum ergänzt wurde³⁰⁰. Der Zeitpunkt der Reinschrift kann deshalb nur so weit von der Handlung entfernt gewesen sein, wie ein Mißverständnis über die kalendarische Stellung des im Vorakt gemeinten Tages ausgeschlossen war. Diese Überlegung wird nun durch die oben gemachte Beobachtung bestätigt, daß die Handlungszeugen ausdrücklich auch als Beurkundungszeugen gekennzeichnet sind, Actum und Scriptum also zusammengefallen sein dürften³⁰¹.

Vorakt

147/26 (ChLA 2 S. 69 Nr. 142):

Urkundenreinschrift

Aussteller: *Trudbertus*

Empfänger: *ad monasterio, qui est constructus in honore sancte Mariae et sancti Gallonis vel ceterorum sanctorum in pago Turgauensi sibi Arbonensi, ubi vir venerabilis Uuerdo abbas esse videtur*

Rechtsobjekt: *id est porcionem meam in uillas nuncupantes in Uuigahaym et in Tro-singa, quicquid in ipsas fines vel*

²⁹⁷ Zu Reginbald: BRUCKNER (wie Anm. 59) S. 42; STAERKLE (wie Anm. 59) S. 38f. (mit der kaum glaubhaften These, Reginbald sei Untergebener des Thurgauer Kanzlers Waringis gewesen).

²⁹⁸ BRUCKNER (wie Anm. 126) S. 7 Nr. 14; Zitat nach ChLA.

²⁹⁹ Das Zahlzeichen II bei den Kindern der Liuphilta im Vorakt ist nicht ganz sicher.

³⁰⁰ Siehe oben Anm. 263.

³⁰¹ Siehe oben S. 98 mit Anm. 212.

Vorakt	Urkundenreinschrift
	<i>marcas a die presente visus sum habere de qualibet adtractu et me possere videor</i> (Pertinenzen)
	Poen: (Duplum für das Kloster, Fiskalmult)
	Actum: <i>in Dainingas publici.</i>
Zeugen: 1. <i>signum + Trodberti qui fieri rogavit</i>	Zeugen: 1. <i>Signum + Thrutberti, qui fieri rogavit coram testibus, quorum hic signacula continentur</i>
2. <i>signum + Otfridi</i>	2. <i>signum + Otfridi</i>
3. <i>signum + Ruatfridi</i>	3. <i>signum + Ruatfridi</i>
4. <i>signum + Hugiberti</i>	4. <i>signum + Hugiberti</i>
5. <i>signum + Uualtharii</i>	5. <i>signum + Uualtharii</i>
6. <i>signum + Pilifridi</i>	6. <i>signum + Pilifridi</i>
7. <i>signum + Uuitberti</i>	7. <i>signum + Uuitberti</i>
8. <i>signum + Hartberti</i>	8. <i>signum + Hartberti</i>
9. <i>signum + Ruatmanni</i>	9. <i>signum + Ruatmanni</i>
10. <i>signum + Lantharii testibus</i>	10. <i>signum + Lantharii testibus</i>
Aussteller: <i>Trudbertus traditionem istam fieri rogavit</i>	
Rechtsobjekt: <i>in fine Uuigaym et in Trosinga in pago Alamannorum ubi dicitur Fidira in ministerio Ratolfi quicquid in ipsas fines marcas visum habere, excepto iurnales VI, tres sunt in fine Trosingas et tres in Uuigaym</i>	
Datum: (s. oben S. 107)	Schreiberunterfertigung: <i>Pertilo indignus presbiter</i>
Actum: <i>in Taininga publici</i>	Datum: (s. oben S. 107)

Vorakt und Reinschrift stammen von der Hand des Priesters Bertilo; dieser ist wohl als St. Galler Mönch anzusehen³⁰². Die drei Langzeilen des Voraktes, die sehr gut erhalten sind, bieten die Informationen für die Urkunde in eigenartiger Reihenfolge. Zuerst sicherte Bertilo die Namen der Zeugen, dann schob er die Angabe des Ausstellers und des Gegenstandes der Tradition in z. T. urkundenadäquater Formulierung nach,

³⁰² Ein Schreiber dieses Namens ist um 797 zweimal bezeugt (WARTMANN 1 Nr. 147 und 154, zu den Daten unten S. 160 mit Anm. 453); für Identität sprechen neben Namens- und Amtsgleichheit die Verwandtschaft in der Schrift beider Urk. und Übereinstimmungen in der Form, insbesondere in der Sanctio. Da der Actumort von Nr. 147 in Württemberg, der von Nr. 154 im Thurgau lag, dürfte Bertilo als Mönch in verschiedenen Landschaften für St. Gallen tätig gewesen sein. Zu Bertilo außer den Bemerkungen BRUCKNERS in den ChLA 2 S. 69 noch ebd. 2 S. 78 Nr. 147 sowie ders. (wie Anm. 59) S. 19f., 27, 29 Anm. 1; ders. (wie Anm. 83) S. 311; STAERKLE (wie Anm. 59) S. 38. Zu BRESSLAU (wie Anm. 102) S. 58 BRUCKNER (wie Anm. 126) S. 9 Nr. 29.

um schließlich Zeit und Ort zu vermerken. Eine derartige Anordnung der Notizen, bei der also Details für den Kontext nach der Zeugenreihe erscheinen, sind im St. Galler Bestand recht häufig zu finden³⁰³. Man kann wohl für diese Vorakte annehmen, daß sie in der Regel während oder bald nach der Handlung niedergeschrieben worden sind; wenn die Konzepte einige Zeit vor dem Akt im Dialog der Kontrahenten mit dem Schreiber verfertigt worden wären, hätte man doch sicher erst sorgfältig die bereits feststehenden Teile des Rechtsgeschäftes und anschließend allenfalls einige der vorgesehenen Zeugen notiert.

Während Bertilo die Zeugenreihe in der Reinschrift genau kopierte, veränderte er die Beschreibung des Rechtsobjektes: Er schenkte sich die genaue Lokalisierung der Güterorte und ließ außerdem den Vorbehalt für den Weiterbesitz einiger *iurnales* in Weigheim und Trossingen (Ldkr. Tuttlingen) fallen³⁰⁴. Die eine Änderung mochte in sein Belieben gestellt sein, die andere konnte nur Trudbert selbst veranlassen. Schon als die Zeugen zusammengetreten waren scheint der Tradent seine Absichten also noch einmal zum Vorteil des Klosters revidiert zu haben³⁰⁵. Da die übrigen Angaben für die Reinschrift ausreichten, die nachträglichen Änderungen Bertilo aber gewiß ohne weiteres im Gedächtnis bleiben konnten, war in diesem Falle eine sofortige Beurkundung wohl nicht unbedingt erforderlich.

Vorakt

84/8 (ChLA 1 S. 102 Nr. 86):

Urkundenreinschrift

Aussteller: *Hrambertus*Empfänger: *ad monasterium sancti Gallonis*Rechtsobjekt: *omnem portionem meam, sicut mihi a filiis meis legitime contingit. Hoc est, quod dono in pago Linzcauuia in villa, que dicitur Fiscbabc*Zins: *X modias de anona aut X siclas de cervisa et frisginga saiga valente et X panes*

Poen: (Fiskalmult, Duplum für das Kloster)

Actum: *Fiscbabc villa publici.*

³⁰³ Vgl. 98/12 (= ChLA 1 S. 125 Nr. 99); 145/25 (= ChLA 2 S. 65 Nr. 140); 156/30 (= ChLA 2 S. 74 Nr. 145); 194/40; 196/42; 213/47; 214/48; 268/54; 279/57; 361/66; ähnlich 105/15 (= ChLA 2 S. 5 Nr. 110).

³⁰⁴ Die philologisch begründete Einschränkung WARTMANNs 1 S. 139 Anm. 3 für die Deutung des Ausstellungsortes *Dainingas* auf Tuningen wird von BRUCKNER in den ChLA 2 S. 69 Anm. 3, nicht aber von MEYER VON KNONAU (wie Anm. 103) S. 176 und JÄNICHEN (wie Anm. 60) S. 100 weitergegeben.

³⁰⁵ Auf die Differenz im konstitutiven Gehalt zwischen Vorakt und Reinschrift hat bereits BRUCKNER (wie Anm. 83) S. 307 hingewiesen. Weitere Fälle: 143/23 (= ChLA 2 S. 61 Nr. 138); 196/42.

<p>Vorakt</p> <p>Zeugen: 1. <i>signum Hrumbert auctore</i></p> <p>2. <i>Uualdberti filii eius</i></p> <p>3. <i>Uuolfberti filii eius</i></p> <p>4. <i>Hroadhob testis</i></p> <p>5. <i>Theothob testis</i></p> <p>6. <i>B[atu]rib</i></p> <p>7. <i>Theotin[c]</i></p> <p>8. <i>[Uuarmu]nt</i></p> <p>9. <i>Baldmunt</i></p> <p>10. <i>[Adalhelm]</i></p> <p>11. <i>[Ma]rcus</i></p> <p>Zins: <i>X mod[ios] de anona uel X de ceruisa et X panes frisgin[ga]</i></p> <p>Datum: (s. oben S. 107)</p> <p>(Grafenvermerk:) <i>H</i></p> <p>Actum: <i>actum Fiscbab uilla publici</i></p>	<p>Urkundenreinschrift</p> <p>Zeugen: 1. <i>Signum Hrumbert, qui hanc cartulam fieri rogavit</i></p> <p>2. <i>signum Uualdbert et</i></p> <p>3. <i>Uuolfbert filiis eius consentientibus</i></p> <p>4. <i>signum Hroadhob testis</i></p> <p>5. <i>signum Theothob testis</i></p> <p>6. <i>signum Baturihc testis</i></p> <p>7. <i>signum Theotinc testis</i></p> <p>8. <i>signum Uuarmunt testis</i></p> <p>9. <i>signum Baldmunt testis</i></p> <p>10. <i>signum Adalhelm testis</i></p> <p>11. <i>signum Marcus testis</i></p> <p>Schreiberunterfertigung: <i>Uualdo diaconus</i></p> <p>Datum: (s. oben S. 107)</p> <p>Grafenvermerk: <i>sub Hroadberto comite</i></p>
--	---

Der Vorakt steht auf der Haarseite des Pergaments und ist, besonders in den Faltungen, stark verblaßt³⁰⁶. Nach BRUCKNER hat Waldo Vorakt und Reinschrift selbst angefertigt. Die Anordnung der Informationen spricht wieder dafür, daß sie der St. Galler Diakon bei bzw. im Anschluß an die Handlung in Fischbach (Bodenseekreis) aufgenommen hat. Die Angaben selbst sind außergewöhnlich genau; im Vorakt fehlt nur die Bemerkung über die Herkunft der vergabten Portio und die Poen, bei der allerdings die Strafsumme für den Fiskus mit zwei Unzen Gold und drei Pfund Silber in konventioneller Weise festgesetzt zu sein scheint. Waldo dürfte in der Lage gewesen sein, die Urkunde mit Hilfe seiner Notizen erst einige Zeit später, etwa nach der Rückkehr nach St. Gallen, niederzuschreiben³⁰⁷.

<p>Vorakt</p> <p>269/55</p>	<p>Urkundenreinschrift</p> <p>Aussteller: <i>Cozbertus abba congregationis sancti Galli</i></p> <p>Empfänger: <i>Hammingus et filius ejus Puto</i></p> <p>Rechtsobjekt: <i>illorum proprię alodis seu acquisitionis (...), id est quicquid habuerunt in loco, qui dicitur Phorra, sicut in cartula continetur</i></p>
-----------------------------	---

³⁰⁶ In *Theotin[c]* ist der letzte Buchstabe abgeschnitten.

³⁰⁷ Ähnlich vollständige Vorakte in 83/7 (= ChLA 1 S. 109 Nr. 89); 88/10 (= ChLA 1 S. 118 Nr. 94); 238/51; 161/32 (= ChLA 2 S. 85 Nr. 150); 179/35; 369/67; 397/70.

Vorakt

Urkundenreinschrift

Zins und sonstige Bedingungen: *de grano modia XII. Et si voluerit redimere, cum X solidis redimat, similiter et ejus filius, videlicet Puto, si eum supervixerit, et ejus legitima procreatio de ejus lumbis generata. Si vero absque legitimo herede vitam finierit, tunc res predicta pro amborum animę remedio ad monasterium revertatur, ita ut nulli hominum umquam ab ipso monasterio in beneficium concedatur, sed pro amborum remedio animę ibidem firmiter teneatur possidenda.*

Actum: *in villa et in loco, qui dicitur Chnewinga publice presentibus quorum hic signacula continentur*

Zeugen: *Signum ipsius Cozberti abbatis, qui hanc precariam fieri voluit et fecit una cum manu advocati sui scilicet Pantonis*

sig. Hunolti prepositi.

sig. Reginharti decani.

sig. Isanberti portarii.

sig. Hungarii cellerarii.

sig. Gerbaldi hospitarii.

sig. Saloonis camerarii.

Signum et ceterorum virorum, in quorum presentia actum est

(Zeugen): 1. Bernhart

2. Uualtheri

3. Oterih

4. Erchanpert

5. Sitili

6. Eckihart

7. Amalpert

8. Uuitpert

9. Irfinc

10. Liutger

11. Sigemar

1. sig. Pernharti

2. + Waltharii

3. + Oterici

4. + Erchanberti

+ Perngarii

+ Otperti

+ Theotbaldi

+ Utonis

+ Sabsberti

+ Atonis

+ Roadfridi

5. + Sitilini

6. + Eckiharti

+ Roadmanni

+ Engilberti

7. + Amalberti

8. + Witberti

9. + Irfingi

10. + Liutgarii

+ Ratingi

Vorakt	Urkundenreinschrift
	11. + <i>Sigemari</i>
	+ <i>Witbaldi</i>
	+ <i>Roadgarii</i>
	+ <i>Thandonis</i>
	Schreiberunterfertigung: <i>Wolfcoz levita</i>
Datum: (s. oben S. 108)	Datum: (s. oben S. 108)
	Grafenvermerk: <i>sub Tisone comiti</i>
Actum: <i>in loco qui dicitur</i> <i>Cbneuinga</i>	

In der Urkunde verleiht Abt Gozbert Güter in Pföhren (Schwarzwald-Baar-Kreis) zurück an die Vorbesitzer Hamming und Puto³⁰⁸. Wenn wir den Angaben des Schlußprotokolls Glauben schenken dürfen, waren Gozbert und die Offizialen des Klosters zu diesem Zweck eigens in Klengen³⁰⁹. Als Schreiber fungierte der gut bekannte St. Galler Mönch Wolfcoz³¹⁰. Obwohl der Vorakt von derselben Hand etwas verblaßt ist, besteht über seinen Umfang kein Zweifel. Wolfcoz notierte lediglich einige Zeugennamen, Actumort und zwei Tagesangaben. Da er sich ausdrücklich auf die Prekarie Hammings und Putos für St. Gallen beruft, könnte er die detaillierten Zinsbestimmungen aus ihr entnommen haben. Die Notiz der Angehörigen des Klosters im Vorakt erübrigte sich für einen Mönchsschreiber; mit den übrigen Handlungszeugen werden Laien aus der Adalhardsbaar gemeint sein. Wolfcoz schrieb aber nur elf Namen auf, zwischen denen in der Urkunde weitere Zeugen eingefügt sind. Dieses Verhältnis und die Tatsache, daß die Urkunde für Hamming und Puto in der Baar bestimmt war, machen deutlich, daß die Reinschrift sofort in Klengen angefertigt worden sein muß. Wenn die Urkunde offenbar trotzdem einen frühmittelalterlichen Archivvermerk des Gallusklosters trägt³¹¹, ist sie vielleicht nach einem erbenlosen Tod der beiden Tradenten mit den Gütern an St. Gallen gefallen.

³⁰⁸ Die Bestimmung des Güterortes durch WARTMANN hat JÄNICHEN (wie Anm. 60) S. 86 bestätigt.

³⁰⁹ Zum Ausstellungsort ebd. S. 127.

³¹⁰ WARTMANN 1 S. 222f. Nr. 228; ZATSCHKE (wie Anm. 83) S. 220f., 222; LÖFFLER (wie Anm. 119) S. 54, 37f.; STEFFENS (wie Anm. 132) S. 480f.; A. MERTON, Die Buchmalerei in St. Gallen vom 9.—11. Jh. (=1923) S. 18, 20; BRUCKNER (wie Anm. 59) S. 13, 36f., 42; ders. (wie Anm. 89) 2 S. 26—28, 3 S. 23, 26; ders. (wie Anm. 103) S. 124 Anm. 28, 128 Anm. 46; HENGGELER (wie Anm. 61) S. 210; SPRANDEL (wie Anm. 59) S. 89; STAERKLE (wie Anm. 59) S. 42 Anm. 138, 44; FICHTENAU (wie Anm. 26) S. 55.

³¹¹ Der Archivvermerk wird nicht Wolfcoz zugeschrieben, vgl. STAERKLE (wie Anm. 59) passim, BRUCKNER (wie Anm. 103) passim, ders. (wie Anm. 59) S. 23f.

Vorakt

Urkundenreinschrift

77/5 (ChLA 1 S. 90 Nr. 78):

Aussteller: *Cundhobus una cum uxore mea Boazilane*Rechtsobjekt: *omnem possessiunculam nostram (...) in pago Durgauginse in sito Zurichgauuia in villa, qui dicitur Esghibach* (Pertinenzen)Empfänger: *ad monasterium sancti Galli confessoris*

Poen: (Fiskalmult, Duplum für das Kloster)

Actum: *Uurmheresuilari publici*Zeugen: + *Cundhob et coniux sua Boazilane, qui hanc cartam fieri rogaverunt*(Zeugen:) 1. *Iuncram*2. *Raginbald*3. *Lantfrid*4. *Cozolt*5. *Dancho*6. *Dancrat*7. *Uuolfratus*1. + *Iunchram testis*2. + *Raginbald*3. + *Lantfrid*4. + *Cozolt testis*5. + *Dancho testis*6. + *Dancrat*7. + *Uuolfrat testis*Schreiberunterfertigung: *Uualto diaconus*

Datum: (s. unten S. 130)

Dieses Beispiel erfordert eine etwas längere Auseinandersetzung. Vorakt und Reinschrift sind von Waldo angefertigt; das Konzept umfaßt so, wie es zuletzt durch BRUCKNER von den Archivvermerken geschieden wurde, nur die vollständige Zeugenreihe. Allerdings hat Waldo dorsual auch die Notizen *cundhob* (?), *et boazilane* und *in esgibach* angebracht, die der Form nach eher auf einen Teil des Vorakts als auf einen Archivvermerk deuten³¹². Die regestenartigen Inhaltsangaben der zur Aufbewahrung gefalteten Urkunden weisen nämlich fast immer die Gestalt *Carta (Traditio, Precaria, Prestaria etc.) N. de N.* auf. Man kann jedenfalls nicht ausschließen, daß Waldo die individuellen Bestandteile der Urkunde mit Ausnahme des Datums vollständig notiert hatte. Die Zeitangaben sind in der Reinschrift stark verblaßt. Nachdem WARTMANN *die lunis, III. kal. sept.* transscribiert, aber auf die Unsicherheit seiner Lesung hingewiesen hatte, hielt BRUCKNER vom Wochentag sogar nur das *s* am Ende für gesichert. Klarheit brachte erst die Prüfung des Datums unter der Quarzlampe durch PERRET³¹³, deren Ergebnis hier bereits be-

³¹² Vgl. BRUCKNER in den ChLA 1 S. 90, wo der radierte Name *cundhob* Waldo nicht zugeschrieben wird; die Stellung des Namens zu *et boazilane* spricht aber für eine Handgleichheit. Vgl. CLAVADETSCHER-STAEKLE (wie Anm. 102) S. 24f., STAEKLE (wie Anm. 59) S. 38 mit Anm. 122; früher hatte BRUCKNER (wie Anm. 126) S. 5 Nr. 5 bereits *et boazilane* zum Vorakt gerechnet.

³¹³ PERRET, Zwei Urk. des Blitgaer (wie Anm. 133) S. 17; die Reduktion des Datums läßt sich, anders als PERRET meint, aber doch widerspruchsfrei vornehmen.

rücksichtigt ist. Montag, der 30. Januar, führt nach der Epoche vom 4. Dezember 771 auf a. 775 und stimmt so mit dem vierten Regierungsjahr Karls des Großen überein. Wenn Waldo das Datum ohne Unterlagen detailliert und korrekt anzugeben wußte, scheint es, als könne die Reinschrift nicht lange nach dem Vorakt gefertigt worden sein. Indessen setzt dieser Schluß voraus, daß sich die Zeitangaben auf die Handlung, nicht auf die Beurkundung beziehen. Bei dem vorliegenden Fall scheint es dafür brauchbare Argumente zu geben. Um diese darzulegen, müssen wir die drei unmittelbar vorangehenden Stücke im St. Galler Urkundenbuch in die Betrachtung mit einbeziehen. Sie sind alle von Waldo unterschrieben, stimmen auf Freitag, den 27. Januar 775, und nennen Uster (Kt. Zürich) als Ausstellungsort. Damit gehören sie in die räumliche und zeitliche Nähe der Nr. 77, bei der der Actumort in der Umgebung der Güter in Eschenbach am Zürichsee (Kt. St. Gallen) gesucht und mit Wurmsbach in Verbindung gebracht wird³¹⁴. WARTMANN 1 Nr. 74 ist nur im Druck überliefert, während von Nr. 75 zwei Kopien des 9. Jahrhunderts vorhanden sind. Nr. 76 gilt als Original Waldos, der dorsual auch den Namen der Schenkerin Emdrudis vermerkt hat³¹⁵; ob es sich dabei um eine Konzeptnotiz oder um den Ansatz zu einem Archivvermerk handelt, läßt sich nicht entscheiden. Eine Gegenüberstellung der vier Volltexte (s. S. 128—130) vermag die nachfolgende Analyse zu stützen.

Durch vier unbedingte Schenkungen übertragen Grundbesitzer in der Gegend zwischen Greifen- und Pfäffikersee bzw. Zürichsee Güter in fünf verschiedenen Ortschaften³¹⁶. Der Identität des konstitutiven Gehalts entspricht eine außerordentliche Verwandtschaft der Urkunden in Aufbau und Formelbestand; kein Zweifel, daß die vier Schriftstücke voneinander bzw. von einer gemeinsamen Redaktion abhängig sind. Es wäre prinzipiell möglich, daß Waldo die Cartae vorgefertigt an den Zürichsee mitgebracht hatte, um sie dort durch das Schlußprotokoll zu komplettieren; dem widerspricht aber, daß in den beiden vorhandenen Originalen eine Zäsur in der Beschriftung nicht erkennbar ist. Die Reinschriften müssen demnach irgendwo am Zürichsee oder später in St. Gallen hergestellt

³¹⁴ Siehe WARTMANN 1 S. 75 Anm. 2 zu Nr. 77; 854 wird Wurmsbach als Ausstellungsort genannt (WARTMANN 2 S. 437), vgl. MEYER VON KNONAU (wie Anm. 103) S. 148 mit Anm. 280 und BRUCKNER in den ChLA 1 S. 90.

³¹⁵ Siehe ChLA 1 S. 85 Nr. 75 und CLAVADTSCHER - STAERKLE (wie Anm. 102) S. 24f.

³¹⁶ Nr. 74 betrifft Güter in Dürnten und Hadlikon, Nr. 75 Besitzungen in Egg (alle Kt. Zürich); nach MEYER VON KNONAU (wie Anm. 103) S. 147 Anm. 272, danach UB Zürich 1 S. 4 Nr. 17 mit Anm. 9 und ChLA 1 S. 85 mit Anm. 2 ist die *villa, qui dicitur Hroadgisindova* in Nr. 76 auf Rüeggshausen (Kt. Zürich) zu deuten. Die dorsual vermerkte Kapitelzahl VIII ordnet die Güter dem mittleren Tößgebiet zu (s. STAERKLE, wie Anm. 59, S. 63, vgl. CLAVADTSCHER - STAERKLE, wie Anm. 102, S. 24f.).

WARTMANN 1 Nr. 74

*In Christi nomine. Ego Unso-
rabus, filius Otgari condam,
talis mihi decrevit voluntas pro
animae meae remedio seu pro
aeterna retributione, ut omnes
res meas, quas mihi genitor
meus moriens dereliquit vel ego
ipse mihi adquisivi, ad monaste-
rium sancti Galli, ubi ejus sacrus
in Christo requiescit corpus,
condonare deberem, quod ita et
feci. Et hoc est quod dono in
pago Durgauinse in sito Zurib-
gauvia in villa, quae dicitur
Tunriude, quae et Hadaleihin-
dova vocatur,*

*id est casam, curtem clausam
cum domibus, aedificiis, man-
cipiis, pecuniis,
terris, campis, silvis, pratis,
pascuis, viis, aquarumque
decursibus,*

WARTMANN 1 Nr. 75

In Dei nomine ego Oto.

*Talis mihi decrevit voluntas,
ut omnes res meas
ad monasterium sancti Gallonis
dare deberem, quod ita et feci.
Et hoc est, quod dono in pago
Durgaugensi
in villa, qui dicitur Eccha,*

*hoc est omnia quicquid ibidem
visus sum habere
casis,
domibus, aedificiis, mancipiis,
pecuniis,
terris, campis, silvis, pratis,
pascuis, viis, aquis aquarumque
decursibus,*

WARTMANN 1 Nr. 76

*Ego enim in Christi nomine
quedam femina Emthrudis una
cum filio meo nomine Gaerui-
no, tractavimus pro dei timore
vel anime nostre remedio seu
pro aeterna retributione, ut om-
nem possessionem nostram*

ad monasterium sancti Galli

*condonare deberemus, quod ita
et fecimus. Et hoc est, quod do-
namus in pago Durgauia
in villa, qui dicitur Hroadgisin-
dova,*

*id est omnia quicquid in ipsa
villa in hac die presente visi
sumus habere,
id est casa, curte clausa cum
domibus, aedificiis, mancipiis,
pecuniis, pumiferis, ortiferis,
terris, campis, silvis, pratis,
pascuis, viis, aquarumque
decursibus,*

WARTMANN 1 Nr. 77

*In Christi nomine. Ego C. una
cum uxore mea B.*

*pari consensu tractantes pro dei
intuitu vel anime nostre re-
medio seu pro aeterna retribu-
tione, ut omnem possessiun-
culam nostram*

ad monasterium sancti Galli

*confessoris, ubi ipse in corpore
requiescit, condonare debere-
mus, quod ita et fecimus. Et hoc
est, quod donamus in pago Dur-
gauinse in sito Zuribgauia in
villa, qui dicitur E.,*

*omnia quidquid in hac die pre-
sente idibem visi sumus habere,
id est casa, curte clausa cum do-
mibus, aedificiis,
pecuniis,
campis, silvis, pratis, pas-
cuis, viis, aquis aquarumque de-
cursibus,*

WARTMANN 1 Nr. 74

omnia ex integro nihil praetermittendo ad ipsum monasterium trado atque transfundo, ut quicquid rectores ipsius monasterii facere exinde voluerint liberam ac firmissimam habeant potestatem faciendi.

Si quis vero, quod fieri non credo, si ego aut ullus de heredibus meis aut ulla opposita persona, qui hanc cartam

irritam facere conaverit,

partibus fisci multa componat, id est auri uncias IIII, argenti pondus VI coactus exsolvat et ad ipsum monasterium duplam repetitionem restituat, et quod repetit non praevaleat evindicare,

WARTMANN 1 Nr. 75

haec omnia dono atque transfundo in dominationem ipsius monasterii vel eius rectoribus, ut quicquid a die presente exinde facere voluerint, liberam in omnibus habeant potestatem faciendi.

Si quis vero, quod fieri non credo, si ego aut ullus de heredibus meis aut ulla opposita persona, qui hanc cartam

irritam facere conetur,

partibus fisce multa componat, id est auri uncias III, argenti pondus V coactus exsolvat et ad ipsum monasterium duplam repetitionem restituat et quod repetit non praevaleat evindicare,

WARTMANN 1 Nr. 76

mobilibus adque immobilibus, cultis et incultis, cum omnibus appendiciis vel adiacenciis eorum,

haec omnia donamus adque transfundimus ad ipsum superioris nominatum monasterium vel ad eius rectoribus, ut quicquid exinde facere voluerint, liberam in omnibus ac firmissimam habeant potestatem faciendi.

Si quis vero, quod fieri non credo, si nos ipsi aut ullus heredum vel postheredum meorum aut quislibet ulla opposita persona, qui contra hanc cartulam traditionis a nos factam

venire et eam infringere voluerit,

sociante fisco multa componat, id est auri uncias III et argenti pondus V coactus exsolvat, et ad ipsum monasterium duplam repetitionem restituat,

WARTMANN 1 Nr. 77

omnia ex integro nihil praetermittendo, haec omnia tradimus adque transfundimus ad ipsum monasterium vel ad eius rectoribus, ut quicquid exinde facere voluerint, liberam ac firmissimam habeant potestatem faciendi.

Si quis vero, quod fieri non credo, si nos ipsi aut ullus de heredibus nostris aut ulla opposita persona qui hanc cartam

irritam facere conetur,

sociante fisco multa componat, id est auri uncias III, argenti pondus V coactus exsolvat, et ad ipsum monasterium duplam repetitionem restituat et quod repetit non praevaleat evindicare,

WARTMANN 1 Nr. 74	WARTMANN 1 Nr. 75	WARTMANN 1 Nr. 76	WARTMANN 1 Nr. 77
<p>sed haec praesens epistola omni tempore firma et stabilis permaneat cum stipulatione subnixa. Actum Ustra villa publice, presentibus quorum hic signacula continentur. + Unforathi, qui hanc cartam fieri rogavit.</p>	<p>sed haec presens epistola omni tempore firma permaneat cum omni stipulatione subnixa. Actum Ustra villa publice, presentibus testibus quorum hic nomina denunciantur. + Oto, qui hanc cartam fieri rogavit.</p>	<p>sed haec presens epistola omni tempore firma et stabilis permaneat cum stipulatione subnixa. Actum Ustra villa publice, presentibus quorum hic signacula continentur. Signum Emrudis et filius eius Gaeruuini, qui hanc cartulam fieri adque firmari rogaverunt.</p>	<p>sed haec presens epistola omni tempore firma permaneat cum stipulatione subnixa. Actum Uirumbesuilari publici. + C. et conjux sua B. qui hanc cartam fieri rogaverunt.</p>
<p>1. + Raginbaldi testis + Saludho test. + Gaerhobi test. 2. + Friduberti test. etc.</p>	<p>3. + Wolvultus + Winidbarius + Ecgibartus 2. + Fridubertus + Waninctus + Tutotus 4. + Tattotus</p>	<p>3. + Uuolfolt testis 1. (s. u.) + Raginbald testis. + Raginfrid test. 5. + Dancrat test. 6. + Uuolfrati test. 1. (s. o.) + Raginbald test. 4. + Tatto test.</p>	<p>+ I. testis 1. + Raginbald + L. + C. testis + D. 5. + Dancrat 6. Uuolfrat testis.</p>
<p>Ego itaque Walto diaconus rogatus ab Unforatho, anno IIII regnante Carolo rege Franchorum scripsi et subscripsi. Notavi die veneris, VI kal. febr.</p>	<p>Ego itaque Uualto diaconus rogatus ab Ottone, IIII regnante Carolo rege Franchorum scripsi et subscripsi. Notavi diem veneris, VI kal. febr.</p>	<p>Ego itaque Uualto diaconus anno IIII regnante Carolo rege Franchorum scripsi et SS. Notavi sub die VI. kalendas februarii, die veneris.</p>	<p>Ego enim Uualto diaconus rogatus ab Cundhobo vel Boazilane anno IIII regnante Carolo rege Franchorum scripsi et SS. Notavi die lunis III. kal. febr.</p>

worden sein. An den vier Handlungen nahmen zum Teil dieselben, zum Teil verschiedene Zeugen teil; ein Ortswechsel ist jedoch nur zwischen den ersten drei Urkunden einerseits und der vierten Urkunde andererseits bezeugt. Da nun die Schenker selbst über Gut verfügten, das nicht am Ausstellungsort lag, darf angenommen werden, daß auch die Zeugen in der näheren oder weiteren Entfernung von Uster wohnten. Damit wird sehr wahrscheinlich, daß die drei Handlungen an einem Tag stattgefunden haben. Die gleichen Zeitangaben in den Urkunden 74—76 geben offenbar das gemeinsame Datum der verschiedenen Rechtsakte wieder. In Uster war die „klassische“ Ausgangslage für die Anfertigung von Vorakten gegeben; wenn man in Nr. 76 ausführlichere Notizen vermißt, so kann man doch nicht ausschließen, daß die drei Zeugenreihen, Schenker und Rechtsobjekte auf einem eigenen Blatt, vielleicht auf der Rückseite einer der beiden verlorenen Schriftstücke, gestanden haben. Jedenfalls spricht nicht viel dafür, daß Waldo die Reinschrift sofort angefertigt hat. Zwischen den verschiedenen Handlungen hatte er kaum die erforderliche Muße, und danach mußte er bald nach dem wohl rund 20 Kilometer entfernten *Uurmheresuilari* weiterreisen, in dem wenige Tage darauf eine weitere Schenkung stattfinden sollte. Vorausgesetzt, die aufgenommenen Informationen waren ausreichend, gab es auch keinen Anlaß, die Urkunden möglichst schnell zu mundieren, da die Güter ohne jede Bedingung an St. Gallen fallen sollten. Was nun Nr. 77 betrifft, so ist es nicht unmöglich, daß sich das Datum auf die Beurkundung bezog; ohne Zweifel liegt aber die Annahme näher, Waldo habe sie mit allen anderen Urkunden erst in St. Gallen ausgefertigt und dabei das Datum der jeweiligen Handlung eingesetzt.

Vorakt

555/89:

Aussteller: *traditio Rammingi et Engilramni in simul*Rechtsobjekt: *de Buabilinisuilare de omnibus causis quas ibi habuerunt*

Urkundenreinschrift

Aussteller: *Remmingus et Engilrammus fratres*Empfänger: *ad monasterium sancti Galli*Rechtsobjekt: *quicquid in Buabilinisuilare habere ac possidere videmur* (Pertinenzen)Bedingung: *eo videlicet pacto, ut illae ipsae res, quas supra signavimus, nec nobis nec ullo alteri homini cum censu vel alia aliqua causa concessae sint ad aliquod tempus habendum, sed statim ex integro sine ullius contradictione ad supradictum redeant monasterium eternaliter possidendum*

Poen: (Fiskalmult)

<p>Vorakt</p> <p>Zeugen: 1. <i>advocatus sancti Galli Hadabertus testis</i></p> <p>2. <i>Libo</i></p> <p>3. <i>Hadabert</i></p> <p>4. <i>Engilram</i></p> <p>5. <i>Paldfrid</i></p> <p>6. <i>Theotpold</i></p> <p>Actum: <i>act[um] in ip[so]</i></p> <p>Datum: (s. oben S. 109)</p> <p>Bedingung: <i>census nullus sed statim ad proprium habendum</i></p>	<p>Urkundenreinschrift</p> <p>Actum: <i>in loco, qui dicitur Buabiliniswilare publice, praesentibus istis, quorum hic signa continentur</i></p> <p>Zeugen: 1. <i>Signum Hadaberti advocati sancti Galli, qui hanc traditionem simul cum praeposito Thiothardo recepit sig. Remmingi et Engilrammi, qui hanc perpetrari voluerunt traditionem</i></p> <p>2. <i>sig. Libo</i></p> <p>4. <i>Engilram</i></p> <p>5. <i>Paldfrid</i></p> <p>6. <i>Thiotpold</i></p> <p>Schreiberunterfertigung: <i>Liuto indignus monachus necnon et diaconus in vicem Thiothardi praepositi</i></p> <p>Datum: (s. oben S. 109)</p>
---	--

Nach BRUCKNER hat der Propst Thiothard den Vorakt ingrossiert, während der Mönch Liuto mit der Anfertigung der Reinschrift befaßt war. Die Informationen der vorläufigen Aufzeichnungen reichten zweifellos aus, um den Volltext der Urkunde zu schreiben. Auch wenn die ausdrückliche Bestimmung, daß die Güter dem Kloster voll zu eigen gehören sollen, erst im Anschluß an die durch Beschneidung und Verlöschen gestörten Vermerke über Ausstellungsort und Datum eingetragen ist, läßt sich wegen der Anordnung der übrigen Einzelheiten zunächst keine Klarheit über die Stellung des Vorakts zur Handlung gewinnen. Nun wurde Urkunde 555 bereits unter jenen Stücken zitiert, in denen Raum für Zeugennamen freigeblieben war³¹⁷; wir deuteten diese Verhältnisse so, daß zwar alle Einzelheiten der Handlung, insbesondere Ort und Zeit, bereits bekannt gewesen sind, der Zusammentritt der Zeugen aber noch bevorstand. In diesem Falle ist das Urteil noch etwas zu differenzieren: Vorakt und Vorfertigung können vor der Handlung geschrieben worden sein, als der Tradent sich mit einigen der Zeugen bereits fest verabredet hatte³¹⁸; eine andere Möglichkeit läge darin, daß beide Texte bei oder nach der Handlung angefertigt wurden, obwohl man noch mit der Ankunft weiterer Zeugen rechnete.

³¹⁷ Siehe oben S. 104 mit Anm. 249.

³¹⁸ Der im Konzept überzählige Zeuge Hadabert erscheint in der Reinschrift wohl deshalb nicht, weil er mit dem Vogt von St. Gallen identisch war; im Vorakt scheint dessen Name zweimal notiert worden zu sein.

Diese Beispiele mögen genügen. Man kann ihnen grundlegende Einsichten entnehmen, auch wenn mancher nichtbehandelte Einzelfall noch Varianten bieten würde. Die Vorakte, so haben wir festgestellt, konnten vor, während oder nach der Handlung notiert werden. Da ihr Informationsgehalt, unabhängig von der zeitlichen Stellung, fast nie für alle individuellen Bestandteile der Urkunden ausreichte, muß die Reinschrift dem Konzept bald gefolgt sein. Der Vorakt fixiert oft einen anderen Stand im Verlauf des Rechtsgeschäftes als die Ausfertigung; daran wird deutlich, daß Handlung und Beurkundung jeweils prozeßhaft angelegt waren und beide Abläufe ineinandergriffen. Die Reinschrift bildete offenbar in der Regel den Abschluß des Rechtsgeschäftes, obwohl in dem zuletzt geschilderten, sicher extremen Fall auch diese Grenze zerfließt. Die hier skizzierten Erkenntnisse müssen nun mit dem Ergebnis früherer Analysen verbunden werden. Wenn die Datierungen der Vorakte die Zeitangaben der Reinschriften auf einen bestimmten Zeitpunkt festlegten, fragt es sich, welches dieser chronologische Fixpunkt gewesen ist. Nach der wissenschaftlichen *communis opinio* müßte man in der Antwort die Handlung angeben, doch reichte dies nach dem Gesagten nicht aus. Sicher kann man aber behaupten, daß das Datum häufig den Zeitpunkt der abschließenden Willensäußerung des Tradenten bezeichnet, die von dem Empfänger oder dessen Vertreter akzeptiert, in Gegenwart der Zeugen vorgebracht und symbolisch vollzogen und bald darauf beurkundet wurde. Tatsächlich konnten wir schon im ersten Abschnitt des Kapitels mehrfach zeigen, daß sich das Datum auf den nichtschriftlichen Teil des Rechtsgeschäftes bezogen haben muß; die rätische Gewohnheit, die Beurkundung zu datieren, hat offenbar in Alemannien wenig Einfluß ausgeübt. Sobald Handlung und Beurkundung ausdrücklich geschieden waren, schienen beide räumlich und zeitlich doch zusammenzufallen, so daß man zögert, von einer exklusiven Datierung der Beurkundung zu sprechen. Wie bei dem Vergleich der Konzepte und Reinschriften konnten wir bei der Auswertung der Eschatokollvermerke über die Stätten des Rechtsaktes bzw. durch paläographische Beobachtungen feststellen, daß sich Handlung und Beurkundung bisweilen über einen gewissen Zeitraum erstreckten. Wenn trotzdem in den alemannischen Urkunden St. Gallens Doppeldatierungen vollständig fehlten, begegnen wir erneut der Konzentration der Datierungen auf einen einzigen Zeitpunkt.

Es fragt sich nun, ob man die verschiedenen Beobachtungen nicht auch kausal verknüpfen muß. Der scheinbar paradoxe Befund, daß Handlung und Beurkundung prozeßartig abliefen und gleichwohl nur ein Zeitpunkt in der Datierung seinen Niederschlag fand, scheint doch die Ursache darin zu haben, daß beide miteinander sehr eng verbunden gewesen sind. Der

Dualismus von Handlung und Beurkundung hatte, nach den alemannischen Urkunden des Stiftsarchivs zu urteilen, offensichtlich nur geringe chronologische Relevanz.

An dieser Stelle mag es erlaubt sein, die Reflexion über die Rolle der Wochentagsangabe im Zusammenhang der Rechtsgeschäfte wieder aufzunehmen. Der Wochentag war zweifellos das einzige Zeitmerkmal, das sich ohne Hilfsmittel feststellen und über eine Weile mit Bezug auf einen bestimmten Vorgang im Gedächtnis bewahren ließ. Den Wochentag eines Rechtsaktes konnte sich ein Schreiber eine Zeitlang merken, ohne in der Gefahr zu sein, die Termine zu verwechseln; dies gilt besonders für die Fälle, in denen die Reinschrift nach der Handlung angefertigt wurde, ohne daß das Datum des Akts irgendwie notiert worden wäre³¹⁹. Allerdings war das mnemotechnische Mittel, sich den Wochentag einzuprägen um so das gesamte Datum zu behalten, wohl nur solange effektiv, wie der zeitliche Abstand nicht viel mehr als eine Woche betrug; diese Voraussetzung scheint nach unseren Beobachtungen bei den alemannischen Urkunden aber in der Tat gegeben zu sein. Mit dieser Interpretation der überaus häufigen Wochentagsangabe werden Gedanken FICKERS umgesetzt, die dieser an „Privaturkunden“ des hohen Mittelalters entwickelt hatte. FICKER führte den häufigen Mangel an Tagesangaben in diesem Material auf die überwiegende Datierung nach der Handlung zurück und fügte hinzu: „Lag über diese (sc. die Handlung) keine vorläufige Aufzeichnung vor, so genügte eine verhältnismässig nicht bedeutende Verzögerung der Beurkundung, um bezüglich des Tages unsicher zu werden“³²⁰.

IV.

Epochenprobleme

1. Methodische Vorbemerkungen

Ein dritter Zeitfaktor in den Urkundendatierungen gibt allemal die Möglichkeit, die einzelnen Elemente gegeneinander zu kontrollieren und, was die Jahresangabe betrifft, den Ausgangspunkt der Berechnung zu

³¹⁹ Hierbei muß man sich daran erinnern, daß ca. 75 % der überlieferten Vorakte kein Datierungselement enthalten.

³²⁰ FICKER (wie Anm. 191) 1 S. 69. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß bereits O. VON MITIS hinter dem Aufkommen einer anderen Art der Tagesbezeichnung, der Festdatierungen, eine mnemotechnische Absicht vermutet hat. Durch die Nennung der Festtage in den Traditionsnotizen sollte demnach „bei den Zeugen die Erinnerung an die dabei erlebte Handlung“ wachgerufen werden (Stud. zum älteren österr. Urkundenwesen, 1. Heft, Wien 1906, S. 21).

erschließen. Die Entscheidung, ob man einen Fehler im Datum oder eine Sonderepoche annehmen will, ist dabei oft schwierig. Selbstverständlich sind Datierungen verschiedener Schreiber, die wiederholt auf dasselbe Jahr und vielleicht auf näher bestimmbare Zeitpunkte zurückführen, nach einer eigenen Epoche anzusetzen. Dabei ist es durchaus nicht erforderlich, das der Berechnung zugrundeliegende Ereignis identifizieren zu können. Man weiß nämlich aus der Diplomatie der Königsurkunden, daß die Kanzlisten den Ausgangspunkt ihrer Jahreszählung gelegentlich nach einem durch andere Quellen nicht belegten politischen Vorgang angesetzt haben³²¹. Andererseits wird eine korrekte Datierung auch dann zu erwägen sein, wenn zwar nur wenige für eine Sonderepoche sprechende Stücke überliefert sind, dem erschlossenen Ereignis aber einschneidende Bedeutung zukam.

WARTMANN hat sich auf dem schmalen Grat der Datierungskritik behutsam bewegt und die Urteile über Fehler oder Nebenepochen nach gewissenhafter Prüfung des Einzelfalls gefällt. Für die Zeit aller karolingischen Herrscher hat er mindestens je zwei Berechnungsarten ermittelt. Diese Epochenpluralität läßt sich im nordalpinen Raum wohl nur mit den Königsurkunden vergleichen. Bekanntlich wechselten hier die Ausgangspunkte der Zeitrechnung mit der Kumulation herrscherlicher Würden und Rechte³²². Im Unterschied zu den Königsdiplomen, die in einer Tradition standen und auch bei einem Niedergang der Kanzlei in gewissem Umfang traditionsbildend wirkten, ist es bei den St. Galler Urkunden jedoch meist sinnlos, Zäsuren im Gebrauch der Epochen feststellen zu wollen. Diese wurden nämlich in der Regel ohne erkennbare Kriterien im bunten Wechsel als Berechnungsgrundlage genommen. WARTMANN hat sich diese Einsicht dadurch etwas verstellt, daß er von Anfang an spezifische Schreiberepochen voraussetzte³²³. Obwohl er sich gelegentlich zu dem Eingeständnis gezwungen sah, daß dieselben Schreiber häufig nach ver-

³²¹ Z. B. ist das anlaßgebende Ereignis für die sog. Vulgärepoche Lothars I. in Italien nicht bekannt: MÜHLBACHER, *Datierung* (wie Anm. 17) S. 469; Th. SCHIEFFER in *DDL* I und *Lo* II S. 46.

³²² Häufige Epochenergänzungen und -revisionen wurden in besonders kurzer Zeit bei Karl III. nötig, s. KEHR in *DDKarl III* S. XXXIX—XLV.

³²³ WARTMANN I S. 19 Note zu Nr. 15: „Um zu ermitteln, nach welchen Epochen die einzelnen Urkundenschreiber datierten, stellte ich je ihre Urk. zusammen, schied sodann die im Or. erhaltenen von den blossen Copien und löste die Daten auf. Die Epoche, welche die Mehrzahl der Or. befolgten, nahm ich als Epoche des Schreibers überhaupt an, und was nicht damit stimmte, hielt ich im Allgemeinen für ungenau datirt. Es schien mir dieses das einzig richtige Verfahren, um sich durch das Labyrinth verschiedener Datierungsweisen und falscher Daten einen Weg zu bahnen und die Masse unserer Urk. im Ganzen und Grossen nach bestimmten Regeln zu sondern.“

schiedenen Fixpunkten rechneten³²⁴, hielt er bis zuletzt an der Vorstellung individueller Berechnungsgrundlagen fest³²⁵. Das führte auch dazu, Dokumente eines Schreibers, die nur zwei Zeitmerkmale enthielten, nach derjenigen Epoche anzusetzen, die sich für denselben Schreiber aus den Stücken mit drei Angaben ermitteln ließ. Wenn bei dem Vergleich der überlieferten Urkunden der widersprüchliche Epochengebrauch offenkundig wurde oder wenn mehrere Stücke von der Hand eines Schreibers fehlten, löste WARTMANN Datierungen mit zwei Elementen nach der „gebräuchlichsten Epoche“ auf³²⁶. Damit trug er weder der Epochenpluralität noch der Tatsache Rechnung, daß die ausschlaggebenden Gesichtspunkte für die Wahl der Berechnungsgrundlage nicht erkannt waren.

Wie hat man nun aber die unterschiedlichen Epochenansätze zu deuten? Mir scheint, die Erklärung liegt in den Hilfsmitteln, die die Schreiber bei der Jahresdatierung benutzt haben müssen³²⁷. Zweifellos hat es keine eigenen Jahrestafeln mit den Daten der Herrschergeschichte gegeben; stattdessen darf man für sicher halten, daß die Schreiber die Jahre an Ostertafeln mit annalistischen Einträgen abgezählt haben. Wenn nun — wie es in St. Gallen anzunehmen ist — mehrere Ostertafeln im Gebrauch waren oder die Notizen an den Rändern reichsgeschichtliche Vorgänge anscheinend ähnlichen Gewichts festhielten, lag es nahe, bisweilen von dem einen, bisweilen von dem anderen Ereignis aus zu rechnen³²⁸. Damit braucht nicht ausgeschlossen zu werden, daß mancher Schreiber den effektiven Regierungsbeginn des jeweiligen Herrschers kannte und ihn überwiegend seinen Datierungen zugrundelegte, doch scheint dies nicht die Regel gewesen zu sein.

Im Zusammenhang des technischen Vorgangs der Datenermittlung kann man noch ein anderes Phänomen verstehen. WARTMANN war im Laufe der Arbeit zunehmend darauf aufmerksam geworden³²⁹, daß zahlreiche Dokumente, gemessen am Jahr der Tagesangaben, ein um eine Einheit erhöhtes Herrscherjahr aufwiesen. Falls der Epochentag spät im

³²⁴ So schon bei den einleitenden Bemerkungen zu den Cartae aus der Zeit Karls des Großen 1 S. 57; vgl. 205 Nr. 215 (Angaben zu den Datierungen des Diakons Bernwig etc.).

³²⁵ So z. B. 2 S. 241 Nr. 634, 2 S. 259 Nr. 654.

³²⁶ WARTMANN 1 S. 19 Note zu Nr. 15. Ausnahme bei Waldo, s. unten S. 165.

³²⁷ Dazu SICKEL, Beitr. zur Diplomatik 6 (wie Anm. 17) S. 387, 427ff.; ders., ebd. 8 S. 147f.; ders., ebd. 1. Die Urk. Ludwig's d. D. bis zum J. 859 (SB Wien 36, 1861) S. 344.

³²⁸ Tatsächlich werden wir Beispiele finden, bei denen die Epochenpluralität mit der annalistischen Überlieferung auffällig übereinstimmt.

³²⁹ Diesen Vorgang kann man an den ersten Urk. genau verfolgen: Nr. 14 (dazu unten S. 145), Nr. 20, 24.

Jahr lag, ließen sich die meisten dieser Widersprüche lösen, wenn man das Jahr der Epoche selbst als erstes zählte. Die Rechtfertigung für dieses Verfahren liegt in dem Bild, das man sich von den annalistischen Aufzeichnungen und ihrem Gebrauch machen muß. Wenn die Annalen zu einem Jahr der Inkarnation den Regierungsantritt erwähnten, ohne den Tag hinzuzufügen, wie es häufig geschah, konnte der Schreiber nur das volle Jahr zählen; war der Tag aber angegeben, so wird mancher Schreiber diesen einfach ignoriert haben, weil ihm die genaue Berechnung zu mühsam erschien³³⁰.

Nach diesen allgemeinen methodischen Überlegungen sollen die besonderen Probleme der Datierung nach den einzelnen Herrschern in chronologischer Ordnung besprochen werden.

2. Merowingische Zeit

Der Zeit der Merowingerkönige hat WARTMANN 14 Urkunden des Stiftsarchivs zugeordnet. Das Schlußprotokoll von Nr. 1 enthielt nach VADIAN den Vermerk: *Ego enim Scaftarius ac si vocatus abbas jussus a Godofrido duce scripsi, anno vicesimo Godofrodo duce data*³³¹. Einer Notiz GOLDASTS zufolge, die im übrigen das 20. Jahr Herzog Gottfrieds bestätigt, wurde die Carta zugleich *annis plus minus XIII ante abbatem Othmarum* ausgestellt³³². Nimmt man an, daß diese Angabe auf eine gute, aber nicht mehr zugängliche Quelle zurückgeht, dann müßte die Urkunde nach dem Beginn der äbtlichen Regierung Otmars im Jahr 719³³³ auf ca. 706/707³³⁴, der Anfang der Herrschaft Gottfrieds auf ca.

³³⁰ WARTMANN erwog gelegentlich, auch jene Datierungen, bei denen die Regierungsjahre um eine Einheit gegenüber dem J. der Tagesangaben vermindert sind, nicht als fehlerhaft anzusehen; eine plausible Begründung, weshalb „der Schreiber nur die ganz verlaufenen Jahre zählt und das laufende Jahr unberücksichtigt läßt“ (1 S. 320), konnte er jedoch nicht geben. WARTMANN hat den Gedanken später nicht wieder aufgenommen.

³³¹ J. VON WATT (VADIAN), Chronik der Äbte des Klosters St. Gallen, I. Erste Hälfte (ders., Dt. Hist. Schriften, 1. Bd., hg. E. GÖTZINGER, St. Gallen 1875, S. 113); danach H. WARTMANN, Urkundliches aus St. Gallen (in: Anzeiger für Schweizerische Geschichte 1874, S. 1f.) und ders., UB 3 S. VII. — Zur Urk. bereits oben S. 64.

³³² M. GOLDAST, Alamannicarum Rerum SS (Frankfurt 1606) 1 S. 176; danach WARTMANN 1 Nr. 1, Note. Vgl. die Bemerkung VADIANS (wie Anm. 331) 1 S. 113 Z. 14f.: „disse chart ist züm minsten zächen jar vor S. Othmars ankunft zü Chanstat gescriben.“

³³³ DUFT in Sankt Otmar (wie Anm. 171) S. 17.

³³⁴ Der Codex Traditionum von St. Gallen und danach NEUGART (wie Anm. 8) S. 9 hatten von einer Epoche Otmars im J. 720 a. 708 errechnet; 707 oder 708 auch wieder neuërdings bei: H. BÜTTNER, Christentum und fränkischer Staat in Alemannien und Rätien während des 8. Jh. (in: Zs. für Schweizerische KG 43, 1949, S. 21 Anm. 8, nach-

687/88 datiert werden. Ein solches Datum fiel in auffallende Nähe zur Schlacht von Tertry und verdiente wohl, noch einmal im Hinblick auf die Auseinandersetzung des alemannischen Fürsten mit Pippin d. M. überdacht zu werden³³⁵. WARTMANN, der die Urkunde „c. 700“ ansetzt, hat allerdings nicht ohne Recht geltend gemacht, daß das 13. Jahr vor Otmar annähernd mit dem Tod Gottfrieds a. 708/709 koinzidiert; GOLDAST könnte demnach vielleicht die Urkunde nur mit diesem gut überlieferten Datum in Verbindung gebracht haben³³⁶.

Nr. 2 ist undatiert; sie wurde von WARTMANN vor Nr. 4 eingereiht, weil sie *a sancti Galloni* und deshalb unbestimmter adressiert sei als jene. Außerdem vermutete WARTMANN nach dem Schriftcharakter „Copie und Nachahmung eines ächt merovingischen Dokuments“; für Abschrift spreche auch der Ausfall des Wortes *decursibus* in der Pertinenzformel (*silvis, aquis aquarum, campis*). Als ungefähres Ausstellungsdatum nahm er „c. 700“ an³³⁷. BRUCKNER dagegen sah in der Schrift „an ugly, crude charter cursive, about 750/60“ und hielt die Annahme einer älteren Vorlage nicht für erforderlich³³⁸.

Das Datum der folgenden Urkunde setzt sich zusammen aus dem römischen Kalendertag und der Angabe der Herrschaft Chilperichs II. (*sub regno domni nostri Elperici regis*)³³⁹. Chilperich regierte frühestens vom Juni 715 bis spätestens März 721³⁴⁰, so daß außer den bei WARTMANN

gedruckt: ders., Frühma. Christentum, wie Anm. 100, S. 29 Anm. 8); SPRANDEL (wie Anm. 59) S. 13 Anm. 22; O. FEGER, Geschichte des Bodenseeraumes 1: Anfänge und frühe Größe (41975) S. 87f.

³³⁵ Zu Gottfried zuletzt: B. BEHR, Das alemannische Herzogtum bis 750 (in: Geist und Werk der Zeiten 41, Bern - Frankfurt 1975) S. 172ff.; R.-P. LACHER, Die Anfänge der Reichenau und agilolfingische Familienbeziehungen (in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 92, 1974) S. 106f. Nicht einschlägig für die betr. Zeit ist der neueste Beitr. zum alemannischen Herzogtum von H. KELLER, Fränkische Herrschaft und alemannisches Herzogtum im 6. und 7. Jh. (in: ZGORh 124 NF 85, 1976) S. 1—30.

³³⁶ WARTMANN 1 S. 1. Quellen zu Gottfrieds Tod: Ann. Laureshamenses (in: SS 1) S. 22 a. 709; Ann. Sangallenses Breves (HENKING, wie Anm. 171) S. 220 a. 708 (SS 1 S. 64). Weitere Nachweise bei BEHR (wie Anm. 335) S. 175 Anm. 691.

³³⁷ WARTMANN 1 S. 2 Nr. 2; so auch Fürstenberg. UB (wie Anm. 103) 5 S. 1 Nr. 1.

³³⁸ ChLA 2 S. 105 Nr. 162.

³³⁹ WARTMANN 1 S. 3 Nr. 3 bemerkt zurecht, Chilperich I. komme als Herrscher des 6. Jh. nicht in Betracht.

³⁴⁰ TH. BREYSIG, Jbb. des fränkischen Reiches 714—741. Die Zeit Karl Martells (1869, ND 1975) S. 37 mit Anm. 3, 19: 715 Juni/Sept.—720 Dez., ähnlich BM 27, 32; DOLL (wie Anm. 30) S. 6 mit neuen Argumenten gegen B. KRUSCH, Chronologica Regum Francorum stirpis Merovingicae (in: Scr. rer. Germ. 7, 1920) S. 507 und HEIDRICH (wie Anm. 137) S. 158: 715 Nov. 26/716 vor Jan. 15—721 Jan. 30/März 16. — Neuerdings datiert J. SEMMLER, Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise 714—723 (in: DA 33, 1977) S. 22f., vgl. S. 35, die Urk. aus inhaltlichen Gründen in die Jahre 717/18.

angegebenen Jahren 716—720 noch 721 als Ausstellungsjahr in Frage kommt³⁴¹.

Die Urkunden 4 und 5 sind chronologisch nach Theuderich IV. bestimmt. Bei Nr. 5 versteht sich dies wegen der Nennung des Hausmeisters Karl Martell, während bei Nr. 4 nach WARTMANN die Bezeichnung St. Gallens als *monasterium* gegen Theuderich III. (673—690) den Ausschlag gibt³⁴². In beiden Urkunden wird der laufende Monat neben dem römischen Kalenderdatum angegeben. Nr. 4 ist auf den 19. Juli und im übrigen wie Nr. 3 ungenau durch die Angabe *sub Teodorico rege* datiert; da Theuderich IV. im Jahr 721 zwischen Anfang Februar und Ende Mai erhoben wurde³⁴³ und spätestens am 8. April 737 starb³⁴⁴, kommen für die Ausstellung der Urkunde die Jahre 721—736, wohl nicht 720—737, in Betracht³⁴⁵. Bei den Zeitangaben der Urkunde 5 schließen sich Monats- (*in mense junio*) und Tagesdatum (*V. id. julias*) aus; WARTMANN hat sicher richtig auf die 5. Kalenden des Juli als Ausstellungstag geschlossen. Die Reduktion des Jahresdatums ändert sich durch den späteren Ansatz für den Herrschaftsbeginn Theuderichs nicht.

Da Nr. 6 lediglich auf einen Donnerstag, den 22. November, datiert ist, können zahlreiche Jahre gemeint sein (u. a. 714, 725, 731, 736, 742, 753). WARTMANN wollte die Auswahl auf ein Datum vor 741, dem Jahr der Nr. 7, einschränken, da in dieser Urkunde offenbar derselbe Pebo als Graf erwähnt wird und den Rechtsakt bezeugt, der in Nr. 6 nach seinen gräflichen Brüdern Airich und Berterich als Zeuge ohne Titel ge-

³⁴¹ Die Vermutung WARTMANNs es handele sich um eine nicht vor dem Ende des 9. Jh. entstandene Kopie, konnte unlängst STAERKLE (wie Anm. 59) S. 46 zuspitzen. Danach hat Liuthard, der erste Klosterbibliothekar, die Urk. kurz nach Mitte des 9. Jh. abgeschrieben.

³⁴² Zur Regierungszeit Theuderichs III. KRUSCH (wie Anm. 340) S. 499f. und neuerdings DOLL (wie Anm. 30) S. 1. — Die Gleichsetzung einiger Zeugen mit St. Galler Professoren, die WARTMANN als weiteres Argument anführte, um Nr. 4 dem Anfang des 8. Jh. zuzuweisen, sind ganz unsicher. HENGGELER (wie Anm. 61) S. 204 zögert mit Recht, den Schreiber (und Zeugen?) Petrus mit einem auf der ersten S. des Professbuches eingetragenen Mönch zu identifizieren (anders PERRET im UB St. Gallen Süd 1 S. 11 Note zu Nr. 9 und 9 Anm. 3; BRUCKNER, wie Anm. 59, S. 12; ders., wie Anm. 89, 2 S. 14 mit Anm. 8); dasselbe gilt für die Zeugen Walah (HENGGELER S. 208, cf. Walahus), Lantocnus (ebd. S. 200), Wallotus (vgl. ebd. S. 208f.) und Stephanus (vgl. ebd. S. 207).

³⁴³ BREYSIG (wie Anm. 340) S. 37 Anm. 3: nach Dez. 720; BM 32a: Ende 720 oder Anfang 721; KRUSCH (wie Anm. 340) S. 506: nach 721 Jan. 30 und vor Mai 13; DOLL (wie Anm. 30) S. 7 Anm. 10 zu König Theuderich IV.: im Febr./März 721.

³⁴⁴ So HEIDRICH (wie Anm. 137) S. 158 in Weiterentwicklung eines Ansatzes von KRUSCH (wie Anm. 340) S. 506f.

³⁴⁵ WARTMANNs a. 720—737 folgt PERRET, UB St. Gallen Süd 1 S. 10; nach dem Gesagten ist auch SPRANDEL (wie Anm. 59) S. 12 Anm. 16 zu korrigieren.

nannt war³⁴⁶. Die Argumentation mit dem erst fehlenden, dann vorhandenen Titel Pebos gewinnt dadurch an Gewicht, daß Urkunde 6 als Original anzusehen ist³⁴⁷. Sie behält m. E. ihr Recht trotz des von BRUCKNER vorgebrachten Einwandes, die Schrift deute in die Zeit nach der Mitte des 8. Jahrhunderts³⁴⁸.

Die Datierungen der Urkunden 7 und 10—12 müssen im Zusammenhang betrachtet werden. Die Angaben lauten im einzelnen:

Nr. 7: *Actum in monasterio quod dicitur Babinchova, quod fecit mensis november dies XXVIII, regnante Carlomanno duce et Pebone comite*³⁴⁹.

Nr. 10³⁵⁰: *Ego in dei nomine Hiringus lector rogitus a Biatane anno III regnante Hilt-rihho rege sub Carlomanno maioredomo et Bebone comite scripsi et subscripsi. Notavi sub die que fecit november dies VIII.*

Nr. 11³⁵¹: *Actum in Craolfestale in mallo publici sub Carlomanno maiorumdomus (. . .). Notavi diem, hoc est III idus septembris sub Chancorone comite.*

Nr. 12³⁵²: *Data sub die III idus septembris anno III Carlomanno maioremduomo sub Chanchurone comite.*

Der Mönch Hirinchus hat beim Datum der Nr. 7 das Jahr nicht genau vermerkt, sondern die „Regierung“ des dux Karlmann und des Grafen Pebo angegeben. Terminus post quem ist also der Tod Karl Martells (15. 10. 741)³⁵³; durch den Vergleich mit den Stücken 10—12 läßt sich — wie bereits WARTMANN gesehen hat — der Terminus ante quem eingrenzen³⁵⁴. In den Nrn. 11 und 12 erscheint Lantbert, der Sohn der Ausstellerin Beata von Urkunde 7 und Urkunde 10, als Schenker; weil seine Traditionen den Tod der Eltern voraussetzen, müssen sie nach der Verkaufsurkunde Beatas (Nr. 10) eingeordnet werden. Da ferner nach dem letztgenannten Dokument z. T. dieselben Güter, die in Nr. 7 an die Lützelau geschenkt worden waren, zusammen mit dieser an St. Gallen gelan-

³⁴⁶ Zur Familie Pebos: SPRANDEL (wie Anm. 59) S. 15—21; TANNER (wie Anm. 100) S. 16ff.; H. SCHNYDER, Bemerkungen zur Genealogie der Beata-Familie (in: Der Geschichtsfreund 122, 1969) passim.

³⁴⁷ Dafür spricht unbedingt der Händewechsel vor der Zeugenreihe: BRUCKNER (wie Anm. 59) S. 12 und 18 Anm. 1; ChLA 2 S. 105 Nr. 161. — Etwas zu weit geht allerdings die Annahme WARTMANNs, „dass Pepo nach dem Tode eines seiner Brüder Graf im Thurgau oder Zürichgau geworden“ sei (1 S. 7).

³⁴⁸ ChLA 2 S. 105 Nr. 161; SPRANDEL (wie Anm. 59) S. 16 errechnet a. 725 etc., „für die jeweils kaum besondere Argumente angeführt werden können“.

³⁴⁹ PERRET, UB St. Gallen Süd 1 S. 13 mit Note e: *dies XXVIII* nach GOLDAST, der auf das verlorene Or. zurückgegriffen hat, statt WARTMANNs XVIII (nach dem Codex Traditionum).

³⁵⁰ ChLA 2 S. 101 Nr. 159; 1 S. 42 Nr. 42.

³⁵¹ Ebd. 2 S. 102 Nr. 160.

³⁵² Ebd. 1 S. 41 Nr. 41.

³⁵³ W. LEVISON, A propos du calendrier de S. Willibrord (in: Revue Bénédictine 50, 1938; nachgedruckt in: ders., Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit. Ausgewählte Aufsätze, 1948, S. 343).

³⁵⁴ WARTMANN 1 S. 8 und 13f.

gen sollte, gehört die Urkunde zweifellos nach Beatas Schenkung. Die Reihenfolge der als Nrn. 7, 10 und 11/12 bezeichneten Stücke ist also aus inhaltlichen Gründen gesichert. Die Tagesdaten (29. 11., 9. 11., 10. 9.) lassen darüber hinaus den Schluß zu, daß die einander folgenden Urkunden nach der christlichen Ära mindestens dem jeweils folgenden Jahr angehören. Dabei kann man für Nr. 11 sicherlich die Jahresangabe von Nr. 12 konjizieren, da in beiden Urkunden derselbe Tag, derselbe Aussteller und trotz unterschiedlicher Actumorte zweifellos teilweise dieselben Zeugen genannt sind, und der Schreiber jeweils den Namen Silvester trägt³⁵⁴.

Nr. 7 muß, soviel kann man jetzt sagen, vor dem 9. November im dritten Jahr König Childerichs III., dem Datum von Nr. 10, eingeordnet und mit einer um wenigstens um 1 niedrigeren Jahreszahl versehen werden. Sobald man versucht, das entsprechende Inkarnationsjahr zu ermitteln, beginnen die Schwierigkeiten. WARTMANN ging zuerst von einem Regierungsantritt Childerichs im März 743 aus und erhielt so für Nr. 10 den 9. November 745. Nr. 12 ist vom 10. September im dritten Jahr des Hausmeiers Karlmann datiert. WARTMANN setzte nun voraus, daß man bei der Berechnung des Datums entweder vom Tod Karl Martells zu zählen beginnen müsse, und dann den 10. September 744 erhalte, oder mit der Erhebung Childerichs, „weil der dux oder princeps Carloman eigentlich erst durch Ernennung eines Königs Majordomus werden konnte“³⁵⁵. In diesem Falle läßt sich der 10. September 745 errechnen. Beide Daten liegen vor dem von Nr. 10, obwohl diese Urkunde aus inhaltlichen Gründen ihrerseits vor den Nrn. 11 und 12 angesetzt werden muß. Die über den Regierungsantritt Childerichs gemachte Voraussetzung konnte also nicht richtig sein. „Wir mussten“, folgerte WARTMANN, „also No. 10 auf den 9. November 744 und No. 11 auf den 10. September 745 stellen“³⁵⁵. Er schloß weiter, rechnerisch richtig, daß Childerich zwischen

³⁵⁴ Der Schreiber Silvester der Nr. 11 und 12 ist zweifellos dieselbe Person; der Einwand WARTMANNs, es sei nicht vorstellbar, daß sich derselbe Schreiber einmal als *diaconus* (Nr. 11) und ein anderes Mal nur als *lector* (Nr. 12) bezeichne (1 S. 6), setzt Einsichten in die frühma. Art der Personenkennzeichnung durch Amt und Stand voraus, die noch gar nicht erreicht sind, und kann schon deshalb unberücksichtigt bleiben (vgl. die Forsch. an Necrologien und Gedenkbüchern der letzten Jahre: K. SCHMID, Über das Verhältnis von Person und Gemeinschaft im früheren MA, in: Frühma. Stud. 1, 1967, S. 242—247; ders., Programmatisches zur Erforsch. der ma. Personen und Personengruppen, in: ebd. 8, 1974, S. 122). Daneben muß beachtet werden, daß die Urk. nach Form und Formelbestand an die Benkener Stücke 7 und 10 anschließen, mit denen sie auch inhaltlich aufs engste zusammengehören. Silvester trägt nun in Nr. 12 denselben Titel wie Hirinchus in Nr. 10. Zu der über ein Jahrzehnt später geschriebenen Urk. 24 s. S. 151.

³⁵⁵ WARTMANN 1 S. 14.

dem 10. September und 9. November 742 König geworden wäre, und schlug deshalb auch die Neudatierung einiger anderer Dokumente reichsgeschichtlicher Bedeutung vor. Daraus entwickelte sich eine bittere Kontroverse mit Heinrich HAHN, dem Verfasser der „Jahrbücher des fränkischen Reiches 741—752“; als WARTMANN zu dem Eingeständnis gezwungen wurde, daß seine Folgerungen für den Regierungsbeginn Childerichs keine allgemeine Geltung beanspruchen könnte³⁵⁶, war eine exemplarische Entscheidung über das Gewicht von „Privaturkunden“ bei der Epochenbestimmung gefallen. Vor allen anderen hat SICKEL in jener Zeit klargestellt, daß die Cartae pagenses in den Regierungsjahren zwar lokale Auffassungen über die politischen Verhältnisse widerspiegeln können, damit aber nur subsidiären Wert bei der Eingrenzung der tatsächlichen Herrscherepoche besitzen³⁵⁷.

Bei näherem Zusehen erweist sich auch die St. Galler Epoche Childerichs als fragwürdig. Dabei muß man sich die unterschiedliche Datierungsweise der vier Urkunden vergegenwärtigen und sie als historisches Phänomen zu verstehen suchen. Die Nr. 7 und 10, die von dem Mönch Hirinchus geschrieben wurden, enthalten je eine Angabe des Tages; beide Urkunden stimmen auch darin überein, daß sie den Hausmeier Karlmann und den Grafen Pebo erwähnen. Allerdings erscheint nur in Nr. 10 eine Jahresangabe, nämlich die des merowingischen Königs. Ähnlich verhält es sich mit den Dokumenten des Silvester. Obwohl Urkunden 11 und 12 offensichtlich auf denselben Tag datiert wurden, vermerkt Silvester einmal undifferenziert die Zeit Karlmanns, im anderen Fall aber genau dessen drittes Jahr. Sieht man die vier Urkunden derart im Zusammenhang, so erkennt man schon bei zwei Schreibern eine beträchtliche Unsicherheit in der Frage der Jahresangabe. Diese scheint in den damaligen politischen Verhältnissen ihre Ursache gehabt zu haben. Wir befinden uns in den vierziger Jahren des 8. Jahrhunderts, mithin in der kritischen Zeit des Wechsels der königlichen Dynastie. Nach Theuderichs IV. Tod regierte Karl Martell zum ersten Mal für einige Jahre ohne einen Merowinger, und doch mußten sich seine Söhne Pippin und Karlmann noch einmal bereitfinden, Childerich III. zu erheben. Diese unübersichtliche Lage hat wohl eine weitverbreitete Datierungskrise ausgelöst. Für

³⁵⁶ H. HAHN, Bemerkungen über Childerichs III. Thronerhebung (in: Forsch. zur Dt. Geschichte 4, 1864) S. 159—165; vgl. ders., Jbb. des fränkischen Reichs 741—752 (1863, ND 1975) S. 164f.; WARTMANNs Entgegnung in 2 S. 409, 413. Die quellenkritischen Bemerkungen HAHNS wurden von WARTMANN mit Recht zurückgewiesen, vgl. auch die Darlegungen SPRANDELS (wie Anm. 59) S. 15—21.

³⁵⁷ SICKEL, Beitr. zur Diplomatik 1 (wie Anm. 327) S. 347f.; ders., Über die Epoche der Regierung Pippins (in: Forsch. zur Dt. Geschichte 4, 1864) S. 442ff.; vgl. MÜHLBACHER, Datierung (wie Anm. 17) S. 466.

Weißenburg konnte HEIDRICH darauf aufmerksam machen, daß die Urkunden nach dem Tod Theoderichs mit *post obitum Theoderici regis etc.*, seit dem Hinscheiden Karl Martells nach der „Regierung“ Karlmanns und Pippins oder dem Todesdatum Karl Martells datiert wurden³⁵⁸; und FICHTENAU brachte, wie wir bereits sahen, die erstmalige Verwendung des Inkarnationsjahres im *Concilium Germanicum* und im Kapitulare von Soissons ebenfalls mit dem Interregnum in Zusammenhang³⁵⁹. Wenn sich nun in den Datierungen der besprochenen St. Galler Urkunden die Unklarheit über die Herrschaftsverhältnisse manifestiert, kann man nicht länger für gesichert halten, daß es eine regional verbreitete, spezifische Epoche Childerichs gegeben hat. Vielmehr muß man damit rechnen, daß in den Urkunden 10 und 12 ganz unterschiedliche Voraussetzungen über die Epochen Karlmanns bzw. Childerichs gemacht waren. Es wäre beispielsweise möglich, daß Hirinchus in Nr. 10 die Jahre des merowingischen Königs vom Tode Karl Martells aus errechnete, so daß sich der 9. November 743 ergäbe, Silvester aber die „Regierung“ Karlmanns erst viel später beginnen ließ. Innerhalb eines gewissen Zeitrahmens ergeben sich so nicht wenige Möglichkeiten für die Datierung der vier Urkunden. Der *Terminus ante quem* wird lediglich durch die Nennung Abt Arnefrids (bis 746)³⁶⁰ in den Nr. 7 und 10 und die Resignation Karlmanns am Jahresende 747³⁶¹ gegeben. Allerdings muß man stets im Auge behalten, daß sich die Urkunden über mindestens drei Inkarnationsjahre verteilen. Was nun die Datierung der Urkunde 7 betrifft, so hat WARTMANN geltend gemacht, der Mangel der Jahresangabe spreche für einen Ansatz bald nach Karl Martells Tod und vor der Thronbesteigung Childerichs. Diese Argumentation erscheint nach dem Gesagten, zumal im Hinblick auf Nr. 11, nicht mehr zwingend; Nr. 7 kann in die Jahre 741 bis 745 gehören.

Die oft behandelte Carta Nr. 8 gilt als älteste rätische Originalurkunde³⁶². Die Schrift, die BRUCKNER als „early Rhaetian charter cursive minuscule“ charakterisiert³⁶³, ist von derselben Hand wie Nr. 9 geschrie-

³⁵⁸ HEIDRICH (wie Anm. 137) S. 156f. mit Anm. 398f.; dort auch ein Hinweis auf die Datierung einer Urk. Karl Martells für Saint-Denis.

³⁵⁹ Siehe oben S. 69.

³⁶⁰ Herimanni Augiensis Chronicon, hg. G. H. PERTZ (in: SS 5, 1844) S. 98 ad a. 736; Abbates Monasterii Augiensis, hg. G. H. PERTZ (in: SS 2, 1829) S. 37 Z. 44; Die Chronik des Gallus Othem, bearb. K. BRANDI (1893; Quellen und Forsch. zur Geschichte der Abtei Reichenau 2) S. 37f.; vgl. BEYERLE (wie Anm. 100) S. 60.

³⁶¹ HAHN, Jbb. (wie Anm. 356) S. 89; BM 52a.

³⁶² Unter der neueren Literatur vgl. BRUCKNER (wie Anm. 59) S. 12, 20 mit Tafel I.

³⁶³ ChLA 1 S. 38; vgl. FICHTENAU (wie Anm. 26) S. 45.

ben³⁶⁴. Da hier wie in Urkunde 8 ein *Audo clericus* unterzeichnet und zu den paläographischen Übereinstimmungen solche der Sprache und des Formelschatzes hinzukommen³⁶⁵, gehören beide Stücke, diplomatisch gesehen, zusammen. Die Urkunden tragen st. gallische Archivvermerke, die auf Daghilinda als Ausstellerin und Gebhardschwil als Güterort hinweisen, obschon diese Namen in Nr. 9 überhaupt nicht vorkommen³⁶⁶. Der aus diesem überlieferungsgeschichtlichen Zusammenhang nahegelegte Verdacht einer auch sachlichen Verbindung wird durch die zum Teil übereinstimmenden Zeugenreihen und Datierungen zur Gewißheit. Zweifellos ist man berechtigt, in Nr. 8 die Angabe *Anno tredecimo pos [regnu domni nos]tri Dacopirti reges* nach Nr. 9 in *ter decimo*, also „im dreißigsten Jahr“, zu emendieren³⁶⁷.

Nr. 8 und 9 werden hier besprochen, weil ihre Datierungen die Argumentation bei den alemannischen Cartae 7 und 10—12 zu stützen scheinen. Nr. 9 ist chronologisch nach dem Regierungsende Dagoberts III. eingeordnet³⁶⁸. WARTMANN setzte den Tod des Königs auf den 24. Juni 715 und gelangte bei einem Tagesdatum vom 30. August zum Jahr 744³⁶⁹; nach den Berechnungen Bruno KRUSCHS verstarb Dagobert jedoch erst zwischen dem 3. September 715 und dem 29. Februar 716³⁷⁰, so daß Nr. 8 und 9 bei korrekter Berechnung dem Jahr 745 zuzuordnen sind.

Die merkwürdige Tatsache, daß Audo die Urkunden nach einem dreißig Jahre zurückliegenden Zeitpunkt datiert, hat HEIDRICH zu der Vermutung geführt, Dagobert sei eben der letzte Herrscher gewesen, „dessen Existenz dem Schreiber offenbar bekannt wurde“³⁷¹. Diese Annahme stellt wohl eher eine Verlegenheitslösung dar, zumal dabei über das Verhältnis Rätiens zum Frankenreich im 7. und beginnenden 8. Jahrhundert

³⁶⁴ ChLA 1 S. 45 Nr. 44. Von Nr. 9 liegt außerdem noch eine Kopie vor, die WARTMANN 1 S. 11 ins 9. Jh. setzt; BRUCKNER, der die Abschrift in den ChLA nicht berücksichtigt hat, datiert sie mindestens in dieselbe Zeit.

³⁶⁵ Zur Form: HELBOK (wie Anm. 26) S. 8, 10—17, 19—22; FICHTENAU (wie Anm. 26) S. 47—52, 68f.; MEYER-MARTHALER (wie Anm. 131) S. 130; BRUNNER (wie Anm. 26) S. 244—247. — Zur Sprache: VON PLANTA (wie Anm. 26) passim.

³⁶⁶ STAERKLE (wie Anm. 59) S. 50f.; ders. (wie Anm. 133) S. 2 mit Anm. 2. — CLA-VADETSCHER - STAERKLE (wie Anm. 102) S. 6f.

³⁶⁷ So schon WARTMANN, der sich seinerseits auf NEUGART berufen konnte.

³⁶⁸ Dagobert I. und Dagobert II. kommen nicht in Frage, da das 30. Jahr nach deren Regierungsende nicht in den Abbatat Otmars fällt, der in Nr. 9 genannt ist.

³⁶⁹ WARTMANN 1 S. 9; BREYSIG (wie Anm. 340) S. 17 setzt den Tod Dagoberts „etwa im Juli 715“ an. A. 744 wie WARTMANN: UB St. Gallen Süd 1 S. 14f. Nr. 12.

³⁷⁰ KRUSCH (wie Anm. 340) S. 501f.; DOLL (wie Anm. 30) S. 3 schränkt den Terminus post quem auf den 26. Sept. 715 ein.

³⁷¹ HEIDRICH (wie Anm. 137) S. 157 Anm. 400.

kaum nachprüfbar gemacht sind³⁷². Bedenkt man dagegen, daß Beziehungen zwischen dem alemannischen und dem rätischen Urkundenwesen mit Sicherheit bestanden haben, so darf man Audos Datierungen im Zusammenhang mit denen Silvesters und des Hirinchus beurteilen. Es hat den Anschein, als habe Audo das Datierungsproblem auf seine Weise gelöst. Dabei verfiel er wohl nicht einmal auf ein ungeschicktes Auskunftsmittel, da Dagobert III. der letzte Merowinger war, der vor Karl Martell die Regierung übernommen hatte.

Urkunde 14, in der Güter im Rheinknie bei Lörrach an das Steinachkloster geschenkt wurden³⁷³, enthält die Zeitangaben: *septimo idus sept. anno X rigni domni nostri Ildirici riis*³⁷⁴. WARTMANN identifizierte den genannten Herrscher mit Childerich III., weil „St. Gallen in den Jahren Childerichs II.³⁷⁵ wahrscheinlich noch zu unbedeutend war, um aus dem Breisgau Vergabungen zu empfangen“³⁷⁶. Obwohl er die Epoche Childerichs etwas früher ansetzte, als es heute üblicherweise geschieht³⁷⁷, meinte er, genau genommen könne es keinen 7. September im zehnten Jahr dieses Königs gegeben haben. Der erforderliche Rückschluß auf einen Rechen- oder Schreibfehler ist entbehrlich, wenn man annimmt, der Schreiber Landarius habe die Jahre des merowingischen Königs bereits vom Tod Karl Martells an gezählt; der dann vorausgesetzte, bewußte oder unbeabsichtigte Verstoß gegen die historische Wirklichkeit entspräche durchaus der Signatur der Zeit.

Die undatierte Sammelnotiz Nr. 13 wurde von WARTMANN und neuerdings auch von BRUCKNER aufgrund der Schrift in die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts gesetzt³⁷⁸. Die Güter lagen im Kanton Zürich; und zwar zum Teil in Orten, in denen auch die Familie der Beata Besitzungen hatte. Da eine Trudentin in Nr. 13 Petatane genannt wird, glaubte

³⁷² Vgl. O. P. CLAVADETSCHER, Zur VG des merowingischen Rätien (in: Frühma. Stud. 8, 1974) S. 60—70; E. MEYER-MARTHALER, Rätien im frühen MA. Eine verfassungsgesch. Stud. (Zürich 1948; Beiheft zur ZSchwG 7) S. 21—30.

³⁷³ *Vabcinbova* ist nach dem UB Basel 1 S. 1 Nr. 1 mit Wenken, *Laidolvindova* nach KRIEGER (wie Anm. 103) 1 S. 46 mit Leidikon, Odung auf der Gemarkung Weil (Lörrach), zu identifizieren; *Bodindova* konnte nicht bestimmt werden, lag aber sicher ebenfalls bei Rötteln und Haltingen.

³⁷⁴ WARTMANN 1 S. 17.

³⁷⁵ Regierte nach KRUSCH (wie Anm. 340) S. 497 von ca. 662—675 Sept. 10/Nov. 15.

³⁷⁶ WARTMANN 1 S. 17, Note zu Nr. 14.

³⁷⁷ KRUSCH (wie Anm. 340) S. 507: 743 Febr. 16/März 3; zum Termin der Erhebung vgl. SCHIEFFER (wie Anm. 72) S. 208, 215. Zum Endpunkt der Herrschaft Childerichs vgl. die Bemerkungen über die Epoche Pippins des Königs unten S. 146f.

³⁷⁸ WARTMANN 1 S. 16, Note zu Nr. 13; ChLA 1 S. 42/45 Nr. 43.

WARTMANN auf eine Personenidentität mit Beata schließen und die Notiz im Anschluß an Nr. 12 edieren zu sollen. Die eine Folgerung ist sicher berechtigt³⁷⁹, die andere eher willkürlich³⁸⁰.

3. Die Zeit Pippins des Königs

Nach dem St. Galler Urkundenbuch gehören der Zeit König Pippins 37 Schriftstücke an (Nr. 15—51)³⁸¹; 31 davon sind nach den Jahren des ersten karolingischen Herrschers datiert, während vier Urkunden überhaupt keine Zeitangaben aufweisen (Nr. 17, 25, 32, 45) und in zwei weiteren zumindest der Jahresvermerk fehlt (Nr. 28, 40). In 21 Dokumenten wurde die Jahresangabe entweder mit dem Kalenderdatum (Nr. 16, 19, 22f., 26f., 30f., 33, 36, 38f., 41, 43f., 47—50) oder mit dem Wochentag kombiniert (Nr. 46, 51). Bei fünf Urkunden führen je drei Datierungselemente stimmig auf eine Epoche Pippins von 751/52 (Nr. 15, 18, 29, 34f.)³⁸²; die Herrschaftsjahre waren also nach der Königserhebung Ende 751/Anfang 752 angesetzt. In Nr. 34 muß die vorausgesetzte Epoche vor dem 26. Februar 752 gelegen haben³⁸³. Wenn sie bereits dem Jahr 752 angehört hat, ist nicht auszuschließen, daß der nominelle Schreiber Waringis oder sein Stellvertreter³⁸⁴ 752 selbst als erstes Jahr zählten; dagegen muß genau von einem Epochentag gerechnet worden sein, wenn dieser noch ins Jahr 751 fiel. Dasselbe gilt für die übrigen vier Stücke, die jeweils spätere Tagesdaten aufweisen.

Um den Tag der Erhebung Pippins hat die Forschung in einer ausgedehnten Debatte gerungen. Da sich aus den Königsdiplomen nur der verhältnismäßig große Zeitraum vom 31. Oktober 751 bis zum Ende Juli 752 ergab, griff man zur näheren Eingrenzung stets auch auf „Privat-

³⁷⁹ Skepsis bei MEYER VON KNONAU (wie Anm. 103) S. 136 Anm. 227; vgl. aber SPRANDEL (wie Anm. 59) S. 20 Anm. 54 und TANNER (wie Anm. 100) S. 18, 24.

³⁸⁰ Nach dem UB Zürich 1 S. 5 Anm. 6 gehört die Notiz vielleicht zu Nr. 11.

³⁸¹ Dazu kommt vielleicht die undatierte Zeugenaussage Nr. 2 Anh. 20 (im Anschluß an Nr. 31?).

³⁸² Nr. 15 ist hier unter der Bedingung genannt, daß *ante medium minse aprili* als 14. Apr. gedeutet werden darf; dazu HAHN (wie Anm. 356) S. 234, SICKEL (wie Anm. 357) S. 447f., KRUSCH (wie Anm. 340) S. 509.

³⁸³ Freitag, der 26. Febr., führt auf a. 762, was mit dem 11. Jahr Pippins zusammenstimmt.

³⁸⁴ Nach WARTMANN 1 S. 37 handelt es sich bei dem erhaltenen Stück um eine Kopie des 9. Jh., nach STAERKLE (wie Anm. 59) S. 46 um eine Abschrift des Sigepret aus dem 10. Jh.; vgl. das Urteil BRESSLAUS (wie Anm. 102) S. 58 und den Exemplar-Vermerk auf der Rückseite: CLAVADETSCHER - STAERKLE (wie Anm. 102) S. 14f.

urkunden“ zurück. Dabei wurden vor allem Weißenburger und Freisinger, aber auch St. Galler Stücke herangezogen. Das wichtigste alemannische Zeugnis war WARTMANN 1 Nr. 21 mit folgender Datumszeile: *Ego Arnulfus rogitus anno sexto Pippini regis, die mercuris, XII kal. jan. scripsi et subscripsi*³⁵⁵. Mittwoch, der 21. Dezember, führte auf a. 757, 763, 768 etc., von denen nur das erstgenannte Jahr ernsthaft in Erwägung gezogen werden konnte. Wenn das Datum stimmig sein sollte, mußte die Epoche Pippins zwischen dem 21. Dezember 751 und dem 20. Dezember 752 liegen. Damit schien ein wichtiges Indiz für einen späten Ansatz der Königserhebung um die Jahreswende 751/52 gefunden zu sein³⁵⁶. TANGL, der wie SICKEL den Dynastiewechsel bereits für die erste Hälfte des Monats November 751 annahm³⁵⁷, zeigte dagegen, daß WARTMANN eine frühere Lesung des Kalenderdatums zu unrecht verworfen hatte; statt *XII* sind *XV kal. jan.* zu lesen. Nun paßte ein Mittwoch, der 18. Dezember, aber weder zu a. 756 noch zu a. 757; deshalb war TANGL zu einer Emendation gezwungen: „Der Fehler steckt im römischen Kalender, und er ist nach der Lösung, die ich nun zu geben versuche, für die Entgleisungen der Schreiber bei der Handhabung des äusserlich eingepaukten römischen Kalenders geradezu charakteristisch. Ein Mittwoch war der 15. Dezember 756; der Schreiber war von diesen beiden volkstümlichen und ihm geläufigen Bezeichnungen, der Wochentagsangabe und der fortlaufenden Tageszählung, ausgegangen, hatte die letztere pflichtschuldigst in die Formen des römischen Kalenders umgewandelt, war dabei aber doch rückfällig geworden, indem er versehentlich statt der Kalenderdifferenz 18 die ihm geläufige Tageszahl 15 einsetzte“³⁵⁸. Gegen diese Deutung haben weder SEPP noch KRUSCH überzeugende Argumente vorbringen können³⁵⁹. Damit scheidet die St. Galler Urkunde entweder „aus der Reihe der brauchbaren Beweisstücke“ für

³⁵⁵ WARTMANN 1 S. 25.

³⁵⁶ Diese Forschungsmeinung wurde namentlich vertreten durch B. SEPP, Wann wurde Pippin König? Nach Freisinger und Sankt Galler Urk. beantwortet (in: Altbayerische Monatsschrift 8, 1908, S. 84—87); ders., Wann wurde Pippin König? (in: Hist. Jb. 38, 1917) S. 535—538; W. LEVISON, Das Nekrologium von Dom Racine und die Chronologie der Merowinger (in: NA 35, 1910) S. 51—53; KRUSCH (wie Anm. 340) S. 507—512.

³⁵⁷ SICKEL (wie Anm. 357), dort auch ältere Arbeiten; ders. (wie Anm. 189) 1 S. 243; danach OELSNER (wie Anm. 172) S. 1 mit Anm. 1; BM 64a; zuletzt DOLL (wie Anm. 30) Anm. 18, 20.

³⁵⁸ TANGL (wie Anm. 25) S. 274. — Neuerdings las BRUCKNER, ChLA 1 S. 49 Nr. 49 Note c, wie TANGL — offenbar ohne dessen Beitr. zu kennen; er löste nämlich das Datum als 18. Dez. 757 auf.

³⁵⁹ SEPP, Wann wurde Pippin König? (wie Anm. 386) S. 537 Anm. 2; KRUSCH (wie Anm. 340) S. 510.

die Epochenfrage überhaupt aus, oder sie tritt zu den Zeugnissen, die für einen früheren Beginn der Herrschaft Pippins sprechen. Nimmt man die Emendation TANGLS nämlich in vollem Umfang an, dann wäre die Epoche nach Urkunde 21 vor dem 15. Dezember 751 anzusetzen.

In zwei weiteren Stücken, den Nr. 37 und 42, passen die Tages- und Jahresvermerke ebenfalls nicht zusammen; in beiden Fällen scheint bei nur geringen Abweichungen in der Jahreszahl bzw. im Kalenderdatum abermals die Epoche von 751/52 zugrundezuliegen³⁹⁰.

WARTMANN hat durch scharfsinnige Kombinationen noch einen zweiten Ausgangspunkt für die Berechnung der Regierungszeit des Karolingers erschlossen: den der Salbung durch Papst Stephan II. am 28. Juli 754 in St. Denis³⁹¹. Er konnte bereits darauf hinweisen³⁹², daß die Datierung der betreffenden urkundlichen Zeugnisse mit Iso³⁹³ und den *Annales Sangallenses Maiores*³⁹⁴ übereinstimmte, die Pippins Herrschaft mit dem Jahr 754 beginnen ließen. In den Nr. 20 und 24 war das je dreiteilige Datum widerspruchsfrei zu reduzieren, wenn man im selben Sinne 754 schlechthin gleich I setzte. Für Nr. 20 ergab sich der 24. März 757, für Urkunde 24 der 1. 3. 759. Bei Nr. 27 mußte nun der Lektor Audoin von einem genaueren Termin gerechnet haben. Die Datierung dieser Carta bestand nur aus dem Jahresvermerk *anno septimo Pippino rege* und dem laufend gezählten Kalendertag *mensis marcius dies XXVII*³⁹⁵. Da in der Zeugenreihe Johannes als Abt und Pontifex aufgeführt war, konnte Audoin nicht von der Epoche 751/2 ausgegangen sein. Danach hätte sich spätestens der 27. März 758 ergeben, ein Datum, das mit einem Beleg Abt Otmars in Nr. 24 kollidiert. Setzt man voraus, daß Audoin 754 als erstes Jahr zählte, so erhielte man den 27. März 760. Wenn ferner mit WARTMANN angenommen wird, daß die Titel des Johannes

³⁹⁰ Vgl. die Bemerkungen bei WARTMANN 1 S. 40 Nr. 37 und S. 44 Nr. 42. Das Datum von Nr. 37 ist im UB Zürich 1 S. 3 Nr. 9, im ThUB 1 S. 8f. Nr. 7 und in den ChLA 1 S. 113 Nr. 166 übernommen worden; für Nr. 42 = ChLA 1 S. 69 Nr. 63 gab BRUCKNER dagegen den 2. Sept. 764 an, ließ also den Wochentag unberücksichtigt.

³⁹¹ OELSNER (wie Anm. 172) S. 155ff.; BM 76a.

³⁹² WARTMANN 1 S. 19.

³⁹³ Sankt Otmar (wie Anm. 171) S. 50 (= SS 2 S. 49; Vita s. Otmari cap. 23, wie Anm. 171, S. 122): *At vero Pippinus, pater Karoli imperatoris, per auctoritatem Stephani Romani pontificis, deposito ac detonso rege Hildirico, anno ab incarnatione Domini DCCLIII., indictione septima, ex praefecto palatii rex constitutus, solus Francis caepit imperare.*

³⁹⁴ Ann. Sangallenses maiores (hg. HENKING, wie Anm. 171; SS 1) S. 268 bzw. 74; vgl. Anm. 181 S. 267 zum Eintrag a. 751 bei HENKING.

³⁹⁵ WARTMANN 1 S. 31 = ChLA 1 S. 53 Nr. 52 (vgl. oben S. 75 mit Anm. 104). — Da das Datum aus zwei Elementen besteht und die Jahreszahl ausgeschrieben ist, wäre der Schluß auf einen Fehler recht willkürlich. Am nächsten läge noch eine Verschreibung *septimo* für *decimo*; dann käme man aber auf dasselbe Datum wie WARTMANN.

den Tod Abt Otmars an einem 16. November³⁹⁶ und des Bischofs Sidonius am 4. Juli³⁹⁷ bedingen, und wenn berücksichtigt wird, daß Sidonius nach Walahfrid bzw. Gozbert nach Otmar gestorben sein muß³⁹⁸, dann ergäben sich für den Konstanzer Bischof 759, für den St. Galler Gründerabt 758 als Todesjahre. Auch dieses Verhältnis würde dem Zeugnis der Urkunde 24 widersprechen. Damit ist in Übereinstimmung mit WARTMANN zu folgern, daß Nr. 27 auf den 27. März 761 gesetzt werden und deshalb von einem bestimmten Tag, vielleicht dem 28. Juli 754 selbst, errechnet sein muß.

Mit dem Hinweis WARTMANNs auf die Epoche Pippins von 754 in St. Galler Geschichtswerken wird die Frage aufgeworfen, ob diese Art der Jahreszählung einen klösterlichen Sonderbrauch darstellt. Sie läßt sich nur beantworten, wenn man Aufschlüsse über die Schreiber der drei betreffenden Urkunden erhalten kann. Bei Audoin sprechen zahlreiche Indizien für eine Zugehörigkeit zum Klosterkonvent³⁹⁹. Außer Nr. 27 sind noch Nr. 33 und 36 von einem Lektor bzw. Priester dieses Namens geschrieben worden; die Actumorte waren St. Gallen (Nr. 27, 36) und Konstanz, die Güterorte sind bis auf Nordstetten in Nr. 36 unbekannt⁴⁰⁰. BRUCKNER, der in allen drei Urkunden das Werk eines St. Galler Mön-

³⁹⁶ Irrtum bei WARTMANN 1 S. 31 korrigiert bei DÜMMLER - WARTMANN (wie Anm. 175) S. 74 mit Nachweisen für den 16. Nov.

³⁹⁷ F. KELLER, Das alte Necrologium von Reichenau. Im Facsimile hg. und mit einem Commentar versehen (in: Mitt. der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 6, 1849) S. 61, 67.

³⁹⁸ Sankt Otmar (wie Anm. 171) S. 46—49 (= Vita sancti Galli, wie Anm. 171, cap. 58, S. 79—81; Scr. rer. Merov. 4 S. 323f.).

³⁹⁹ WARTMANN 1 S. 31 glaubte, den Schreiber mit einem St. Galler Professen gleichsetzen zu können; diese Möglichkeit besteht, zumal auf der vierten Seite des Professbuches der Name gleich zweimal erscheint (KRIEG, wie Anm. 59, Tafel IV, HENGGELER, wie Anm. 61, S. 191); sicher ist die Zuordnung jedoch nicht.

⁴⁰⁰ Zu Nr. 27: Nach STAERKLE (wie Anm. 59) S. 65f. wird die Urk. durch die dorsual vermerkte Kapitelzahl VI dem südlichen Kanton Thurgau zugewiesen. In der Faksimile-Edition der Archivvermerke durch CLAVADETSCHER - STAERKLE (wie Anm. 102) S. 12f. ist zwar die Zahl VIII abgebildet und transscribiert, doch weisen die Bearbeiter selbst darauf hin, daß als Kapitelzahl V oder VI anzunehmen sei, da drei oder vier Einerstriche getilgt seien. Kapitelzahl V wiese etwa in denselben Bereich wie VI, Kapitelzahl VII in den östlichen Kanton Zürich, mittleres Tößgebiet mit Umgebung, s. STAERKLE S. 63. — Zu Nr. 33: Nach STAERKLE S. 65f. gehört die Urk. nach der Kapitelzahl III dem östlichen Thurgau an; vgl. aber CLAVADETSCHER - STAERKLE S. 14f., wo neben der genannten Zahl wohl von älterer Hand, jedenfalls mit jetzt verblichener Tinte, noch Cap. I erkennbar ist. Nach dieser Zahl wäre die Urk. in den Bezirk Gossau mit Appenzell hinter der Sitter verwiesen, vgl. STAERKLE S. 63. — Zu Nordstetten in Nr. 36: WARTMANN 1 S. 39 Anm. 1 entschied sich für N. bei Villingen (Schwarzwald-Baar-Kr.) und gegen den gleichnamigen Ort bei Horb (Ldkr. Freudenstadt); darin sind ihm MEYER VON KNONAU (wie Anm. 103) S. 175 und neuerdings BRUCKNER, ChLA 1 S. 57 Anm. 1 zu Nr. 55, gefolgt.

sches sah⁴⁰¹, hielt die Schrift der Nr. 36 und 27 für identisch⁴⁰²; über Nr. 33 vermutete er, sie sei wohl im Kloster vorgefertigt und in Konstanz vollendet worden⁴⁰³. Die Form der drei Urkunden zeigt Übereinstimmungen und Ähnlichkeiten in Details mit Mönch Waldos Nr. 25 und könnte so für klösterliche Diktattradition sprechen⁴⁰⁴.

Zweifellos als St. Galler Konventuale ist der Schreiber von Nr. 20 anzusehen. Von der Urkunde sind zwei Exemplare auf uns gekommen. WARTMANN legte seiner Edition die frühe Kopie zugrunde⁴⁰⁵, die gegenüber dem am Ende abgeschnittenen Original zusätzlich Zeugenreihe und Datumszeile bietet⁴⁰⁶. Der übrige Text enthält kaum Varianten. BRUCKNER hat nun festgestellt, daß das Original von Liutfrit, dem Schreiber der Nr. 18 und 19, angefertigt wurde; den auf Lazarus lautenden Schreibervermerk in der Abschrift erklärte er mit einem Fehler des ansonsten sorgfältigen Kopisten, der irrtümlich den Namen des Ausstellers noch mit einer zweiten Funktion in Verbindung gebracht hätte⁴⁰⁷. Liutfrits Urkunden 18 und 19, die in den nicht-individuellen Teilen fast gleichlauten, waren im Auftrag von Wohltätern ganz verschiedener Landschaften geschrieben worden⁴⁰⁸ und sind als Empfängerausfertigungen zu betrachten.

⁴⁰¹ ChLA 1 S. 53 Nr. 52; ders. (wie Anm. 59) S. 12 und 29 Anm. 1; ders. (wie Anm. 89) 2 S. 18; vgl. ZATSCHKE (wie Anm. 83) S. 222.

⁴⁰² ChLA 1 S. 57 Nr. 55.

⁴⁰³ ChLA 2 S. 109 Nr. 164. Vgl. oben S. 104 mit Anm. 247. Identität der Schrift(en) von Nr. 33 mit denen von Nr. 27 und 36 behauptet BRUCKNER nicht.

⁴⁰⁴ Nr. 27/33: *firma et stabilis debeat perdurare*; vgl. auch Nr. 10, 12. Nr. 36 in der Adresse: *ubi preciosus corpus eius requiescit*, ausführlicher Nr. 27 im Actum.

⁴⁰⁵ Dies beruhte wohl auf einer Fehleinschätzung des Verhältnisses zwischen beiden Stücken; vgl. WARTMANN 1 S. 24 mit Corrigenda 3 S. VII.

⁴⁰⁶ ChLA 1 S. 46/49 Nr. 47f. Im folgenden darf wohl vorausgesetzt werden, daß die Abschrift das Datum des Or. korrekt wiedergibt.

⁴⁰⁷ BRUCKNER (wie Anm. 59) S. 20f.; ChLA 1 S. 46, 49.

⁴⁰⁸ Die Ortschaften von Nr. 18 liegen in den Kantonen St. Gallen, Thurgau und Zürich. *Wila* ist entweder bei Rickenbach im thurgauischen Bezirk Münchwilen (ThUB 1 S. 3 Anm. 3 und Anm. 2) oder im Kanton St. Gallen (WARTMANN 1 S. 22 Anm. 2, ChLA 2 S. 106 Anm. 3) zu suchen; *Puzzinberch* ist nach MEYER VON KNONAU (wie Anm. 103) S. 128 mit Anm. 200, danach UB Zürich 1 S. 2 Anm. 6, vielleicht als Pitzberg im Kanton Zürich zu deuten (so auch ChLA 2 S. 106 mit Anm. 8; vgl. ThUB 1 S. 3 Anm. 8). Actumort von Nr. 18 ist Henau. Die Lage der Ortschaften in Nr. 19 wird durch den Zusatz *in pago Brisegaugense* bestimmt. Warmbach liegt bei Lörrach, Minseln bei Schopfheim. Die Deutung des Ortes *Artiouinia* auf Herten durch NEUGART wird von WARTMANN 1 S. 23 Anm. 2 und MEYER VON KNONAU S. 155 mit Anm. 309 abgelehnt, von KRIEGER (wie Anm. 103) 1 S. 948 und BRUCKNER, ChLA 1 S. 46 Nr. 46 Anm. 4, für möglich gehalten. *Adaghiliniswillare* ist vielleicht identisch mit dem heutigen Wyhlen (A. POINSIGNON, Ödungen und Wüstungen im Breisgau, in: Zs. für die Geschichte des Oberrheins 41, 1887, S. 325). — Nr. 20 ist wie Nr. 19 im Kloster ausgestellt; die in der Urk. verschenkten Güter lagen in Diessenhofen (Kt. Thurgau) unterhalb des Rheinausflusses.

Die gestellte Frage ist für den Schreiber Silvester von Nr. 24 nicht so leicht zu beantworten. Von der Urkunde liegt nur noch eine Kopie des 10. Jahrhunderts vor⁴⁰⁹, so daß ein paläographischer Vergleich mit weiteren, von einem Diakon bzw. Lektor desselben Namens unterzeichneten Stücken entfällt⁴¹⁰. MEYER-MARTHALER hat aufgrund einer Formanalyse Nr. 24 mit den Urkunden 11 und 12 zusammengestellt und von den Nr. 5, 6 und 40 abgegrenzt⁴¹¹. Obwohl damit nicht ausgeschlossen werden kann, daß alle sechs Urkunden doch von derselben Person stammen, muß man sich begnügen, die Zuordnung des Schreibers der ersten Zeugnisgruppe zu klären. Die Urkunden 11 und 12 gehören eng zusammen, da sie von Lantbert am selben Tag ausgestellt sind⁴¹²; Silvester könnte durchaus im Dienst des reichen Thurgauer Grundbesitzers gestanden haben. Dem widerspricht Nr. 24 nicht, da auch hier über Güter im Thurgau verfügt wird⁴¹³. Müssen wir demnach bei diesem Schreiber mit der Möglichkeit einer nichtmonastischen Existenz rechnen, so kann man die Epoche von 754 nicht als besondere Eigenart der Klosterschreiber betrachten.

Die Urkunden Liutfrits geben erste Gelegenheit, auf die Epochenpluralität bei ein- und demselben Schreiber hinzuweisen. Das Datum von Nr. 18 war korrekt nach der Erhebung Pippins berechnet, während die Zeitangaben der Urkunde 20 an der Salbung von Saint-Denis ausgerichtet sind. In Nr. 19 nannte Liutfrit dagegen lediglich den Kalendertag und das Regierungsjahr.

⁴⁰⁹ WARTMANN hatte das Dokument dem 9. Jh. zugewiesen, bevor STAERKLE (wie Anm. 59) S. 46 Sigepret als Abschreiber nachweisen konnte (vgl. Anm. 384).

⁴¹⁰ Siehe oben S. 80 mit Anm. 131.

⁴¹¹ MEYER-MARTHALER (wie Anm. 131) S. 125 mit Anm. 3 gegen BRUCKNER (wie Anm. 89) 2 S. 14 mit Anm. 7 und 10. — Nr. 24 weist, besonders in der Arenga, selbständige Züge gegenüber Nr. 11/12 auf (vgl. ZATSCHEK, wie Anm. 83, S. 215 Anm. 105; W. JOHN, Formale Beziehungen der privaten Schenkungsurk. Italiens und des Frankenreiches und die Wirksamkeit der Formulare, in: AUF 14, 1936, S. 96), stimmt mit Nr. 12 aber in der Formel *tales mihi decrevit voluntas* (so vorher Nr. 10) überein. Die Sanctio, die nur Geldzahlungen an den Fiskus vorsieht, enthält einige neue Formeln (*non perficiat quod inchoavit; hæc traditio in ævum firma stabilisque permaneat*), doch entspricht ein Detail den Nr. 10—12: Nur hier und in den genannten Urk. werden neben den *heredes* nämlich auch die *proberedes* (*postheredes*) zur Zahlung verpflichtet. Allerdings fehlt in Nr. 24 der Hinweis auf die *opposita (supposita) persona*, der in Nr. 10—12 wie in fast allen übrigen frühen Urk. enthalten ist. Die allgemeine Zeugenformel (*presentibus istis, quorum hic signacula continentur*) läßt sich vor Nr. 24 wiederum nur in den Nr. 10 und 12 belegen.

⁴¹² Siehe oben S. 141 mit Anm. 354a.

⁴¹³ Der Güterort, der mit Heldswil gleichgesetzt wird (WARTMANN 2 S. 242, vgl. S. 414 und 212; ThUB 1 S. 5 Anm. 1; MEYER VON KNONAU, wie Anm. 103, S. 102), lag freilich von dem Besitz der Beata-Familie am Zürichsee beträchtlich entfernt.

WARTMANN hat die rund zwei Dutzend alemannischer Cartae aus der Zeit Pippins, in denen eine zweite Tagesangabe fehlt, nur nach dem Ansatz von a. 752 = I eingeordnet. Damit wurde er den fünf, nach der Königserhebung widerspruchsfrei reduzierbaren Urkunden zwar gerecht; doch sahen wir, daß die Rechnung von einem Epochentag im Jahr 751 ebensowenig ausgeschlossen werden kann wie die von einem Termin in den ersten Wochen von 752. Die Epochen von 754, bei denen gleichfalls das Jahr selbst und ein bestimmter Tag zugrundegelegt haben könnten, waren in diesem Verfahren gar nicht berücksichtigt. Nun kann man auf dem Standpunkt stehen, bei den zweiteiligen Daten der besprochenen Art sei der Ausgangspunkt der Jahreszählung ohnehin nicht mehr nachweisbar, so daß der Reduktion immer etwas Willkürliches anhaften müsse; der Herausgeber des St. Galler Urkundenbuches habe die Aufgabe gehabt, die Einzelstücke in verständlicher Weise anzuordnen, und es genüge, wenn er dabei die Maßstäbe seiner Entscheidungen offengelegt hätte; im übrigen aber stünde es jedermann frei, unvollständig datierte Dokumente aufgrund neuer Kriterien in ein anderes Jahr zu setzen. Bei einer solchen Argumentation, so berechtigt sie erscheint, muß freilich vorausgesetzt werden, daß die methodischen Möglichkeiten der Datierungskritik voll ausgenutzt wurden. Man darf fragen, ob dies bei WARTMANN'S Entscheidung, von der „gebräuchlichsten“ Epoche auszugehen, der Fall gewesen ist. In den Kopfreagen stehen die errechneten Daten, ohne daß erkennbar wäre, ob sie auf dreiteiligen stimmigen, dreiteiligen, aber widersprüchlichen, oder auf zweiteiligen Angaben beruhen. Der kritische Leser vermag natürlich, das Gewicht der einzelnen Angaben je nach der Quellenbasis zu differenzieren; doch kann er nur mit beträchtlichem Aufwand die nach Maßgabe der Gesamtüberlieferung naheliegendsten Alternativen errechnen. Hätte WARTMANN bei den zweiteiligen Datierungen alle Reduktionsmöglichkeiten angegeben, die sich nach den nachgewiesenen Epochen ergäben, so wäre die weitere Suche nach dem „richtigen“ Datum auf diese Weise auch in eine methodisch konsequente Bahn gelenkt worden. Um davon einen Eindruck zu geben, werden in der folgenden Tabelle die genannten 21 Urkunden mit ihren Tages- und Jahresangaben und jenen Auflösungsmöglichkeiten zusammengestellt, die auf den Epochen der dreiteiligen Datierungen beruhen. Bei den Epochentagen empfahl es sich, nicht von den relativ zufälligen Terminen der Nr. 34 und 27 auszugehen, sondern den tatsächlichen Tag bzw. den eingegrenzten Zeitraum für die Epoche zugrundelegen. Die Gründe, weshalb einzelne Reduktionen ausgeschlossen sind, werden anschließend erläutert.

Nr.	Tag	Jahr Pippins	a. 751 = I	a. 752 = I	751, Nov./ 752, Jan.	a. 754 = I	754, 28. 7.
16	10. 5.	I	—	752	752	—	755
19	27. 10.	III	—	754	754	756	756
22	9. 5.	VII	753	758	758	760	761 ⁴¹⁴
23	27. 10.	VII	757	758	758	—	—
26	20. 8.	IX	757	760	760	762	762 ⁴¹⁵
27	27. 3.	VII	—	—	—	—	761
30	28. 7.	X	—	761	761	763	763
31	29. 7.	X	760	761	761	763	763
33	15. 1.	VIII	760	—	—	761	762
36	18. 8.	IX	—	760	760	762	762 ⁴¹⁶
38	11. 10.	XII	762	763	763	765	765
39	22. 11.	XII	762	763	762/763	765	765
41	24. 4.	XIII	763	764	764	766	767
43	22. 12.	XIII	763	764	763/764	766	766
44	27. 12.	XIII	763	764	763/764	766	766 ^{416a}
46	Donnerst.	XXIII	(763)	(764)	(763/764)	(766)	(766/767) ⁴¹⁷
47	25. 2.	XIV	764	765	765	767	768
48	12. 6.	XIV	764	765	765	767	768
49	7. 6.	XV	765	766	766	768	—
50	16. 10.	XV	765	766	766	768	768 ^{417a}
51	Donnerst.	XVII	767	768	767/768	—	—

Das erste Jahr einer Königsherrschaft kann selbstverständlich nur dann mit dem laufenden Jahr gleichgesetzt worden sein, wenn das Tagesdatum der Urkunde nach dem tatsächlichen Epochentag lag; deshalb ent-

⁴¹⁴ Daß bei dieser Urk. nicht unbedingt nach a. 754 zu rechnen ist, hat bereits WARTMANN 1 S. 26 gegen NEUGART gezeigt; allerdings spielt dabei das + *Sinum Pippino rege nostro* (s. auch ChLA 1 S. 54 Nr. 53) keine Rolle, da es sich zweifellos nicht um eine Unterschrift König Pippins handelt; s. Th. SICKEL, St. Gallen unter den ersten Karolingern (in: Mitt. zur vaterländischen Geschichte 4, hg. Hist. Verein St. Gallen, 1865) S. 19 Anm. *, danach WARTMANN 2 S. 414.

⁴¹⁵ Zu WARTMANN 1 S. 30 vgl. 1 S. 358; UB Zürich 1 S. 2 Nr. 6 und ChLA 1 S. 58 Nr. 56 folgen der Selbstkorrektur WARTMANNs; PERRET, UB St. Gallen Süd 1 S. 14, tut dies nicht.

⁴¹⁶ Hier entscheidet sich WARTMANN 1 S. 39 ausnahmsweise für 754 als Epoche, weil diese für den gleichnamigen Schreiber von Nr. 27 nachgewiesen werden könnte.

^{416a} Die *VI. kal. jan.* wurden von WARTMANN und danach von UB Zürich 1 S. 3 Nr. 11 falsch als 22. Dez. aufgelöst.

⁴¹⁷ So die Inkarnationsjahre, wenn man die falsche Anzahl der Regierungsjahre Pippins mit WARTMANN 1 S. 47 in *XIII* emendiert. BRUCKNER, ChLA 1 S. 69 Nr. 64 hält es für zweifelhaft, ob Nr. 46 ein Or. oder eine Kopie der Zeit von ca. a. 800 sei; vgl. ders. (wie Anm. 59) S. 21f.

^{417a} Für die Angabe *sub die VII kal. novembris* bei WARTMANN liest BRUCKNER, ChLA 1 S. 70 Nr. 65, vgl. Faksimile 71, mit Recht *sub die XVII kalendas novembris*. Dieses Datum ist aber nicht als 15. (so BRUCKNER), sondern als 16. Oktober aufzulösen.

fallen zwei Möglichkeiten in Nr. 16. Am anderen Ende der Tabelle wird die Zählung nach den späteren Epochen ausgeschlossen, falls die Anzahl der Herrscherjahre, zu den betreffenden Inkarnationsjahren addiert, ein Datum weit nach dem effektiven Herrschaftsende ergibt. Das hat WARTMANN bereits für die Nr. 49 und 51 richtig gesehen. Bei Nr. 50 kann man die Zählung nach den Ausgangspunkten von 754 nicht ausschließen, da am 16. Oktober 768 der Tod Pippins am 24. September vielleicht noch nicht bekannt oder die Berechnung noch nicht umgestellt war; die Erhebung Karlmanns und Karls war nämlich erst eine Woche zuvor, am 9. Oktober 768, erfolgt. Am wichtigsten sind jedoch die Fälle 23, 26, 27, 33 und 36. Hier kommen einige Jahre wegen der Nennung der Äbte Otmar bzw. Johannes nicht in Frage. Wie am Beispiel der Nr. 27 gezeigt werden konnte, reduzieren sich die Alternativen bei besonders günstigen Konstellationen sogar auf eine einzige Lösung. Es sind also personengeschichtliche Argumente, mit denen sich die vielfältigen, aus den Gegebenheiten der Überlieferung konsequent entwickelten Vorschläge der Jahresdatierung wieder einschränken lassen.

Nun noch einige Bemerkungen zu den ohne explizite Zeitangaben überlieferten oder nur mit Tagesvermerken datierten Urkunden. Hier bietet meist der Name des Abtes⁴¹⁸ einen ersten chronologischen Anhaltspunkt. WARTMANN hat sich entschieden, über die Einordnung von Fall zu Fall zu befinden, die betreffenden Stücke also nicht regelmäßig am Ende eines Abbatiats zusammenzustellen⁴¹⁹. Manchmal gibt der Zusammenhang verschiedener Rechtsgeschäfte⁴²⁰, meistens ein personengeschichtliches Argument den Ausschlag⁴²¹.

Diskussionswürdig sind dabei die Entscheidungen bei Nr. 25 und 28. Die erstgenannte Urkunde datierte WARTMANN in die Zeit vom November 759 bis zum Juli 760, da „Johannes nur Abt und noch nicht Bischof

⁴¹⁸ In Nr. 40 fehlt auch dieser, so daß vorderhand nur paläographische Gesichtspunkte ins Gewicht fallen. Nach den Tagesangaben — Freitag, der 9. März — kommen zahlreiche Jahre in Betracht, bei denen BRUCKNER, ChLA 2 S. 94 in Übereinstimmung mit WARTMANN für a. 764 optiert hat. Der Hinweis WARTMANNs 1 S. 42 auf mehrere Zeugen, die noch in anderen Urk. der zweiten Hälfte des 8. Jh. auftreten sollen, ist ohne Bedeutung. Die Identifizierungen sind aus methodischen Gründen nicht zu halten, da immer nur je ein identischer Name, aber keine identische Zeugengruppe, nachgewiesen werden kann. Zum ungenannten Schreiber s. oben S. 80 Anm. 131.

⁴¹⁹ WARTMANN 1 S. 21.

⁴²⁰ So bei Nr. 45.

⁴²¹ Nr. 17 ist nach demselben Schreibernamen an Nr. 16 angeschlossen; in Nr. 32, die ans Ende der Dokumente aus dem Jahr 761 gestellt wurde, sollen mehrere Klosterangehörige vorkommen, die in diesem Jahr besonders belegt werden könnten.

genannt wird“⁴²²; das ist natürlich eine bedenkliche und nicht ausreichende argumentatio e silentio⁴²³. Man wird vielmehr den ganzen Abbatat des Johannes (ca. 760—782)⁴²⁴ für die chronologische Einordnung in Betracht ziehen müssen. Der Schreiber *Uualdo dicanus adque munachus* ist nach BRUCKNER aufgrund des Schriftvergleichs mit dem berühmten St. Galler Mönch, dem späteren Abt und Bischof, identisch⁴²⁴. Da Waldos datierte Urkunden erst in den siebziger Jahren einsetzen⁴²⁵, ergibt sich für die zeitliche Stellung der Nr. 25 ein gewisser Anhaltspunkt. Der Titel *dicanus* ist als Variante zu *decanus* aufgefaßt worden⁴²⁶, ein Amt, in dem Waldo sonst nicht belegt ist. Vielleicht handelt es sich aber auch um eine Verschreibung für *diaconus*, da Waldo alle erhaltenen Urkunden mit diesem Namenszusatz unterschrieben hat⁴²⁵. Bei Nr. 28, deren Tagesdaten auf 761, 767, 772 etc. führen, entschied sich WARTMANN für das erste Jahr, „da (der Schreiber) Waringis sonst nur in den Jahren 761 und 762 (...) vorkommt“⁴²⁷. Im Gegensatz zur gesamten späteren Forschung nahm er an, daß die Dokumente des Waringis/Werinkis aus dem Thurgau auf drei Schreiber verteilt werden müßten⁴²⁸. Wahrscheinlich war dies dadurch bedingt, daß er die Möglichkeit der Stellvertretung durch ungenannte Ingrossisten noch nicht erkannt hatte. Obgleich der exakte Nachweis der Personenidentität — zumal das paläographische Argument weitgehend nicht zum Einsatz kommen kann — wohl nicht geführt werden kann, muß man doch deren Wahrscheinlichkeit in Rechnung stellen⁴²⁹. Da in Urkunde 28 die Herrschaft Pippins erwähnt wird, kann das Dokument auch noch ins Jahr 767 gehören.

⁴²² WARTMANN 1 S. 29; Druck der Urk. nach dem Ms. WARTMANN 2 S. 381f. Nr. Anh. 1. — Zeitansatz wie WARTMANN bei BRUCKNER, ChLA 2 S. 115 Nr. 167, nachdem ders. (wie Anm. 89) 2 S. 19 Anm. 35 bereits anders argumentiert hatte.

⁴²³ Ebenso bereits BRUCKNER (wie Anm. 59) S. 12 Anm. 5.

⁴²⁴ Vgl. MEYER VON KNONAU in: Ratperti casus s. Galli (wie Anm. 62) Anm. 22 zu cap. 7 S. 11 und Anm. 30 zu cap. 8 S. 14; HENGELER (wie Anm. 61) S. 77.

⁴²⁴ So in den ChLA 2 S. 115; zuvor hatte BRUCKNER zwar die Personenidentität mit Waldo angenommen, aber die Schrift nicht für dieselbe gehalten (wie Anm. 59, S. 12 Anm. 5, S. 21f.; ders., wie Anm. 89, 2 S. 19 Anm. 35). — Zwei Schreiber namens Waldo nehmen HENGELER (wie Anm. 61) S. 78 und zuletzt PERRET, Diakon Waldo (wie Anm. 133) S. 18 Anm. 7 an.

⁴²⁵ Siehe Nachweise oben S. 82.

⁴²⁶ Vgl. MEYER VON KNONAU (wie Anm. 62) S. 69; MUNDING (wie Anm. 133) S. 16f.

⁴²⁷ WARTMANN 1 S. 32; so auch UB Zürich 1 S. 2 Nr. 7.

⁴²⁸ Vgl. WARTMANN 1 S. 64 Nr. 64; S. 122 Nr. 129. Weitere Literatur ist oben Anm. 136 genannt.

⁴²⁹ Weil Waringis an einen bestimmten Raum gebunden war (s. oben S. 82), käme allenfalls noch die Sukzession durch einen gleichnamigen Sohn oder sonstigen Verwandten in Frage.

4. Die Zeit Karlmanns

Bei der Reichsteilung von 768 erhielt Pippins jüngerer Sohn Karlmann neben anderen Gebieten auch Alemannien⁴³⁰. Im St. Galler Stiftsarchiv sind fünf Urkunden erhalten geblieben, die dementsprechend nach den Regierungsjahren König Karlmanns datiert sind (Nr. 52—56). Keines dieser Stücke zeigt außer dem Kalenderdatum noch den Wochentag. Trotzdem läßt sich zumindest in einem Falle die Epoche erschließen. Nr. 53, die als Original betrachtet wird⁴³¹, ist auf den 25. September im ersten Jahr Karlmanns datiert; 768 ist ausgeschlossen, da Pippin erst tags zuvor verstorben war⁴³². Wenn demnach frühestens der 25. September 769 gemeint sein kann, entfällt die Gleichsetzung von 768 mit I und, bei richtiger Berechnung, auch der Todestag Pippins als Epoche. Damit darf angenommen werden, daß der Schreiber, der Kleriker Albuwin, von der tatsächlichen Thronerhebung Karlmanns am 9. Oktober 768 in Soissons⁴³³ oder einem etwas späteren Termin ausgegangen war. Auch die kopiaal überlieferte Urkunde 52⁴³⁴ mit dem Tagesdatum des 15. März stammt aus dem ersten Jahr Karlmanns. Die restlichen Dokumente sind dem zweiten Jahr zugeordnet; sie passen somit in Karlmanns tatsächliche Regierungszeit, die bis in ein viertes Jahr reicht⁴³⁵.

5. Die Zeit Karls des Großen

Im St. Galler Stiftsarchiv sind nach WARTMANNs Einteilung 157 Urkunden aus der Regierungszeit Karls des Großen erhalten geblieben (1 Nr. 57—211, 2 Anh. Nr. 2, 3 Anh. Nr. 1 und 2)⁴³⁶; darunter befin-

⁴³⁰ OELSNER (wie Anm. 172) S. 420f.; S. ABEL - B. SIMSON, Jbb. des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen 1 (1888, ND 1969) S. 24ff.; BM 106c.

⁴³¹ So nach WARTMANN 1 S. 53 auch BRUCKNER (wie Anm. 59) S. 12, 18 mit Anm. 1, 21f. und ders. in den ChLA 1 S. 73 Nr. 67.

⁴³² Siehe bereits WARTMANN.

⁴³³ BM 115d; ABEL - SIMSON (wie Anm. 430) 1 S. 30; SICKEL (wie Anm. 189) 1 S. 247. Die Diplome Karlmanns sind mit einer Ausnahme ohne Tagesvermerk datiert, so daß der dabei gewählte Epochentag nicht erschlossen werden kann: TANGL in MGH Dipl. Karol. 1 S. 61, vgl. ebd. S. 72—74 Nr. 52. — WARTMANN hat alle fünf Urk. nach dieser Epoche berechnet.

⁴³⁴ Neben WARTMANNs Bemerkung 1 S. 53 Nr. 52 sei auf die Notiz *Exemplar traditionis* (...) auf der Rückseite des Pergaments verwiesen: CLAVADETSCHER - STAERKLE (wie Anm. 102) S. 18f.

⁴³⁵ Zu Karlmanns Tod: BM 130a; ABEL - SIMSON (wie Anm. 430) 1 S. 98. — Das Diplom 53 für Saint-Denis (Dipl. Karol. 1 S. 74) ist — kurz vor dem Ableben des Königs ausgestellt — in dessen viertes Jahr datiert.

⁴³⁶ Nr. 2 Anh. 2 stellt den Abdruck von 1 Nr. 189 nach dem Or. dar und wurde hier nicht ein zweites Mal gezählt; zum Problem, ob diese Urk. der Zeit Karls des Großen oder derjenigen Karls III. angehört, s. unten S. 159 mit Anm. 451. Zu den oben

den sich zwei Königsdiplome (1 Nr. 65, 92)^{436a} und fünf rätische Urkunden (1 Nr. 72, 165, 173f., 180)⁴³⁷. Vier undatierte alemannische Cartae und ein Dokument mit Kalender- und Wochentag, aber ohne Jahr, wurden nach den Namen der Äbte, Schreiber und Zeugen (1 Nr. 109, 158, 208 bzw. 128) oder nach dem durch ein anderes Stück datierbaren Rechtsgeschäft eingeordnet (1 Nr. 207)⁴³⁸. Von den verbleibenden 145 Urkunden sind 90 mit zwei Tagesangaben und dem Königs- bzw. Kaiserjahr datiert⁴³⁹. Bei 35 von ihnen lassen sich die Elemente schlüssig auf den Tag (9. Oktober 768) oder das Jahr der Erhebung Karls in Noyon zurückführen⁴⁴⁰. Um den jeweiligen Ausgangspunkt der Jahreszählung näher einzugrenzen, müssen wir die betreffenden Stücke in drei Gruppen einteilen. Urkunden, bei denen die Tagesdaten in die Zeit vom Jahresbeginn bis zum 8. Oktober fielen, und bei denen die Jahre, von 769 gezählt, mit denen übereinstimmen, die sich nach Kalenderdatum und Wochentag ergeben, müssen nach dem 9. Oktober 768 genau oder von einem späteren Termin datiert sein; die theoretische Möglichkeit, daß 769 selbst = I gesetzt wurde, dürfte kaum zugetroffen haben, da eine solche Berechnung keine erkennbare Grundlage in der Faktengeschichte hätte. Zu dieser Gruppe gehört, außer den bei WARTMANN genannten

genannten Schriftstücken kommen vielleicht die drei undatierten Zeugenaussagen 2 Nr. 16 und 19, die BRUCKNER in das auf Urk. bis zum Jahr 800 beschränkte Werk der ChLA aufnahm (2 S. 93 Nr. 156: „Ca. 800“; 125 Nr. 171: „VIII/IX S.“) und 4 Anh. Nr. 1 (nach WARTMANN Schrift der ersten Hälfte des 9. Jh.).

^{436a} Jetzt DDKdGr 69, 130; Faksimiles in: *Diplomata Karolinorum* (wie Anm. 491) I Nr. 2, 4.

⁴³⁷ Diese sind nach HELBOK (wie Anm. 26, S. 38; Reg. ebd. S. 44—48 Nr. 85f., 89—91) aber allesamt nach Jahren Karls III. datiert. Zu Nr. 72 entsprechend PERRET in LUB 1.2 S. 48—50 Nr. 10; zu Nr. 180 ebenso ders., UB St. Gallen Süd 1 S. 58 Nr. 49 und STAERKLE (wie Anm. 133) S. 13. Zu Nr. 165 wie HELBOK: STAERKLE S. 12f. Nr. 187, in der Anzeichen rätoromanischer Sprache und Schrift festzustellen sind und die deshalb von HELBOK S. 37, Reg. S. 4f. Nr. 7 und neuerdings von PERRET, UB St. Gallen Süd 1 S. 27 (vgl. ders., BUB 1 S. 34f. Nr. 35, LUB 1.2 S. 15—20 Nr. 2) als rätische Urk. gedeutet wurde, ist dem Diktat nach als nicht-rätisch erkannt bei FICHTENAU (wie Anm. 26) S. 76 mit Anm. 17.

⁴³⁸ Vgl. dazu die bekräftigenden paläographischen Urteile von BRUCKNER: Zu Nr. 109 (wie Anm. 59) S. 18 Anm. 1, 23 Anm. 1; ChLA 1 S. 126 Nr. 100. Zu Nr. 158 (wie Anm. 59) S. 18 Anm. 1, 21; ChLA 1 S. 130 Nr. 103; zu Nr. 207 (wie Anm. 126) S. 12 Nr. 45; ders. (wie Anm. 83) S. 310; ders. (wie Anm. 59) S. 21f. zur Urk. s. auch oben S. 105 mit Anm. 250). Zu Nr. 208: (wie Anm. 59) S. 18 mit Anm. 1, 23 Anm. 1; ChLA 1 S. 129 Nr. 101. Zu Nr. 128 (wie Anm. 59) S. 21f., ChLA 1 S. 129 Nr. 102 (hier ist das Tagesdatum als 6. Febr. aufzulösen; nach der Regierungszeit Abt Werdos 784—812, HENGGELER S. 79, ergeben sich die Jahre 785, 791, 796, 802, 808).

⁴³⁹ Hierbei sind vier Dokumente mitgezählt, die außer den Jahren Karls auch die seines Sohnes Pippin enthalten; zu diesen und einem fünften Stück mit Pippins Jahren s. unten S. 162ff.

⁴⁴⁰ ABEL - SIMSON (wie Anm. 430) 1 S. 30; BM 130d.

Urkunden⁴⁴¹, auch Nr. 121; hier hat der Herausgeber irrtümlich einen Fehler angenommen, obwohl die Datumsbestandteile auf den 28. Februar 790 zusammenstimmen. Wenn man den Wochentag des Vorakts berücksichtigt, läßt sich auch das Datum der Nr. 114 widerspruchsfrei auf die Epoche vom 9. Oktober 768 zurückführen⁴⁴². Bei Urkunden mit Tagesdaten zwischen dem 9. Oktober und dem Jahresende kann man nicht entscheiden, ob der Termin der Königserhebung selbst oder das Jahr 768 schlechthin epochal gewesen ist; von diesem Typ sind in St. Gallen fünf Cartae vorhanden⁴⁴³. Für eine Reihe von Urkunden, die wiederum dem Tag nach vor den 9. Oktober gehören, kann man annehmen, daß die Schreiber bei der Jahreszählung 768 = I gesetzt hatten; WARTMANN hat dies in keinem Fall erkannt⁴⁴⁴.

Da Karl der Große erst seit dem Tod Karlmanns am 4. Dezember 771 die Herrschaft im Gesamtreich erlangte⁴⁴⁵, lag es nahe zu prüfen, ob dieses Ereignis in den St. Galler Urkunden ebenfalls zur Epoche geworden ist. Das ist tatsächlich in knapp 20 Urkunden der Fall, sei es, daß der Tag selbst als Ausgangspunkt erschlossen werden kann⁴⁴⁶, sei es, daß 771 = I gesetzt wurde⁴⁴⁷. In diesem Zusammenhang darf man auf die

⁴⁴¹ Nr. 70, 71 (die Überlegungen WARTMANNs, das stimmige Datum zu verändern, überzeugen nicht), 82, 83, 88, 89, 3 Anh. 1, 103, 116, 117, 132, 133, 136, 138, 142, 143, 146, 151, 192, 200; mit zusätzlichem Kaiserj. Nr. 190, dazu auch unten S. 159.

⁴⁴² Siehe oben S. 112.

⁴⁴³ Nr. 127, 130, 140, 171, 172. Bei den Nr. 127 und 140 sah WARTMANN zu Unrecht Widersprüche zwischen den Elementen.

⁴⁴⁴ Nr. 102, 113, 120, 135, 141, 160, 181. Die im St. Galler UB angegebenen Datumsauflösungen ändern sich hierdurch nicht.

⁴⁴⁵ Zum Tod Karlmanns s. Anm. 435, zum Antritt der Gesamtherrschaft durch Karl BM 142a, ABEL - SIMSON (wie Anm. 430) 1 S. 100ff.

⁴⁴⁶ Nr. 74—76, 77 (dazu oben S. 126f., 130), 79, 94, 125, 179. Hierher gehört auch Nr. 153; dazu unten S. 166 mit Anm. 486. — Bei Nr. 203 führen die Tagesangaben — Dienstag, der 21. Sept. — auf die Jahre 801, 807, 812 etc. Keines davon stimmt mit dem 38. Regierungsjahr Kaiser (!) Karls zusammen, gleichgültig, ob man von 768 oder von 771 bzw. den entsprechenden Epochentagen ausgeht. WARTMANN, der versehentlich ein stimmiges Datum nach dem 4. Dez. 771 annahm, setzt a. 809 ins Kopffreg. Rechnet man vom 9. Okt. 768, so ergibt sich bei einem Fehler im Kalenderdatum (XI für richtiges X kal. oct.) der 22. Sept. 806, bei einer fehlerhaften Jahreszahl (XXXVIII für richtiges XXXVIIII) der 21. Sept. 807. Ohne Begründung datiert STAERKLE (wie Anm. 59) S. 53 die Urk. ins Jahr 811. Zu Nr. 198 s. unten S. 159 mit Anm. 451.

⁴⁴⁷ Von WARTMANN nachgewiesen: Nr. 150, 177, 186; von WARTMANN noch nicht so verstanden: 68, 84, 108, 139; 196 (demnach: 808 Aug. 24, nicht 807 oder 801 wie bei WARTMANN). — Nr. 167, die WARTMANN als Abschrift betrachtet, bietet die Datumszeile: *Notavi die marcuris, X kal. jul., anno XXI regnante domno nostro Carolo imperatore, sub comite Oadalrico*. Die Tagesangaben führen auf 791 und 802. Man kann annehmen, die Jahreszahl sei richtig, der Titel *imperator* aber von dem Kopisten hinzugefügt (s. WARTMANN 1 S. 158f.); dann müßte 791 von 771 = I aus errechnet worden sein. Wenn man dagegen *anno XXI* in *anno XXXI* emendiert, muß der tatsächliche Epochentag von 771 zugrundeliegen.

Notiz der *Annales regum Sangallenses* zum Jahr 771 aufmerksam machen, die in einer st. gallischen Handschrift des 9. Jahrhunderts überliefert ist: *Karolomannus obiit 2. Nonas Decembris, et Karolus regnare coepit*⁴⁴⁸. Wie BOSCHEN nachgewiesen hat, stellt die Bemerkung über den Herrschaftsbeginn Karls gegenüber der Vorlage der sogenannten Kleinen Königsannalen und allen ihren bekannten anderen Ableitungen Sondergut dar⁴⁴⁹; vielleicht beruhte dies auf einer St. Galler Tradition.

Als dritte Epoche Karls des Großen ist die Anerkennung als Kaiser belegt. In drei von insgesamt 19 Stücken stimmen die Kaiserjahre mit Wochentag und Kalenderdatum genau zum 25. Dezember 800⁴⁵⁰; bei Nr. 190, in der das zusätzlich angegebene Königsjahr vom 9. Oktober 768 gezählt wurde, scheint 800 = I gesetzt worden zu sein.

Urkunden, bei denen die Tagesangaben zu anderen Jahren paßten, als sich beim Abzählen von 768, 771 und 800 aus ergeben, ordnete WARTMANN überwiegend nach den „Kalenderjahren“ ein⁴⁵¹; nur bei er-

⁴⁴⁸ Hg. G. WAITZ, MGH SS 13 (1881) S. 717f. Der oben zitierte Text auch bei BOSCHEN (wie Anm. 153) S. 135.

⁴⁴⁹ BOSCHEN (wie Anm. 153) S. 134—137, bes. 137: „Daß der Abschreiber der *Annales regum Sangallenses* bewußt aus seiner Vorlage auswählte, wird auch dadurch deutlich, daß er sich von deren Tenor einnehmen ließ, und in Anlehnung an die Berichte zu 741 und 766 (statt 768) über die Vorlage hinaus beim Tode Karlmanns d. J. angibt: *et Karolus regnare coepit*. Aus anderen Quellen wissen wir zwar, daß Karl der Große nach dem Tode seines Bruders in dem Teil des Reiches, der bis dahin von König Karlmann regiert worden war, förmlich eingesetzt worden ist, auf eine solche Quelle muß jedoch der Verfasser des Zusatzes in den *Ann. regum Sangallenses* nicht zurückgegriffen haben, da er dazu auch durch eine sinnvolle Kombination des sonstigen Inhalts seiner Vorlage gelangen konnte.“

⁴⁵⁰ Nr. 184, 188 (hier scheint das Königsjahr weggeschnitten zu sein), 204.

⁴⁵¹ Das sind die Jahre, die sich aufgrund der Tagesangaben ermitteln lassen (s. oben S. 58): Nr. 73, 86, 91, 95—97, 118, 122f., 149, 156, 164, 168, 176 (BRUCKNER, ChLA 2 S. 77 Nr. 146: 797 Dez. 11 mit Fragezeichen, WARTMANN 803 Dez. 11); dasselbe gilt für Nr. 124, in der im St. Galler UB versehentlich *VIII* statt *VIII kal. febr.* transskribiert ist (s. ChLA 2 S. 2 Nr. 109) und für Nr. 126, in der die *V. id. novemb.* als 9. Nov. (nicht wie bei WARTMANN als 8. Nov.) aufzulösen sind. — Von Nr. 170 sind zwei Ausf. überliefert; beide gelten als Or. (WARTMANN 1 S. 161 und ChLA 2 S. 90 Nr. 153 und 122 Nr. 170). Nach WARTMANN und BRUCKNER, ChLA 2 S. 90 soll die Urk. Stiftsarchiv St. Gallen I. 155 im 24. Jahr Karls datiert sein, während die ehemals in Bremen aufbewahrte Ausf. (WARTMANN 1 S. 161, ChLA 2 S. 122) nach dem 34. Jahr datiert sei. FICHTENAU (wie Anm. 2) S. 504 Anm. 14 weist aber mit Recht darauf hin, daß das Faksimile auch des erstgenannten Stückes die Jahreszahl *XXXVIII* zeige. Das nach den Tagesdaten zu errechnende Jahr 802 stimmt, entgegen WARTMANN 1 S. 161, auch nicht, wenn man 768 als erstes Jahr zählt. Will man an dem bei W. angegebenen Datum 802 Okt. 22 festhalten, so muß man annehmen, das angegebene Jahr sei um eines zu niedrig; sucht man dagegen den Fehler im Kalenderdatum, so ergäbe sich Samstag, der 23. Okt. 801 (*X kal. nov.* für falsches *XI kal. nov.*). BRUCKNER, ChLA 2 S. 90 und 122, der die vermeintliche Überlieferung des Jahres *XXVIII* vorzieht, gelangt zu dem Jahr 791, das freilich mit den Tagesangaben viel weniger zusammengeht. — Auch Nr. 183 ist in zwei Exemplaren erhalten; das „Kalenderjahr“ 805 paßt nicht zum Regierungsjahr *XXXVI*,

heblichen Diskrepanzen zog er die Rechnung nach Regierungsjahren vor⁴⁵².

Zu einer Gruppe von 47 Urkunden summieren sich jene Cartae, in denen das Regierungsjahr mit dem Kalenderdatum verbunden ist oder ganz allein steht; seinen methodischen Grundsätzen gemäß bestimmte der Herausgeber des St. Galler Urkundenbuches die Jahre fast ausschließlich nach der Epoche vom Oktober 768⁴⁵³. Ursprünglich war er

gleichgültig, ob man vom 9. Okt. 768 ausgeht (XXXVII erforderlich) oder von 771 (bei 771 = I: XXXV, bei 771 Dez. 4: XXXIV). Korrekturen späterer Hand am Tagesdatum im zweiten Exemplar deuten auf den 15. Apr., der mit dem Wochentag auf 802 führt, aber ebenfalls nicht mit dem Jahr harmoniert. — Wie von WARTMANN 1 S. 175 mit Recht vermutet wird, sind Nr. 185 und 186 sicher am selben Tag ausgestellt worden. Bei übereinstimmenden Tagesdaten wird in Nr. 185 das Herrschaftsjahr 33, in Nr. 186 35 vermerkt. Dem letzteren gebührt der Vorzug, da das hier vorausgesetzte Jahr 771 als erstes Königsjahr Karls des Großen mit den Tagesangaben zu vereinbaren wäre (vgl. Anm. 447). — In Nr. 198 führen die Tagesangaben auf 797, 808 etc.; das 27. Jahr stimmt bei 771 = I als Berechnungsgrundlage an sich zu 797, doch wird Karl bereits Kaiser genannt. Wenn man deshalb mit WARTMANN 808 vorzieht, setzt man die Rechnung vom Epochentag, dem 4. Dez. 771, voraus. — In Nr. 189 = 2 Anh. 2 entschied sich WARTMANN gegen das Kaiserjahr. Allerdings ist nicht sicher, ob die Urk. nicht in die Zeit Karls III. gehört (vgl. die ausführliche Diskussion 2 S. 383). Einen von WARTMANN nicht beachteten Anhaltspunkt für die Zeit Karls des Großen gibt vielleicht der Name des in der Zeugenreihe erwähnten Grafen Ercanpert. Dieser könnte identisch sein mit einem in derselben Gegend durch eine Lorscher Tradition vom Jahr 777 belegten Grafen Erkenbert (s. BAUMANN, Gaugrafschaften, wie Anm. 102, 124; JÄNICHEN, wie Anm. 60, S. 144). BRUCKNER (wie Anm. 126) S. 4 entschied sich für das Jahr 885.

⁴⁵² Nr. 98, 100, 112, 129, 131, 155. Das Datum von Nr. 210, das WARTMANN 1 S. 200f. zuerst nach dem „Kalenderjahr“ errechnet hatte, setzte er später (3 S. VIIIf.) nach MEYER VON KNONAU, Ratperti casus s. Galli (wie Anm. 62) S. 22 Anm. 53 nach dem Regierungsjahr Karls an. Ausschlaggebend war dafür die Nennung des Abtes Werdo, der 812 März 30 gestorben ist; so auch HENGgeler (wie Anm. 61) S. 79. — Bei Nr. 178, in der die Kaiserjahre vermerkt sind, nahm WARTMANN an, der Schreiber habe den Schalttag übersehen; der betreffende Tag müßte dann der Schalttag selbst gewesen sein. Danach entschied sich BRESSLAU (wie Anm. 102) S. 46 für die Rechnung nach dem Kalenderdatum und kam so auf a. 809 (statt 804 bei 800 = I); UB Zürich 1 S. 6 Nr. 24 läßt die Entscheidung offen.

⁴⁵³ Nr. 64, 67, 69, 78, 85, 87, 90 (nur mit Monatsnamen ohne Tag), 99, 101, 104—107, 110f., 134, 137 (zur Überlieferung des Tagesdatums WARTMANN 1 S. 129 Note h), 144f., 147f., 152, 154, 159, 161, 193; in Nr. 66 fehlt der Name des Königs, doch nimmt WARTMANN aus inhaltlichen Gründen zurecht an, daß Karl der Große gemeint war. — Zu den zweiteiligen Datierungen Waldos, bei denen WARTMANN ausnahmsweise zwei Jahre im Kopfbereg. angab, s. unten S. 165; hierher gehört Nr. 80 (zu Nr. 57 und 61—63 s. weiter unten). — In Nr. 115 müssen die *VII id. jan.* als 7. Jan., nicht als 6. Jan., aufgelöst werden. — Wie WARTMANN 1 S. 157 mit Recht bemerkt, muß Urk. 166 am selben Tag ausgestellt sein wie Nr. 175. Beidemal nennt sich der Priester Hetti als Schreiber, der je in Spaichingen (Ldkr. Tuttlingen) am 16. Juni tätig war; die Zeugenreihen stimmen weitgehend überein. In Nr. 166 ist aber vom 34., in Nr. 175 vom 35. Jahr Karls die Rede; die eine Angabe führt bei der Epoche vom 9. Okt. 768 auf 802, die andere auf 803. WARTMANN hat auch hier beide Jahre angegeben. — In Nr. 209 vom 14. Juni im 45. Jahr Karls muß von 768 an gezählt werden, da das Datum von 771

ebenso bei den Stücken verfahren, die in das zweite und dritte Königsjahr Karls datiert sind ⁴⁵⁴. Da die dabei erschlossenen Jahre 770 und 771 aber noch der Regierungszeit Karlmanns angehören, korrigierte er seine Angaben auf den Einspruch ABELS hin später nach der Epoche vom 4. 12. 771 ⁴⁵⁵. Das Ergebnis stimmt bedenklich, da auf diese Weise in einer ansonsten sehr dichten Urkundenüberlieferung ein mindestens zwei Jahre währender urkundenloser Zeitraum entsteht ⁴⁵⁶. Man muß deshalb m. E. doch damit rechnen, daß manche alemannische Cartae schon in der Zeit Karlmanns nach der Regierung Karls des Großen datiert worden sind ^{456a}.

In zwei Urkunden wurde außer dem Kalenderdatum nur das Kaiserjahr vermerkt. Bei Nr. 211 vom 18. März im 14. Jahr Kaiser Karls muß wohl 800 = I gesetzt worden sein, so daß man 813 erhält; es ist allerdings möglich, daß am 18. März 814 am Ausstellungsort Kluffern (Bodenseekreis) der Tod Karls des Großen noch nicht bekannt war oder noch nicht berücksichtigt wurde, so daß auch die Rechnung vom 25. Dezember 800 in Betracht käme ⁴⁵⁷.

aus zu weit nach des Kaisers Tod am 28. Jan. 814 fiel. WARTMANN hat hier gegen seine sonstige Gewohnheit 768 = I gesetzt und a. 812 errechnet; beim Epochentag als Ausgangspunkt ergäbe sich a. 813. — An dieser Stelle muß auch Nr. 154 erwähnt werden, bei der der Monatstag durch das römische Kalenderdatum und das Fest der hl. Simeon und Juda doppelt fixiert wurde. — Folgende Urk. enthalten nur das Jahr, das von WARTMANN vom 9. Okt. 768, genau genommen von 769 = I, errechnet wurde: Nr. 81, 93, 119, 162. Bei Nr. 3 Anh. 2 setzt er voraus, der Schreiber Plidolf müsse in allen seinen Urk. vom 4. Dez. 771 gezählt haben und gelangt so (bei a. 772 = I) zum Jahr 804.

⁴⁵⁴ Nr. 57—62. Zu den Jahresauflösungen WARTMANNs bei Waldos zweiteilig datierten Urk. Nr. 61—63, vgl. aber 57 (dazu Korrektur 1 S. 358), s. Anm. 453 und unten S. 165.

⁴⁵⁵ WARTMANN 3 S. VII nach ABEL (wie Anm. 430, aber 1. Aufl. 1865) S. 20 Anm. 4 (= ABEL - SIMSON, wie Anm. 430, S. 27 Anm. 3). — Hinsichtlich der Nr. 57 folgten Fürstenbergisches UB (wie Anm. 103) 5 S. 4 Nr. 9 (vgl. ebd. S. II) und neuerdings BRUCKNER, ChLA 1 S. 77 Nr. 71, WARTMANNs zuerst berechnetem Jahr; dasselbe gilt für ChLA 1 S. 81 Nr. 73 und ThUB 1 S. 10 Nr. 3 mit Bezug auf Nr. 60. Beim Wiederabdruck der Nr. 61 entschied sich SCHALTEGGER im ThUB 1 S. 11 Nr. 9 für 774; im UB Zürich 1 S. 4 Nr. 13 mit Anm. 1 wird ebenfalls das spätere Jahr 774 für Nr. 62 angegeben (mit Hinweis auf MEYER VON KNONAU, Vita s. Galli, wie Anm. 171, S. 76 Anm. 224), während BRUCKNER, ChLA 1 S. 82 Nr. 74 auch 771 zur Wahl stellt.

⁴⁵⁶ Und zwar zwischen Nr. 56, wohl vom 29. Juni 770, und Nr. 68, die nach dem Anm. 447 Bemerkten sehr wahrscheinlich auf 772 Nov. 22 zu setzen ist. Wenn das Datum der Nr. 63 nach dem 9. Okt. 768 berechnet war, ergäbe sich schon 772 Mai 2. Unsicher sind auch die Epochen von Nr. 64 und 66f. (dazu oben mit Anm. 453).

^{456a} Die politisch-geschichtlichen Implikationen dieser Möglichkeit wären natürlich noch eigens zu prüfen.

⁴⁵⁷ So schon WARTMANN 1 S. 202, der in diesem Falle auch konsequent „813/814“ im Kopfbeg. angibt. Das andere Stück ist Nr. 205.

Einige alemannische Urkunden sind zeitlich durch das Kalenderdatum, Königs- und Kaiserjahr bestimmt; die Funktion des Kontrollelements liegt also hier nicht beim Wochentag, sondern bei einer zweiten Jahresangabe. In den Nr. 169, 194 und 195 wurden die Jahre offenbar von den Epochentagen an gezählt⁴⁵⁸. Bei Nr. 206 ergibt sich ein stimmiges Datum, wenn 768 = I gesetzt wird, der Tag der Kaiserkrönung aber maßgebend für die Kaiserjahre bleibt; für Urkunde 163 lassen sich die Elemente ebenfalls widerspruchsfrei reduzieren, wenn umgekehrt die Königsjahre vom 9. Oktober 768, die Jahre der Kaiserherrschaft von 800 = I gerechnet werden⁴⁵⁹. Ein nicht zu eliminierender Widerspruch zwischen den Jahreszahlen liegt in Nr. 182 von⁴⁶⁰. Besonders aufwendig hat Schreiber Bauto (Bauco)⁴⁶¹ die Urkunde 187 datiert: *anno VII imperii Caroli augusti et XXXVIII regni ejus in Francia et XXXIII in Italia. Datum VII id. febr., sub Umfredo comite feliciter amen*⁴⁶². WARTMANN, der die Jahre jeweils nach der tatsächlichen Epoche berechnete, stellte dazu richtig fest: „Die Jahre des Königthums in Francien weisen genau gerechnet auf das Jahr 806, diejenigen des Kaiserthums auf das Jahr 807 und diejenigen des Königthums in Italien auf das Jahr 808“⁴⁶³; im Kopfregeß gab er dann „806 (807)“ an. Wenigstens zwei Jahreszahlen lassen sich vereinbaren, wenn die fränkische Königsherrschaft vom 9. Oktober 768, das Kaisertum von 800 = I gerechnet wird⁴⁶⁴.

In einer Reihe von fünf Urkunden, auf die unlängst SCHMID in der Festschrift für Bruno Boesch die Aufmerksamkeit gelenkt hat, werden

⁴⁵⁸ So bereits WARTMANN.

⁴⁵⁹ WARTMANN 1 S. 153 (mit der Begründung 154) gab hier vorsichtig „801(802)“ an; bei Nr. 206 erscheint sein Urteil: „Das Datum stimmt durchaus“ (1 S. 197) etwas überzogen.

⁴⁶⁰ WARTMANN 1 S. 171 vermerkt „805 (803)“ im Reg.; vgl. UB Zürich 1 S. 6 Nr. 25.

⁴⁶¹ WARTMANN 1 S. 177: Bauco, Berichtigungen 1 S. 359: Bauto. Diese Korrektur ist — wie die Autopsie des Pergaments zeigte — nicht richtig und wurde in den späteren Ausgaben auch nicht beachtet: UB St. Gallen Süd 1 S. 27—29 Nr. 24, LUB 1.2 S. 15—20 Nr. 2, BUB 1 S. 34f. Nr. 35; vgl. FICHTENAU (wie Anm. 26) S. 76 Anm. 16. Der Name ist germanisch: E. FÖRSTEMANN, Altdt. Namenbuch Bd. 1: Personennamen (21900, ND 1966) S. 252 (Bauga mit Variante Baugo), dazu auch H. KAUFMANN, Erg.-Bd. zu E. FÖRSTEMANN, Altdt. Personennamen (1968) S. 56. — Zur nichtträtischen Form oben Anm. 437.

⁴⁶² WARTMANN 1 S. 177 (= BUB 1 S. 35 Nr. 35 = LUB 1.2 S. 16 Nr. 2 = UB St. Gallen Süd 1 S. 29 Nr. 24).

⁴⁶³ WARTMANN 1 S. 178. — Zur Epoche der Herrschaft in Italien in Königsdiplomen: MGH Dipl. Karol. 1 S. 77; SICKEL (wie Anm. 189) 1 S. 253.

⁴⁶⁴ PERRET (s. die in Anm. 462 genannten Editionen, bes. BUB 1 S. 34) setzt die Urk. ins Jahr 807, „da Kaiserjahre und fränkische Regierungsjahre übereinstimmend das Jahr 807 ergeben“; das trifft, was das fränkische Herrschaftsjahr betrifft, nicht zu. Ob man mit PERRET annehmen kann, Bauco (Bauto) habe die italienischen Königsjahre vom Zeitpunkt der Eroberung 773 an gezählt, sei dahingestellt.

neben den Jahren Karls des Großen auch diejenigen König Pippins angegeben⁴⁶⁵. Dieser zweite Sohn des Frankenherrschers und der Hildegard⁴⁶⁶ erhielt im Reichsteilungsplan von 806 u. a. Alemannien südlich der Donau, den Thurgau und Churrätien⁴⁶⁷. Obwohl die *Divisio regnorum* erst nach dem Tode des Kaisers in Kraft treten sollte, scheinen die alemannischen „Privaturkunden“ zu belegen, daß der Plan „zu Lebzeiten Karls des Großen bereits in der Verwirklichung begriffen war“⁴⁶⁸. Dafür spricht besonders — und SCHMID hat dies gebührend hervorgehoben —, daß die Urkunden „von fünf verschiedenen Schreibern und von fünf verschiedenen actum-Orten der St. Galler Grundherrschaft stammen“⁴⁶⁹. Als Mönch des Steinachklosters, in dem man den Beschluß von Diedenhofen sehr aufmerksam registrierte⁴⁷⁰, kann mit Sicherheit nur der Subdiakon Pernwicus (Nr. 202) angesehen werden⁴⁷¹, während Patacho, der Schreiber der Nr. 197⁴⁷², Perincher (Nr. 201)⁴⁷³ und wohl auch Oto (Nr. 199)⁴⁷⁴ der jeweiligen Besitzlandschaft angehört haben dürften⁴⁷⁵.

Will man nun die Epoche Pippins errechnen, so muß man sich darüber im klaren sein, damit ein Ereignis zu erschließen, das sonst in den Quellen nicht bezeugt ist. Das heißt natürlich nicht, daß dieses nicht

⁴⁶⁵ K. SCHMID, Zur hist. Bestimmung des ältesten Eintrags im St. Galler Verbrüderungsbuch (in: *Alemannica. Landeskundliche Beitr. Festschr. Bruno Boesch. Zugleich Alemannisches Jb. 1973/75, 1976*) S. 522ff.

⁴⁶⁶ BM 508d, e. ABEL - SIMSON (wie Anm. 430) 1 S. 317ff.

⁴⁶⁷ Zur Reichsteilung: BM 415a, 416; ABEL - SIMSON 2 (1883, ND 1969) S. 344—354; SCHMID (wie Anm. 465) mit der Anm. 69 zitierten Literatur; D. HÄGERMANN, Reichseinheit und Reichsteilung. Bemerkungen zur *Divisio regnorum* von 806 und zur *Ordinatio imperii* von 817 (in: *HJb. 95, 1975*) S. 278—307.

⁴⁶⁸ SCHMID (wie Anm. 465) S. 525.

⁴⁶⁹ Ebd. S. 523.

⁴⁷⁰ Siehe oben S. 90ff.

⁴⁷¹ BRESSLAU (wie Anm. 102) S. 45; ZATSCHKE (wie Anm. 83) S. 218; BRUCKNER (wie Anm. 59) S. 29 mit Anm. 1, 36f.; ders. (wie Anm. 83) S. 311; ders. (wie Anm. 103) S. 124 Anm. 26, 127 Anm. 42; STAERKLE (wie Anm. 59) S. 39, 42 Anm. 138, 44; FICHTENAU (wie Anm. 26) S. 55; SPRANDEL (wie Anm. 59) S. 48 u. ö.

⁴⁷² BRESSLAU (wie Anm. 102) S. 44, 50; ZATSCHKE (wie Anm. 83) S. 218, 222; BRUCKNER (wie Anm. 59) S. 26, 13; ders. (wie Anm. 83) S. 310; STAERKLE (wie Anm. 59) S. 40 Anm. 134, 41; SPRANDEL (wie Anm. 59) S. 63, 118f.

⁴⁷³ BRESSLAU (wie Anm. 102) S. 46f.; ZATSCHKE (wie Anm. 83) S. 218; BRUCKNER (wie Anm. 59) S. 19f., 26f.; ders. (wie Anm. 83) S. 310, vgl. S. 312; ders. (wie Anm. 103) S. 124 Anm. 26, 127 Anm. 42.

⁴⁷⁴ Oto ist als Schreiber nur hier bezeugt, während bei einem Mönch in der Regel mit mehr erhaltenen Urk. zu rechnen ist; zu Nr. 199: BRUCKNER (wie Anm. 59) S. 18 mit Anm. 1, S. 23 Anm. 1.

⁴⁷⁵ Zu Mano, dem Schreiber von Nr. 191, s. BRUCKNER (wie Anm. 59) S. 29 Anm. 1; *ChLA* 1 S. 130 Nr. 103; LÖFFLER (wie Anm. 119) S. 54. Der Aktionskreis Manos läßt kein sicheres Urteil über die Zuordnung zu.

stattgefunden hat, aber es zwingt doch zu der Überlegung, ob es sich um einen nach Jahr, Monat und Tag fixierbaren Vorgang gehandelt haben muß. Wenn das nicht der Fall ist und wenn vielmehr im Sinne von SCHMID mit einem Prozeß der Durchsetzung Pippins als (Unter-) Herrscher zu rechnen ist, wird auch dem Gedanken Raum geschaffen, daß die fünf Schreiber nicht von einem einheitlichen Ausgangspunkt aus gezählt haben müssen. Das aber könnte gerade in der Konsequenz ihrer unterschiedlichen Herkunft liegen. Begnügt man sich trotzdem nicht mit der leicht nachprüfbaren Feststellung WARTMANNs, die Jahre Pippins schienen „in unsern Urkunden beinahe regelmässig von 807, statt von 806 berechnet“ zu sein⁴⁷⁶, und versucht man, eine allgemeine Epoche zu ermitteln, so steht man vor einer weiteren Schwierigkeit. Wir haben gesehen, daß bei der Jahreszählung das Jahr der Epoche = I gesetzt worden sein kann; dadurch wird die Epoche selbst kaum mehr faßbar. Es sei hier noch einmal betont, daß mit dieser, aus dem technischen Ablauf der Jahresermittlung abgeleiteten Interpretationsmöglichkeit zahlreiche Widersprüche in den Datierungen eingeebnet werden können, daß sie aber zweifellos im Einzelfall nicht zwingend angewendet werden muß. Gleichwohl erscheint sie so plausibel, daß sie zur Vermeidung von Fehlschlüssen methodisch künftig nicht übergangen werden darf.

Bei der Berechnung der Epoche Pippins muß man natürlich versuchen, zunächst die Daten nach den Angaben über die Herrschaft Karls zu reduzieren. In Nr. 197 stimmen die Tagesangaben und das siebte Kaiserjahr auf 807 zusammen, wenn man dieses vom Epochentag selbst zählt. Nach den jeweiligen Epochentagen führen in Nr. 201 die Jahre der Königs- und Kaiserherrschaft gemeinsam auf 809. Nr. 202 hat Bernwig in das 41. Königsjahr Karls datiert; für das irreguläre Datum *XVIII kal. oct.* hat bereits WARTMANN die Emendation *XVIII kal. oct.* vorgeschlagen, ein Datum, das mit dem Wochentag ebenfalls auf 809 passen würde. Dieser Korrektur ist deshalb zuzustimmen, weil bei der Annahme, Bernwig habe eigentlich *id. sept.*, also den 13. September gemeint, die Diskrepanzen zwischen den verschiedenen Angaben noch größer werden. Beträchtliche Widersprüche liegen in den Urkunden 191 und 197 vor. In Nr. 191 stimmen die Tagesangaben zu 806, welches Jahr mit dem 40. Karls keinesfalls vereinbart werden kann; WARTMANNs Vorschlag, den Fehler im Kalenderdatum zu suchen und *pridia kal. aug.* in *pridia non. aug.* zu ändern, darf man folgen, da dann Kalender- und Königsjahr auf 808 zusammenstimmen. Für Urkunde 199 läßt sich schließlich ein

⁴⁷⁶ WARTMANN 1 S. 193.

Freitag, der 5. Januar, u. a. im Jahr 809 ermitteln, das weder mit dem 36. Königsjahr Karls noch mit dem 8. Kaiserjahr harmonisiert werden kann. Bei der einen Jahresangabe wäre aber die Korrektur von *XXXVI* zu *XXXI*, bei der anderen die von *VIII* zu *VIII* vertretbar.

In das erste Jahr Pippins soll Nr. 197 vom 1. Oktober 807 gehören; dem zweiten sind die Urkunden 191 und 202 zugeordnet, die nach den genannten Korrekturen auf den 4. August 808 bzw. den 14. September 809 gesetzt werden müssen. Das dritte Jahr ist in Nr. 201 vom 21. April 809 und in Otos widersprüchlicher Datierung von Nr. 199 angegeben, die wohl als 5. Januar 809 aufzulösen ist. SCHMID hat nun vermutet, die Königsjahre Pippins in Alemannien seien „von einem Datum zwischen dem 1. Oktober 806 und dem 5. Januar 807“ ausgegangen, „wenn man die Urkunde WARTMANN 191 ins Jahr 808 datiert und die Königsjahre Pippins der Urkunde Wartmann 202 auf Grund der Urkunde Wartmann 201 ergänzt“⁴⁷⁷. Er hielt also eine weitere Emendation an Nr. 202 für erforderlich, um die gesuchte Epoche einzugrenzen. Auf diese Korrektur kann man aber verzichten, wenn man, von den Nr. 191 und 202 ausgehend, einen Epochentag zwischen dem 15. September und dem 1. Oktober 807 errechnet und bei den übrigen Urkunden die Gleichsetzung von 807 = I voraussetzt. Es soll nun keineswegs behauptet werden, in den besagten Urkunden hätte sich tatsächlich in Alemannien ein epochemachender Vorgang vollzogen; aber die Variante zu SCHMIDS Rechnung zeigt doch die Problematik einer genauen Epochenbestimmung unter den Bedingungen der St. Galler Gesamtüberlieferung⁴⁷⁸.

Auch in der Zeit Karls des Großen haben dieselben Schreiber oft nach verschiedenen Epochen gezählt. Bei dem schon häufig erwähnten Diakon Waldo konnte WARTMANN selbst feststellen, daß er zweifellos nach der Königserhebung von Noyon und nach der Gesamtherrschaft datierte⁴⁷⁹. Der Editor mühte sich sogar, diesem Umstand dadurch gerecht zu werden, daß er die Jahre zweiteilig datierter Urkunden dieses Schreibers ausnahmsweise nach beiden Epochen berechnete⁴⁸⁰. WARTMANN'S Versuch, einen bewußten Wechsel der Epochenberechnung Waldos zu erweisen, schlug allerdings fehl⁴⁸¹. Um noch einmal eine Anschauung vom Wechsel

⁴⁷⁷ SCHMID (wie Anm. 465) S. 523.

⁴⁷⁸ Für die allgemeine Geschichte ist es zweifellos auch nicht so wichtig, ob sich eine genaue Epoche ermitteln läßt, wie zu wissen, daß bald nach der *Divisio regnorum* in den St. Galler Urk. ein Königtum bezeugt ist, das — mit SCHMID (wie Anm. 465) S. 525 — „nicht einfach unbedacht bleiben“ darf.

⁴⁷⁹ WARTMANN I S. 57f. Nr. 57.

⁴⁸⁰ Ebd., vgl. oben Anm. 453 und 454.

⁴⁸¹ Vgl. die forcierte Argumentation bei Nr. 71, S. 70; vgl. neuerdings PERRET, Zwei Urk. des Blitgaer (wie Anm. 133) S. 16f.; ders., Diakon Waldo (wie Anm. 133) S. 19ff.

der Jahreszählung zu geben, stelle ich hier die Urkunden des Diakons Mauvo zusammen. Mauvo war wie Waldo zweifellos ein Mönch von St. Gallen ⁴⁸², auch wenn er teilweise im Dienst des Kanzlers Waringis stand ⁴⁸³. Er verfertigte zwischen 778 und 800 zahlreiche Urkunden, deren Güter in ganz verschiedenen Landschaften Alemanniens lagen; dabei hielt er sich auch außerhalb des Klosters, etwa in Leutkirch (Ldkr. Ravensburg) ⁴⁸⁴ und in Konstanz ⁴⁸⁵ auf.

Nr.	Datierungselemente	768 X 9	768 = I	771 XII 4
117	Sonntag, 4. 5., 20. Königsj. Karls	4. 5. 788		
131	Sonntag, 18. 6., 24. Königsj. Karls	—	—	—
132	Sonntag, 1. 7., 24. Königsj. Karls	1. 7. 792		
133	Sonntag, 1. 7., 24. Königsj. Karls	1. 7. 792		
135	Mittwoch, 27. 3., 26. Königsj. Karls		27. 3. 793	
141	Samstag, 30. 4., 29. Königsj. Karls		30. 4. 796	
143	Donnerst., 30. 3., 29. Königsj. Karls	30. 3. 797		
146	Sonntag, 30. 7., 29. Königsj. Karls	30. 7. 797		
153	Sonntag, 26. 8., 27. Königsj. Karls	—	—	26. 8. 798
155	Mittwoch, 12. 3., 32. Königsj. Karls	—	—	—
160	Montag, 6. 1., 33. Königsj. Karls	6. 1. 800		

Alle elf mit dem Namen Mauvos unterzeichneten Urkunden wurden mit Wochentag, Kalendertag und Regierungsjahr datiert; aus der Kaiserzeit Karls sind Schriftstücke des St. Galler Diakons nicht erhalten geblieben. Bei der Hälfte seiner Cartae lassen sich die Zeitangaben ohne Widerspruch nach dem 9. Oktober 768 reduzieren. In zwei Dokumenten scheint 768 als erstes Jahr gezählt worden zu sein; bei einem weiteren Stück passen die Tagesvermerke zur Jahreszählung nach dem Tod Karlmanns zusammen. WARTMANN störte dieser abweichende Fall so sehr, daß er das stimmige Datum verbesserte und auch das Jahr nach 768 angab ⁴⁸⁶. Zwei Urkunden enthalten tatsächlich Widersprüche im Datum, die offenkundig auf Schreib- oder Rechenfehler zurückgehen; beidemale korrigierte der Herausgeber des St. Galler Urkundenbuches überzeugend das Kalenderdatum ⁴⁸⁷.

⁴⁸² Zu MAUVO: BRESSLAU (wie Anm. 102) S. 58, vgl. S. 46; ZATSCHEK (wie Anm. 83) S. 217; LÖFFLER (wie Anm. 132) S. 50; BRUCKNER (wie Anm. 59) S. 22, 29 Anm. 1, 36f.; ders. (wie Anm. 83) S. 311; ders. (wie Anm. 103) S. 124 Anm. 28, 127 Anm. 42; ChLA 2 S. 37 Nr. 126; STAERKLE (wie Anm. 59) S. 38f.; SPRANDEL (wie Anm. 59) S. 43 Anm. 86.

⁴⁸³ Siehe oben S. 84 mit Anm. 142.

⁴⁸⁴ So der Actumort von Nr. 117 nach BAUMANN (wie Anm. 102, alle Nachweise).

⁴⁸⁵ Nr. 146.

⁴⁸⁶ WARTMANN 1 S. 145 mit Bemerkung zum Datum; Datum wie hier schon in den ChLA 2 S. 54 Nr. 135.

⁴⁸⁷ Die Diskrepanzen lassen sich auch nicht auflösen, wenn man 771 = I setzt; vgl. oben Anm. 452.

6. Die Zeit Ludwigs des Frommen

Nach WARTMANN'S Einteilung stammen 171 Urkunden des Teils 1 aus der Zeit Ludwigs des Frommen (Nr. 212—382). Dazu kommen die Nr. 3, 15, 17f., 22 und 26 im Anhang von Teil 2 und Nr. 3 im Anhang von Band 3⁴⁸⁸. Unter diesen Stücken befinden sich vier undatierte Zeugenaussagen⁴⁸⁹, 26 rätische Urkunden⁴⁹⁰ und acht Königsdiplome⁴⁹¹. Bei den verbleibenden 140 alemannischen Cartae ist nicht von vorn herein gesagt, daß sie nach den Jahren Ludwigs des Frommen selbst datiert sind. WARTMANN mußte nämlich berücksichtigen, daß auch Ludwig der Deutsche seit 833 über Alemannien herrscherliche Rechte beanspruchte und daß tatsächlich einige Urkunden aus der Zeit Ludwigs des Frommen nach dieser Epoche datiert wurden.

Die Aufteilung der „Privaturkunden“ mit dem Herrschernamen Ludwig in der Datumszeile ist generell besonders schwierig, da mindestens zwei, bezieht man Ludwig das Kind ein, sogar drei Karolinger dieses Namens zur Auswahl stehen. Der Nachteil der Namensidentität kann nicht mit voller Sicherheit ausgeglichen werden, wenn man die herrscherlichen Titel in die Betrachtung einbezieht. Bereits WARTMANN konnte zeigen, daß Ludwig der Fromme einige Male König genannt wurde, obwohl er im Unterschied zu den beiden anderen gleichnamigen Herrschern seit seiner Mitregentschaft von 813 Kaiser gewesen ist. Besonders instruktiv erscheint das Beispiel der Nr. 222/223⁴⁹². Die Urkunden gehören als Prekarie und Prästarie eng zusammen und sind auf denselben Tag datiert. In Nr. 222 wird *anno V Hludowici regis*, in Nr. 223 *anno V Ludawici*

⁴⁸⁸ Nr. 2 Anh. 24, die WARTMANN dem Charakter der Schrift und dem Kaisertitel im Eschatokoll nach in die Zeit von 800—840 gesetzt hatte, wurde überzeugend ins Jahr 975 datiert von J. FICKER, Ueber ein Urkundenfragment zu St. Gallen (in: MIOG 7, 1886) S. 314—316; vgl. ergänzend E. HLAWITSCHKA, Eine oberitalienische Muntverkaufsurt. aus dem Jahre 975 in der Stiftsbibliothek St. Gallen (in: ZRG Germ. Abt. 76, 1959) S. 328—338.

⁴⁸⁹ Nr. 2 Anh. 15 ist wegen des genannten Bischofs Wolfleoz (Reg. Episcoporum Constantiensium. Reg. zur Geschichte der Bischöfe von Constanz 1: 517—1293, bearb. P. LADEWIG - TH. MÜLLER, Innsbruck 1895, Nr. 98—104), 2 Anh. 17 wegen der Grafen Rihwin und Erchanger (s. unten Anm. 513 und Anm. 525), 2 Anh. 18 wegen Abt Gozberts hierher gestellt worden. Nr. 2 Anh. 22 wird von K. BEYERLE, Zur Wirtschaft der Ostschweiz und der oberrhein. Lande (in: ZGORh 61, 1907) S. 138 auf 820/21 datiert.

⁴⁹⁰ Nr. 224, 235, 243, 247f., 250, 253—256, 258—262, 264—267, 270, 289f., 293, 296, 353f. Dazu HELBOK (wie Anm. 26) S. 37f., Reg. ebd. S. 8ff., sowie Neueditionen in BUB 1, UB St. Gallen Süd 1, LUB 1.2, ChLA 2.

⁴⁹¹ Nr. 218, 226, 233f., 263, 312, 344 (= DLdD 13), 357; dazu Faksimiles in: Diplomata Karolinorum. Facsimile-Ausgabe der in der Schweiz liegenden originalen Karolinger und Rudolfinger Diplome, hg. A. BRUCKNER (Basel 1969ff.), hier Lief. 1.

⁴⁹² Beide Stücke werden für Or. gehalten, s. BRUCKNER (wie Anm. 59) S. 18 mit Anm. 1, 13. Zu anderen Urk. dieser Art s. unten S. 173f.

imperatoris angegeben. Die Datierungselemente stimmen nach je einer Epoche Ludwigs des Frommen und Ludwigs des Deutschen auf 817 bzw. 845 zusammen. Dabei ist das zweite Jahr wegen der Nennung des Abtes Gozbert in Nr. 223 ausgeschlossen; für 817 geben auch die Namen einiger Klosteroffizialen in einer der Zeugenreihen den Ausschlag⁴⁹³. Wenn demnach der Titel eines Königs oder Kaisers nicht immer deutlich unterschieden wurde, müssen die Zuordnungen WARTMANNs mit Hilfe weiterer Gesichtspunkte, besonders solcher personengeschichtlicher Art, überprüft werden.

Keine Mühe bereitet die Identifikation Ludwigs des Frommen in Datierungen, die die Jahre eines weiteren Herrschers anführen; einmal steht Kaiser Ludwig (16. Jahr) neben Kaiser Lothar (7. Jahr, Nr. 326), dreimal neben Karl dem Kahlen (17.—19. bzw. 1.—3. Jahr, Nr. 330, 337, 343) und neunmal neben Ludwig dem Deutschen (Nr. 358, 362—365, 367, 369, 375, 377). Die Schreiber haben Ludwig den Deutschen dabei meistens zusätzlich als „den Jüngeren“ oder als den Sohn Ludwigs des Frommen gekennzeichnet. Eine Reihe bereits angesprochener Urkunden sind ausschließlich nach dem ostfränkischen König datiert⁴⁹⁴. Man kann dies fast immer an der Titelgebung erkennen. Nr. 345 — *anno primo Hludowici regis in orientali Francia* — bietet sogar die korrekte Bezeichnung⁴⁹⁵; in anderen Stücken (Nr. 346—351, 355f., 371) interpretierte man Ludwig als „Stammeskönig“, als *rex Alamannorum* oder *rex in Alamannia*⁴⁹⁶.

Als personengeschichtliches Argument kommen bei der chronologischen Einordnung der Urkunden in erster Linie die Abbatiatszeiten in Betracht. Glücklicherweise sind die Amtszeiten von Wolfcoz (812—816)⁴⁹⁷, Gozbert (816—837)⁴⁹⁸ und Bernwig⁴⁹⁹ (837—840/41) durch nichturkundliche Überlieferung annähernd gesichert. Allerdings reicht die Nennung

⁴⁹³ Insbesondere der Sacratarius Ratger und der Camararius Mauvo, s. MEYER VON KNONAU (wie Anm. 62) S. 69ff. — Das Argument WARTMANNs, der Schreiber *Cozpreht ypodyaconus* von Nr. 222 könne „überhaupt nur in den früheren Jahren“ Ludwigs des Frommen *ad vicem Pernwici dyaconi* geschrieben haben (1 S. 213), ist etwas schwächer, da beide immerhin noch um 834 belegt sind (Nr. 348, 351; zu diesen Urk. unten bei Anm. 498 und S. 178 mit Anm. 561f.).

⁴⁹⁴ Zur Jahresberechnung selbst vgl. den übernächsten Abschnitt.

⁴⁹⁵ Dazu FICHTENAU (wie Anm. 2) S. 531.

⁴⁹⁶ Siehe Anm. 495. — In Nr. 370 und 3 Anh. 3 wird Ludwig dagegen als *junior* gekennzeichnet.

⁴⁹⁷ Siehe Ratperti casus s. Galli (wie Anm. 62) cap. 12 S. 22 mit Anm. MEYER VON KNONAU 52; HENGGELER (wie Anm. 61) S. 79f.

⁴⁹⁸ Siehe Ratperti casus s. Galli (wie Anm. 62) cap. 13 S. 22f. mit Anm. MEYER VON KNONAU 55, cap. 17 S. 30f. Anm. 79; HENGGELER (wie Anm. 61) S. 80.

⁴⁹⁹ Siehe Ratperti casus s. Galli (wie Anm. 62) cap. 17 S. 30f. Anm. 79, cap. 18 S. 33 Anm. 85; HENGGELER (wie Anm. 61) S. 80f.

einer dieser Äbte nicht immer aus, da zwischen 833 und 840 Ludwig der Fromme und sein namensgleicher Sohn nebeneinander regiert haben⁵⁰⁰. Man kann aber sagen, daß in der Zeit Bernwigs ein Herrscher namens Ludwig mit hohen Jahreszahlen nur Ludwig der Fromme gewesen sein kann⁵⁰¹ und umgekehrt bei niedriger Zahl auf Ludwig den Deutschen geschlossen werden muß⁵⁰². Für die Urkunden mit dem Namen Gozberts gilt entsprechend, daß vom sechsten Regierungsjahr an nur Ludwig der Fromme gemeint sein kann⁵⁰³. Mit diesen Kriterien lassen sich immerhin 38 von 51 Urkunden mit Abtsnennungen sicher aufteilen.

Bei den restlichen Cartae scheinen in 39 Fällen die Datierungselemente auf eine der Epochen Ludwigs des Frommen zu passen⁵⁰⁴. Nur für eine Urkunde kann man ernsthaft eine Umdatierung erwägen⁵⁰⁵. Nr. 212 ist auf Dienstag, den 16. März, im zweiten Jahr Kaiser Ludwigs datiert. Nach den Tagesangaben kommen die Jahre 814 und 842 in Betracht, die jeweils mit einer Epoche Ludwigs des Frommen und Ludwigs des Deutschen⁵⁰⁶ vereinbar wären. WARTMANN ordnete die Urkunde aufgrund des Kaisertitels ohne weitere Diskussion dem Jahr 814 zu. Nun wird aber in der Urkunde, die sich auf Güter in Leutmerken (Kt. Thurgau) bezieht, in der *sub N. comite* — Formel des Eschatokolls Oadalrichus genannt. Ein Graf dieses Namens wäre im Thurgau zur Anfangszeit Ludwigs des Frommen sehr wahrscheinlich singulär, ab 845 aber dicht belegt⁵⁰⁷. Der Titel eines Kaisers für Ludwig den Deutschen wäre, obgleich „staatsrechtlich“ natürlich ohne Grundlage, in den wirren Jahren nach dem Tod Ludwigs des Frommen nicht unverständlich; andererseits kann er auf das Konto eines Kopisten gehen, wenn die Vermutung WARTMANNs zutrifft, daß es sich um eine Schrift des späteren 9. Jahrhunderts handelt.

⁵⁰⁰ In Nr. 214 verbürgt der Name des Abtes Wolfleoz, daß mit dem Kaiser (*augustus a Deo coronatus!*) und *rex Francorum* tatsächlich Ludwig der Fromme gemeint war.

⁵⁰¹ Nr. 360, 368, 374, 378, 381.

⁵⁰² Nr. 372f.

⁵⁰³ Nr. 244, 246, 249, 257, 268f., 271, 276, 278, 280—282, 285, 291, 297f., 303f., 306, 309, 313, 316, 321, 324, 327—329, 332f., 338. Dazu kommen Nr. 318—320 und 322—324, die zweifellos in den Zusammenhang des Rechtsgeschäfts von Nr. 321 gehören.

⁵⁰⁴ Zur Begründung im einzelnen s. unten S. 174ff. mit Anm. 542ff. Nr. 212, 215, 219f., 222f., 225, 228f., 236—240, 245, 252, 279, 286—288, 292, 294, 299, 302, 305, 307, 310, 314f., 334—336, 339—342, 362, 376, 381, 2 Anh. 3.

⁵⁰⁵ Nr. 222/223 sind aus den genannten Gründen hier auszuschließen.

⁵⁰⁶ Von welchen Epochen ich ausgehe, ist im übernächsten Abschnitt dargelegt.

⁵⁰⁷ WARTMANN 2 Nr. 393, 402 (dazu unten S. 188 mit Anm. 632 und S. 186 mit Anm. 622), etc.; vgl. H. K. SCHULZE, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (1973; Schriften zur VG 19) S. 89f.

Bei den noch nicht zugeteilten 31 Urkunden mit unvollständigen oder widersprüchlichen Datierungen hilft nur eine Analyse von Fall zu Fall; meistens können dabei die Schreiber- oder Grafennamen Entscheidungshilfen leisten⁵⁰⁸. Fünf Dokumente sind ganz ohne Datum überliefert; in zweien von ihnen bietet der Name des Abtes Gozbert die Gewähr, daß sie zurecht der Zeit Ludwigs des Frommen zugeordnet wurden⁵⁰⁹. Nr. 216/217 datierte WARTMANN in die Jahre 813—816, da Wolfleoz als Bischof ohne Abt Werdo (784—812)⁵¹⁰ bzw. Abt Gozbert erscheint. Da die Argumentation mit fehlenden Belegen arbeitet, hat sie kaum mehr für sich, als die der Herausgeber des Wirtembergischen Urkundenbuches, die Nr. 216 in die Zeit Werdos, mithin auch die Karls des Großen gestellt hatten⁵¹¹. Für die Einordnung der Urkunde 231 sprach lediglich die — sicher begründete Vermutung WARTMANNs —, daß in ihr derselbe Aussteller wie in Nr. 230 genannt war⁵¹².

In den Urkunden 272—275 aus dem sechsten, achten und neunten Jahr Kaiser Ludwigs, die sich sämtlich auf Güter im Thurgau beziehen, wird der Graf Rihwin genannt. Dieser ist vom Jahr 808 bis ca. 820 dort häufig nachzuweisen⁵¹³; am 8. August 838 wird er in einer Schenkungsurkunde seines Sohnes als Verstorbener erwähnt⁵¹⁴. Deshalb muß mit dem Herrscher in der Datierung Ludwig der Fromme gemeint sein⁵¹⁵. Der Nachfolger Rihwins im Thurgau scheint Erchanbald gewesen zu sein. Dieser Graf ist durch überwiegend widerspruchsfrei datierte Urkun-

⁵⁰⁸ Zur Argumentation mit den Grafennamen sei darauf aufmerksam gemacht, daß das Problem der Grafenfolge bzw. des Nebeneinanders verschiedener Grafen in derselben Zeit und Gegend noch nicht bewältigt ist. Man kann also nur positive Belege anführen und nicht davon ausgehen, der Nachweis eines Grafen schließe das gleichzeitige Wirken eines anderen aus.

⁵⁰⁹ Nr. 277 hat WARTMANN näherhin einer anderen Urk. des Schreibers Patucho angeschlossen, Nr. 359 stellte er an den Schluß der Stücke mit Gozberts Namen.

⁵¹⁰ HENGGELER (wie Anm. 61) S. 79 und MEYER VON KNONAU in: Ratperti casus s. Galli (wie Anm. 62) cap. 10 S. 17 Anm. 45, cap. 13 S. 22 Anm. 53. — Zu Wolfleoz' Episkopat ebd. cap. 12 S. 22 Anm. 51f.

⁵¹¹ (wie Anm. 9) S. 75.

⁵¹² Zum Problem der chronologischen Fixierung der Nr. 230 selbst unten S. 172.

⁵¹³ Zuerst in Nr. 191 (zur Datierung oben S. 164), ferner in den „Privaturk.“ 225, 229 etc. und in den Königsdiplomen 226 von 817 und 233 von 818; zuletzt in den Nr. 239 von 818 (dazu unten S. 175f. mit Anm. 544), 244 von 819 (dazu S. 169 mit Anm. 503 und S. 175 mit Anm. 545), 249 von ca. 820 (dazu S. 169 mit Anm. 503 und S. 176 mit Anm. 548), 271—275 (zum Jahr unten S. 176 mit Anm. 548f.); vgl. SCHULZE (wie Anm. 507) S. 89f.

⁵¹⁴ Nr. 374 (zum Jahr unten S. 175 mit Anm. 542).

⁵¹⁵ Von 833 aus zählend, käme man bei Nr. 275 auf 838, doch läge der 2. Nov. schon nach dem durch Nr. 374 bezeugten Tod Rihwins. — Auch in Nr. 232 vom 4. Jahr Kaiser Ludwigs erscheint Rihwin im Eschatokoll. Nach dem Zeugnishorizont für den Grafen zu urteilen, dürfte diese Urk. ebenfalls in die Frühzeit Ludwigs des Frommen und nicht erst in die 30er Jahre gehören.

den für die Zeit von 824 bis 832 nachgewiesen⁵¹⁶. Deshalb dürften auch die Nr. 284 (*anno XI Hludowici imperatoris*) und 317 (*anno XV Hludowici imperatoris*) in die Zeit Ludwigs des Frommen gehören. Schon zur Zeit Erchanbalds ist im Zürichgau Graf Gerold belegt; die Urkunden mit seinem Namen reichen vom Jahr 826 bis ca. 867⁵¹⁷. Für die Nr. 379 und 382, die im 27. Jahr Kaiser Ludwigs datiert sind, bietet die Erwähnung Gerolds kein ausreichendes Kriterium. Urkunde 379 ist von einem Subdiakon Werimbrecht unterschrieben, der um 840 im Dienst des Klosters mehrfach tätig gewesen zu sein scheint⁵¹⁸. Demnach dürfte auch dieses Stück nach der Herrschaft des zweiten karolingischen Kaisers datiert worden sein. Bei Nr. 382 hilft auch der Schreibername nicht weiter; Theothart/Thiothart ist nämlich zwischen ca. 829 und ca. 870 belegt⁵¹⁹. Nr. 283, 300 und 301 sind durch den Schreiber Christian jeweils nur mit dem Kalendertag und den Kaiserjahren Ludwigs (11., 13.) datiert worden. Der räumliche Gesichtspunkt spricht unbedingt dafür, daß Christian mit dem gleichnamigen Kanzler identifiziert werden muß, an dessen Statt Amalger 826 und Heribald um 827 je eine Urkunde geschrieben haben⁵²⁰. In diese Zeit würden die genannten drei Dokumente nach einer der Epochen Ludwigs des Frommen gut passen. Sicher derselbe Heribald, der zeitweilig im Dienst des Kanzlers Christian stand, hat auch die Nr. 295 und 331 geschrieben; in Urkunde 295 ist nur die Zahl *XII* und der Anlaut *Hl* des Herrschernamens erhalten geblieben, Nr. 331 wurde ins 16. Jahr Kaiser Ludwigs gesetzt. Andere, widerspruchsfrei datierte Dokumente eines Schreibers dieses Namens gehören in die Jahre 824, 825 und 830⁵²¹, so daß auch in den fraglichen Stücken die Jahre Ludwigs des Frommen angegeben sein dürften. Schreiber Alphart, der sicher als St. Galler Mönch anzusehen ist und zwischen 827 und 834 sechs stimmig datierte Urkunden geschrieben hat⁵²², fertigte auch Nr. 311 und 361 mit

⁵¹⁶ Nr. 278, 285—287 für a. 824 (dazu unten S. 175 mit Anm. 544f.), Nr. 342 für 832 (dazu unten S. 175 mit Anm. 545); vgl. SCHULZE (wie Anm. 507) S. 90.

⁵¹⁷ Nr. 297 (dazu S. 175 mit Anm. 542); Nr. 528 (dazu S. 189 mit Anm. 635). Die Frage, ob ein- und dieselbe Person gemeint ist, kann hier offen bleiben; vgl. SCHULZE (wie Anm. 507) S. 90.

⁵¹⁸ HENGGELER (wie Anm. 61) S. 209f.; zu Nr. 212 s. oben S. 169.

⁵¹⁹ Siehe WARTMANN 1 S. 295, 2 S. 24. Zu dem (oder den) Schreiber(n) ferner: BRESSLAU (wie Anm. 102) S. 48 Anm. 9; BRUCKNER (wie Anm. 83) S. 311f.; STAERKLE (wie Anm. 59) S. 39, 42 Anm. 138, 44.

⁵²⁰ Nr. 297, 306 (dazu unten S. 175 mit Anm. 542, 176 mit Anm. 549). Alle Urk. weisen auf die Gegend am Nordufer des Zürichsees; zu Nr. 283: STAERKLE (wie Anm. 59) S. 52, 70; CLAVADETSCHER - STAERKLE (wie Anm. 102) S. 68f.

⁵²¹ Nr. 286, 292, 329; vgl. Nr. 294, 298. Zu Heribald: STAERKLE (wie Anm. 59) S. 42 Anm. 138.

⁵²² Nr. 305, 307, 336, 346f., 351. Zu Alphart: ZATSCHKE (wie Anm. 83) S. 221f.; BRUCKNER (wie Anm. 83) S. 312; STAERKLE (wie Anm. 59) S. 42 Anm. 138, 44.

zwei bzw. mit drei widersprüchlichen Zeitangaben aus; wenn die Jahre nach einer Epoche Ludwigs des Frommen abgezählt werden, lassen sich diese Urkunden der Reihe der anderen nahtlos anfügen. Der Kanzler Hratbert, der seit BRESSLAU als Gerichtsschreiber im Breisgau angesehen wird, ist durch Nr. 257 und 313 für das dritte Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts belegt⁵²³; man wird deshalb auch Nr. 241 aus dem sechsten Jahr Kaiser Ludwigs nach den Epochen Ludwigs des Frommen ansetzen, da sich von 833 aus frühestens 838 ergäbe. Als St. Galler Mönch schrieb Bernwig im Breisgau Nr. 221; er hat die Urkunde, in der Abt Gozbert erwähnt ist, ins dritte Jahr Kaiser Ludwigs gesetzt. Da Bernwig von ca. 809 bis 834 als Urkundenschreiber tätig war⁵²⁴, könnte er auch nach 833 die Jahre Ludwigs des Deutschen gezählt haben. Dem widerspricht aber der Name des Grafen Erchangarius, der im übrigen von 817 bis 827/28 belegt werden kann⁵²⁵. Nicht ganz sicher einordnen läßt sich Nr. 230 aus dem vierten Kaiserjahr, obwohl mit Karamann und Hitto zwei Grafen im Schlußprotokoll erscheinen. Karamann wird nämlich in der Baar von ca. 792 bis 838 genannt⁵²⁶, während ein Graf Hito in den ersten beiden Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts nachgewiesen ist⁵²⁷. Bei Nr. 230 handelt es sich außerdem um das einzige Stück, das von einem Leviten Roadhelm unterzeichnet wurde⁵²⁸. In den Urkunden 242, 308 und 325 ist jeweils ein Graf Ruachar vermerkt; ein gleichnamiger comes läßt sich in den betreffenden Gebieten, den Nordbodenseegauen, zwischen 817 und ca. 838 noch mehrfach belegen⁵²⁹. Angesichts dieses Zeug-

⁵²³ Siehe oben Anm. 503 und unten Anm. 550. Zu Hratbert: BRESSLAU (wie Anm. 102) S. 45; ZATSCHEK (wie Anm. 83) S. 212 Anm. 100; BRUCKNER (wie Anm. 59) S. 25; ders. (wie Anm. 83) S. 310; ZEUMER (wie Anm. 166) S. 490f.; JOHN (wie Anm. 411) S. 96f.

⁵²⁴ Zu Nr. 202 s. oben S. 163—165; Nr. 351 nach stimmigem Datum von 834 (s. unten S. 178 mit Anm. 561). Zu Bernwig s. oben S. 163 Anm. 471.

⁵²⁵ Siehe das Herrscherdiplom Nr. 226 von 817, zuletzt in der mit zwei Elementen datierten Urk. 313 (dazu oben Anm. 503 und unten Anm. 550; SCHULZE, wie Anm. 507, S. 105).

⁵²⁶ Nr. 134 (s. oben Anm. 453), Zeuge in Nr. 342 (s. oben Anm. 504, unten S. 175 mit Anm. 545); vgl. JÄNICHEN (wie Anm. 60) S. 89f., SCHULZE (wie Anm. 507) S. 116f.

⁵²⁷ Nr. 199 von ca. 809 (s. oben S. 164f.), Nr. 228 von 817 (oben Anm. 504, unten Anm. 544); vgl. auch JÄNICHEN (wie Anm. 60) S. 137 mit Hinweis auf MGH Capit. I S. 233; SCHULZE (wie Anm. 507) S. 104.

⁵²⁸ BRUCKNER (wie Anm. 59) S. 18 mit Anm. 1, Faksimile auf Tafel 6, vgl. ders. (wie Anm. 126) 13 Nr. 50, hat das Schriftstück als Or. bezeichnet. Zu Roadhelm: BRESSLAU (wie Anm. 102) S. 48 mit Anm. 6; BRUCKNER (wie Anm. 59) S. 25; ders. (wie Anm. 83) S. 310; STAERLE (wie Anm. 59) S. 38.

⁵²⁹ Königsdiplom Nr. 226 von 817, Nr. 252 von 820 (dazu Anm. 504 und unten Anm. 545) und weitere Urk., zuletzt Nr. 377 von 838? (dazu oben S. 168 und unten Anm. 549); zu Nr. 395 unten S. 184. Zu Ruachar: JÄNICHEN (wie Anm. 60) S. 137, 151; SCHULZE (wie Anm. 507) S. 83, 103f. u. ö.

nishorizontes kann es als kaum wahrscheinlich gelten, daß Nr. 325 aus dem 16. und wohl auch Nr. 308 aus dem 13. Kaiserjahr Ludwigs nicht nach einer Epoche Ludwigs des Frommen datiert waren. Bei Nr. 242 (fünftes Jahr) gibt der Name des Schreibers keinen entscheidenden Hinweis, da ein Wolfcoz jeweils von 817 bis ca. 830 bzw. von 840 an bezeugt ist⁵³⁰. In Nr. 352, die *anno XX Ludowici imperatoris* datiert ist, wird der sonst nicht belegte Graf Adalger genannt⁵³¹; auch die übrigen, an dem Akt im Nibelgau beteiligten Personen können nicht ganz sicherstellen, daß die Urkunde in die dreißiger Jahre des 9. Jahrhunderts gehört⁵³². Für die Einordnung der Urkunde 213, von dem sonst nicht bekannten Priester Richard *in anno primo regnante domno nostro Hluduvico imperatore* ausgefertigt, fehlt das Kriterium des Grafennamens. Besonders wegen des niedrigen Regierungsjahres erscheint es nicht ausgeschlossen, daß die Urkunde auch nach Jahren Ludwigs des Deutschen datiert sein kann⁵³³. Das Fragment 2 Anh. 26, dessen Datierung nur durch v. ARX überliefert ist, hält WARTMANN für ein Original aus der Zeit Ludwigs des Frommen.

Urkunde 227 verlangt eine etwas eingehendere Behandlung, da seit MEYER v. KNONAU die Datierung im St. Galler Urkundenbuch angefochten wird⁵³⁴. Keinen Dissens gibt es über die Feststellung WARTMANNs, daß die Urkunde in enge zeitliche Nachbarschaft der Nr. 2 Anh. 3 gehört⁵³⁵. Bei beiden Stücken handelt es sich um Traditionsurkunden an die Kirche des heiligen Martin von Jonschwil, die wohl nach der Inbesitznahme des thurgauischen Gotteshauses durch St. Gallen ins Steinachkloster gekommen sind⁵³⁶. Als Schreiber nennt sich jeweils (der Priester)

⁵³⁰ Zur ersten Belegreihe: Nr. 228 von 817 (dazu Anm. 504 und unten Anm. 544), Nr. 333 von ca. 830 (dazu oben Anm. 503, unten Anm. 548); zur zweiten Belegreihe: Nr. 383 (unten S. 178)ff., vgl. WARTMANN 1 S. 221f. und 2 S. 1f. Zu Wolfcoz: wie Anm. 310.

⁵³¹ Zu Adalger: BAUMANN, Gaugrafschaften (wie Anm. 102) S. 34; SCHULZE (wie Anm. 507) S. 103.

⁵³² Von einem Schreiber Walthere stammen außer Nr. 352 noch Nr. 398 von ca. 846 (dazu unten Anm. 635), 522 von 867 und 528 aus vielleicht demselben Jahr (dazu unten Anm. 632 und Anm. 635). Allerdings bezweifelt WARTMANN 1 S. 327 die Identität der Schriften.

⁵³³ Nach WARTMANN hat BRUCKNER (wie Anm. 59) S. 18 mit Anm. 1, vgl. ders. (wie Anm. 126) S. 13 Nr. 47 das eine der beiden vorhandenen Exemplare von Nr. 213 unter der Voraussetzung einer Datierung ins Jahr 814 als Or. betrachtet.

⁵³⁴ MEYER v. KNONAU, Ein thurgauisches Schultheissengeschlecht des IX. und X. Jh. (in: Jb. für Schweizerische Geschichte 2, 1877) S. 113f. Anm. 2 und ders. (wie Anm. 103) S. 108 Anm. 104; vgl. auch SCHULZE (wie Anm. 507) S. 89 Anm. 67.

⁵³⁵ WARTMANN 1 S. 219, 359, 2 S. 384; zu Nr. 2 Anh. 3 oben S. 169 mit Anm. 504.

⁵³⁶ STAERKLE (wie Anm. 59) S. 47.

Hitto; der Vorsteher der Martinskirche und einige Zeugen sind in beiden Urkunden offenbar identisch. Nach WARTMANNs Beobachtungen stammen die Dokumente von derselben Hand; allerdings deute die Schrift nicht auf die ersten Jahrzehnte des 9. Jahrhunderts hin. Wenn die Urkunden also in die Zeit Ludwigs des Frommen zu stellen wären, müßten spätere Kopien vorliegen. Beide Schriftstücke Hittos scheinen nun durchaus auf eine Epoche Ludwigs des Frommen zu passen, wenn man einige Unebenheiten der Datierungen als nicht gravierend betrachtet. Nr. 2 Anh. 3 ist nämlich ins erste Jahr König (!) Ludwigs datiert, während in Nr. 227 das Mondalter nicht zu dem nach Wochentag, Kalenderdatum und Kaiserjahr reduzierten Datum stimmt⁵³⁷. MEYER VON KNONAU glaubte nun, den Empfänger der Urkunden, der als *venerabilis laicus Otherius* bezeichnet wird, mit einem gleichnamigen *centurio* aus der Zeit Ludwigs des Kindes gleichsetzen und die Urkunde deshalb auf a. 900 (2 Anh. 3) bzw. 904 (Nr. 227) datieren zu können. Er nahm bei dieser Argumentation in Kauf, daß dann alle Tagesangaben nicht mehr zu den Jahren passen würden. Für die These MEYERS spricht, daß in den Urkunden ein Graf Adalbertus genannt wird; dazu gäbe es am Anfang des 10., nicht aber am Beginn des 9. Jahrhunderts dichte Parallelen⁵³⁸. Trotzdem war die Skepsis WARTMANNs wohl berechtigt, da die Gewichte doch nach beiden Seiten fast gleichmäßig verteilt zu sein scheinen⁵³⁹.

Die Prüfung der 140 alemannischen Cartae, die im St. Galler Urkundenbuch der Zeit Ludwigs des Frommen zugeteilt sind, hat in acht Fällen Zweifel an der Jahreszählung nach einer Epoche des Nachfolgers Karls des Großen zurückgelassen (Nr. 212f., 227, 2 Anh. 3, 230, 242, 352, 382). Wenn im folgenden die Ausgangspunkte für die Jahresberechnungen selbst erörtert werden, erscheinen diese Urkunden stets unter Vorbehalt.

WARTMANN hat für Ludwig den Frommen zwei Epochen nachgewiesen: die der Erhebung zum Mitkaiser am 11. September 813⁵⁴⁰ und den Tod Karls des Großen, durch den am 28. Januar 814 die Alleinherr-

⁵³⁷ Zum Gebrauch des Mondalters in Hittos Cartae oben S. 76f.

⁵³⁸ U. a. 2 Nr. 714, 759, 761—764. — Grafen namens Adalbert sind im Thurgau im übrigen seit ca. 836 (Nr. 356, dazu oben S. 168, unten Anm. 562) bezeugt, vgl. SCHULZE (wie Anm. 507) S. 89f. — Mit Recht geringere Bedeutung maß MEYER VON KNONAU (wie Anm. 534) Zeugennamen zu, die in den ersten Jahren des 10. Jh. ebenfalls wieder belegt sein sollen; um dieses Argument zu sichern, hätte es eines umfassenden Vergleichs der Zeugenreihen sehr zahlreicher Urk. des Thurgaus bedurft.

⁵³⁹ WARTMANN 3 S. VIII, vgl. IX.

⁵⁴⁰ ABEL - SIMSON (wie Anm. 467) 2 S. 518f.; B. SIMSON, Jbb. des Fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen (1874, ND 1969) 1 S. 4f.; BM 479b.

schaft möglich wurde⁵⁴¹. Bei Tagesdaten vor dem 11. September kommt die Rechnung nach 813 = I in Betracht; sie scheint in mindestens sieben Urkunden angewendet worden zu sein⁵⁴². Zwischen dem 11. September und dem Jahresende können bei stimmigen Datierungen die Jahre genau nach der Kaiserkrönung von Aachen bzw. nach der Gleichung von 813 = I⁵⁴³ oder — wenn die Jahreszahl um eine Einheit größer ist — vom 28. Januar 814 bzw. 814 = I gezählt sein⁵⁴⁴. Da die beiden Epochen sehr eng beisammen liegen, läßt sich bei den meisten stimmigen Datierungen nicht entscheiden, ob einer der beiden maßgeblichen Tage selbst Ausgangspunkt der Berechnung war oder ob 814 = I gesetzt wurde; dies betrifft Urkunden, deren Kalenderdaten in die Zeit vom 28. Januar bis zum 10. September fielen⁵⁴⁵. Aus der kurzen Zeitspanne vom Jahresanfang bis zum 27. Januar sind vier Urkunden überliefert, deren Zeitangaben entweder auf 814 = I⁵⁴⁶ oder genau auf die Epoche vom 28. Januar 814 zusammenstimmen⁵⁴⁷.

Die mit Wochentag, Kalendertag und Regierungsjahr widersprüchlich datierten Cartae setzte WARTMANN gewöhnlich wieder nach dem aus den

⁵⁴¹ ABEL - SIMSON (wie Anm. 467) 2 S. 533f.; BM 508c. — WARTMANN 1 S. 202f.; allerdings ging W. davon aus, daß der Termin der Krönung Ludwigs „nicht genau bestimmt“ sei.

⁵⁴² Nr. 220, 222 (zu dieser Urk. oben S. 167), 223, 269, 297 (im Gegensatz zu WARTMANN), 363 (im Gegensatz zu W.), 374. Hierher gehören Nr. 362, wenn man mit WARTMANN 1 S. 338, Note, den Wochentag ändert, und Nr. 212, 395, wenn Ludwig der Fromme gemeint ist (s. oben S. 169, s. unten S. 184).

⁵⁴³ Nr. 229 (entgegen WARTMANN), 309, 339f., 366, 380, 381 (mit Indiktion). Auch Nr. 237 muß mit WARTMANN 1 S. 230 hier angeführt werden, da Tiso zwischen 818 (Nr. 236, dazu unten Anm. 545) und 825 (Nr. 294, s. Anm. 544) als Graf in der Adalhardsbear genannt ist; vgl. JÄNICHEN (wie Anm. 60) S. 86; NEUGART und das Wirtembergische UB hatten die Urk. nach Ludwig d. D. ins Jahr 846 (Nachweise bei W.) gesetzt. Nach BRUCKNER (wie Anm. 59) S. 21f., vgl. Faksimile ebd. auf Tafel 5, handelt es sich um eine Or.-Urk., so daß ein Kopistenfehler nicht in Betracht kommt. Da Ludwig d. F. z. B. auch in der als Or. geltenden Carta 222 als König bezeichnet wird, wäre Nr. 237 kein Einzelfall.

⁵⁴⁴ Nr. 228, 238f., 286f., 294, 310, 328, 376 (JÄNICHEN, wie Anm. 60, S. 86 gibt wohl irrtümlich statt 838 836 an); auch Nr. 285, die *anno XI Hludowici regis* datiert ist (dazu oben Anm. 503), und Nr. 365, 375, die jeweils auch das Königsjahr Ludwigs d. D. enthalten (dazu oben S. 168 und unten Anm. 561).

⁵⁴⁵ Nr. 215, 219, 225, 236, 252, 278—282, 292, 299, 302, 305, 307, 314—316, 329, 335f., 341f.; dazu kommen Nr. 244, obwohl Ludwig nur König genannt wird (s. oben Anm. 503), 334, wenn man das Kalenderdatum nach dem Vorakt emendiert (s. oben S. 111), 326 mit dem ergänzenden 7. Kaiserjahr Lothars, 330 und 337 mit dem zusätzlichen Jahr Karls des Kahlen und vielleicht auch 2 Anh. 3 aus dem fünften Jahr Ludwigs, s. oben S. 173f.

⁵⁴⁶ Nr. 378.

⁵⁴⁷ Nr. 240, 288. Dazu kommt sicher noch Nr. 245, obwohl Ludwig nur König genannt wird (s. bereits WARTMANN 1 S. 237).

Tagesangaben erschlossenen Jahr an⁵⁴⁸, seltener korrigierte er das Kalenderdatum⁵⁴⁹. Der Anteil der Datierungen mit zwei Elementen nimmt in der Zeit Ludwigs des Frommen gegenüber derjenigen Karls des Großen noch einmal beträchtlich ab; WARTMANN hat diese Daten nach dem 28. Januar 814 errechnet⁵⁵⁰.

7. Urkunden mit Jahresdaten Karls des Kahlen und Lothars I.

Abgesehen von Ludwig dem Deutschen erscheinen während oder bald nach der Regierungszeit Ludwigs des Frommen auch Karl der Kahle und Lothar I. in den Datierungen alemannischer Urkunden. Karl, dem jüngsten Sohn des Kaisers von der Welfin Judith, wurden auf dem Reichstag zu Worms vom August 829 Alemannien einschließlich des Elsaß', Rätien und ein Teil von Burgund übertragen⁵⁵¹. Aus dem Bericht der *Annales Weissemburgenses* — *Karolus ordinatus est dux super Alisatiam, Alamaniam et Riciam*⁵⁵² — schließt man auf eine herzogliche Stel-

⁵⁴⁸ Nr. 232, 246, 249 (mit dem 6. Jahr König Ludwigs, zur Urk. Anm. 503), 268 (*regnante domno nostro Laudawico anno VII*, s. Anm. 503), 273—275, 298, 303, 318—324, 327, 331 (stimmt — entgegen WARTMANN 1 S. 306 — auch nicht, wenn man 813 = I setzt), 332f., 360f. In Nr. 364 stimmen die Datierungselemente — anders als WARTMANN schreibt (1 S. 339) — nicht zusammen. Man kann vermuten, daß statt des Jahres XIII der Herrschaft Ludwigs d. F. das Jahr XXIII gemeint war; dann wäre 837 zu errechnen, welches Jahr auch mit dem ebenfalls genannten 5. Jahr Ludwigs, *junioris regis Alamannorum*, übereinstimmen würde (s. unten Anm. 561). Nr. 242 und 352 müssen hier genannt werden, falls die Jahre wirklich nach Ludwig d. F. angegeben sind (s. oben S. 173).

⁵⁴⁹ Nr. 271f., 276, 304, 306, 379 (mit je zwei Vorschlägen WARTMANNs); mit jeweils zusätzlichem Jahr Ludwigs d. D. in der Datierung: 358 (mit zwei Tagesvorschlägen W.), 367, 369 (mit zusätzlicher Korrektur beim Kaiserjahr), 377 (mit zwei Tagesvorschlägen). Nr. 227, insofern das Mondalter den übrigen Angaben widerspricht, und 382 führe ich unter dem oben (S. 173f., 171) gemachten Vorbehalt an. Zu Nr. 343 unten S. 177; das zweite Jahr Karls des Kahlen, das neben dem 19. des Kaisers angegeben war, hatte WARTMANN ausdrücklich ausgeklammert.

⁵⁵⁰ Mit Kalenderdatum und Regierungsjahr: Nr. 214, 241, 251, 257, 283, 291, 295 (dazu oben S. 171), 300, 301, 308 (WARTMANN hat hier irrtümlich einen nicht feststellbaren Fehler erschlossen), 313, 317, 325 (mit zusätzlicher Angabe des laufenden Monats), 338, 368; dazu Nr. 213, wenn mit dem Herrscher Ludwig d. F. gemeint ist (813 = I ist wegen des Kalenderdatums hier ausgeschlossen). In 2 Anh. 26 ist das Datum mit Kalendertag und Regierungsjahr Kaiser Ludwigs nur durch VON ARX überliefert; WARTMANN gibt hier nach beiden Epochen 839/840 an (vgl. ThUB 1 S. 71f. Nr. 63). — Mit Wochentag und Regierungsjahr: 221 (mit der Angabe des laufenden Monats), 284 (mit *VII. kal.*, aber ohne Monatsname), 311. Nur mit Regierungsjahr: 230, wenn das Dokument überhaupt nach einer Epoche Ludwigs d. F. datiert ist.

⁵⁵¹ BM 868a; SIMSON (wie Anm. 540) 1 S. 327f.; E. DÜMLER, *Geschichte des Ostfränkischen Reiches* 1 (1887) S. 51ff.

⁵⁵² A. HOFMEISTER, *Weissenburger Aufzeichnungen vom Ende des 8. und Anfang des 9. Jh.* (in: ZGORh 73, 1919) S. 419.

lung. Demgegenüber wird Karl in der Urkunde 330 als König bezeichnet; die Datumszeilen der Nr. 337 und 343 führen allerdings das dritte bzw. zweite Jahr ohne einen Titel des Kaisersohnes an. Den nach Tagesangaben und Kaiserjahren stimmigen Daten der Nr. 330 und 337 widersprechen auch die Jahre Karls nicht, wenn man im ersten Fall genau vom Epochentag, im zweiten von 829 = I zählt. In Nr. 343 paßt Freitag, der 27. März, unter anderem auf 834, das 19. Jahr Kaiser Ludwigs auf 831 oder 832; ohne einsichtige methodische Grundlage setzte WARTMANN das Dokument auf den 27. März 833. Das zweite Jahr Karls, das WARTMANN ausdrücklich unberücksichtigt ließ, führt vom Wormser Reichstag an auf 831, wäre also mit dem Jahr Ludwigs des Frommen zu vereinbaren. Der Widerspruch zu den Tagesangaben läßt sich vielleicht durch die Annahme lösen, daß statt der 6. die 16. Kalenden des April gemeint waren; der 17. März fiel im Jahr 831 gerade auf einen Freitag.

Urkunde 326, bei der Kalender- und Wochentag in Übereinstimmung mit dem Kaiserjahr den 18. August 829 ergeben, ist zusätzlich *anno (...) Hlotharii augusti VII* datiert⁵⁵³. Als Epoche Lothars kommt in erster Linie die Ankunft in Italien im Herbst 822, wohl weniger die Kaiserkrönung durch Paschalis I. am 5. April 823 in Betracht⁵⁵⁴. Der singuläre Beleg einer Datierung nach Lothars Kaisertum zur Zeit Ludwigs des Frommen erklärt sich, wenn man berücksichtigt, daß die Urkunde *Wormatiae palatio regio* ausgestellt wurde. Der thurgauische Tradent Altirih nahm offenbar — in welcher Funktion auch immer — an jenem Reichstag teil, auf dem Karl der Kahle mit Alemannien ausgestattet wurde. Als Schreiber nennt sich der Diakon Cozpreht; auch wenn das Original dieser interessanten Urkunde verloren ist, darf man vermuten, daß Cozpreht mit dem dicht bezeugten St. Galler Schreibermönch der Zeit identisch war⁵⁵⁵. Er hatte wohl den gleichnamigen Abt, der wahrscheinlich sein Onkel gewesen ist, nach Worms begleitet⁵⁵⁶.

⁵⁵³ WARTMANN hat dieser Angabe keine Beachtung geschenkt.

⁵⁵⁴ Bereits MÜHLBACHER, *Datierung* (wie Anm. 17) bes. S. 478 hat nachgewiesen, daß in den Diplomen wie in den italischen „Privaturk.“ der erstgenannte, nicht aber der zweite Vorgang epochemachend war; ebenso SCHIEFFER, *DDLo I* S. 45f.

⁵⁵⁵ Vgl. ZATSCHEK (wie Anm. 83) S. 220.

⁵⁵⁶ Der Urkundenschreiber wird mit dem Verfasser der *Vita s. Otuari* und der *Miracula s. Galli* gleichgesetzt (s. DUFT in *Sankt Otmar*, wie Anm. 171, S. 10ff.); daß nach der Tendenz dieser Werke die Bemühungen Abt Gozberts unterstützt werden sollten, durch Königsdiplome den Konstanzer Zugriff abzuwehren, hat SPRANDEL (wie Anm. 59) S. 24ff. gezeigt. Zur Urk. 326 vgl. Ratperts Aussage cap. 14 S. 24f. (wie Anm. 62): *Tante igitur causa necessitatis Hludowicum piissimum imperatorem fratres de monasterio sancti Galli adierunt, ejusque clementiam suae miseriae solamen esse poscebant.*

Nr. 383 ist lediglich auf Mittwoch im ersten Jahr Kaiser Lothars datiert; den Ausschlag für die chronologische Einordnung des Stückes gab die Erwähnung des Abtes Engilbert. Dieser war, dem Bericht Ratperts zufolge, von Ludwig dem Deutschen an Stelle Bernwigs erhoben worden, nachdem der ostfränkische König nach dem Tod des Vaters Alemannien besetzt hatte⁵⁵⁷. Näherhin deutet das Jahr Lothars auf die Zeit vom April bis zum 13. Mai 841, in der Ludwig nach dem Osten abgedrängt war, der Kaiser aber Alemannien selbst beherrschte⁵⁵⁸.

8. Die Zeit Ludwigs des Deutschen

Bei der Untersuchung der alemannischen Urkunden aus der Zeit Ludwigs des Frommen ist bereits eine Gruppe von 14 Dokumenten aufgefallen, die zweifellos nach einer Epoche Ludwigs des Deutschen datiert waren. Sechs von ihnen sind durch die Namen der Äbte Gozbert (Nr. 345, 349f.) und Bernwig (371—373) für den Zeitraum vor dem Tod des Kaisers gesichert⁵⁵⁹. Aus diesen Schriftstücken geht hervor, daß man die Jahre Ludwigs nach der Entstehung des *regnum orientalis Franciae* im Sommer 833 bzw. nach der sogenannten Indiktionsepoche vom September desselben Jahres berechnete⁵⁶⁰. Vier der übrigen Urkunden lassen sich ebenfalls nach diesem Ausgangspunkt reduzieren⁵⁶¹. Bei den Nr. 370 und 3 Anh. 3, am selben Tag und im fünften Jahr Ludwigs „des Jüngeren“ ausgestellt, stimmen beim Widerspruch des Mondalters Wochen- und Kalendertag mit dem Regierungsjahr auf 838 zusammen. Die restlichen beiden Urkunden könnten dagegen auch nach einer späteren Epoche datiert sein und in die Zeit nach 840 gehören⁵⁶².

⁵⁵⁷ Ratperti casus s. Galli (wie Anm. 62) cap. 18, S. 32f.; BM 1365i, DÜMMLER (wie Anm. 551) 1 S. 144; HENGELER (wie Anm. 61) S. 81.

⁵⁵⁸ So bereits WARTMANN 2 S. 2; dann auch MEYER VON KNONAU, in: Ratperti casus s. Galli (wie Anm. 62) S. 33 Anm. 85; ThUB 1 S. 75—77 Nr. 67f. Vgl. BM 1083c, 1369b, d; DÜMMLER (wie Anm. 551) 1 S. 148ff.

⁵⁵⁹ Siehe oben S. 169 mit Anm. 502.

⁵⁶⁰ Zur Epoche: SICKEL, Beitr. zur Diplomatik 1 (wie Anm. 327) bes. 353, 368; KEHR in DDLdD S. XIX; BM 1352a; DÜMMLER (wie Anm. 551) 1 S. 81f. — Als *Terminus a quo* für die Epoche in den alemannischen Cartae hat die Absetzung Ludwigs d. F. am 30. Juni 833 zu gelten: BM 925d; SIMSON (wie Anm. 540) 2 S. 52ff.; DÜMMLER 1 S. 79ff. — Stimmig sind die Datierungen von Nr. 345, 372f., 350 (bei 833 = I); in Nr. 371 fehlt der Wochentag zur Kontrolle, bei Nr. 349 widersprechen sich die Elemente.

⁵⁶¹ Nr. 346f., 351; 355 (nach 833 = I). In den Nr. 365, 375, die im übrigen nach Jahren Ludwigs d. F. datiert sind (s. Anm. 544), stimmt das zusätzlich angegebene Königsjahr Ludwigs d. D. nach der „Indiktionsepoche“ auf 837/838. Zu Nr. 364 s. oben Anm. 548.

⁵⁶² WARTMANN hat sein bei Nr. 348 (1 S. 324) vorgebrachtes Argument, „die Bezeichnung Ludwigs als Königs in ‚Altmania‘“ machten „die Epoche von 833 bei weitem

Dem Hauptabschnitt der Regierungszeit Ludwigs des Deutschen, der mit dem Tod Ludwigs des Frommen am 20. Juni 840 begann⁵⁶³, hat WARTMANN insgesamt 221 Cartae und Notitiae zugeteilt (2 Nr. 384—599, Anh. 21; 3 Anh. 4—7)⁵⁶⁴. Darunter befinden sich sechs rätische Urkunden⁵⁶⁵ und 19 Königsdiplome⁵⁶⁶. In 17 der 196 alemannischen Urkunden ist der Herrscher eindeutig als Ludwig der Deutsche gekennzeichnet⁵⁶⁷, in sieben weiteren entscheidet die Nennung seines Sohnes Karl, des Rektors im Breisgau, über die Zuordnung⁵⁶⁸. Bei weitaus den meisten Schriftstücken gibt aber der Name der Äbte Grimald (841—872) und Hartmut (872—883) den Ausschlag für die Zeit nach 840⁵⁶⁹. Es bleiben genau 28 Urkunden übrig, die nach anderen Gesichtspunkten beurteilt werden müssen.

In vier Schriftstücken — Nr. 384 aus dem dritten, 400 aus dem zehnten und 432 aus dem 15. Königsjahr Ludwigs sowie in der undatierten Zeugennotitia 3 Anh. 4 — wird ein Graf Ato genannt. Nr. 384 und 432 beziehen sich auf Güter in Pfohren in der Adalhardsbear, wo seit Beginn der dreißiger Jahre des 9. Jahrhunderts auch durch andere Dokumente

wahrscheinlicher als diejenige von 840“ schon bei der anderen Urk., Nr. 356, 1 S. 331, zurückgenommen. Was den Hinweis auf die vermeintliche Schreiberepoche betrifft, so wurde dazu bereits oben S. 135 grundsätzlich Stellung genommen. SCHALTEGGER, ThUB 1 S. 59f. Nr. 53 und 74f. Nr. 66, bringt Nr. 356 zweimal (!) mit verschiedenen Daten.

⁵⁶³ BM 1014c; SIMSON (wie Anm. 540) 2 S. 230f.

⁵⁶⁴ Durch die Nr. 2 Anh. 7 und 8 werden die Nr. 487 bzw. 538 als Abdrucke der später aufgefundenen Hss. ersetzt. — Zu den oben genannten Stücken müssen vielleicht Nr. 2 Anh. 12—14 und 23, 25 gezählt werden, die WARTMANN Mitte bzw. zweite Hälfte 9. Jh. datiert (zu Nr. 23 vgl. aber MEYER VON KNONAU, wie Anm. 103, S. 143 Anm. 255).

⁵⁶⁵ Nr. 391, 401, 415, 421, 458, 501; Neudrucke im UB St. Gallen Süd 1, LUB 1.2; vgl. HELBOK (wie Anm. 26) S. 38 mit Reg. S. 30ff. Nr. 58—60, 67, 71, 85.

⁵⁶⁶ Nr. 433—435, 449, 453f., 477, 479, 503, 519, 527, 569f., 573, 586—588, 590f. (die Liste bei STAERKLE, wie Anm. 59, S. 13 ist unvollständig); zu benutzen nach DDLdD, vgl. Faksimiles in Diplomata Karolorum (wie Anm. 491) I, II.

⁵⁶⁷ Nr. 386, 387 (*regnante domino Hludowico rege orientalium Franchorum*), 389 (*annum III Hludowici regis Alamannorum*), 393, 397 (*L. rege in Alamannia*), 398 (*anno V Ludowici super Austriam*), 403, 406 (*regnante domno Hludowico rege in orientali Francia*), 417, 424, 426, 428, 436, 442f., 490, 534.

⁵⁶⁸ Nr. 551 (*annum XXX regni Hludowici, sub Karalo filio ejus rectore pagi illus*), 553 (*anno XXVIII Hludowici regis gloriosissimi et Karolo principe in comitatu Prisingaue*), 555, 574f., 579, 585 (noch mit anderen Söhnen Ludwigs d. D.); Nr. 534 war bereits in der vorigen Anm. zu nennen. Zu diesen Belegen zuletzt BORGOLTE (wie Anm. 694).

⁵⁶⁹ Zu den beiden Äbten: MEYER VON KNONAU, in: Ratperti casus s. Galli (wie Anm. 62) cap. 18, S. 34f. mit Anm. 88f.; cap. 28, S. 50f. mit Anm. 128, 131; cap. 33f., S. 61ff. mit Anm. 159, 161; HENGGELER (wie Anm. 61) S. 81, 84; zu Grimald: J FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der dt. Könige 1 (1959; Schriften der MGH 16/1) S. 168ff. u. ö.

ein Graf dieses Namens bezeugt ist⁵⁷⁰. Die erstgenannte der beiden Urkunden ist nach der Epoche von 840 stimmig datiert, gehört also wohl in die Zeit nach Ludwigs des Frommen Tod⁵⁷¹; Nr. 432, die außer durch das Regierungsjahr nur durch den Kalendertag fixiert ist, wäre nach den Epochen des Nachfolgers Karls des Großen in die Jahre 827/28 zu setzen. Diesem Ansatz stünde allerdings der Name des Schreibers Albrih entgegen, der von der Zeit Abt Bernwigs bis in die Abt Hartmuts (ca. 837—876) belegt ist⁵⁷². Ob derselbe Graf Ato in der Hegauer Schenkungsurkunde 400 und in der Thurgauer Notitia gemeint war, sei hier dahingestellt; in Nr. 400 spricht der Name des Ausstellers, des Grafen Liutolt, für die Mitte des 9. Jahrhundert⁵⁷³. Die Zeugenaussage, die vor einem Abgesandten des Grafen Ato aufgenommen wurde, geht wohl auf eine ihrerseits nicht datierte Anordnung Ludwigs des Deutschen zurück⁵⁷⁴; da in dem Königsdiplom Abt Grimald genannt ist, dürfte auch die Notitia um 850 einzuordnen sein⁵⁷⁵.

Eine Reihe von sieben Cartae enthält in der *sub N. comite*-Formel den Namen Udalrich (Nr. 394, 396, 409, 411f., 425, 438); sie beziehen sich allesamt auf Güter im Thurgau. In dieser Landschaft läßt sich ein Graf Udalrich vor 800 und seit ca. 842 belegen⁵⁷⁶; WARTMANN hat die Daten aller genannter Schriftstücke, in denen das 5., 10., 14. und 15. Jahr König Ludwigs angegeben ist, nach der Epoche von 840 berechnet, obschon sich dabei nur in einem Fall ein widerspruchsfreier Befund ergab (Nr. 409). Demgegenüber kann man feststellen, daß die Datierungselemente bei den Nr. 396 und 411f. nach den Epochen Ludwigs des Frommen stimmig auf die Jahre 817 bzw. 823 führen würden⁵⁷⁷. Wir

⁵⁷⁰ Siehe SCHMID (wie Anm. 595) S. 282ff.; JÄNICHEN (wie Anm. 60) S. 86f., 95, 147; SCHULZE (wie Anm. 507) S. 117. Der erste Beleg aus dem St. Galler Material stammt vom Jahr 838 (Nr. 376, s. oben S. 175 mit Anm. 544).

⁵⁷¹ Siehe unten S. 188 mit Anm. 633.

⁵⁷² Zuerst in Nr. 360 (vgl. oben Anm. 548), zuletzt in Nr. 594 (s. unten Anm. 632). Zu Albrih: BRUCKNER (wie Anm. 83) S. 312; STAERKLE (wie Anm. 59) S. 41, 44, 46; HENGGELER (wie Anm. 61) S. 190f.; s. auch Anm. 578.

⁵⁷³ Zu Liutolt: JÄNICHEN (wie Anm. 60) S. 90f., SCHMID (wie Anm. 595) S. 265—268, 277f.; Liutolt u. a. in Nr. 386, die jedenfalls in die Zeit Grimalds gehört (s. unten S. 187), und in der Rheinauer Urk. von 858: UB Zürich 1 S. 28f. Nr. 80; s. auch unten Anm. 631.

⁵⁷⁴ DLdD 71 (= WARTMANN 2 Nr. 435).

⁵⁷⁵ Siehe UB Zürich 1 S. 47 Nr. 118 und SPRANDEL (wie Anm. 59) S. 20 Anm. 54. — Im Thurgau ist ein Graf Ato noch durch eine nicht-st. gallische Urk. von 844 belegt: Codex Diplomaticus (wie Anm. 8) 1 S. 251 Nr. 306; SCHMID (wie Anm. 595) S. 285; vgl. K. SPEIDEL, Beitr. zur Geschichte des Zürichgaus (Diss. Zürich 1914) S. 23; SCHULZE (wie Anm. 507) S. 90.

⁵⁷⁶ SCHULZE (wie Anm. 507) S. 89f., vgl. oben S. 169.

⁵⁷⁷ In Nr. 409 passen die Zeitmerkmale auch auf a. 822 zusammen.

müssen deshalb wiederum die Schreiber berücksichtigen, um die Anordnung im St. Galler Urkundenbuch zu überprüfen. In den Nr. 409, 411f. und 438 nennt sich abermals (der Subdiakon) Albrih; man scheut sich bei dessen, ohnehin schon ausgedehnter Belegreihe, den Anfang der Tätigkeit noch einmal um anderhalb Jahrzehnte bis zum Jahr 823 zurückzulegen. Anders wären die vier Urkunden wohl nur dann zu beurteilen, wenn eine neue paläographische Untersuchung aller Dokumente mit Albrihs Namen Anhaltspunkte für verschiedene Personen ergäben⁵⁷⁸. Nr. 394 hat der Diakon Edilleoz unterzeichnet, wohl derselbe, von dem noch andere, stimmig datierte Urkunden aus der Zeit von 841 bis ca. 860 erhalten sind⁵⁷⁹. Da das fünfte Jahr Ludwigs nach einer Epoche Ludwigs des Frommen auf 817/18 führen würde, dürfte die Rechnung nach Jahren des ostfränkischen Herrschers richtig sein. Unter dem Namen Liutos gehen außer Nr. 396 noch zahlreiche Dokumente aus der Zeit der Äbte Grimald und Hartmut; hier gilt dasselbe wie für Edilleoz: das fünfte Jahr Ludwigs des Frommen läge sicher zu früh, als daß die Urkunde von demselben Schreiber gefertigt sein könnte⁵⁸⁰. Urkunde 425 ist schließlich von Irminfrid geschrieben worden; der Name begegnet nur noch in der Schreiberunterschrift der Urkunde 452 von 857 und in der nicht stimmig datierten carta 461⁵⁸¹. Das sind wenige, aber wahrscheinlich ausreichende Anhaltspunkte, um bei der Datierung vom 14. Jahr Ludwigs des Deutschen auszugehen.

Von Graf Gerold im Thurgau ist bereits im Abschnitt über die Zeit Ludwigs des Frommen die Rede gewesen; die Urkunden lassen sich nach seinem Namen kaum einordnen, da die Belege von den zwanziger Jahren bis in die Spätzeit Ludwigs des Deutschen reichen⁵⁸². In Nr. 388, die *temporibus Ludowici regis et Keroldi comite seu missus regis* in Winterthur ausgestellt ist, helfen auch die singularer belegten Namen eines der Zeugen, Graf Waldprets, und des Schreibers Wiartus nicht weiter⁵⁸³. ESCHER und SCHWEIZER, die Herausgeber des Züricher Urkundenbuches, haben aber darauf hingewiesen, daß Nr. 388 auf denselben 19. April

⁵⁷⁸ Die einzige paläographische Analyse scheint bisher WARTMANN vorgenommen zu haben (I S. 335), auf die sich wohl auch STAERKLE (wie Anm. 59) S. 41, 44, 46 und HENGGELER (wie Anm. 61) S. 190f. stützen.

⁵⁷⁹ Nr. 402 von 841 (dazu unten S. 186 Anm. 622), 490 von ca. 860 (dazu unten Anm. 635). Zu Edilleoz: WARTMANN 2 S. 15; HENGGELER (wie Anm. 61) S. 194; STAERKLE (wie Anm. 59) S. 44.

⁵⁸⁰ Zu Liuto: WARTMANN 2 S. 18; HENGGELER (wie Anm. 61) S. 201; STAERKLE (wie Anm. 59) S. 41, 45; vgl. WARTMANN 2 Nr. 399, 413, 537, 550, 554f., 560f., 568 etc.

⁵⁸¹ Zu Irminfrid: WARTMANN 2 S. 44, HENGGELER (wie Anm. 61) S. 199.

⁵⁸² Siehe oben S. 171.

⁵⁸³ Zu Waldpret vgl. SCHULZE (wie Anm. 507) S. 81 mit Anm. 20; zum Schreiber WARTMANN 2 S. 9; zum Datum: FICHTENAU (wie Anm. 2) S. 534 mit Anm. 59.

wie Nr. 500 datiert sei, nach der a. 864 ein gleichnamiger Aussteller im nahegelegenen Elgg Besitz mit Abt Grimald tauscht. Allerdings führt der Kalendertag mit dem Wochentag in Urkunde 388 nicht auf 864, sondern u. a. auf 865⁵⁸⁴. Wenn man trotzdem zwischen beiden Urkunden einen Zusammenhang sehen möchte, wäre wohl das Kalenderdatum von Nr. 388 zu ändern, da die Elemente in Nr. 500 zusammenstimmen⁵⁸⁵. Eine undatierte Notitia testium, die anlässlich der Grenzfestlegung zwischen Uzwil und Flawil (Kt. St. Gallen) vor Beauftragten des Grafen Gerold angefertigt wurde, entbehrt ebenfalls eindeutiger Kriterien für eine präzise Zeitbestimmung (Nr. 3 Anh. 5)⁵⁸⁶. In den Nr. 429 und 578, in denen die Datierungselemente nach den Epochen Ludwigs des Deutschen jeweils widerspruchsfrei auf 848 bzw. 868 passen, dürften dagegen Zweifel an der Einordnung weniger berechtigt sein⁵⁸⁷. Nr. 429, in der Gerold als Zeuge im Breisgau genannt wird⁵⁸⁸, wurde von Marcellus *vice Gozberti prepositi* geschrieben; der St. Galler Propst Gozbert ist in der Folgezeit dicht bezeugt⁵⁸⁹; und von Marcell weiß man, daß er um 850 in das Steinachkloster kam⁵⁹⁰. Urkunde 578, *anno XXXVI regnante domno Ludowico imperatore, sub Geroldo comite* datiert, erregte wegen des Kaisertitels sicher kaum begründeten Verdacht⁵⁹¹; da die Zeitmerkmale nach der Epoche von 833, selbst bei einer Korrektur der Jahreszahl in *XXVI* aber nicht nach 813/14 zusammenstimmen, gebührt der ersten Rechnung zweifellos der Vorzug⁵⁹².

⁵⁸⁴ UB Zürich 1 S. 38 Nr. 98. Die falsche Annahme, für Nr. 388 käme a. 864 in Frage, geht bereits auf WARTMANN 2 S. 9 zurück; derselbe Rechenfehler liegt hier auch dem Jahr 859 zugrunde. H. KLÄUI, Geschichte von Oberwinterthur im MA (299. Neu-jahrsbl. der Stadtbibliothek Winterthur 1968/69) S. 342 mit Anm. 5 datiert die Urk. auf a. 843, „da (...) der Graf Gerold nur von 833 bis 843 im ungeteilten Grossturgau amtete und hierauf von Udalrich III. abgelöst wurde“.

⁵⁸⁵ S. unten Anm. 632. Man muß freilich beachten, daß das Nameninventar beider Urk. bis auf den des Ausstellers keinerlei Überschneidungen zeigt.

⁵⁸⁶ Vgl. die personengeschichtlichen Argumente bei MEYER VON KNONAU (wie Anm. 103) S. 105f. Anm. 94 für einen Ansatz um die Mitte des 9. Jh.

⁵⁸⁷ Zu beiden Urk. unten S. 185f. Zu Nr. 429 bereits oben S. 85.

⁵⁸⁸ Nach W. SCHULZE, Die Gaugrafschaften des alamannischen Badens (1896) S. 104f. ist der Actumort als Gündlingen (Ldkr. Lörrach) zu bestimmen.

⁵⁸⁹ MEYER VON KNONAU (wie Anm. 62) S. 70f.

⁵⁹⁰ Siehe oben S. 86 und die Anm. 156f. genannte Literatur.

⁵⁹¹ MEYER VON KNONAU (wie Anm. 103) S. 107 Anm. 103, dazu bereits WARTMANN 2 S. 191. Zu einer nach Ludwig d. D. mit Kaisertitel datierten Urk. s. unten S. 188 Anm. 633.

⁵⁹² Anders — mit nicht zutreffenden Voraussetzungen — SCHULZE (wie Anm. 507) S. 100 Anm. 127. — SCHALTEGGER meint irrtümlich, bei einer Berechnung vom Tod Karls des Großen ergäbe sich bei der Jahreszahl *XXVI* als stimmiges Datum 840 Mai 20. Das korrigierte Regierungsjahr führt auf 838/39, die Tagesdaten passen jedoch zu 840. — Der Schreiber Adam taucht nur hier auf: WARTMANN 2 S. 191.

Graf Adalhelm wird im Eschatokoll der Urkunde 461, einem Schriftstück des bereits erwähnten Diakons Irminfrid, erwähnt; die Güterorte lagen im Thurgau, wo ein Graf dieses Namens um 857—59 mehrfach nachzuweisen ist⁵⁹³. Dieser Befund und der Name des Schreibers sprechen unbedingt dafür, daß die angegebenen 19 Regierungsjahre König Ludwigs nach einer Epoche Ludwigs des Deutschen abgezählt worden waren.

In vier Nibelgauer Cartae erscheint nach dem 16., 22., 30. und 37. Regierungsjahr des Königs der Graf Gozpert⁵⁹⁴; dieser läßt sich durch eine Reihe stimmig datierter Urkunden von ca. 856 bis ca. 876 fixieren, so daß auch die Schriftstücke ohne Abtsnamen und eindeutige Herrscherbezeichnung in diese Zeit gehören müssen⁵⁹⁵. Ebenso sicher dürfte sein, daß Nr. 392, eine Tradition von Gütern im Argengau, wegen des Grafen Konrad (belegt seit 839)⁵⁹⁶ nach den Jahren Ludwigs des Deutschen datiert war; die Tagesvermerke und das fünfte Regierungsjahr passen übereinstimmend auf 844⁵⁹⁷. In je einer Linzgauer (Nr. 408) und Alpgauer Urkunde (452) aus dem 10. bzw. 16. Jahr Ludwigs wird der Graf Welfo erwähnt, der ansonsten in diesen Landschaften für die Mitte des 9. Jahrhunderts bezeugt ist⁵⁹⁸; die Einreihung der beiden Urkunden in dieser Zeit scheint daher richtig zu sein⁵⁹⁹. Die Grafenformel der Nr. 385 bietet den seltenen Beleg Alboins, der nur noch in einer undatierten Zeugennotiz aus dem Abbatat Grimalds eine Parallele hat⁶⁰⁰; in beiden Stücken ging es um Güter im Scherra, so daß die ins achte Jahr König Ludwigs datierte Urkunde wohl nur der Zeit des Ostfrankenkönigs zugeteilt werden kann. Die Datierungselemente der Urkunde 581 führen nach der Epoche von 833 widerspruchsfrei auf das Jahr 868⁶⁰¹; da außerdem Adalpert, der als Graf des im Scherra gelegenen Actumorts genannt wird, in jener Zeit amtiert hat⁶⁰², besteht über die Zeitstellung

⁵⁹³ Siehe DLdD 83 von 857 (= WARTMANN 2 Nr. 453); vgl. ferner SCHULZE (wie Anm. 507) S. 90.

⁵⁹⁴ Nr. 447, 482, 550, 599.

⁵⁹⁵ Zu Gozbert: SCHULZE (wie Anm. 507) S. 103; K. SCHMID, Königtum, Adel und Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald (in: Stud. und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdt. Adels, hg. G. TELLENBACH, Forsch. zur oberrhein. LG 4, 1957) S. 267ff.

⁵⁹⁶ Nr. 378, 381 etc. (dazu oben S. 175 mit Anm. 546, S. 175 mit Anm. 543); SCHULZE (wie Anm. 507) S. 83.

⁵⁹⁷ Dazu unten S. 188 mit Anm. 633.

⁵⁹⁸ Nr. 462, 457; zu Welfo: SCHULZE (wie Anm. 507) S. 83.

⁵⁹⁹ Nr. 452 stammt von Irminfrid, s. oben S. 181 mit Anm. 581; der Schreiber Hunolt der Nr. 408 ist nur hier belegt, HENGGELER (wie Anm. 61) S. 199.

⁶⁰⁰ Nr. 2 Anh. 21, die JÄNICHEN (wie Anm. 60) auf a. 851 datiert.

⁶⁰¹ Dazu unten S. 186.

⁶⁰² Siehe JÄNICHEN (wie Anm. 60) S. 91.

des Stückes ebenfalls kein Zweifel. Die Lage der Güter von Nr. 445 wird in erster Linie durch die Kapitelzahl der St. Galler Registratur des frühen Mittelalters bestimmt⁶⁰³; dazu kommt aber auch der Name des Grafen Albarih, der in Breis- und Albgauer Urkunden wiederholt genannt wurde. Weil das in der Zeit Abt Grimalds der Fall war⁶⁰⁴, darf man auch diesmal der Anordnung WARTMANN'S Recht geben.

Nr. 395, die der Editor des St. Galler Urkundenbuches, wenn auch nicht ohne Zögern, nach der Epoche Ludwigs des Deutschen vom Jahr 840 angesetzt hatte, datierte BAUMANN später ins Jahr 817⁶⁰⁵. Beide Berechnungen waren nach den jeweiligen Ausgangspunkten schlüssig. BAUMANN'S Argumentation mit dem Grafen Ruachar kann indessen nicht ganz überzeugen, da die Belege dieses Namens immerhin bis 838 (?) reichen⁶⁰⁶. Die Entscheidung muß wohl offenbleiben, zumal ein Schreiber Wolfcoz vor und nach 840 nachgewiesen ist⁶⁰⁷. Die letzte hier zu besprechende Urkunde, eine undatierte Liste von Hörigen aus dem Thurgau, läßt sich nur mit sehr vagen Gründen in die Mitte des 9. Jahrhunderts stellen⁶⁰⁸.

Durch die Epochenprobleme bei Ludwig dem Deutschen hat sich WARTMANN mit offensichtlich großer Mühe hindurchgearbeitet. Widersprüche und Irrtümer in sonst ungewohnter Menge können verständlich werden, wenn man sie als Ausdruck seines forschungsgeschichtlichen Standortes begreift. WARTMANN hatte sich zunächst mit dem Werk seines Vorgängers NEUGART auseinanderzusetzen, in dem fast jedes Jahr von 833 bis 843 als epochemachend interpretiert worden war⁶⁰⁹. Indem er im Unterschied zu NEUGART mit Fehlern rechnete und die vermeintlichen Epochen umsichtig selektierte, leistete er für die Datierungskritik

⁶⁰³ STAERKLE (wie Anm. 59) S. 65f.; vgl. CLAVADETSCHER - STAERKLE (wie Anm. 102) S. 102f.

⁶⁰⁴ Nr. 429 (s. oben S. 182), 442, 486f., 490, 504, 541; bei Nr. 397 erwägt WARTMANN allerdings eine Datierung ins Jahr 838 (s. unten Anm. 634); vgl. SCHULZE (wie Anm. 507) S. 105.

⁶⁰⁵ WARTMANN 2 S. 16f.; BAUMANN, Gaugrafschaften (wie Anm. 102) 43 Note **, vgl. WARTMANN 3 S. VIII.

⁶⁰⁶ Siehe oben S. 172 mit Anm. 529.

⁶⁰⁷ Oben S. 173 mit Anm. 530.

⁶⁰⁸ WARTMANN 3 Anh. Nr. 6, vgl. G. MEYER VON KNONAU, Excurs V: Nachtr. zum „UB der Abtei Sanct Gallen“, in: Ratperti casus s. Galli (wie Anm. 62) S. 253 Nr. 6, Anm. 1.

⁶⁰⁹ Vgl. Codex Diplomaticus Alemanniae (wie Anm. 8) 248 Note h zu Nr. 304: 837; 250 Note q zu Nr. 305: 838/39; 264 Note e zu Nr. 324: 833; 270 Nr. 332 Note c: 835; 283 Note g zu Nr. 348: 839; 287 Note b zu Nr. 353: 840; 260 Note d zu Nr. 317: 843.

an den „Privaturkunden“ Pionierarbeit, wie sie SICKEL etwa zur selben Zeit an den Königsdiplomen der Karolinger und Ottonen durchführte. WARTMANN konnte sich allerdings noch nicht entschließen, lediglich von den gut bezeugten Epochen von 833 und 840 auszugehen; er glaubte vielmehr, auch der Sieg Ludwigs auf dem Rieß am 13. 5. 841, die Reichsteilungsverhandlungen von 842 und der Vertrag von Verdun vom August 843 seien für die Jahreszählung maßgeblich gewesen⁶¹⁰. Obwohl zumindest die Ereignisse von 841 und 843 als historische Zäsuren epochalen Ranges aufgefaßt worden sein könnten, war es methodisch doch nicht ratsam, sie als Ausgangspunkte vorauszusetzen. WARTMANN hat das selbst nachträglich anerkannt, indem er bei späteren Urkunden nur noch Abweichungen der Jahreszahlen von der Rechnung nach 840 notierte⁶¹¹. Folgenreicher ist die Annahme gewesen, nach 840 hätte man kaum noch nach der Epoche von 833 gerechnet; sie gründete in der wohl zu rationalen Auffassung, die Schreiber hätten den Herrschaftsantritt von 833 als Usurpation von der legitimen Erhebung nach dem Tod Ludwigs des Frommen unterschieden⁶¹². Tatsächlich lassen sich die Datierungen einiger Urkunden, bei denen WARTMANN nach der Epoche von 840 Widersprüche festgestellt hatte, nach 833 stimmig reduzieren⁶¹³:

Nr.	833 IX 24	833 = I	WARTMANN
428		848 III 30 ⁶¹⁴	854 III 30
429		848 IV 2 ⁶¹⁵	854 IV 2
436		848 VII 25 ⁶¹⁶	854 VII 25
441		849 IV 20 ⁶¹⁷	855 IV 20
473	855 VI 25		860 VI 25
474	855 VIII 6 ^{617a}		860 VIII 6

⁶¹⁰ WARTMANN 2 S. 3f. Gelegentlich erwog er auch die von SICKEL erschlossene Epoche von 838 (vgl. 2 S. 3 mit 2 S. 19, 2 S. 207); erst P. KEHR hat gezeigt, daß die neue Jahreszählung der Königsdiplome zwischen 873 und 875 nicht auf diese Epoche, sondern auf eine Vereinfachung in der Berechnung zurückgeht (DDLdD S. XXVII).

⁶¹¹ Ab Nr. 442, 447 etc. (s. unten S. 189 Anm. 635).

⁶¹² WARTMANN 2 S. 3f. Unter den ersten Stücken, in denen WARTMANN eine Jahresrechnung nach der Regierung Ludwigs d. D. annahm, ermittelte er lediglich in Nr. 385 ein stimmiges Datum nach der „Indiktionsepoche“ von 833.

⁶¹³ Da der genaue Epochentag des Jahres 833 in den St. Galler Urk. nicht feststeht, lege ich die Indiktionsepoche der Königsdiplome zugrunde, merke aber bei den einzelnen Stücken evt. Abweichungen bei früheren Tagesdaten an.

⁶¹⁴ So bereits ThUB 1 S. 83 Nr. 73; s. oben S. 112.

⁶¹⁵ Zum Tagesdatum der Urkunde oben S. 85.

⁶¹⁶ Das Datum kann genau von der Epoche berechnet sein, wenn diese zwischen dem 30. Juni und 25. Juli 833 lag; zur Urk. vgl. oben S. 112.

⁶¹⁷ Zur Urk. oben S. 112.

^{617a} Das Datum stimmt nicht, wenn die Epoche zwischen den 30. Juni und 6. Aug. 833 fiel.

Nr.			WARTMANN
	833 IX 24	833 = I	
493		854 IX 4 ⁶¹⁸	863 (860) IX 7 (3)
502		858 VIII 11 ⁶¹⁹	864 VIII 10
525		860 III 25	867 (866) III 24 (25)
531		860 I 17	868 (860) I 20 (17)
534		859 IV 4	868 IV 6
538 und II Anh. 8		861 VI 1	868 (867) V 30 (VI 1)
555		865 IX 7 ⁶²⁰	871 IX 7
560	866 VI 4		872 VI 4
578		868 V 20 ⁶²¹	874 (868) V 20
581 ⁶²²		868 VI 21	874 (868) VI 21

Wie die Tabelle bei den Nr. 531, 578 und 581 erkennen läßt, hat WARTMANN erst im letzten Drittel der nach der Herrschaft Ludwigs des Deutschen datierten Urkunden wieder die Möglichkeit der Epoche von 833 erwogen. Bei Nr. 555 und 560 entschied er sich für 871 bzw. 872 nach einer vermeintlichen Epoche Schreiber Liutos von 840; im Fall der Nr. 534 gab die Vermutung den Ausschlag, der in der Urkunde genannte Karl III. habe erst nach der Reichsteilung vom April 865, in der er Alemannien und Rätien erhielt ⁶²³, die Verwaltung des Breisgaus übernommen ⁶²⁴.

Einige Urkunden, deren Datierungen nach 840 schlüssig aufzulösen sind, könnten ebenfalls ohne Widerspruch nach der Epoche von 833 fixiert worden sein:

⁶¹⁸ Das Datum kann genau von der Epoche berechnet sein, wenn diese zwischen dem 30. Juni und 9. Sept. 833 lag.

⁶¹⁹ Das Datum stimmt nicht, wenn die Epoche zwischen den 30. Juni und den 11. Aug. 833 fiel.

⁶²⁰ Hier gilt das Anm. 618 Gesagte, wenn die Epoche zwischen den 30. Juni und 7. Sept. 833 fiel.

⁶²¹ Zur falschen Berechnung des Datums bei SCHALTEGGER, ThUB, oben S. 182 Anm. 592.

⁶²² Bei Nr. 402, bei der die Rechnung von 833 widerspruchsfrei auf 841 führen würde, muß gleichwohl von einem späteren Jahr an gezählt werden; dem Kalendertag nach (11. Apr.) fiel die Urk. nämlich vor die Schlacht von Fontenoy (25. Juni 841), nach welcher — Ratpert zufolge — erst der in der Urk. erwähnte Abt Grimald erhoben worden ist (wie Anm. 62, cap. 18 S. 34f. mit Anm. 88f.). In Nr. 505 paßt Mittwoch, der 16. Nov., auf die Jahre 841, 847, 852, 858, 869, 875 etc., jedenfalls nicht auf 864, wie WARTMANN behauptet. Mit dem 25. Regierungsjahr König Ludwigs ließe sich am besten a. 858 nach der Epoche von 833 vereinbaren, obwohl das Jahr um eines zu niedrig angegeben wäre. Wenn der Fehler im Kalenderdatum liegt, fiel Mittwoch, der 15. Nov. (XVII statt XVI kal. dec.), ins Jahr 864, das 25. Regierungsjahr seit 840.

⁶²³ BM 1459a, 1576c; DÜMLER (wie Anm. 551) 2 S. 119.

⁶²⁴ Siehe WARTMANN 2 S. 148; vgl. neuerdings Th. ZOTZ, Der Breisgau und das alemannische Herzogtum. Zur Verfassungs- und Besitzgeschichte im 10. und beginnenden 11. Jh. (1974; Vorträge und Forsch. Sonderbd. 15) S. 15 mit Anm. 34, SCHULZE (wie Anm. 507) S. 105, die zu dieser Frage allerdings keine neuen Gesichtspunkte beitragen.

Nr.	840 VI 20 oder 840 = I	840 = I	833 IX 24	833 = I
404		848 II 20	842 II 20	
437	854 VIII 6		848 VIII 6 ⁶²⁵	
446		856 II 12	850 II 12	
459—463		858 III 13, III 27, IV 12, V 14	852 III 13 ^{625a} etc.	
464—465	858 VII 28, VIII 29		852 VII 28 ⁶²⁶ , VIII 29	
466		859 V 2	853 V 2	
491f.		863 V 18		846 V 18
495		864 II 2	858 II 2 ⁶²⁷	
552		870 IV 14	864 IV 14	

Nr. 386 zeigt als einzige alemannische Urkunde des Stiftsarchivs eine doppelte Jahresangabe für Ludwig den Deutschen; ihr Datum lautet: *Notavi diem mercurii, II kal. nov., anno Ludowici regis XVIII, Alamannorum V.* WARTMANN'S Erklärung, das 18. Jahr sei auf Ludwigs Erhebung zum König von Bayern im Frühjahr 826 ⁶²⁸ zurückzuführen, erscheint plausibel, da das fünfte Jahr, von 840 gezählt, dann lediglich um eine Einheit zu hoch wäre ⁶²⁹. Wenn die bayerische Epoche aber hier im Gebrauch war, fragt es sich, ob es dafür auch noch andere Zeugnisse gibt. Das könnte tatsächlich in Nr. 417 der Fall sein, zumal in der Datierung ein sonst nicht belegter Titel Ludwigs verwendet ist: *regnante domno Hludawico rege Alamannorum atque Pejowariorum anno*

⁶²⁵ Das Datum stimmt nicht, wenn der Epochentag zwischen den 30. Juni und den 6. Aug. 833 fiel.

^{625a} Die *prid. id. april.* der Nr. 462 müssen als 12. Apr., nicht als 14. Mai (so WARTMANN) aufgelöst werden.

⁶²⁶ Die Daten stimmen nicht, wenn die Epoche zwischen den 30. Juni und den 28. Juli bzw. 29. Aug. 833 fiel.

⁶²⁷ Vgl. bereits ThUB 1 S. 108f. Nr. 93.

⁶²⁸ BM 1337d; DÜMLER (wie Anm. 551) 1 S. 25ff.; KEHR, DDLdD S. XVIII; BITTERAUFG (wie Anm. 36) S. LVI.

⁶²⁹ H. DECKER-HAUFF, Die Ottonen und Schwaben (in: Zs. für Württemberg. LG 14, 1955) S. 283—286 hat eine andere Interpretation des Datums vorgeschlagen. Er meinte, bei einer Emendation der Königsjahre in *XXVIII* (für *XVIII*) bzw. *XV* (für *V*) ergäbe sich von der Indiktionsepoche von 833 und dem Tod Ludwigs d. F. aus das widerspruchsfreie Datum des 31. Okt. 854. Das ist aber nicht richtig; die erste Zahl müßte bei seiner Epochenannahme in *XXII* korrigiert werden. Damit entfällt die Möglichkeit, die beiden Zahlen der Urk. auf denselben Fehler zurückzuführen. Die inhaltliche Begründung DECKER-HAUFFS für das Jahr 854 ist unzureichend, vgl. G. TELLENBACH - J. FLECKENSTEIN - K. SCHMID, Kritische Stud. zur großfränkischen und alemannischen Adelsgeschichte (in: ebd. 15, 1956) bes. S. 182.

*nono*⁶³⁰; die Zeitmerkmale lassen sich nach der Epoche von 826 stimmig auf das Jahr 834 zusammenführen⁶³¹.

Die meisten Urkunden aus der Zeit Ludwigs des Deutschen sind offenbar genau nach dem Tod Ludwigs des Frommen⁶³² oder nach der Gleichung 840 = I datiert⁶³³. WARTMANN hat entsprechend seinen Grundsätzen auch Datierungen, in denen ein dritter Faktor fehlt, nach der Epoche vom 20. Juni 840 aufgelöst⁶³⁴. Bei Widersprüchen zwischen den Zeit-

⁶³⁰ Zum Titel: FICHTENAU (wie Anm. 2) S. 531 mit Anm. 47.

⁶³¹ Die Datierungselemente der Nr. 400, die nach den übrigen Epochen Ludwigs d. D. und Ludwigs d. F. kein annähernd stimmiges Datum ergäben, passen von 826 an gerechnet widerspruchsfrei auf a. 835. Zur Urk. oben S. 180 und unten Anm. 635.

⁶³² Nr. 393 (für die Erwägung SCHALTEGGERS, ThUB 1 S. 77f. Nr. 68, die Urk. könne auch ins Jahr 840 gehören, fehlt eine erkennbare Grundlage), 395 (wenn die Urk. überhaupt in der Zeit Ludwigs d. D. ausgestellt wurde, s. oben S. 184), 409, 470 (wenn das irreguläre Kalenderdatum *XVIII kal. aprilis*, wie bereits WARTMANN vorschlägt, durch *id. martis* ersetzt wird), 498—500, 506, 508, 512 (das Datum von Nr. 511 kann hiernach ohne Bedenken konjiziert werden), 522, 532f., 535f., 545, 548f., 551, 572, 579, 594.

⁶³³ Nr. 384, 418—420, 422, 426, 472 (SCHALTEGGER, ThUB 1 S. 97f. Nr. 86 behauptet fälschlich, alle Teile des Datums stimmten nach der Epoche von 833 auf das Jahr 854 zusammen), 480—482, 484, 496f., 509f., 523, 544, 556f., 596; die Nr. 404, 446, 459—463, 466, 491f., 495 und 552 wurden bereits oben S. 187 unter jenen Schriftstücken genannt, die auch nach der Epoche von 833 stimmig datiert wären. Nach 840 = I können Nr. 390 und 406 berechnet sein, wenn man vom Widerspruch der Indiktion absieht. — In folgenden Urk., die dem Kalenderdatum nach in die Zeit nach dem 20. Juni gehören, könnten beide oben genannten Berechnungsweisen zugrundeliegen: Nr. 392, 476, 489, 513f., 529 (danach ist wohl auch der Kalendertag von Nr. 530 zu korrigieren und die Urk. hier zu nennen), 540 (da diese Urk. sicher am selben Tag wie Nr. 539 ausgestellt wurde, darf in dem letztgenannten Stück die Jahreszahl nach Nr. 540 korrigiert und die Urk. hier ebenfalls angeführt werden), 542 (mit *anno XXVIII regni Hludowici imperatoris*), 583, 597; die Nr. 437 und 464f. wurden bereits oben S. 187 unter denjenigen *Cartae* aufgeführt, die auch stimmig nach der Epoche von 833 datiert sein könnten. In Nr. 387 stimmen — abgesehen von der Indiktion — alle Elemente auf den Ausgangspunkt vom 20. Juni 840 oder die Gleichung 840 = I zusammen.

⁶³⁴ Urk. mit Kalendertag und Regierungsjahr: Nr. 407, 432 (JÄNICHEN, wie Anm. 60, S. 86 verzeichnet die Urk. zweimal zu den Jahren 851 und 854), 443 (vom 28. Juni, nicht 18. Juni, wie bei WARTMANN angegeben), 450, 467f., 486, 487 = 2 Anh. 7, 520. In Nr. 584 wird *Notavi mensum jun., annum XXXV domni Hludowici regis piissimi* angegeben; die Zählung von 840 ist hier notwendig, da Abt Hartmut genannt ist. Bei Nr. 397 erwägt WARTMANN selbst auch die Datierung nach der Epoche von 833; das sich ergebende Jahr 838 läge vor dem Tod Ludwigs d. F. — Urk. mit Wochentag und Regierungsjahr: Nr. 408 (A. BORST, Die Pfalz Bodman, in: Bodman. Dorf, Kaiserpfalz, Adel, hg. H. BERNER, Bodenseebibliothek 13, 1977, S. 195 Anm. 85 emendierte die Tagesangabe: *Notavi diem martis, III. fer.* in *Notavi diem martis, III. id. febr.* und erhielt so den 11. Febr. 850; er ließ dabei unberücksichtigt, daß auch die Indiktionsepoche von 833 der Datierung zugrundegelegt haben kann), 410, 425, 445, 451, 455—457, 516, 521, 561 (nach 840 = I bzw. 833 zu berechnen, da sich bei 840 Juni 20 als Epoche ein Datum nach dem Tod des in der Urk. genannten Abt Grimalds ergäbe), 568 (diese *Carta* aus dem 33. Jahr Ludwigs „des Jüngeren“ kann wegen des Namens Abt Hartmuts nur nach der Epoche von 840 berechnet sein und muß nach den 13. Juni

rechnungselementen entschied er sich meistens für jene aus den Tagesdaten ermittelten „Kalenderjahre“, die in etwa mit dem von 840 abgezählten Regierungsjahr übereinstimmten⁶³⁵. Nur gelegentlich zog er die Emendation des Kalenderdatums vor; für die Jahresberechnung legte er dann wiederum die „Hauptepoche“ Ludwigs des Deutschen zugrunde⁶³⁶.

872, den Todestag Abt Grimalds, fallen), 598 (die Urk. aus dem 37. Jahr König Ludwigs fällt in die Zeit Hartmuts, ist also von 840 aus datiert; der Terminus ante quem liegt ungefähr beim Tod Ludwigs d. D. am 28. Aug. 876, BM 1519b). — Nur mit dem Regierungsjahr sind überliefert: Nr. 475, 515, 585 (muß wegen des Bischofs Gebhard [von Konstanz] nach 840 berechnet sein, s. Reg. Episcoporum Constantiensium 1, wie Anm. 489, Nr. 150—154); 3 Anh. 7, die Grenzbestimmung zwischen dem Bistum Konstanz und dem Kloster St. Gallen aus dem 21. Jahr Ludwigs, wird mit WARTMANN im Anschluß an DLdD 69 nach 833 ins Jahr 854 datiert, so ThUB 1 S. 101—103 Nr. 88. — Mit Wochentag und Kalenderdatum: Nr. 485 (Teil der Jahreszahl erhalten), 567 (von WARTMANN am Ende des Abbiats Grimalds eingereiht; UB Zürich 1 S. 35 Nr. 90: a. 860); 388 (wenn die Urk. in die Zeit Ludwigs d. D. gehört, s. oben 182). — Nur mit Wochentag: Nr. 511 (s. bereits oben Anm. 632). — Ohne Datum: Nr. 488 (sicher nach 489 zu ergänzen, s. Anm. 633), 562—564 (am Ende des Abbiats Grimalds eingereiht; ThUB 1 S. 131f. Nr. 109 grenzt die Zeit von Nr. 562 auf a. 866—872 ein, JÄNICHEN, wie Anm. 60, S. 120 bestimmt Nr. 563 „um 865“).

⁶³⁵ Anfangs glaubte er, auch von 841—843 als Epochenjahren ausgehen zu können, vgl. oben S. 185 mit Anm. 611. Nr. 389, 396 (dazu oben S. 181), 398f., 400 (W. mit einschränkendem Fragezeichen, s. oben Anm. 631), 402 (s. Anm. 622), 403 (ohne einsehbare methodische Grundlage datiert SCHALTEGGER, ThUB 1 S. 73f. Nr. 65 die Urk. ins Jahr 840), 405, 411f. (dazu oben S. 181), 413, 414 (JÄNICHEN, wie Anm. 60, S. 86 folgt der Datierung WARTMANNs ins Jahr 851), 416, 423f., 427, 440 (das Regierungsjahr soll nach dem Vertrag von Verdun als Epoche mit dem „Kalenderjahr“ übereinstimmen), 442, 447, 452 (stimmt, entgegen WARTMANN, nicht genau auf die Epoche vom 20. Juni 840 oder auf 840 = I), 469, 478 (SCHALTEGGER gibt ThUB 1 S. 104f. Nr. 90 fälschlich an, das Datum stimme nach der Epoche von 833 genau auf 855 Nov. 11), 483 (SCHALTEGGERs Behauptung, ThUB 1 S. 86f. Nr. 76, von der Epoche von 826 ergäbe sich genau 849 Juni 13, ist wieder unrichtig), 490, 494, 504, 507, 517, 528, 543, 546 (WARTMANN gibt hier auch ein Datum nach der Korrektur am Kalenderdatum an, diesem folgt UB Zürich 1 S. 41 Nr. 107), 547, 571 (diese und die folgenden Urk. können nicht von 833 berechnet sein, da Abt Hartmut in ihnen genannt ist; hier gibt WARTMANN auch ein Datum nach der Emendation des Kalenderdatums, vgl. auch UB Zürich 1 S. 47 Nr. 119), 574f. (mit je einem Datum bei einer Korrektur am Kalendertag), 576, 582, 589 (mit einem zweiten Datum bei Emendation am Kalenderdatum; 875 Apr. 13 haben ThUB 1 S. 134f. Nr. 112 und UB Appenzell 1 S. 4 Nr. 6), 592f., 595 (zur vermeintlichen Epoche von 838, die WARTMANN hier und bei Nr. 593 in Erwägung zieht, s. oben S. 185 mit Anm. 610). Siehe auch die in der Tabelle oben S. 187 verzeichneten Stücke Nr. 428f., 436, 441, 473f., 493, 525, 534, 538 = 2 Anh. 8, 555, 578, 581.

⁶³⁶ Nr. 394, 427 (außerdem Verbesserung am Regierungsjahr, s. Anm. 635), 430f. (SCHALTEGGER, ThUB 1 S. 84—86 Nr. 74f., gibt wiederum unrichtig an, bei der Rechnung von 833 ergäbe sich 848 Juni 24), 438, 448, 471 (hier korrigiert WARTMANN ausnahmsweise den Wochentag; falsch ist die Behauptung SCHALTEGGERs, ThUB 1 S. 93f. Nr. 83, das Datum stimme, wenn man das Jahr 833 als Epoche annehme, auf a. 853), 494 (mit einer weiteren Korrektur am Regierungsjahr; ThUB 1 S. 90f. Nr. 80: 852 Sept. 29 nach einer fehlerhaften Korrektur am Jahr), 518, 524, 526, 537, 541, 546 (s. bereits Anm. 635), 550, 553f., 558f. (hier sind die irregulären *XVIII kal. jun.* offenbar jeweils für *id. mai.* verschrieben; außerdem haben die Schreiber wohl den Schalttag

Eine Bemerkung verdienen noch die Nr. 565 und 566, die beide *anno quadragesimo septimo regnante Ludvico rege* datiert sind; sie wurden in der Zeit Abt Grimalds an einem Montag, den 25. März, ausgestellt. Da für diesen Tag u. a. das Jahr 860 in Frage kommt, scheint die Annahme von ESCHER - SCHWEIZER am meisten für sich zu haben, Schreiber Paldene habe hier genau vom Tode Karls des Großen aus gezählt⁶³⁷.

9. Die Zeit Karls III.

Der Abschnitt Karls III. im St. Galler Urkundenbuch enthält 63 Cartae und Königsdiplome (Nr. 600—662); in den Anhängen der Teile 2—4 sind außerdem vier weitere Schriftstücke dieser Zeit zugeordnet worden (2 Anh. 9, 27; 3 Anh. 8; 4 Anh. 2). Zur Unterscheidung Karls III. von Karl dem Großen, bei der das paläographische Argument wegen der Möglichkeit späterer Kopien nicht immer genügt, können in den „Privaturkunden“ die Namen der Äbte⁶³⁸, Grafen⁶³⁹ oder Schreiber⁶⁴⁰ als in jedem Falle ausreichender Hinweis dienen. In drei Cartae wird die Herrschaft Karls III. durch bemerkenswerte Zusätze charakterisiert.

übersehen), 571 (s. bereits Anm. 635), 574f. (s. bereits Anm. 635), 577 (Datum kann hier und in den folgenden drei Urk. nicht von 833 aus berechnet sein, da jeweils Hartmut als Abt genannt wird), 580, 589 (s. bereits Anm. 635), 599 (mit einem weiteren, nach der Epoche von 833 nicht ganz stimmigen Datum; bei der Rechnung von 840 fällt der Kalendertag erheblich nach den Tod Ludwigs d. D.). S. auch die in der Tabelle oben S. 186 verzeichneten Urk. 493, 502, 525, 531, 534, 538 = 2 Anh. 8, 560. — In den Nr. 439 und 444, in denen die Überlieferung der Datumselemente selbst nicht ganz klar ist, scheint das zusätzlich angegebene Mondalter mit den übrigen Tagesvermerken und dem Regierungsjahr unvereinbar zu sein; vgl. die Vorschläge WARTMANNs zur Reduktion.

⁶³⁷ UB Zürich 1 S. 35f. Nr. 91f.; WARTMANN hatte im Kopfbeg. lediglich die Zeit Grimalds angegeben.

⁶³⁸ Abt Hartmut, der im Dez. 883 resignierte (Ratperti casus s. Galli, wie Anm. 62, cap. 34f. S. 62—64 mit Anmerkungen; HENGgeler, wie Anm. 61, S. 83f.), wird in den Nr. 600f., 603, 605—607, 609—611, 616, 618 (dazu die Prekarie 617), 619, 620—622, 625f., 629—631, 633f., 2 Anh. 9, 3 Anh. 8 genannt. Sein Nachfolger, Abt Bernhard (Ratperti casus s. Galli, ebd., HENGgeler S. 84) erscheint in Nr. 635—637, 640f., 643, 645—650, 652, 656f., 659f., 2 Anh. 27.

⁶³⁹ Der Thurgauer Graf Adalbert (s. oben S. 174 mit Anm. 538) wird im Schlußprotokoll der Nr. 638, 651, 655, 658 vermerkt; in Nr. 644 ist nach JÄNICHEN (wie Anm. 60) S. 91 mit dem Güterort Böttingen (Ldkr. Tuttlingen), nicht Bottingen im Breisgau, und mit dem Grafen Adalbert der Graf im Scherra gemeint, welcher u. a. in DDArn 43, 48 von 889 erwähnt wird; auch der Breisgauer Graf Wolvinus von Nr. 654 ist durch Nr. 677 von 890 und DArn 25 von 888 für diese Zeit hinreichend gesichert.

⁶⁴⁰ Nr. 639 hat der Mönch Hartmann geschrieben; Mönche dieses Namens sind in St. Gallen erst im letzten Drittel des 9. Jh. bezeugt, vgl. WARTMANN 2 S. 212 Nr. 600; HENGgeler (wie Anm. 61) S. 197; BRUCKNER (wie Anm. 59) S. 42f.; STAERKLE (wie Anm. 59) S. 42f.

Der Mönch Purgolf datiert Nr. 609: *Notavi (...) annum III Karoli regis post mortem patris sui Hludowici*; er kennzeichnet also genau den Ausgangspunkt seiner Jahreszählung und nennt dabei den Vater des Herrschers. In zwei mit dem Namen Notkers unterschriebenen Urkunden (Nr. 617f.) wird *anno imperii Karoli secundi secundo* angegeben. Das ungewöhnliche Wortspiel, das deutlich genug auf Notker den Dichter als Mundator der beiden Dokumente verweist⁶⁴¹, war wohl nicht einfach einem launigen Einfall entsprungen; wir möchten darin vielmehr die Hoffnung wiedererkennen, Karl III. möge dem Vorbild des ersten Karl nacheifern, mithin den anderen Ausdruck eines Wunsches sehen, der in den *Gesta Karoli Magni* zum Grundgedanken geworden war⁶⁴².

Die Regierung Karls III., der wie kein anderer Herrscher des Frühmittelalters mit Alemannien verbunden war, hat in der Überlieferung des Stiftsarchivs eine eigentümliche Spur hinterlassen. In der Zeit des Breisgauer Rektorats war sein Name nach dem des königlichen Vaters erschienen, ohne daß man ihn jemals schon mit einer eigenen Jahreszahl verbunden hätte⁶⁴³. Als König und Kaiser hat Karl dann eine ungewöhnlich große Anzahl von Diplomen zugunsten St. Gallens ausgestellt, von denen 15 erhalten geblieben sind⁶⁴⁴. Vor allem aber — darauf kommt es hier an — fanden wichtige Stufen der Herrschaftsausdehnung die Aufmerksamkeit der Schreiber bei der Datierung. Zuerst wurde nach der Königsepoche vom Herbst 876⁶⁴⁵, dann nach der Kaiserkrönung vom Februar 881 gezählt⁶⁴⁶, bevor man auf die Rechnung von der Gesamt-

⁶⁴¹ Zum Problem der Notker-Urk. s. oben S. 87 mit Anm. 163.

⁶⁴² Vgl. TH. SIEGRIST, Herrscherbild und Weltsicht bei Notker Balbulus. Unters. zu den *Gesta Karoli* (in: Geist und Werk der Zeiten, Heft 8, Zürich 1963) passim; H. LÖWE, Das Karlsbuch Notkers von St. Gallen und sein zeitgeschichtlicher Hintergrund (SchwZG 20, 1970) S. 269—302; wiederabgedruckt in: ders., Von Cassiodor zu Dante. Ausgewählte Aufsätze zur Geschichtsschreibung und politischen Ideenwelt des MA (1973) S. 123—148.

⁶⁴³ FICHTENAU (wie Anm. 2) S. 534 mit Anm. 60.

⁶⁴⁴ Nr. 602, 604, 608, 612—615, 623, 627f., 632, 642, 653, 661f.; dazu der Auszug Ratperts (wie Anm. 62) cap. 32 S. 59—61 = WARTMANN 4 Anh. 2; DDKarl III 2, 5, 11, 13f., 19, 38, 60, 67f., 91, 98, 136, 159, 164, 92a und Faksimiles in den *Diplomata Karolinorum* (wie Anm. 491) II und III.

⁶⁴⁵ WARTMANN 2 S. 212 rechnete mit dem Todesdatum Ludwigs d. D. am 28. Aug. 876 (s. oben Anm. 634); nach den Herrscherdiplomen käme auch die Reichsteilung im Rieß, Nov. 876, in Betracht (s. KEHR, DDKarl III S. XXXIX, BM 1578). Nr. 605 (bei Vernachlässigung eines irregulären Zusatzes beim Kalenderdatum, s. WARTMANN 2 S. 216 Note b und 217), 606f., 611, 3 Anh. 8.

⁶⁴⁶ WARTMANN 2 S. 212 setzt dafür den 12. Febr. 881 an, doch ist das genaue Datum nicht gesichert: KEHR in DDKarl III S. XL, BM 1609a. Nr. 616, 619f., 621 (mit stimmiger Indiktion); 624, 650 (die beiden letzten Urk. stimmen — entgegen W. — nicht zur Epoche von 882, sondern zu der von 881; s. auch Anm. 647).

herrschaft im östlichen Frankenreich seit Januar 882 übergang⁶⁴⁷. Ob schon keine einzige „Privaturkunde“ wie die Herrscherdiplome mit doppelter Jahreszahl überliefert ist, kann dieser Befund nur auf einen Versuch zurückgeführt werden, sich dem wechselnden Datierungsbrauch der „Königskanzlei“ anzupassen⁶⁴⁸. Für Beeinflussungen durchaus gegenseitiger Art gab es sicher wiederholt Gelegenheiten. Das Kanzleipersonal Karls III. setzte sich überwiegend aus Alemannen, zumal aus Angehörigen der beiden Bodenseeabteien, zusammen⁶⁴⁹; an der Herstellung der Königsurkunden waren St. Galler Mönche beteiligt⁶⁵⁰; schließlich bilden in der Reihe der St. Galler Urkunden jeweils Herrscherdiplome mit neuen Datierungsweisen die Wendepunkte⁶⁵¹.

Geht man von den genannten Epochen aus, so befinden sich unter den 51 alemannischen Cartae der Zeit Karls III. nur sechs nicht widerspruchsfrei datierte Stücke. WARTMANN hat in diesen Fällen erstmals fast konsequent zwei Daten angegeben, indem er einmal von den Tagesvermerken, das andere Mal von den Regierungsjahren aus rechnete⁶⁵². Bei den

⁶⁴⁷ Der Tod Ludwigs des Jüngeren ist nicht auf den 1. Jan. 882 (so WARTMANN 2 S. 212), sondern auf den 20. Jan. zu datieren (BM 1576a, KEHR, DDKarl III S. XLI): Nr. 629—631, 635—640, 643, 645f., 655 (mit stimmigem Mondalter), 656f., 659f. Bei derart vielen, nach der Epoche von 882 stimmig reduzierbaren Urk. ist die Möglichkeit jeweils fehlerhafter Berechnungen von 881 als Ausgangspunkt auszuschließen. Umgekehrt stellt sich die Frage, ob bei den Nr. 624 und 650 (s. Anm. 646) nicht eine falsche Jahreszählung von 882 anzunehmen ist; dafür könnte sprechen, daß die beiden Dokumente jedenfalls nach den Tod Ludwigs des Jüngeren fallen müssen.

⁶⁴⁸ Ähnlich bereits WARTMANN 2 S. 212. Zu den Jahresberechnungen der Königsdiplome: KEHR in DDKarl III S. XXXVII—XLV.

⁶⁴⁹ KEHR in DDKarl III S. XVII—XXX, vgl. mit Einschränkungen FLECKENSTEIN (wie Anm. 569) 1 S. 189—198; s. auch oben S. 71.

⁶⁵⁰ DKarl III 14 (= WARTMANN 2 Nr. 613) stammt „von einem ungeübten St. Galler Schreiber“ (KEHR S. 21, vgl. XXI); in DKarl III 60 (= WARTMANN 2 Nr. 623) hat Inquirinus B Formen übernommen, die wohl aus dem Konzept eines „räto-romanischen St. Galler Klosterbruder(s)“ herrührten (102); in DKarl III 68 (= WARTMANN 2 Nr. 628) hat sich Waldo A einer St. Galler Formel für Tauschurk. bedient (114).

⁶⁵¹ WARTMANN 2 Nr. 604, 602 (= DDKarl III 5, 2); 615 (DKarl III 38, vgl. Anm. 644 und zu Nr. 624 Anm. 647); 623 (DKarl III Nr. 60, vgl. Anm. 644). Unberücksichtigt müssen dabei die nur mit zwei Elementen datierten Cartae bleiben.

⁶⁵² So Nr. 644, 647, 651, nicht aber bei Nr. 648 (Alternative: 884 Sept. 21). In Nr. 641 führt Donnerstag, der 25. März, nur auf 885, ein Jahr, das mit dem 7. Kaiser Karls keinesfalls zusammengeht. Außerdem stört das zusätzlich angegebene Mondalter. WARTMANN behält hier das „Kalenderjahr“ bei, entscheidet sich aber gegen Mondalter und Regierungsjahr. — In Nr. 658 lautet das Datum: *Notavi diem mercoris, id est IIII fer. IIIX kal. mai. vel IIIIX, regnante imperatore nostro Garolo VII anno (...)*. Die irregulären Monatsdaten sind sicher als 13. und 14. Kalenden des Mai aufzufassen. WARTMANN entschied sich für den ersten Kalendertag, der mit dem Wochentag und dem Regierungsjahr zusammen nach der Epoche von 881 auf a. 887 führt. Es muß aber doch gefragt werden, ob man der merkwürdigen Doppelangabe des Kalenderdatums so gerecht wird. Mir scheint sie überhaupt nur verständlich zu sein, wenn man ein Schalt-

mit weniger als drei Bestandteilen datierten Urkunden waren der Königs-⁶⁵³ bzw. Kaisertitel⁶⁵⁴ oder die Nennung Abt Hartmuts⁶⁵⁵ entscheidend für die chronologische Einordnung.

10. Die Zeit Arnulfs

Der Name Arnulfs erscheint in 57 St. Galler Urkunden (2 Nr. 663—677, 679—718, Anh. 10; 3 Anh. 9); davon lassen sich 17 Königsdiplome⁶⁵⁶ und drei rätische Stücke⁶⁵⁷ aussondern. Der Angabe Abt Bernhards (bis Juni 890)⁶⁵⁸ und seines Nachfolgers Salomons⁶⁵⁹ zufolge könnten

jahr voraussetzt, bei dem der singular belegte Schreiber Erchinpertus mit der Tageszählung nicht zurechtkam. Im Jahr 888 fiel im Apr. ein Mittwoch auf den 17., d. h. auf die 15. Kalenden des Mai.

⁶⁵³ Nr. 600f., 603, 609f., (dazu WARTMANN 2 S. 416), 2 Anh. 9 (hier käme auch a. 880 in Frage, wenn man die Möglichkeit einer Epoche vom Nov. 876 berücksichtigt, s. Anm. 645).

⁶⁵⁴ WARTMANN gab meistens jeweils zwei Jahre nach beiden Kaiserepochen an: 617f. (UB Zürich 1 S. 62 Nr. 143f. beschränkt sich auf a. 882), 625f., 649 (WARTMANN zählt *diem, id est IIII fer. ante XLmam* jeweils vom Sonntag Invocavit, ohne diesen nach ma. Art mitzurechnen; außerdem läßt er die Möglichkeit eines Beginns der Fastenzeit am Aschermittwoch unberücksichtigt. Geringe Differenzen im Tagesdatum sind also zu erwägen). Bei 622 vermerkt W. nur das Jahr 882, nach der Epoche von 882 ergäbe sich 883. Umgekehrt rechnet er bei Nr. 652 und 654 lediglich von der zweiten Kaiserepoche aus; dies ist im Hinblick auf den Brauch der Zeit (s. oben mit Anm. 647) allerdings wohl gerechtfertigt. Bei Nr. 634 muß wegen der Nennung Abt Hartmuts von 881 an gezählt werden (s. die in UB Zürich 1 S. 64 Nr. 148 übersehene Selbstkorrektur WARTMANNs 2 S. 416).

⁶⁵⁵ Nr. 633; 2 Anh. 27, die sicher mit 643 in einem Zusammenhang steht, ist — was den Terminus post quem betrifft — entsprechend durch den Namen Abt Bernhards fixiert (s. Anm. 638), während der Terminus ante quem durch den Herrschaftsverzicht des in der Urk. genannten Karls III. bestimmt wird (887 Nov., BM 1765b).

⁶⁵⁶ Nr. 663f., 666f., 670, 674f. 682, 685, 687f., 694f., 698, 706, 708, 716 = DD Arn 11, 15, 25, 37, 51, 73, 81f., 103, 110f., 129f., 133, 146, 151, 165, vgl. Faksimiles in den Diplomata Karolorum (wie Anm. 491) III, IV.

⁶⁵⁷ Nr. 683, 705 (= UB St. Gallen Süd 1 S. 62 Nr. 54), 707 (= LUB 1.2 S. 51—55 Nr. 11), vgl. HELBOK (wie Anm. 26) 38 mit Reg. 57ff. Nr. 105, 110 und 112. Dazu kommt vielleicht Nr. 3 Anh. 10 = 4 Anh. 3, die um 882—896 datiert wird (HELBOK S. 38 und Reg. 61f. Nr. 113, danach PERRET in LUB 1.2 S. 55—61 Nr. 12).

⁶⁵⁸ In Nr. 677, die stimmig auf den 14. Mai 890 datiert ist, wird Bernhard zuletzt genannt (vgl. MEYER VON KNONAU, wie Anm. 86, S. 38 Anm. 146); er wurde nach dem Zug Arnulfs nach Alemannien im Juni 890 abgesetzt (s. unten mit Anm. 661). WARTMANN ordnete die Urk. 678 am Ende der Stücke mit Bernhards Namen ein, sie könnte freilich auch der Zeit Karls III. angehören. Der Beleg des Vogtes Wolfpertus gibt keinen entscheidenden Hinweis (s. G. MEYER VON KNONAU, Die bei WARTMANN: Bd. 1 u. 2 gen. *advocati* von St. Gallen chronologisch geordnet, Exkurs zu Vita s. Galli, wie Anm. 171, S. 143).

⁶⁵⁹ Zu Salomon weiter unten mit Anm. 672. Nach Salomons Regierungszeit kann die unvollendete Urk. 2 Anh. 11 auch unter Ludwig dem Kind oder Konrad I. ange-

auch Nr. 678, 738 und 2 Anh. 11 in die Zeit Arnulfs gehören. Von den 37 oder 40 alemannischen Cartae bieten 28 ausreichende Datierungsbestandteile, um die gebräuchlichen Epochen erkennen zu lassen. WARTMANN, der zurecht von einer Königsepocher vom Jahresanfang 888 ausging⁶⁶⁰, glaubte anfangs, auch der Zug Arnulfs gegen die widersetzlichen Alemannen im Juni 890 sei epochemachend gewesen⁶⁶¹. Er hat den Gedanken, für den es in dem urkundlichen Material keine überzeugende Basis gibt, dann aber verworfen⁶⁶².

Nach der Epoche von 888 sind zehn Urkunden schlüssig zu reduzieren⁶⁶³; bei acht „Privaturkunden“ mit Wochentag, Kalenderdatum und Königsjahr lassen sich dagegen Unstimmigkeiten zwischen den Elementen ermitteln⁶⁶⁴. Für weitere sieben Schriftstücke, in denen das Königsjahr allein steht⁶⁶⁵, mit dem Kalendertag⁶⁶⁶ oder Wochentag⁶⁶⁷ bzw. mit dem Wochentag und dem Monatsnamen verbunden ist⁶⁶⁸, darf man die Königsepocher von 888 als Rechnungsgrundlage voraussetzen.

Die Rangerhöhung Arnulfs durch die Kaiserkrönung vom Februar 896⁶⁶⁹ haben die Schreiber der alemannischen „Privaturkunden“ mindestens seit dem folgenden Jahr berücksichtigt. Einige Dokumente sind dabei lediglich durch die Kaiserjahre datiert⁶⁷⁰; in der Mehrzahl der Ur-

fertigt worden sein; Nr. 738 paßt wegen der klösterlichen Offizialen unter den Zeugen und wegen des nach 888 stimmigen Datums am besten in die Zeit Arnulfs (s. unten Anm. 663 und S. 196 mit Anm. 680).

⁶⁶⁰ WARTMANN 2 S. 267; zur Erhebung Arnulfs und zur Königsepocher in den Diplomen: BM 1765l, 1766; KEHR in DDArn S. XI.

⁶⁶¹ BM 1847a; DÜMLER (wie Anm. 551) 3 S. 341—344.

⁶⁶² Vgl. lediglich Nr. 693, 711.

⁶⁶³ Nr. 665, 668, 676f., 684 (mit ergänzendem Mondalter), 689f., 692, 701 (mit Festdatierung statt des Kalendertages, vgl. die Selbstkorrektur WARTMANNs 2 S. 416 und UB Zürich 1 S. 74 Nr. 163, ThUB 1 S. 179f. Nr. 150), 738 (s. unten Anm. 680).

⁶⁶⁴ Nr. 671, 699, 3 Anh. 9 (alle angesetzt nach dem von 888 errechneten Regierungsjahr); 691, 693, 704, 2 Anh. 10 (alle nach dem „Kalenderjahr“); 672 (mit Korrektur am Kalenderdatum und am Regierungsjahr).

⁶⁶⁵ So WARTMANN bei Nr. 673.

⁶⁶⁶ Siehe WARTMANN bei Nr. 669, 686, 696, 700.

⁶⁶⁷ Siehe WARTMANN bei Nr. 681. PERRET grenzt das Datum im BUB 1 S. 69f. Nr. 82 wegen der „Regierungsdaten König Arnulfs und des Abtes Salomon“ auf 890 Mai 20—Nov. 25 ein.

⁶⁶⁸ Siehe WARTMANN bei Nr. 679.

⁶⁶⁹ BM 1913h: WARTMANN ist noch vom Apr. 896 ausgegangen (2 S. 305 Nr. 702).

⁶⁷⁰ Nr. 713f. mit nichtstimmigen Datierungen. WARTMANN zieht jeweils das Regierungsjahr dem „Kalenderjahr“ vor. In Nr. 713 könnte der Fehler vielleicht eher im Wochentag (*IIII fer.* für richtiges *VI fer.*?) als im Kalenderdatum (*quarta kal. augusti*) liegen (dann: Freitag, der 29. Juli 897). — In Nr. 717f. wird außer dem Kaiserjahr nur der Wochentag angegeben. Nr. 715, die mit Nr. 714 als Prästare zur Prekarie sachlich eng zusammenhängt, aber nicht am selben Tag ausgestellt wurde, ist auf den 2. Juli *sup potestativa manu Aranolfi imperatoris* datiert; außer 898 (so W.) käme noch 899 in Betracht.

kunden stehen aber die Jahre der königlichen und kaiserlichen Regierung nebeneinander⁶⁷¹. Vielleicht geht auch diese Verwandtschaft mit den Herrscherdiplomen auf fortdauernde Bindungen zwischen dem Kloster und seinem Leiter, Abt Salomon, mit dem Königshof zurück⁶⁷².

Von den Urkunden 680 und 697, die jeweils zur Zeit König Arnulfs ausgestellt und mit Indiktionen und Inkarnationsjahren datiert wurden, ist bereits in anderem Zusammenhang die Rede gewesen⁶⁷³. Dem braucht hier nur noch angefügt zu werden, daß in der einen Urkunde das Datum stimmt⁶⁷⁴, in der anderen das Regierungsjahr um eine Einheit zu niedrig angegeben wurde⁶⁷⁵.

11. Die Zeit Ludwigs des Kindes

Der Abschnitt Ludwigs des Kindes umfaßt 46 Stücke (2 Nr. 719—764), darunter zehn Königsdiplome⁶⁷⁶ und eine Papsturkunde⁶⁷⁷. In einer Carta wird Ludwig deutlich als *rex et puer* gekennzeichnet⁶⁷⁸, bei den übrigen entscheidet der Name Abtbischofs Salomon oder der des

⁶⁷¹ Stimmig: Nr. 712 (*annum Arnolphi regis X, imperatorie vero potestatis et apostolicę benedictionis secundum*); widersprüchlich: Nr. 702f. (mit Korrektur am Kalendertag; möglich wäre auch falsche *V. fer.* für richtige *VI. fer.*, dann ergäbe sich jeweils der 14. Mai 896), 709 (Korrektur am Kalendertag und Königsjahr, auch hier ließe sich, da es sich je um Zahlenangaben handelt, genauso gut eine Emendation des Wochentages durchführen, so daß man auf Dienstag — *III* statt *IIII fer.* —, den 22. Febr. 897 käme), 710 (Fehler im Königsjahr), 711 (nach dem „Kalenderjahr“ bei Fehlern in beiden Regierungsjahren).

⁶⁷² Salomon, der nach seiner Erziehung in St. Gallen der Königskanzlei angehört hatte, wurde von Arnulf an Stelle Bernhards zum Abt bestellt; er weilte — auch in seiner Rolle als Bischof von Konstanz — bis zum Ende des Jh. wiederholt am Hof (s. Reg. Episcoporum Constantiensium 1, wie Anm. 489, Nr. 177—220; zu Salomon allgemein FLECKENSTEIN, wie Anm. 569, 1 S. 199, 201 u. ö., HENGELER, wie Anm. 61, S. 84—86). — Obwohl unter Arnulf das schwäbische Element in der Hofkapelle etwas zurückgedrängt wurde, blieb die personelle Kontinuität unterhalb der Spitzenpositionen weitgehend gewahrt (s. FLECKENSTEIN 1 S. 198—208, KEHR in DDArn S. XV—XX). Wie unter Karl III. lassen sich St. Galler Einflüsse auf die Königsdiplome ermitteln (vgl. DDArn 11, 15, 51, 73, 81, 111).

⁶⁷³ Siehe oben S. 68, 71.

⁶⁷⁴ Und zwar dann, wenn man den besten Text (UB Appenzell 1 S. 4—6 Nr. 9; s. oben Anm. 66) zugrundelegt: *Acta sunt haec in loco supradicto III. calen(das) Septemb(ris) anno incarnationis domini 891, indictione VIII. regnante rege nostro Arnolfo gloriosissimo praesidente Salomone, episcopo et abbate venerabili.*

⁶⁷⁵ Dies entgegen WARTMANN, für den alle Angaben des Datums zusammenstimmen.

⁶⁷⁶ Nr. 720, 724, 726, 730, 735, 740f., 748, 755 = DDLdK 8, 14, 20, 29, 33, 37f., 45, 65. Nr. 734 ist ein Diplom König Berengars (= I Diplomi di Berengario I, accurati di L. SCHIAPARELLI, Fonti per la storia d'Italia 11, Rom 1903, S. 130—132 Nr. 45); vgl. Faksimiles in den Diplomata Karolinorum (wie Anm. 491) IV.

⁶⁷⁷ Nr. 733; zu der Urk. A. BRACKMANN, Germania Pontificia 2,2: Helvetia Pontificia (1927) S. 39, vgl. S. 36, mit der Datierung 904 Febr. 22.

⁶⁷⁸ Nr. 727.

gutbekannten Klosterbibliothekars Walthram über die Zuordnung⁶⁷⁹. Lediglich Nr. 738, die zur Zeit Salomons im fünften Jahr eines namentlich nicht überlieferten Königs ausgestellt ist, wird wohl in der Regierung Arnulfs entstanden sein⁶⁸⁰. Die Epoche der Königserhebung Ludwigs vom 4. Februar 900⁶⁸¹ war offenbar in zwölf stimmig⁶⁸² und in elf widersprüchlich datierten Urkunden maßgeblich⁶⁸³. Drei Urkunden sind nur mit zwei Zeitrechnungselementen chronologisch bestimmt⁶⁸⁴. In einer Gruppe von acht „Privaturkunden“, die bereits WARTMANN Kopfzerbrechen bereitet hat, wird das 13. bzw. 16.—18. Königsjahr Ludwigs angegeben, obwohl der letzte Karolinger bei weitem nicht so lange regiert hat. Die Erwägung WARTMANNs, vielleicht sei der Treueid für Arnulf und seinen Sohn vom Jahr 897 als Epoche aufgekommen⁶⁸⁵, könnte nur bei wenigen der acht Stücke Bestätigung finden⁶⁸⁶. Andererseits sind auch sonst Fehler in den Datierungen zu erweisen. Nr. 750—

⁶⁷⁹ Nr. 745 schreibt *Thanco monachus sancti Galli ad vicem Waldrammi bibliothecarii*; Walthram wird als Bibliothekar noch in Nr. 749 und 761 genannt, zu ihm vgl. HENGgeler (wie Anm. 61) S. 209, STAERKLE (wie Anm. 59) S. 46. — Zu Nr. 227 und 2 Anh. 3, die vielleicht ebenfalls in die Zeit Ludwigs des Kindes gehören, oben S. 173.

⁶⁸⁰ Nach der Königsepoche Arnulfs stimmen die Zeitmerkmale auf den 20. Sept. 892 zusammen, bei Ludwigs Herrschaftsbeginn als Ausgangspunkt ergibt sich eine Divergenz (s. oben Anm. 663 und unten Anm. 683); die Reihe der klösterlichen Offizialen von Nr. 738 stimmt mit der von Nr. 686 weitgehend überein. Auf 892 datieren die Urk. ThUB 1 S. 169f. Nr. 143, MEYER VON KNONAU (wie Anm. 103) S. 98, ders. (wie Anm. 62) S. 72, VON DEN STEINEN (wie Anm. 87) S. 501f., vgl. aber bereits WARTMANN 2 S. 342, 4 S. 1249.

⁶⁸¹ BM 1983d; SCHIEFFER in DDLdK S. 75 und 90; vgl. WARTMANN 2 S. 321.

⁶⁸² Nr. 719, 722, 729, 731f., 736f., 739, 742f., 745, 757 (wenn *annum Hludowici regis novissimum* als neuntes Jahr zu verstehen ist).

⁶⁸³ Nr. 725 (WARTMANN mit zwei, bei Korrekturen am Jahr bzw. Kalendertag ermittelten Daten), 728 (W. nach den Tagesangaben bei Korrektur des Regierungsjahres angesetzt, vgl. aber dessen Anm.), 744 (wie bei 725), 746 (zweifellos auf denselben Tag wie Nr. 745 zu datieren, wohl Rechenfehler im Kalenderdatum), 747 und 749 (wie bei 725, vgl. aber WARTMANN 2 S. 417), 754 (exakt vom Epochentag fällt Freitag, der 5. Febr., ins Jahr 908, das neunte der Regierung Ludwigs), 756 (W. nach dem „Kalenderjahr“), 764 (W. mit Korrektur des Kalendertages, vgl. aber dessen Anm.). — In Nr. 721 ist das ansonsten dreiteilige Datum durch das Inkarnationsjahr ergänzt; WARTMANN eliminierte hier den Widerspruch durch eine Korrektur des Kalenderdatums. Nr. 760 bietet außer dem Wochen- und Kalendertag und dem Regierungs- und Inkarnationsjahr noch das Mondalter; W. korrigierte das Kalenderdatum. Er scheint allerdings übersehen zu haben, daß das Inkarnationsjahr *DCCCVIII* lautet, obwohl es *DCCCC VIII* heißen müßte (oder handelt es sich um einen Druckfehler?). — Wenn in Nr. 738 *Hludowici regis* zu ergänzen ist, besteht zwischen den Elementen eine Divergenz, die W. durch Emendation des Kalenderdatums auflöst (s. aber Anm. 680).

⁶⁸⁴ Mit Wochen- und Kalendertag: Nr. 727 (*sub potestativa manu Hludowici regis et pueri*); dazu kommt Nr. 738, wenn sie unter Ludwig dem Kind ausgefertigt sein sollte (s. oben mit Anm. 680, 683). Wochentag und Regierungsjahr enthalten Nr. 723, 753.

⁶⁸⁵ BM 1929a.

⁶⁸⁶ WARTMANN 2 S. 321.

752, die der Priester Thioto ins 17. Jahr König Ludwigs gesetzt hat, sollen nämlich jeweils am Freitag ausgestellt sein, obwohl als Kalendernoten der 17., 20. und 30. April angegeben sind. Auffälligerweise sind fast immer Güter im Gebiet von Gossau, Flawil (Kt. St. Gallen) und Herisau (Kt. Appenzell) betroffen (Nr. 750—752, 758f., 763; dazu wohl 762); da wahrscheinlich alle Schreiber St. Galler Mönche gewesen sind⁶⁸⁷, scheint sich ein einmal aufgekommener Fehler in Urkunden für einen begrenzten Bereich tradiert zu haben, bevor er auch auf ein oder zwei anderen Dokumente übergriff (Nr. 761; 762?). WARTMANN hat die Urkunden meistens Jahren zugeordnet, die sich nach den Tagesangaben errechnen lassen⁶⁸⁸.

12. Die Zeit Konrads I.

Aus der Zeit Konrads I. sind im Stiftsarchiv neben drei Königsdiplomen (2 Nr. 765, 767 und 769)⁶⁸⁹ nur neun alemannische „Privaturkunden“ überliefert (2 Nr. 766, 768, 770—776). Dazu darf man vielleicht die undatierte Nr. 777 zählen, in der Abt Salomon, besonders aber der Propst Ruadker, genannt sind; dieser erscheint sonst nur in Nr. 768⁶⁹⁰. In vier von fünf mit Wochen- und Kalendertag und dem Regierungsjahr datierten Stücken ergibt sich nach der Epoche Konrads vom 7.—10. November 911⁶⁹¹ keine Dissonanz (Nr. 768, 770, 775f.)⁶⁹². Bei den übrigen Cartae wurde der vorgesehene Raum für die Tagesvermerke von den Schreibern nachträglich nicht mehr ausgefüllt⁶⁹³.

⁶⁸⁷ Von *Notker monachus* bzw. *N. infans et sancti Galli famulus* stammen Nr. 758 und 761; Nr. 762 hat der Mönch Eloff, Nr. 759 und 763 der Mönch Uodalrich unterzeichnet. Thioto (Nr. 750—752), dessen Identität mit *Thioto mancipium sancti Galli* (WARTMANN 2 S. 313 Nr. 711) nicht feststeht, gilt gleichwohl als Angehöriger des Klosters (STAERKLE, wie Anm. 59, S. 42, 45; vgl. HENGGELER, wie Anm. 61, S. 207); Nr. 751 fertigte er *ad vicem Cozzolti sereni praepositi* aus.

⁶⁸⁸ Nr. 750, 758f., 761—763. Nr. 751f. reihte er bei Korrektur des Kalendertages Nr. 750 an. UB Appenzell 1 S. 6f. Nr. 10—12, 13f. folgt WARTMANN für die Urk. 750—752, 758f.; für Nr. 761 wird im ThUB 1 S. 193—195 Nr. 163, im BUB 1 S. 74f. Nr. 89 und im UB St. Gallen Süd 1 S. 65f. Nr. 58 jeweils dasselbe Datum angegeben.

⁶⁸⁹ DDKo I 2, 5 und 12

⁶⁹⁰ MEYER VON KNONAU (wie Anm. 62) S. 73. Der Vogt Reginbold ist dagegen nur hier belegt: ders. (wie Anm. 658) S. 143. WARTMANN ordnet die Urk. am Ende des Abbatats Salomons ein.

⁶⁹¹ BM 2070e; SICKEL in DDKo I S. 1.

⁶⁹² Bei Nr. 774 schlug WARTMANN eine Korrektur am Kalendertag bzw. — Anm. 2 S. 375 — am Wochentag vor.

⁶⁹³ So in Nr. 771 mit Regierungsjahr und Wochentag (s. 2 S. 372 Note c), Nr. 772 lediglich mit dem Regierungsjahr (2 S. 373 Note b), Nr. 773 mit Regierungsjahr und Kalendertag (2 S. 374 Note c). Bei Nr. 766, die wie Nr. 773 datiert ist, vermerkt W. dagegen keine Lücke. — Die Teil 2 des St. Galler UB abschließende Papsturk. Nr. 778 gilt als Fälschung, s. BRACKMANN (wie Anm. 677) S. 39f.

V.

Zusammenfassung und Ausblick

Den Anstoß zu den vorgelegten Studien haben die offensichtlich wechselnden Gesichtspunkte gegeben, nach denen Hermann WARTMANN die Daten der St. Galler Urkunden aufgelöst hat. Diese methodische Unklarheit, die wohl durch den praktischen Ablauf des Editionsunternehmens mitbedingt war, mußte von Anfang an alle ständigen Benutzer des „Urkundenbuches der Abtei Sanct Gallen“ beunruhigen. Trotzdem hat bis jetzt eine umfassende Überprüfung der Arbeit WARTMANNs gefehlt. An dieser Stelle konnten drei Beiträge für eine Revision geleistet werden; nach Problemstellung und Ergebnis durchaus von eigenem Gewicht, sind sie doch an der gemeinsamen Leitfrage orientiert, wie die alemannischen Cartae des Stiftsarchivs zeitlich eingeordnet werden sollen.

Grundlage aller Datierungskritik mußte die Analyse der gebräuchlichen Zeitrechnungselemente selbst sein. Es stellte sich heraus, daß das typische Datum aus drei Bestandteilen — Regierungsjahr, Monats- und Wochentag — zusammengesetzt ist. Andere Zeitmerkmale, wie die Indiktion, das Inkarnationsjahr, das Mondalter, die Festdatierung oder die mit dem römischen Kalender konkurrierende fortlaufende Zählung der Monatstage, konnten sich in dem Untersuchungsfeld der merowingischen und der karolingischen Zeit nie durchsetzen. Mit eigentümlicher Beharrlichkeit wurden die Datierungen der alemannischen Urkunden fast von Beginn der Überlieferung an mit der Angabe des Wochentages ausgestattet. Das indiziert eine Sorge um das Datum, wie sie auch in der Lex Alamannorum zum Ausdruck kommt; hier wird die zeitliche Bestimmung der Urkunde mit Jahr und Tag als Bedingung für die Wirksamkeit des schriftlichen Zeugnisses über das Rechtsgeschäft festgesetzt. Die Mönche von St. Gallen, die die Anregung zur Verwendung des Wochentages wohl von außen erhalten hatten, waren aber nicht nur auf die Tradition dieses Datierungselements bedacht. Unter dem Einfluß ihrer Lehrer Marcellus-Moengal und Notker Balbulus ersetzten sie nämlich in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts zunehmend die römisch-heidnische Wochentagsbezeichnung durch die christliche Ferialzählung. Der Unterricht in der Schule des Klosters wirkte so auf das Rechts- und Wirtschaftsleben ein.

Die Dreigliedrigkeit der alemannischen Datierungen war am Beginn des 8. Jahrhunderts — ganz anders als etwa in Freising — schon so ausgeprägt, daß die st. gallische Überlieferung in einer weiter zurückreichenden Tradition gestanden haben muß. Es wäre, wie diese Beobachtung

zeigt, gewiß lohnend, durch einen sorgfältigen Vergleich der gesamten Form St. Galler Urkunden mit der rätischen und westfränkischen Überlieferung das Substrat eines vorklösterlichen alemannischen Urkundenwesens zu erschließen. Deutlicher, als es bei der Untersuchung der Zeitrechnungselemente möglich war, würde dann auch hervortreten, welchen Beitrag die formale Betrachtung der alemannischen „Privaturkunden“ für das Kontinuitätsproblem im südwestdeutschen Raum leisten könnte.

Mit Hilfe des dritten Zeitmerkmals kann die Gesamtdatierung der jeweiligen Urkunde nachgeprüft werden. Schon WARTMANN'S Vorgänger waren dabei immer wieder auf Widersprüche zwischen den Elementen gestoßen. WARTMANN selbst suchte die Erklärung zumeist in Rechen- und Schreibfehlern; im Unterschied zu Trudpert NEUGART ging er aber mit dem Ansatz verschiedener Epochen für denselben Herrscher sparsam um. Unberücksichtigt blieb bei ihm die erst von FICKER und SICKEL angebahnte Erkenntnis, daß das Rechtsgeschäft prozeßhaft ablief und so verschiedene Vorgänge für die Datierung maßgeblich gewesen sein konnten. Die Diskrepanz von Handlung und Beurkundung, die bei der Bearbeitung der Herrscherregesten am königlichen Itinerar verifiziert werden konnte, bietet sich aber auch gerade am Material der St. Galler „Privaturkunden“, und zwar in verschiedener Gestalt dar: in der Form expliziter Hinweise auf Actum und Scriptum und vor allem durch die an Originalen dorsual oder marginal erhaltene Überlieferung der Vorakte. Vor der Annahme von Fehlern und weiterführenden Überlegungen zur Emen-dation war deshalb zuerst die Aufgabe gestellt, zu ermitteln, inwiefern die Dichotomie des Rechtsgeschäfts in den Datierungen der Urkunden ihren Niederschlag gefunden hat. Das auf verschiedenen Wegen erzielte Ergebnis war eindeutig: Offenkundig war es je nur ein einziger Zeitpunkt, der durch die Datierung der Urkunden (und Vorakte) festgesetzt werden sollte.

Der Vergleich der Informationen, die Vorakte und Reinschriften boten, zeigte darüber hinaus, daß Handlung und Beurkundung eng miteinander verbunden waren und chronologisch kaum beträchtlich auseinanderfielen. Diese Einsicht ist nicht ohne Belang — deutet sie doch darauf hin, daß die Beurkundung im Rechtsleben der Alemannen jedenfalls des 8. und 9. Jahrhunderts ein erheblich größeres Gewicht gehabt haben muß, als man bis jetzt wohl allgemein vermutete.

Durch die Betrachtung der Datierungsarten und der in Urkunden manifestierten Rechtshandlungen war der Rahmen für die Kontrolle der Datumsreduktionen abgesteckt. Für jede alemannische Urkunde wurde zunächst die Zuordnung zu der von WARTMANN gewählten Regierungs-

zeit überprüft. Sodann mußte die Frage beantwortet werden, nach welcher Epoche das gegebene Jahr berechnet war und also aufzulösen sei. Besonders hierbei sind WARTMANN zahlreiche Ungenauigkeiten und Irrtümer unterlaufen, die sich zum Teil mit verfehlten Grundannahmen erklären lassen. Man darf nämlich zweifellos nicht — wie er es tat — von individuellen Berechnungsgrundlagen der einzelnen Schreiber ausgehen. Wir konnten demgegenüber feststellen, daß diese, zweifellos ohne politische Aussagen zu beabsichtigen, verschiedene Ereignisse für die Jahreszählung zugrundelegten. Es gab für den Epochenansatz offenbar auch keine klostereigene Regelung. Läßt man WARTMANN'S Voraussetzung beiseite, so kann man für manche, chronologisch vermeintlich fehlerhaft datierte Urkunden nach anderen Ausgangspunkten widerspruchsfreie Datierungen feststellen. Gleichzeitig entsteht aber eine neue Komplikation: Wenn nicht nur eine einzige, sondern mehrere Epochen zur Auswahl stehen, nehmen für fehlerhafte oder nur mit zwei Elementen datierte Urkunden die Lösungsmöglichkeiten entsprechend zu. Wir haben beispielsweise gezeigt, daß für Urkunden aus der Zeit König Pippins, die nur mit Regierungsjahr und Kalenderdatum fixiert sind, bereits nach den bekannten Epochen bis zu vier Jahre errechnet werden können. Der Herausgeber eines neuen St. Galler Urkundenbuches hätte sich natürlich zu fragen, wo und aus welchen Gründen er zwischen verschiedenen Lösungen eine Entscheidung treffen kann; doch bliebe ihm wohl häufig nur das Eingeständnis einer gewissen Beliebigkeit des aufgelösten Datums.

Die chronologischen Studien an den alemannischen Urkunden sind durch die drei vorgestellten Untersuchungen nicht abgeschlossen. Mit Bedacht wurden im Anhang nur wenige Neudatierungen vorgeschlagen. Die Zeit für ein revidiertes Gesamtverzeichnis der Daten aller St. Galler Urkunden aus fränkischer Zeit wird erst gekommen sein, wenn die Durchdringung der Rechtsgeschäfte selbst besser bewältigt ist. Vor allem von personengeschichtlichen Arbeiten dürfen neue Kriterien erwartet werden. Untersuchungen zur Grafenfolge und zu den Schreiberpersönlichkeiten müssen dabei neben einer systematischen Erforschung der klösterlichen und laikalen Zeugen vorangetrieben werden⁶⁹⁴. Sobald es mehr als bisher gelungen ist, Personen und Personengruppen zeitlich einzuordnen und in verschiedenen Dokumenten zu verfolgen, wird das Netz sicherer oder bestimmt eingegrenzter Daten dichter werden.

⁶⁹⁴ Vgl. einstweilen M. BORGOLTE, Karl III. und Neudingen. Zum Problem der Nachfolgeregelung Ludwigs d. D. (in: ZGORh 125, 1977) S. 21—55.

A n h a n g

Verzeichnis der umdatierten Urkunden

Im folgenden Verzeichnis werden diejenigen Urkunden zusammengestellt, bei denen andere Datierungen als bei WARTMANN geboten erscheinen. Die Auswahl orientierte sich am Gewicht der jeweiligen Argumente; Fälle, in denen Zweifel an WARTMANNs Reduktionen berechtigt sind, aber die Gegengründe nicht zur Annahme eines neuen Datums ausreichen, wurden hier nicht berücksichtigt (vgl. z. B. S. 173f.). Das gilt besonders für Urkunden, die mit drei Zeitrechnungselementen chronologisch fixiert wurden und bei denen ein Widerspruch zwischen den Elementen verschiedene Konjekturen ermöglicht (z. B. Anm. 446, Nr. 203). Dreiteilig datierte Urkunden, bei denen sich nach der von WARTMANN zugrundegelegten, aber auch nach einer weiteren Epoche stimmige Datierungen ermitteln lassen, wurden hier ebenfalls nicht zitiert (s. S. 187). Schließlich sollte das Verzeichnis auch nicht durch die äußerst zahlreichen Urkunden belastet werden, in denen der Herausgeber des St. Galler Urkundenbuches ein aus weniger als drei Bestandteilen zusammengesetztes Datum nach einer Epoche reduzierte, obschon mehrere Ausgangspunkte der Jahreszählung zu berücksichtigen gewesen wären; welche Alternativen sich dabei ergeben können, wurde oben S. 153 am Beispiel der betreffenden Dokumente aus der Zeit Pippins gezeigt.

WARTMANN Nr.	Datierungsvorschlag	Nachweise in dieser Arbeit S.
3	716—721 I 16	138f.
4	721—736 VII 19	139
7	741—745 XI 29	140—143
8	745 VIII 30	143f.
9	745 VIII 30	143f.
10	743—746 XI 9	140—143
11	743—747 IX 10	140—143
12	743—747 IX 10	140—143
21	756 XII 15	147
25 = 2 Anh. 1	ca. 760—782, vor 770?	154f.
44	763/764/766 XII 27	153 mit Anm. 416a
50	765/766/768 X 16	153 mit Anm. 417a
115	787/788/790/791 I 7	160 Anm. 453
121	790 II 28	158
126	790 XI 9	159 Anm. 451
128	785/791/796/802/808 II 6	157 Anm. 438
153	798 VIII 26	166
196	808 VIII 24	158 Anm. 447
212	842 III 16	169
334	829 VII 11	111

WARTMANN Nr.	Datierungsvorschlag	Nachweise in dieser Arbeit S.
343	831 III 17	177
428	848 III 30	112f., 185
429	848 IV 2	185
436	848 VII 25	112, 185
441	849 IV 20	112, 185
443	847/848/854 VI 28	188 Anm. 634
462	852/858 IV 12	187 Anm. 625a
473	855 VI 25	185
474	855 VIII 6	185
493	854 IX 4	186
502	858 VIII 11	186
505	858 XI 16	186 Anm. 622
525	860 III 25	186
531	860 I 17	186
534	859 IV 4	186
538 und II Anh. 8	861 VI 1	186
555	865 IX 7	186
560	866 VI 4	186
565	860 III 25	190
566	860 III 25	190
578	868 V 20	182, 186
581	868 VI 21	186
658	888 IV 17	192f. Anm. 652
680	891 VIII 30	195 Anm. 674